

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Band 2

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

O

7

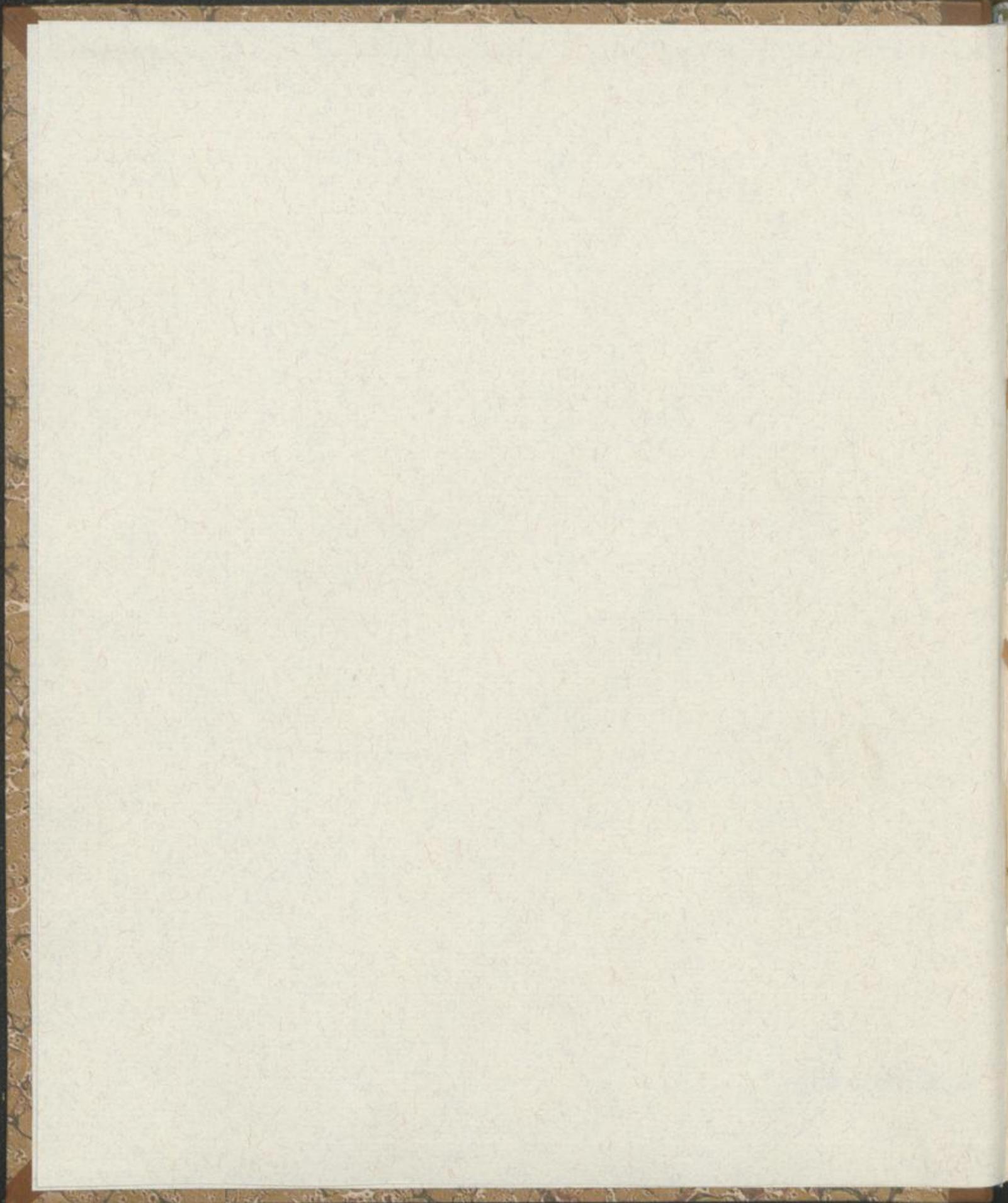
1867/68, Bl.

BW 2

0  
7

1867/68, Bei. 2





Verhandlungen  
der  
**Stände = Versammlung**  
des  
**Großherzogthums Baden**  
in den Jahren 1867/68.

Enthalten  
die  
*Bielage*  
Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,  
von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Beilagenheft.

*MV. 126 - 216.*



Karlsruhe.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

9

magazin

g u l m i n i s c h e = e t a

OZB 999, 1867/68 Bd. II



## Inhalt des zweiten Beilagenheftes.

|  | Seite   |
|--|---------|
| Beilage Nr. 126. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Handelsministeriums für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .  | 1—6     |
| " 130. Gesetzesentwurf, den Besuch der Gewerbeschulen betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen) . . . . .   | 7       |
| " 131. Kommissionsbericht über den Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung . . . . .   | 8—34    |
| " 132. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, betreffend die Einführung der Ehrengerichte . . . . .  | 35—41   |
| " 133. Kommissionsbericht über den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, zur Militärstrafgerichtsordnung und zum Gesetz über die Ehrengerichte der Offiziere . . . . .   | 42—50   |
| " 134. Kommissionsbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht . . . . .  | 51—67   |
| " 136. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 68—70   |
| " 137. Ordentliches Budget der Postverwaltung, ordentliches und außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, ordentliches Budget der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, Budget über die umlaufenden Betriebszöcke dieser Verwaltungen und Budget über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Nedar-Eisenbahn für die Jahre 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . . | 71—73   |
| " 141. Gesetzesentwurf, die Anlage der Ortsstrafen und die Feststellung der Baustückchen, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 74—75   |
| " 143. Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten (nach den neueren Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 76      |
| " 144. Adress der zweiten Kammer wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Trauung und die Übertragung der Standesbuchführung an besondere Beamten des bürgerlichen Standes betreffend . . . . .   | 77      |
| " 145. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweiseungen der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 und das Budget derselben für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .   | 78—81   |
| " 148. Entwurf eines Contingentsgesetzes (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 82      |
| " 149. Bericht der Budgetkommission, betreffend die Rechnungsnachweiseungen der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 . . . . .   | 83—85   |
| " 150. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf des Budgets der Badanstalten für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .  | 86—88   |
| " 151. Außerordentliches Budget des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869: V. Handelsministerium (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 89      |
| " 152. Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 90      |
| " 153. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869 (mit Ausschluß des Tit. II. Steuerverwaltung) . . . . .   | 91—103  |
| " 154. Zweiter Kommissionsbericht, betreffend den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister . . . . .   | 104—109 |

|  | Seite   |
|--|---------|
| Beilage Nr. 155. Kommissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Entwurfe eines Preßgesetzes nach der Fassung der ersten Kammer . . . . .   | 110—113 |
| " " 156. Kommissionsbericht über den Entwurf eines Contingentsgesetzes . . . . .   | 114—118 |
| " " 158. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten . . . . .  | 119—120 |
| " " 159. Gesetzesentwurf, die Steuererhebung für den Monat Februar 1868 betreffend . . . . .   | 121     |
| " " 160. Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnung der Kriegskostenausgleichung für 1866 . . . . .   | 122     |
| " " 161. Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volkschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhaupitlehrer betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 123—124 |
| " " 162. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Anlage der Ortsstrafen und die Feststellung der Baufürbitten betreffend . . . . .  | 125—129 |
| " " 163. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betreffend . . . . .  | 130—133 |
| " " 164. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget der Postverwaltung, das ordentliche und außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, das Budget der Bodenseedampfschiffsfabriksverwaltung, das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltungen und das Budget über den Anteil der Groß. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Main-Neckar-Staats-telegraphen für die Jahre 1868 und 1869 . . . . . | 134—145 |
| " " 165. Bericht der Budgetkommission über die Rechnung, die Ausgleichung der Kriegskosten vom Jahr 1866 betreffend . . . . .  | 146—147 |
| " " 167. Außerordentliches Budget des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869, II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, III. Justizministerium, IV. Ministerium des Innern, VI. Finanzministerium (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 148     |
| " " 168. Budget für die Jahre 1868 bis 1869. Handelsministerium. Tit. V. Wasser- und Straßenbau (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 149     |
| " " 169. Adresse der zweiten Kammer, die vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens betreffend . . . . .  | 150     |
| " " 170. Bericht der Budgetkommission über das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .  | 151—156 |
| " " 171. Bericht der Budgetkommission über Tit. V. Wasser- und Straßenbau des ordentlichen Budgets des Handelsministeriums für 1868 und 1869 . . . . .   | 157—158 |
| " " 174. Budget der in Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 159     |
| " " 175. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten (in Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer) . . . . .  | 160     |
| " " 176. Außerordentliches Budget des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869. VII. Kriegsministerium (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 161—162 |
| " " 177. Gesetzesentwurf, das Verfahren gegen ungeborene Wehrpflichtige und deren Bestrafung betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 163—164 |
| " " 178. Bericht der Budgetkommission über das Budget der in den Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben . . . . .  | 165—166 |
| " " 179. Bericht der Budgetkommission über das außerordentliche Budget für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .   | 167—174 |
| " " 180. Kommissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Edhard, die vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens betreffend . . . . .  | 175—178 |
| " " 181. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volkschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhaupitlehrer betreffend . . . . .   | 179—180 |
| " " 182. Dritter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten betreffend . . . . .   | 181     |
| " " 185. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Entwurf eines Preßgesetzes . . . . .   | 182     |
| " " 186. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend . . . . .   | 183     |

| Beilage Nr. | Titel  | Seite   |
|-------------|--|---------|
| 187.        | Beschlüsse der zweiten Kammer über die von der ersten Kammer beschlossenen Änderungen zu dem Gesetz-Entwurf über den Elementarunterricht . . . . .   | 184     |
| " " 189.    | Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, den Elementarunterricht betreffend . . . . .  | 185—188 |
| " " 190.    | Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung betreffend . . . . .  | 189—191 |
| " " 191.    | Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Geschäftsordnung der Kammern betreffend . . . . .   | 192     |
| " " 194.    | Gesetzesentwurf über den Bau einer in der Rheinebene von Mannheim nach Karlsruhe führenden Eisenbahn (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 193—194 |
| " " 195.    | Budget des Ministeriums des Innern für 1868 und 1869, Nachtrag zu Tit. VII. und X. (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 195     |
| " " 196.    | Budget des Kriegsministeriums für 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 196     |
| " " 198.    | Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .  | 197—200 |
| " " 200.    | Nachtrag zum Kommissionsbericht über das Budget des Ministeriums des Innern (Tit. VII. und X.) für 1868 und 1869 . . . . .   | 201—202 |
| " " 203.    | Kommissionsbericht über die Petition des Bezirksrathes des Amtes und des Gemeinderaths der Stadt Müllheim, den Bau einer Eisenbahn von Müllheim nach Mühlhausen betreffend . . . . .   | 203     |
| " " 204.    | Kommissionsbericht über die Eingabe der Stadtgemeinde Buchen, den Bau einer Königlich Bayerischen Staats-Eisenbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg, hier deren Fortsetzung über Amorbach, Buchen, Seckach, zum Anschluß an die Badische Odenwaldbahn . . . . . | 204     |
| " " 208.    | Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869, II. Steuerverwaltung (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 205     |
| " " 209.    | Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .  | 206     |
| " " 210.    | Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Mannheim über Schwenningen nach Karlsruhe betreffend . . . . .  | 207—209 |
| " " 211.    | Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .  | 210—211 |
| " " 212.    | Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes für 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer) . . . . .   | 212     |
| " " 214.    | Bericht der Budgetkommission über die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf 31. Dezember 1867, sowie über den Voranschlag des Bedürfnisses für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .   | 213—214 |
| " " 215.    | Bericht der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums, Tit. II. Steuerverwaltung für 1868 und 1869 . . . . .   | 215—220 |
| " " 216.    | Bericht der Budgetkommission über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1868 und 1869 . . . . .   | 221—223 |

- 100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289  
290  
291  
292  
293  
294  
295  
296  
297  
298  
299  
300  
301  
302  
303  
304  
305  
306  
307  
308  
309  
310  
311  
312  
313  
314  
315  
316  
317  
318  
319  
320  
321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331  
332  
333  
334  
335  
336  
337  
338  
339  
340  
341  
342  
343  
344  
345  
346  
347  
348  
349  
350  
351  
352  
353  
354  
355  
356  
357  
358  
359  
360  
361  
362  
363  
364  
365  
366  
367  
368  
369  
370  
371  
372  
373  
374  
375  
376  
377  
378  
379  
380  
381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429  
430  
431  
432  
433  
434  
435  
436  
437  
438  
439  
440  
441  
442  
443  
444  
445  
446  
447  
448  
449  
450  
451  
452  
453  
454  
455  
456  
457  
458  
459  
460  
461  
462  
463  
464  
465  
466  
467  
468  
469  
470  
471  
472  
473  
474  
475  
476  
477  
478  
479  
480  
481  
482  
483  
484  
485  
486  
487  
488  
489  
490  
491  
492  
493  
494  
495  
496  
497  
498  
499  
500  
501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552  
553  
554  
555  
556  
557  
558  
559  
559  
560  
561  
562  
563  
564  
565  
566  
567  
568  
569  
569  
570  
571  
572  
573  
574  
575  
576  
577  
578  
579  
579  
580  
581  
582  
583  
584  
585  
586  
587  
588  
589  
589  
590  
591  
592  
593  
594  
595  
596  
597  
598  
599  
599  
600  
601  
602  
603  
604  
605  
606  
607  
608  
609  
609  
610  
611  
612  
613  
614  
615  
616  
617  
618  
619  
619  
620  
621  
622  
623  
624  
625  
626  
627  
628  
629  
629  
630  
631  
632  
633  
634  
635  
636  
637  
638  
639  
639  
640  
641  
642  
643  
644  
645  
646  
647  
648  
649  
649  
650  
651  
652  
653  
654  
655  
656  
657  
658  
659  
659  
660  
661  
662  
663  
664  
665  
666  
667  
668  
669  
669  
670  
671  
672  
673  
674  
675  
676  
677  
678  
679  
679  
680  
681  
682  
683  
684  
685  
686  
687  
688  
689  
689  
690  
691  
692  
693  
694  
695  
696  
697  
698  
699  
699  
700  
701  
702  
703  
704  
705  
706  
707  
708  
709  
709  
710  
711  
712  
713  
714  
715  
716  
717  
718  
719  
719  
720  
721  
722  
723  
724  
725  
726  
727  
728  
729  
729  
730  
731  
732  
733  
734  
735  
736  
737  
738  
739  
739  
740  
741  
742  
743  
744  
745  
746  
747  
748  
749  
749  
750  
751  
752  
753  
754  
755  
756  
757  
758  
759  
759  
760  
761  
762  
763  
764  
765  
766  
767  
768  
769  
769  
770  
771  
772  
773  
774  
775  
776  
777  
778  
779  
779  
780  
781  
782  
783  
784  
785  
786  
787  
788  
789  
789  
790  
791  
792  
793  
794  
795  
796  
797  
798  
799  
799  
800  
801  
802  
803  
804  
805  
806  
807  
808  
809  
809  
810  
811  
812  
813  
814  
815  
816  
817  
818  
819  
819  
820  
821  
822  
823  
824  
825  
826  
827  
828  
829  
829  
830  
831  
832  
833  
834  
835  
836  
837  
838  
839  
839  
840  
841  
842  
843  
844  
845  
846  
847  
848  
849  
849  
850  
851  
852  
853  
854  
855  
856  
857  
858  
859  
859  
860  
861  
862  
863  
864  
865  
866  
867  
868  
869  
869  
870  
871  
872  
873  
874  
875  
876  
877  
878  
879  
879  
880  
881  
882  
883  
884  
885  
886  
887  
888  
889  
889  
890  
891  
892  
893  
894  
895  
896  
897  
898  
899  
899  
900  
901  
902  
903  
904  
905  
906  
907  
908  
909  
909  
910  
911  
912  
913  
914  
915  
916  
917  
918  
919  
919  
920  
921  
922  
923  
924  
925  
926  
927  
928  
929  
929  
930  
931  
932  
933  
934  
935  
936  
937  
938  
939  
939  
940  
941  
942  
943  
944  
945  
946  
947  
948  
949  
949  
950  
951  
952  
953  
954  
955  
956  
957  
958  
959  
959  
960  
961  
962  
963  
964  
965  
966  
967  
968  
969  
969  
970  
971  
972  
973  
974  
975  
976  
977  
978  
979  
979  
980  
981  
982  
983  
984  
985  
986  
987  
988  
989  
989  
990  
991  
992  
993  
994  
995  
996  
997  
998  
998  
999  
999  
1000  
1000  
1001  
1002  
1003  
1004  
1005  
1006  
1007  
1008  
1009  
1009  
1010  
1011  
1012  
1013  
1014  
1015  
1016  
1017  
1018  
1019  
1019  
1020  
1021  
1022  
1023  
1024  
1025  
1026  
1027  
1028  
1029  
1029  
1030  
1031  
1032  
1033  
1034  
1035  
1036  
1037  
1038  
1039  
1039  
1040  
1041  
1042  
1043  
1044  
1045  
1046  
1047  
1048  
1049  
1049  
1050  
1051  
1052  
1053  
1054  
1055  
1056  
1057  
1058  
1059  
1059  
1060  
1061  
1062  
1063  
1064  
1065  
1066  
1067  
1068  
1069  
1069  
1070  
1071  
1072  
1073  
1074  
1075  
1076  
1077  
1078  
1079  
1079  
1080  
1081  
1082  
1083  
1084  
1085  
1086  
1087  
1088  
1089  
1089  
1090  
1091  
1092  
1093  
1094  
1095  
1096  
1097  
1098  
1098  
1099  
1099  
1100  
1101  
1102  
1103  
1104  
1105  
1106  
1107  
1108  
1109  
1109  
1110  
1111  
1112  
1113  
1114  
1115  
1116  
1117  
1118  
1119  
1119  
1120  
1121  
1122  
1123  
1124  
1125  
1126  
1127  
1128  
1129  
1129  
1130  
1131  
1132  
1133  
1134  
1135  
1136  
1137  
1138  
1139  
1139  
1140  
1141  
1142  
1143  
1144  
1145  
1146  
1147  
1148  
1149  
1149  
1150  
1151  
1152  
1153  
1154  
1155  
1156  
1157  
1158  
1159  
1159  
1160  
1161  
1162  
1163  
1164  
1165  
1166  
1167  
1168  
1169  
1169  
1170  
1171  
1172  
1173  
1174  
1175  
1176  
1177  
1178  
1179  
1179  
1180  
1181  
1182  
1183  
1184  
1185  
1186  
1187  
1188  
1189  
1189  
1190  
1191  
1192  
1193  
1194  
1195  
1196  
1197  
1198  
1198  
1199  
1199  
1200  
1201  
1202  
1203  
1204  
1205  
1206  
1207  
1208  
1209  
1209  
1210  
1211  
1212  
1213  
1214  
1215  
1216  
1217  
1218  
1219  
1219  
1220  
1221  
1222  
1223  
1224  
1225  
1226  
1227  
1228  
1229  
1229  
1230  
1231  
1232  
1233  
1234  
1235  
1236  
1237  
1238  
1239  
1239  
1240  
1241  
1242  
1243  
1244  
1245  
1246  
1247  
1248  
1249  
1249  
1250  
1251  
1252  
1253  
1254  
1255  
1256  
1257  
1258  
1259  
1259  
1260  
1261  
1262  
1263  
1264  
1265  
1266  
1267  
1268  
1269  
1269  
1270  
1271  
1272  
1273  
1274  
1275  
1276  
1277  
1278  
1279  
1279  
1280  
1281  
1282  
1283  
1284  
1285  
1286  
1287  
1288  
1289  
1289  
1290  
1291  
1292  
1293  
1294  
1295  
1296  
1297  
1298  
1298  
1299  
1299  
1300  
1301  
1302  
1303  
1304  
1305  
1306  
1307  
1308  
1309  
1309  
1310  
1311  
1312  
1313  
1314  
1315  
1316  
1317  
1318  
1319  
1319  
1320  
1321  
1322  
1323  
1324  
1325  
1326  
1327  
1328  
1329  
1329  
1330  
1331  
1332  
1333  
1334  
1335  
1336  
1337  
1338  
1339  
1339  
1340  
1341  
1342  
1343  
1344  
1345  
1346  
1347  
1348  
1349  
1349  
1350  
1351  
1352  
1353  
1354  
1355  
1356  
1357  
1358  
1359  
1359  
1360  
1361  
1362  
1363  
1364  
1365  
1366  
1367  
1368  
1369  
1369  
1370  
1371  
1372  
1373  
1374  
1375  
1376  
1377  
1378  
1379  
1379  
1380  
1381  
1382  
1383  
1384  
1385  
1386  
1387  
1388  
1389  
1389  
1390  
1391  
1392  
1393  
1394  
1395  
1396  
1397  
1398  
1398  
1399  
1399  
1400  
1401  
1402  
1403  
1404  
1405  
1406  
1407  
1408  
1409  
1409  
1410  
1411  
1412  
1413  
1414  
1415  
1416  
1417  
1418  
1419  
1419  
1420  
1421  
1422  
1423  
1424  
1425  
1426  
1427  
1428  
1429  
1429  
1430  
1431  
1432  
1433  
1434  
1435  
1436  
1437  
1438  
1439  
1439  
1440  
1441  
1442  
1443  
1444  
1445  
1446  
1447  
1448  
1449  
1449  
1450  
1451  
1452  
1453  
1454  
1455  
1456  
1457  
1458  
1459  
1459  
1460  
1461  
1462  
1463  
1464  
1465  
1466  
1467  
1468  
1469  
1469  
1470  
1471  
1472  
1473  
1474  
1475  
1476  
1477  
1478  
1479  
1479  
1480  
1481  
1482  
1483  
1484  
1485  
1486  
1487  
1488  
1489  
1489  
1490  
1491  
1492  
1493  
1494  
1495  
1496  
1497  
1498  
1498  
1499  
1499  
1500  
1501  
1502  
1503  
1504  
1505  
1506  
1507  
1508  
1509  
1509  
1510  
1511  
1512  
1513  
1514  
1515  
1516  
1517  
1518  
1519  
1519  
1520  
1521  
1522  
1523  
1524  
1525  
1526  
1527  
1528  
1529  
1529  
1530  
1531  
1532  
1533  
1534  
1535  
1536  
1537  
1538  
1539  
1539  
1540  
1541  
1542  
1543  
1544  
1545  
1546  
1547  
1548  
1549  
1549  
1550  
1551  
1552  
1553  
1554  
1555  
1556  
1557  
1558  
1559  
1559  
1560  
1561  
1562  
1563  
1564  
1565  
1566  
1567  
1568  
1569  
1569  
1570  
1571  
1572  
1573  
1574  
1575  
1576  
1577  
1578  
1579  
1579  
1580  
1581  
1582  
1583  
1584  
1585  
1586  
1587  
1588  
1589  
1589  
1590  
1591  
1592  
1593  
1594  
1595  
1596  
1597  
1598  
1598  
1599  
1599  
1600  
1601  
1602  
1603  
1604  
1605  
1606  
1607  
1608  
1609  
1609  
1610  
1611  
1612  
1613  
1614  
1615  
1616  
1617  
1618  
1619  
1619  
1620  
1621  
1622  
1623  
1624  
1625  
1626  
1627  
1628  
1629  
1629  
1630  
1631  
1632  
1633  
1634  
1635  
1636  
1637  
1638  
1639  
1639  
1640  
1641  
1642  
1643  
1644  
1645  
1646  
1647  
1648  
1649  
1649  
1650  
1651  
1652  
1653  
1654  
1655  
1656  
1657  
1658  
1659  
1659  
1660  
1661  
1662  
1663  
1664  
1665  
1666  
1667  
1668  
1669  
1669  
1670  
1671  
1672  
1673  
1674  
1675  
1676  
1677  
1678  
1679  
1679  
1680  
1681  
1682  
1683  
1684  
1685  
1686  
1687  
1688  
1689  
1689  
1690  
1691  
1692  
1693  
1694  
1695  
1696  
1697  
1698  
1698  
1699  
1699  
1700  
1701  
1702  
1703  
1704  
1705  
1706  
1707  
1708  
1709  
1709  
1710  
1711  
1712  
1713  
1714  
1715  
1716  
1717  
1718  
1719  
1719  
1720  
1721  
1722  
1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1729  
1730  
1731  
1732  
1733  
1734  
1735  
1736  
1737  
1738  
1739  
1739  
1740  
1741  
1742  
1743  
1744  
1745  
1746  
1747  
1748  
1749  
1749  
1750  
1751  
1752  
1753  
1754  
1755  
1756  
1757  
1758  
1759  
1759  
1760  
1761  
1762  
1763  
1764  
1765  
1766  
1767  
1768  
1769  
1769  
1770  
1771  
1772  
1773  
1774  
1775  
1776  
1777  
1778  
1779  
1779  
1780  
1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1798  
1799  
1799  
1800  
1801  
1802  
1803  
1804  
1805  
1806  
1807  
1808  
1809  
1809  
1810  
1811  
1812  
1813  
1814  
1815  
1816  
1817  
1818  
1819  
1819  
1820  
1821  
1822  
1823  
1824  
1825  
1826  
1827  
1828  
1829  
1829  
1830  
1831  
1832  
1833  
1834  
1835  
1836  
1837  
1838  
1839  
1839  
1840  
1841  
1842  
1843  
1844  
1845  
1846  
1847  
1848  
1849  
1849  
1850  
1851  
1852  
1853  
1854  
1855  
1856  
1857  
1858  
1859  
1859  
1860  
1861  
1862  
1863  
1864  
1865  
1866  
1867  
1868  
1869  
1869  
1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
18

Beilage Nr. 126 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 7. Januar 1868.

## Bericht der Budget-Kommission über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Handelsministeriums  
für die Jahre 1868 und 1869.

(V. Seite 1—35.)

Erstattet  
von Freiherrn von Gemmingen.

---

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Bei der genauen Prüfung des Budgets für das Großh. Handelsministerium gelangte Ihre Kommission, da dem hohen Hause verfassungsmäßig in Budgetsachen nur zusteht, den Beschlüssen des andern Hauses einfach zuzustimmen oder selbe im Ganzen zu verwiesen, zu der Ueberzeugung, daß wenn sie auch bei einigen Positionen von der hohen zweiten Kammer abweichende Ansichten hatte, selbe dennoch von keiner so bedeutenden Wichtigkeit sind, um entweder einzelne Positionen der hohen zweiten Kammer zu abermaliger Erwägung zu empfehlen oder gar den Antrag zu stellen, wegen theils untergeordneter Posten gegen die Bewilligung der von dem andern hohen Hause für das Großh. Handelsministerium genehmigten Mittel zu stimmen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, glaubt daher, sich in ihrem Berichte hauptsächlich auf die Hervorhebung der von der Regierungsvorlage abweichenden Beschlüsse des andern hohen Hauses und ihrer eigenen theilweise abweichenden Ansichten beschränken zu dürfen.

### **Tit. I. Ministerium.**

(V. Seite 6.)

Es wird eine Erhöhung des Besoldungsetats um 1100 fl angefordert und von der hohen zweiten Kammer genehmigt, um damit auch Beamten dieses Ministeriums eine ihrem Dienstalter und ihrer Geschäftsaufgabe angemessene Besoldungsausbesserung gewähren zu können.

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 28. Verl.-Heft.

## Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

(V. Seite 8.)

Es werden angefordert und von der hohen zweiten Kammer genehmigt 11,010 fl., wogegen Ihre Kommission nichts zu bemerken hat.

## Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

(V. Seite 10.)

Unter §. 3 „für sonstige Beförderung der Gewerbe, sowie für Unterstützung gewerblicher Vereine“ waren angefordert 6100 fl.; die hohe zweite Kammer bewilligte aber nur 4500 fl., da in den 7 Jahren des Bestehens des Großh. Handelsministeriums diese Summe nur einmal und zwar 1861 wegen der Gewerbeausstellung in Karlsruhe wesentlich überschritten wurde. Durch diesen Abstrich wurden statt der angeforderten 17,504 fl. für Tit. III. nur 15,904 fl. bewilligt.

## Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

### Tit. I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(V. Seite 2.)

Statt der unter §. 6 der Einnahmen angesezten 14,113 fl. „für Vergütung der Benützung der Landesge-  
stütsanstalt“ genehmigte die hohe zweite Kammer nur 9804 fl. nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre und ebenso unter §. 4 der Ausgaben an Erhebungskosten der obigen Vergütung statt 557 fl. nur 430 fl., wodurch sich für obigen Titel

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| die Einnahmen auf . . . . . | 13,549 fl. |
| die Ausgaben auf . . . . .  | 1,621 fl.  |

jährlich berechnen.

### Eigentlicher Staatsaufwand.

(V. Seite 12.)

#### I. Landwirthschaft

##### A. Zentralaufwand für Landeskultur und Landwirthschaft.

Für Förderung des Wiesenbaus wird eine Vermehrung des leitenden Personals umgangänglich nöthig, zu welchem Behufe 900 fl. angefordert und genehmigt wurden. Ihre Kommission glaubt diese Fürsorge der Großh. Regierung besonders anerkennen zu müssen, da wohl in keinem andern Punkte der Landeskultur erfrischlichere Meliorationen ausgeführt werden als eben auf dem Gebiete des Wiesenbaus.

##### B. Für Landeskultur.

§. 6. Zu Zuschüssen für einzelne Unternehmungen wurden wie bisher 10,000 fl. angefordert und genehmigt.

§. 7. „Für Gemarkungs- und Güterbereinigung“ wurde die bisherige Anforderung von 4000 fl. auf 2500 fl. gemindert, da bisher der Zweck dieser Position namentlich von den Landgemeinden sehr wenig erkannt wurde und leider nur sehr geringe Beträge von den bewilligten Mitteln verwendet werden konnten.

##### C. Für Förderung der Landwirthschaft.

§. 8. Bisher hatte die Großh. Regierung „zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereines“ 20,000 fl. angefordert und genehmigt erhalten. In Auctracht der uns bevorstehenden großen Staatsausgaben glaubt die

Großh. Regierung nun um so mehr für obigen Zweck ihre Anforderung verringern zu sollen, da sie von der Ansicht ausgeht, die Wirksamkeit dieses Vereines werde eine immer gedeihlichere werden, je mehr derselbe auf seine eigenen Mittel angewiesen ist. Um nun zu sparen und dennoch dem landwirtschaftlichen Vereine nicht auf einmal die ganze ihm bisher zugegangene Unterstützung zu entziehen, sah die Großh. Regierung im neuen Budget für §. 8 7000 fl. vor, mit welcher Summe die Gehalte des Generalsekretärs, des Kassiers, des Kanzleigehülsen und Kanzleidieners, ferner die Reisekosten, Säzungen und Aufnahmediplome, Bureauaufwand, der Zusammentritt des Centralausschusses und der sonstige Aufwand bestritten werden sollen.

Die hohe zweite Kammer genehmigte diese Summe, erklärt jedoch ferner den Wunsch zu Protokoll „Großh. Regierung möchte zur Anforderung des §. 8, Unterstützung des landwirtschaftlichen Vereines im Betrage von 7000 fl. noch die weitere Summe von 6000 fl. zuschießen und im Finanzgesetz auf 13,000 fl. erhöhen.“

Die Großh. Regierung erklärte sich unter der Bedingung bereit, diesem Wunsche zu entsprechen, daß diese 6000 fl. auf den §. 11 zur Förderung der einzelnen Zweige der Landwirtschaft übertragen würden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, gleichfalls von der Notwendigkeit überzeugt, wo nur thunlich, Sparsamkeit eintreten lassen zu müssen, beantragt, auch die hohe erste Kammer möchte obigen Wunsche zu Protokoll beitreten, da das Wirken des landwirtschaftlichen Vereines gewiß ein produktives genannt werden muß und die Steuerkräfte des Grundbesitzes dermalen so sehr in Anspruch genommen werden; doch glaubt Ihre Kommission auch der Bedingung der Großh. Regierung, fragliche 6000 fl. dort für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, wo es ihr am entsprechendsten scheint, umso weniger entgegentreten zu sollen, da die Großh. Regierung ausdrücklich erklärte, diese 6000 fl. ebenso wie der landwirtschaftliche Verein und zwar in Gemeinschaft mit der Zentralstelle für Prämirung der Rindviehzucht verwenden zu wollen.

Bedauern würde Ihre Kommission, wenn durch die gegen früher sehr geminderten Mittel für §. 8 der landwirtschaftliche Verein an dem ferneren Erscheinenlassen des landwirtschaftlichen Wochenblattes gehindert würde, da dies Blatt von den Fachmännern als ein sehr lehrreiches anerkannt ist und die Wirksamkeit des Vereines wohl hauptsächlich in der Herausgabe dieses Blattes besteht. Der landwirtschaftliche Verein zählt übrigens 13,000 Mitglieder, somit läßt sich erwarten, daß derselbe auch ohne Unterstützung von Seite der Großh. Regierung die Kosten dieses Blattes wird aufbringen können.

§. 9. „Für die agrikulturchemische Versuchsstation zu Karlsruhe“ werden angefordert . . . . . 3550 fl.

Diese Anforderung ist gegenüber dem letzten Budgetsatz abermals um 1050 fl. gestiegen. Bei dem anerkannt hohen Werth dieser chemischen Versuchsstation für die Landwirtschaft und den sich immer mehrenden Arbeiten derselben hält Ihre Kommission die gestellte Mehrforderung für vollkommen gerechtfertigt.

§. 10. „Für Förderung der Witterungskunde“ . . . . . 1300 fl.

Es sind dies für etwa 9 Beobachtungsstationen die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben.

Für die erstmalige Einrichtung erscheint im außerordentlichen Budget eine Forderung von 2572 fl.

§. 11. Der bisherige Budgetsatz „für Förderung einzelner Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme der Pferdezucht“ wurde von 4000 fl. auf 5000 fl. erhöht, wovon 3000 fl. zur Förderung der Rindviehzucht, 2000 fl. für die übrigen Zweige der Landwirtschaft verwendet werden sollen.

#### D. Für landwirtschaftlichen Unterricht.

Die Großh. Regierung beabsichtigt nach und nach in allen Kreisen des Landes landwirtschaftliche Schulen, wie solche bisher nur in Karlsruhe und Heidelberg bestanden, zu errichten. Der landwirtschaftliche Unterricht in Winterkursen und durch Wanderlehrer ist bereits allgemein im Lande als sehr schätzenswerth anerkannt und empfiehlt daher Ihre Kommission gerne die Bewilligung der hiesfür unter den §§. 12 und 13 jährlich angeforderten 14,600 fl.

Ebenso beantragt Ihre Kommission auch die Bewilligung der von dem andern hohen Hause genehmigten Mittel für die landwirthschaftliche Gartenbauschule und den Obstbaukurs, und für die Wiesenbauschule, welche Institute alle gewiß immer höhere Anerkennung im Lande finden werden.

### §. 18.

#### E. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

|  |            |
|--|------------|
| Hier wurden von der hohen zweiten Kammer statt der angeforderten 300 fl. nur . . . . .       | 100 fl.    |
| bewilligt, wodurch sich die für I. Landwirthschaft bewilligten Mittel auf jährlich . . . . . | 66,954 fl. |
| belaufen.  |            |

### II. Für Förderung der Pferdezucht insbesondere.

(V. Seite 13.)

Trotz der in einer langen Reihe von Jahren von den Kammern für das Landesgestüt bewilligten hohen Summe im Betrage von 80,000 bis 100,000 fl. jährlich, kann das Resultat dieser Kapitalanlage kein günstiges genannt werden. In der richtigen Erkenntniß dieses Resultates würden von der hohen zweiten Kammer die zum Ankauf neuer Hengsten angeforderten 20,000 fl. gestrichen und da der jährliche Abgang circa 10 % beträgt, für 1869 nur 24,366 fl. statt der angeforderten 27,000 fl. für Fourage und Lagerstroh bewilligt, dagegen zu Protokoll erklärt „die Großh. Regierung wolle dem §. 35 (Prämien für Pferdezüchter) außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuweisen und im Finanzgesetz auf 12,000 fl. erhöhen.“

Ihre Kommission, durchlauchtigste Herren, ersieht in diesen Beschlüssen der hohen zweiten Kammer eine Reduktion des Landesgestüts, dieses für unsere Verhältnisse sehr theueren Instituts und erklärt sich hiemit um so mehr einverstanden, als sie sich gleichfalls, wenigstens im Laufe der Zeit, günstigere Resultate durch eine kräftige Unterstützung der Pferdezüchter verspricht; daher wir dem hohen Hause empfehlen, die Reduktion der Hengstenzahl des Großh. Landesgestüts gutzuheißen und der Erklärung zu Protokoll des andern hohen Hauses ebenfalls beizutreten.

|  |            |
|--|------------|
| Nach der Bewilligung der hohen zweiten Kammer wird der Aufwand für das Landesgestüt immer noch |            |
| pro 1868 . . . . .   | 66,098 fl. |
| pro 1869 . . . . .   | 63,464 fl. |

betragen.

### III. Husbeschlagschule.

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Der bisherige Budgetsatz . . . . . | 800 fl. |
|------------------------------------|---------|

### Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

(V. Seite 21.)

### I. Bauaufwand.

#### A. Straßenbau.

Da ein Gesetzentwurf über den Straßenbau vorliegt, derselbe jedoch in der hohen ersten Kammer bis nun nicht berathen ist, konnte auch über §. 1 und 2, sowie über die auf Seite 4 vorgesehenen Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten kein Bericht erstattet werden, die Berichterstattung hierüber muß daher vorbehalten werden.

### B. Wasserbau.

Bisher waren hier nur die gewöhnlichen Unterhaltungskosten und die Kosten für gewöhnliche Neubauten und ferner die Kosten der Aufsicht durch die Dammmeister und Pegelbeobachter angefordert; in dem neuen Budget sind unter dem Titel Wasserbau aber auch die Mittel zur Rheinkorrektion und die Zuschüsse zum Neckar-, Kinzig- und Elzbau angefordert, welche bisher stets als vorübergehende Ausgaben im außerordentlichen Budget aufgeführt waren, welches letztere von den Überschüssen im ordentlichen Staatshaushalt reichlich dotirt werden konnte.

Begründet ist diese Übertragung damit, daß die angeforderten Mittel zur Rheinkorrektion sowohl, wie die Zuschüsse zu überwähnten Binnenflussbauten noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein würden. Überdies würden aber auch die Überschüsse unseres ordentlichen Staatshaushaltes bei den so sehr gesteigerten Ansprüchen an das ordentliche Budget wohl nicht mehr so bedeutend gewesen sein, um hievon auch noch die Rheinkorrektion und die nötigen Zuschüsse für die Binnenflüsse bestreiten zu können.

Für

#### a. Rheinbau

werden angefordert

|  |              |
|--|--------------|
| unter §. 3 für gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten gleich den früheren Jahren | 326,242 fl., |
| an Zuschuß zur Rheinkorrektion   |              |
| unter §. 4 längs der französischen Grenze  | 100,000 fl.  |
| unter §. 5 längs der bayerischen Grenze  | 50,000 fl.   |
| unter §. 6 an Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter wie bisher           | 15,158 fl.   |
|  | Summe        |
|  | 491,400 fl.  |

Für

#### b. Binnenflussbau

werden angefordert

|   |             |
|---|-------------|
| unter §. 7 für gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten                                       | 126,000 fl. |
| gegen früher 2000 fl. mehr, veranlaßt durch die nunmehrige Vollendung der Mainkorrektion;               |             |
| unter §. 8 an Zuschuß zum Neckarbau   | 15,000 fl.  |
| unter §. 9 " " " Kinzigbau  | 10,000 fl.  |
| unter §. 10 " " " Elzbau  | 5,000 fl.   |
| unter §. 11 an Kosten für Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter                                | 4,280 fl.   |
| gegen früher 780 fl. mehr, veranlaßt durch die nötig gewordene Anstellung eines weiteren Flöhaufsehers. |             |
|   | Summa       |
|   | 160,280 fl. |

Bezüglich der durch die Rheinkorrektion theils schon errungenen bedeutenden Vortheile, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erlaubt sich Ihr Berichterstatter sowohl auf die Begründung der Großh. Regierung, wie auf den sehr ausführlichen Bericht der hohen zweiten Kammer zu verweisen.

### III. Verwaltungsaufwand.

(V. Seite 22.)

Der Besoldungsetat der Centralverwaltung wurde um 1400 fl. der Gehaltsetat derselben um 100 fl. erhöht.

Der Besoldungsetat der Bezirksverwaltung wurde um 2000 fl. der Gehaltsetat derselben um 3200 fl. erhöht.

Ihre Kommission erlaubt sich auch hier auf die von der Großh. Regierung gegebenen Begründungen für obige Besoldungs- und Gehalts-Erhöhungen hinzuweisen und empfiehlt deren Genehmigung.

**Tit. VI. Polizei über Maß und Gewicht, Feingehalt der Goldwaaren, Mühlen-Polizei, Wasser- und Straßen-Polizei.**

(V. Seite 30.)

Hierher wurde der Centralaufwand für die Rheinschiffahrtspolizei, welcher bisher auf dem Etat der Zollverwaltung verrechnet war, übertragen, wodurch sich die Anforderung für diesen Titel auf 5411 fl. erhöhte.

**Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**

(V. Seite 33.)

Hiefür werden statt des bisherigen Budgetsakes mit 6000 fl. nur 5000 fl. verlangt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt gleich der hohen 2. Kammer zu bewilligen:

|                              | für 1868:  | für 1869:  |
|------------------------------|------------|------------|
| Für Tit. I.                  | 30,825 fl. | 30,825 fl. |
| " " II.                      | 11,010 fl. | 11,010 fl. |
| " " III.                     | 15,904 fl. | 15,904 fl. |
| " " IV. Einnahmen            | 13,549 fl. | 13,549 fl. |
| Lasten und Verwaltungskosten | 1,621 fl.  | 1,621 fl.  |

**Eigentlicher Staatsaufwand.**

|                          |             |             |
|--------------------------|-------------|-------------|
| I. Landwirthschaft       | 66,954 fl.  | 66,954 fl.  |
| II. Landesgestüt         | 66,098 fl.  | 63,464 fl.  |
| III. Husbeschlagschule   | 800 fl.     | 800 fl.     |
| Für Tit. V. §. 3 bis 24. | 832,855 fl. | 832,855 fl. |
| " " VI.                  | 5,411 fl.   | 5,411 fl.   |
| " " VII.                 | 5,000 fl.   | 5,000 fl.   |

Ueberdies beantragt Ihre Kommission, die hohe erste Kammer möchte gleich dem andern hohen Hause die beiden Wünsche zu Protokolle erklären:

- 1) „Großh. Regierung möchte zur Anforderung des §. 8 Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereines im Betrage von 7000 fl. noch die weitere Summe von 6000 fl. zuschießen und im Finanzgesetz auf 13,000 fl. erhöhen.“
- 2) „Großh. Regierung wolle dem §. 35 (Prämien für Pferdezüchter) außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuschießen und im Finanzgesetz auf 12,000 fl. erhöhen.“

Beilage Nr. 130 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 erhält folgenden Zusatz:

An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft Arbeitgeber, welche ihre Arbeiter unter dem Alter von 17 Jahren, die nach Anordnung ihrer Eltern oder Fürsorger die Gewerbeschule besuchen sollen, an dem Besuch derselben verhindern oder davon abhalten.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 131 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

## B e r i c h t

der

## K o m m i s s i o n d e r e r s t e n K a m m e r

über

d e n E n t w u r f e i n e r M i l i t ä r s t r a f g e r i c h t s o r d n u n g .

Erfattet

v o n O b e r g e r i c h t s a d v o k a t e n D r . B e r t h e a u .

D u r c h l a u c h t i g s t e , h o c h g e e h r t e s t e H e r r e n !

Die Großh. Regierung und die landständischen Kammer sind darüber vollkommen einig, daß die gegenwärtigen politischen Verhältnisse den engsten Anschluß unseres Landes in militärischer Beziehung an den norddeutschen Bund erheischen. Es handelt sich um die Aufstellung des einheitlich organisierten deutschen Heeres, welches die Nation in den Stand setzen soll, nach eigenem freiem Ermeessen, nöthigenfalls auch gegen den Einspruch fremder Mächte, sich die ihr gutdünkende Verfassung zu geben und Deutschland gegen die Wiederholung der Schicksale zu schützen, welche am Schlusse des vorigen und im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts über dasselbe hereinbrachen, ihm seine schönsten Provinzen kosteten, die Länder des linken Rheinufers und das ganze nordwestliche Deutschland bis an die Elbe fremder Herrschaft unterwarfen und darüber hinaus noch Hamburg dem französischen Reiche einverleibten.

Damit das deutsche Heer dieser Aufgabe gewachsen sei, muß es eine einheitliche Organisation erhalten. Einbezogen in diese Organisation sind die die Militärstrafrechtspflege betreffenden Einrichtungen. Diese Einrichtungen bezwecken insofern und insoweit sie von der gemeinen Strafrechtspflege abweichen, die Begründung und Aufrechthaltung der Mannschaft. Die die Militärstrafrechtspflege betreffenden Einrichtungen sind daher höchst wichtige Bestandtheile der Militärorganisation eines Landes, und zwei Heerkörper, welche eine verschiedene Organisation der Militärstrafrechtspflege besitzen, werden nie ein einheitliches Heer bilden können.

Den Stamm des deutschen Heeres bildet die Armee des norddeutschen Bundes; ihrer Organisation entsprechend muß diejenige unseres Armeecorps eingerichtet sein. Wenn daher die Groß. Regierung den Landständen, zunächst der ersten Kammer, die in dem norddeutschen Bunde gültigen Preußischen Strafgesetzbücher in der Form von Badischen Gesetzentwürfen vorlegte, so handelte es sich dabei, nach dem Standpunkte, von welchem aus Ihre Kommission die Dinge betrachtet, gegenwärtig nicht darum, für unser Armeecorps eine möglichst vortreffliche Strafprozeßordnung einzuführen, sondern darum, auch in Beziehung auf das Militärstrafversfahren die durch die höchsten nationalen Interessen gebotene Uebereinstimmung der Organisation unseres Armeecorps mit derjenigen des Heeres des norddeutschen Bundes gesetzlich festzustellen.

Um die Annahme des Entwurfs der Militärstrafgerichtsordnung der hohen Kammer zu empfehlen, finden wir es daher nicht einmal nöthig, darauf hinzuweisen, daß unter der Herrschaft der Preußischen Militärstrafgesetzbücher ein Heer erzogen worden ist, welches durch Thaten die Tüchtigkeit seiner Organisation, insbesondere auch hinsichtlich der Mannschaft, auf das Glänzendste bewährt hat. Dagegen ist hier schon darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes der Eintritt Badens in diesen Bund die ungefährte Einführung seiner Militärstrafgerichtsordnung zur Folge haben würde, jedoch nach gleichmäßiger Durchführung der Bundesorganisation das Bundespräsidium verpflichtet ist, dem Reichstage und dem Bundesrathe ein umfassendes Bundesmilitärgeley zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorzulegen. Hiernach handelt es sich bei uns in der Wirklichkeit nur um die Einführung eines Provisoriums. Das Definitivum ist das künftig zu beschließende umfassende Bundesmilitärgeley. Ist dann Baden in den Bund eingetreten, so erhält es in seiner Eigenschaft als Bundesstaat dieses Geley; ist auch dann noch nicht Baden Mitglied des Bundes, so wird es dieses Bundesmilitärgeley als Landsgesetz bei sich einführen, weil es die Organisation seines Armeecorps aus politischen und nationalen Gründen stets nach Maßgabe derjenigen des Bundesheeres einrichten muß.

Wenn Ihre Kommission Ihnen aus dem Grunde, weil die Organisation des norddeutschen Heeres auch in Beziehung auf die Dinge, mit welchen sich die Militärstrafgerichtsordnung des norddeutschen Bundes befaßt, bei unserem Armeecorps aus politischen und nationalen Rücksichten einzuführen geboten ist, sich im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs ausspricht, so folgt daraus zwar, daß die prinzipiellen Grundlagen des Gesetzentwurfs und ihre nothwendigen Consequenzen auch von uns festzuhalten sind; dagegen sind solche verbessernde Abänderungen, welche daneben ganz wohl bestehen können, nicht ausgeschlossen.

Es wird nicht unzweckmäßig sein, wenn Ihre Kommission, bevor sie zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs übergeht, die Anschaunungen, auf denen überhaupt die Preußische Militärstrafprozeßordnung beruht und die Institutionen, welche diesen gemäß für nöthig erachtet wurden, im Allgemeinen Ihnen vorführt.

Das Gesetzbuch beruht auf der Auffassung, daß die Begründung und Erhaltung der Mannschaft eine unablässliche Bedingung der Tüchtigkeit des Heeres ist, solche aber eine besondere militärische, auf diesen Zweck berechnete Strafgesetzgebung, besondere Strafgesetze für militärische Verbrechen und eine besondere Strafgerichtsordnung für alle dem Militärstande angehörigen Personen, erheische, daß ferner alle Militärgerichtsbarkeit von dem Staatsoberhaupte ausgehe, welches die Ausübung derselben, insoweit es solche nicht sich selbst bezüglich gewisser höherer militärischer Befehlshaber und bezüglich der Bestätigung oder Cassation gewisser Strafurtheile, vorbehalten, zweckmäßig nur den ihm für die Erhaltung der Mannschaft verantwortlichen militärischen Befehlshabern übertragen konnte. Aus diesen Vordersätzen wird sodann abgeleitet,

1. daß nicht von dem Ermessen eines Staatsanwalts die Erhebung einer Anklage abhängig zu machen, sondern dem Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit betrauten höheren militärischen Befehlshabers (v. s. f. g. Gerichtsherrn), als Vorstandes des Militärgerichts, die Anordnung einer Untersuchung, die obere Leitung derselben, die Bestellung der Untersuchungs- und der Spruchgerichte, zustehen müsse;

2. daß das vom Militärgerichte über Personen des Soldatenstandes gefällte Urtheil zu seiner Vollzichbarkeit einer besonderen Bestätigung des Staatsoberhaupts, oder der von ihm mit der Oberaufsicht über die Handhabung der militärischen Disciplin betrauten Behörden, also des Kriegsministeriums oder des Gerichtsherrn, bedürfe, aber auch unter gewissen Voraussetzungen vom Staatsoberhaupte müsse cassirt werden können.

Nach der Stellung, welche Ihre Kommission zu dem Gesetzentwurfe einnimmt, ist es nicht unsere Aufgabe zu prüfen, ob nicht die Mannszucht auf anderem Wege als dem der Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an die oberen Militärbefehlshaber eben so gut erzielt werden kann. Wir haben vielmehr nur zu constatiren, daß das dem Großherzoge und den oberen Militärbefehlshabern in dem Gesetzbuche angewiesene Verhältniß zu der Strafrechtspflege nicht beseitigt werden kann, ohne das ganze System in seiner Grundlage anzugreifen. Es leuchtet aber ein, daß die Beibehaltung dieses Verhältnisses des Großherzogs und der oberen Militärbefehlshaber die Aufstellung eines im Interesse des Gesetzes einschreitenden öffentlichen Anklagers, das mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gericht und damit zugleich die Offenlichkeit der Hauptverhandlung ausschließt; denn es soll eine Untersuchung eingeleitet oder nicht eingeleitet werden, je nachdem der Militärbefehlshaber solches im Interesse der Disciplin hält und die ganze Untersuchung muß schriftlich vollständig ausgezeichnet dem Militärbefehlshaber vorgelegt werden, damit er sich ein Urtheil darüber bilden kann, ob die Untersuchung gehörig geführt und das Erkenntniß richtig gefällt wurde. Die hohe Kammer wird sich daher dazu entschließen müssen, das Verhältniß des Großherzogs und der Militärbefehlshaber zu den Militärgerichten, ihrem Versahren und ihren Urtheilen sammt den unabwicsslichen Consequenzen dieses Verhältnisses: das Untersuchungsverfahren, die Schriftlichkeit der Verhandlungen und damit zugleich den Ausschluß eines öffentlichen Hauptverfahrens, das Recht des Gerichtsherrn, die Untersuchung zu überwachen und zu leiten und das Urtheil zu bestätigen, und das Recht des Großherzogs, das Urtheil zu cassiren — sich gefallen zu lassen, wenn sie nicht den ganzen Gesetzentwurf verwerfen, damit zugleich aber auch auf die einheitliche Organisation unseres Armeecorps mit dem Heere des norddeutschen Bundes verzichten will.

Ist hiernach Ihre Kommission überzeugt, nicht nur, daß politische und nationale Gründe unabwicsslich zur Annahme des Militärstrafgesetzbuches des norddeutschen Bundes nöthigen, sondern auch, daß es unthunlich ist, Aenderungen in Beziehung auf die angeführten Grundlagen des vorgelegten Gesetzentwurfs in Vorschlag zu bringen, so muß sie doch hier noch ein unserem Lande eigenthümliches Verhältniß berühren, aus welchem ein besonderer Grund zur Ablehnung des Gesetzentwurfs für unsere Kammern abzuleiten versucht werden könnte.

Der von Herrn Staatsrath Dr. Weizel über den Entwurf des Militärstrafgesetzbuches erstattete Bericht hat Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die chaotische Lage bezeichnet, in welcher sich unsere Militärstrafgesetzgebung befindet. Die im Jahre 1801 herausgekommene Schrift Cavans über das „Preußische Kriegs- oder Militärrecht“ bildet darnach die Grundlage unseres Militärstrafprozesses. Es ist ferner bekannt, daß in neueren Zeiten unsere militärischen Einrichtungen durchgängig nach Preußischem Muster gebildet wurden. So ist es gekommen, daß gegenwärtig die unsere Militärstrafgerichte und ihr Verfahren betreffenden Einrichtungen, wenn auch angepaßt den Verhältnissen eines einzelnen Armeecorps, in ihren Grundlagen mit den desfallsigen Bestimmungen der Preußischen und nunmehr norddeutschen Militärstrafgerichtsordnung übereinstimmen. Man könnte nun versucht sein, hieraus den Einwand abzuleiten, daß es gar nicht der Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs bedürfe, um unserem Armeecorps auch in Beziehung auf den Strafprozeß die gleiche Organisation wie dem Heere des norddeutschen Bundes zu verleihen, indem dieselbe Organisation ja bei uns schon besteht. Hierauf ist jedoch zu erwidern, daß zwar allerdings eine sehr ähnliche, aber doch nicht gleiche Organisation bei uns besteht. Es ist indessen gerade eine vollkommen gleiche Organisation, wenn nicht geboten, doch jedenfalls das Bessere, und wenn die gleiche Organisation erreicht werden soll, nicht bloß in den Grundlagen,

sondern auch in den Nebenbestimmungen die Gleichheit anzustreben. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß wir aus der chaotischen Lage, in welcher sich unsere Militärstrafgesetzgebung befindet, insbesondere dem gerade zu unhaltbaren Zustande, welcher denjenigen, denen die Quellen nicht zugänglich sind, nicht einmal ermöglicht, sich zu vergewissern, was dann eigentlich Rechtes ist, je eher je lieber uns herauszuschaffen müssen. Ein Zustand, wie der bei uns bestehende, wo die Militärbeehlshaber einen so bedeutenden Einfluß auf das in Formen der Schriftlichkeit und Heimlichkeit sich bewegende Militärstrafgerichtsverfahren haben, ist sicherlich an sich schon ein höchst bedenklicher; die Gefahren eines solchen Zustandes sind um so größer, je weniger durch festbestimmte Procedurgesetze die Willkür der Beehlshaber beschränkt ist. So liegen aber die Dinge bei uns. Müssen wir auch hinsichtlich der Einführung einer auf den Grundlagen der Unabhängigkeit der Gerichte, der Anklagemarime, des mündlichen und öffentlichen Verfahrens gebauten Militärstrafgerichtsordnung uns mit unseren Brüdern des norddeutschen Bundes bis zur Einführung des mit dem Parlament zu vereinbarenden umfassenden Bundesmilitärgesetzes gedulden, weil in der gegenwärtigen Zeit an den militärischen Einrichtungen des Bundes nicht gerüttelt werden darf, so erreichen wir doch durch die Annahme des Gesetzentwurfs den nicht gering anzuschlagenden Vortheil eines wenigstens durch bestimmte und klare Vorschriften gesetzlich geregelten Zustandes.

Es ließe sich hiernach wohl nur noch der Einwand denken, daß die Großherzogliche Regierung den Kammern nicht zumuthen könne, Einrichtungen, wie im Gesetzentwurf sich vorfinden, ihre Sanction zu ertheilen. Dieser Einwand wäre jedoch unbegründet. Die Annahme oder Ablehnung einer Gesetzesvorlage ist davon abhängig zu machen, ob sie einen zu billigenden Zweck aufstreb und ob sie mehr oder minder die dafür geeigneten Mittel darbietet. Der Zweck unseres Gesetzentwurfs ist die Erfüllung einer nationalen Pflicht, der Pflicht zur Aufstellung des einheitlich organisierten deutschen Heeres. Zur Erreichung dieses Zweckes gibt es, insofern es sich dabei um die Militärstrafgerichtsordnung handelt, nur Ein Mittel, die Annahme des für den norddeutschen Bund bestehenden Gesetzes. Die Kammern haben daher nur zu erwägen, welches Interesse des Landes das vorwiegende ist, die Erhaltung der hinsichtlich der Militärstrafgerichte und ihres Verfahrens bei uns bestehenden Einrichtungen oder die einheitliche Organisation des deutschen Heeres auch in diesen Beziehungen. Die Wahl kann wohl nicht zweifelhaft sein. Die Annahme des Gesetzentwurfs bringt uns nicht nur die einheitliche Organisation unseres Armeecorps mit dem Deutschen Heere, sondern auch eine sehr wesentliche Verbesserung unserer bestehenden bezüglichen Verhältnisse.

Jedenfalls ist die Großherzogliche Regierung nicht in der Lage, eine andere Militärstrafgerichtsordnung als diejenige des norddeutschen Bundes vorzulegen. Wird diese verworfen, so behalten wir unsere bisherigen chaotischen Zustände.

Wenn Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hiernach die Verwerfung des Gesetzentwurfs nicht, eben so wenig aber solche Abänderungen, welche dessen Grundlagen und die daraus abzuleitenden nothwendigen Consequenzen alteriren würden, zu beantragen sich gestatten kann, so muß sich ihre Aufgabe darauf beschränken, in allgemeinen Bügen Ihnen die Einrichtungen dieser Strafgerichtsordnung vorzuführen und zugleich diejenigen Abänderungen oder Zusätze vorzuschlagen, welche etwa, ohne jene Grundlagen und ihre nothwendigen Consequenzen zu beeinträchtigen, angebracht werden können. Weiter gehende Abänderungen sind, nach der Ansicht Ihrer Kommission, ausgeschlossen. Dagegen hielten wir es zur Rechtfertigung unserer Behauptung, daß die Grundlagen unserer bestehenden Einrichtungen im Wesentlichen die gleichen wie diejenigen des Gesetzentwurfs sind und daß die Annahme des Letzteren unsere Zustände — auch abgesehen von ihrer gesetzlichen Regelung — doch immerhin in manchen Punkten verbessern würde, für nöthig, zu jedem Abschnitte des Gesetzentwurfs die bei uns bestehenden Einrichtungen anzugeben. Wir haben hierbei uns durch die Auctorität des bekannten Brauer'schen Werkes: „das Badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren“ leiten lassen.

Wenn auch, streng genommen, außer den Grenzen unserer Aufgabe liegend, schien es uns doch nicht uninter-

teressant, den Einrichtungen unseres Entwurfs, Abschnitt für Abschnitt, diejenigen des ebenfalls für ein großes Heer gegebenen französischen Gesetzes vom 9. Juni 1857 gegenüber zu stellen. Es ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung, daß feste Militärgerichte, deren Urtheile einer Bestätigung oder Cassation militärischer Befehlshaber nicht, wohl aber einem geordneten Instanzenzug unterliegen, und ein auf gerichtlicher Anklage, öffentlichem und mündlichem Verfahren beruhendes Procedurgesetz recht wohl mit der Handhabung strenger Mannszucht vereinbarlich sind, und damit die begründete Erwartung, daß auch das seiner Zeit zu erlassende Gesetz des norddeutschen Bundes in diesen Richtungen sich den Grundsätzen unserer gemeinen Strafprozeßgesetzgebung anschließen wird. Dann wird auf diesem Wege auch unser Armee-corps der Wohlthaten einer den Anforderungen des Rechts neben denjenigen der Mannszucht gebührende Rechnung tragenden Strafprozeßordnung sich erfreuen.

Wir wenden uns nun zu der näheren Betrachtung der einzelnen Abschnitte, in welche der Gesetzentwurf abgetheilt ist.

## **Titel I.**

### **Von den Militärgerichten.**

#### **Abschnitt I.**

##### **Von dem Gerichtsstande.**

§. 1—18.

1. Dieser Abschnitt bezeichnet die Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind (§. 1. §. 18), so wie die Zeit des Beginns (§. 5) und Aushörens (§. 16) dieses Gerichtsstandes. Besonders hervorzuheben ist hier die Bestimmung (§. 6), daß alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes während der Beurlaubung in Strafsachen, vorbehaltlich einiger besonderer Vergehen, den Civilgerichten unterworfen sind.

Dem Beurlaubtenstande gehören folgende Personen des Soldatenstandes an:

die bis zur Einstellung in ihre Heimath entlassenen Rekruten;

die wegen zeitiger Unbrauchbarkeit aus dem activen Dienst entlassenen und zur Disposition der Aushebungsbehörden gestellten Individuen;

diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche auf unbestimmte Zeit von ihrem Truppenteile beurlaubt wurden (wozu auch die Reservisten, Landwehrmänner und Erfahreservisten zu zählen sind) bis zu ihrer Einberufung zu dienstlichen Zwecken (§. 7).

Im Wege der Verordnung wird, zufolge §. 4 des Entwurfs des Einführungsgesetzes, nähtere Bestimmung darüber gegeben werden, welche Personen als dem Soldatenstande angehörig zu betrachten und welche von den für das Bedürfnis des Heeres oder zu militärischen Zwecken angestellten Personen zu den oberen und welche zu den unteren Militärbeamten zu zählen sind.

2. Die Militärgerichtsbarkeit umfaßt, wie dies auch in Frankreich der Fall ist (Art. 56 des angeführten Gesetzes vom 9. Juni 1857), alle Strafsachen, welche der gerichtlichen Bestrafung unterliegen (§. 2), jedoch ist jedes erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militärverhältnissen, so wie jedes gemeine erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache kommende Verbrechen einer Militärperson ausschließlich an die

Civilgerichte verweisen (§. 15. 17), und gilt das Gleiche regelmäßig, wie auch in Frankreich (Art. 273), von den in §. 3 angeführten Vergehen.

Im Uebrigen können gemeine Verbrechen

- a. der zu dienstlichen Zwecken einberufenen, zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen des Soldatenstandes in den Fällen des §. 7 Ziffer 2 und 3 den Civilgerichten zur Bestrafung überwiesen werden (§. 8), und sind gemeine Verbrechen
- b. welche vor dem Eintritt in den Dienststand von Personen des Soldatenstandes verübt wurden, aber erst nach dem Eintritt zur Sprache kommen, wenn die zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnisstrafe übersteigt, vor die Civilgerichte zu verweisen (§. 9), endlich kann
- c. die Fortsetzung einer Untersuchung wegen eines gemeinen Verbrechens, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwelt, den Civilgerichten überwiesen werden, insofern der Angeklagte nicht verhaftet ist (§. 14).

Offenbar beruhen diese Bestimmungen über den Militärgerichtsstand und den Umfang der Militärgerichtsbarkeit auf der Anschauung, daß die Militärpersonen von dem Eintritt in den Dienststand an bis dahin, wo sie aus dem Militärstande ausscheiden, mit ihren Personen um deswillen ausschließlich den Militärgesetzen und den ihnen vorgesetzten Militärbehörden unterworfen sein müssen, damit diese Behörden die militärische Disciplin nach allen Richtungen hin zu handhaben in den Stand gezeigt seien und damit in dem Manne, zur Befestigung des Subordinationsverhältnisses, das Bewußtsein erweckt und erhalten werde, daß in allen Richtungen seine militärischen Obern und nur diese geistige Gewalt über ihn auszuüben befugt sind. Wir haben es daher hier mit einer zur Zeit noch in der Preußischen Armee Geltung habenden prinzipiellen Anschauung zu thun, zu welcher sich die einzelnen Bestimmungen als nur jeweils die Starrheit des Princips in der Anwendung mildernde Consequenzen verhalten, weshalb wir uns zum Vorschlage eingreifender Abänderungen nicht verstehen konnten, obgleich wir gewünscht hätten, daß der Gesetzentwurf den Militärbehörden ganz allgemein die Befugniß zur Abgabe der Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen der Militärpersonen an die Civilgerichte eingeräumt hätte.

Wesentlich anders verhalten sich übrigens gegenwärtig auch bei uns diese Dinge nicht, wie die §§. 1, 2, 29 und 31 unseres Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit ergeben, wenigstens legen wir auf die bloße Befugniß zur Abgabe der Untersuchungen gegen Soldaten und Unteroffiziere in den Fällen des §. 29 an die bürgerlichen Gerichte nur geringes Gewicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo unsere Militärbehörden die bestehenden Vorschriften im Sinne der Preußischen militärischen Einrichtungen und Anschauungen zur Anwendung bringen werden. Jedenfalls ist die gesetzliche Sicherung des Civilgerichtsstandes der zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen des Soldatenstandes durch die überaus wichtigen Bestimmungen des §. 6 des Gesetzentwurfs unbedenklich der ungefährten Stellung vorzuziehen, in welcher auch diese Personen zufolge des §. 29 des Gesetzes vom 6. April 1854 sich befinden würden.

Die Bestimmung des französischen Gesetzes (Art. 267), daß die Militärgerichte für die im Militärstrafgesetzbuche nicht vorgesehenen (also für die gemeinen) Verbrechen die gemeinrechtlichen Strafen in Anwendung zu bringen haben, findet sich auch in dem §. 192 des vorgelegten Entwurfs des Militärstrafgesetzbuches.

Da wir — wenn auch militärische Anschauungen diejenigen aus dem activen Dienste getretenen Militärpersonen, welche die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform erhielten, eben deshalb als dem Stande, dessen eigenthümliche Kleidung sie forttragen, fortwährend angehörig betrachten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. April 1854) — in dem bloßen Bezug eines Ruhegehaltes oder einer ständigen Unterstützung aus Militärfonds überall keinen Grund für die Unterwerfung unter die Militärgerichtsbarkeit erkennen, schlagen wir folgende Abänderungen zu den §§. 1 und 16 vor:

## Zu §. 1.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 soll so gefaßt werden:

„3. alle mit der Erlaubniß zum Forttragen der Uniform zur Ruhe gesetzte, entlassene oder verabschiedete Offiziere und Militärbeamte“;

## Zu §. 16.

Die Bestimmungen unter 1 a und 3 sollen folgende Fassung erhalten:

„Der Militärgerichtsstand hört auf

1. bei Offizieren:

„a. durch Zurruhesetzung, Entlassung oder Verabschiedung ohne die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform“;

„3. bei Militärbeamten durch Zurruhesetzung, Verabschiedung oder Entlassung ohne die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform und durch Dienstentsetzung.“

**Abschnitt II.**

## Von der Gerichtsbarkeit.

## §. 19—43.

Der Gesetzentwurftheilt die Militärgerichtsbarkeit ein in die höhere und niedere. Vor die höhere gehören alle Straffälle der Offiziere und der oberen Militärbeamten, so wie diejenigen Straffälle der übrigen dem militärischen Gerichtsstande unterworfenen Personen, welchen die in §. 20 des Gesetzentwurfs angegebenen härteren Strafen angedroht sind. Die nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffälle unterstehen der niederen Gerichtsbarkeit (§. 21).

Verwaltet wird die Militärgerichtsbarkeit:

1. durch das Generalauditoriat,
2. durch die Divisions- und die Regiments- (bei selbstständigen Bataillons durch die Bataillons-) gerichte,
3. durch die Garnisonsgerichte (§. 22).

Es bestehen

1. das Generalauditoriat aus dem Generalauditeur als Präses und zwei ständigen Richtern aus der Classe der Militärjuristen (§. 88);
2. das Divisionsgericht aus dem Commandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisionsauditeuren;
3. die Regiments- (Bataillons-) gerichte aus dem Commandeur des Regiments (Bataillons) als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier;
4. die Garnisonsgerichte aus dem Gouverneur oder Commandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnisonsauditeur — jedoch kann der Großherzog auch anderen Befehlshabern gerichtsherrliche Befugnisse ertheilen (§. 23).

Die Zuständigkeit der Garnisonsgerichte ist in den §§. 31 und 32 bestimmt; die Gerichtsbarkeit über alle dort nicht bezeichneten Personen und Straffälle steht dem Divisions- oder den Regiments- (Bataillons-) gerichten zu (§. 26). Über diese Personen und in diesen Straffällen steht die höhere Gerichtsbarkeit und über die in §. 28 Ziffer 2 und §. 29 Ziffer 2 bezeichneten Personen auch die niedere Gerichtsbarkeit dem Divisionsgerichte (§. 27), im Übrigen aber die niedere Gerichtsbarkeit den Regiments- (Bataillons-) gerichten zu (§. 21).

Untersuchungen gegen Angehörige der Gendarmerie kann das Divisionsgericht nur auf Antrag des Commandos der Gendarmerie einleiten (§. 30).

Der Gerichtsherr hat für jeden Untersuchungssall das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen (§. 24, 44, 62, 68, 70, 80).

Den Grund dieser eigenthümlichen Einrichtung, wonach Gerichtsherrn mit, je nach ihrer militärischen Stellung, höherer oder niederer Gerichtsbarkeit aufgestellt werden und ihnen die Befugniß zur Bestellung der Gerichte verliehen ist, haben wir bereits angegeben. Die dabei einwirkenden militärischen Rücksichten auf die Subordinationsverhältnisse mögen der Grund sein, weshalb die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit so complicirt ausgefallen sind.

Einfacher sind die französischen Einrichtungen, wie das französische Gesetz vom 9. Juni 1857 ergibt. Frankreich ist in Militärdivisionsbezirke eingetheilt. An jedem Hauptorte eines solchen Bezirks besteht ein Kriegsgericht (*conseil de guerre*); auch kann nöthigenfalls ein zweites solches ständiges Gericht errichtet werden (Art. 2). Dieses Gericht ist besetzt mit 7 Offizieren, einem Vorsitzenden und 6 Richtern, von welchen jedoch einer durch einen Unteroffizier ersetzt wird, wenn der Angeklagte ein Unteroffizier oder ein Soldat ist (Art. 3). Dem Gerichte sind beigegeben, außer einem Gerichtsschreiber, ein kaiserlicher Commissär, welcher die Funktionen des öffentlichen Anklägers zu besorgen und ein rapporteur, welcher jedoch nur nach erhaltener Weisung des Generalcommandanten der Division [Art. 99] die Untersuchung einzuleiten und fortzuführen hat (Art. 4, 5). Hat das Kriegsgericht über Offiziere oder Militärbeamte zu urtheilen, so erleidet seine Besetzung Veränderungen je nach dem Range des Angeklagten (Art. 10, 13). Die Besetzung eines Kriegsgerichts geschieht nach Maßgabe eines von dem Generalcommandanten der Division aufgestellten und von Zeit zu Zeit, je nach eintretendem Bedürfnisse, erneuerten Tableaus, welches nach dem Dienstgrade und dem Dienstalter die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Offiziere und Unteroffiziere in das Gericht zu berufen sind (Art. 19). Die Vorschrift über die Einrichtung des Tableaus für die Kriegsgerichte über Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten findet sich in Art. 10 des Gesetzes und diejenige für die Kriegsgerichte über die Militärbeamten ist in dem, einem kaiserlichen Decrete vom 18. Juli 1857 angeschloßenen Tableau enthalten.

Die bei uns bestehenden Einrichtungen sind im Wesentlichen dieselben, wie diejenigen des Gesetzentwurfs. Gerichtsherrn sind bei uns die Commandanten der Regimenter und selbstständigen Bataillone, die Garnisonscommandanten und solche Commandanten abgesonderter und selbstständiger Truppencorps, insbesondere der Gendarmerie, welchen vom Großherzoge die Gerichtsbarkeit besonders verliehen wurde. Es erstreckt sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichtsherrn über die betreffenden Truppenteile und die denselben beigegebenen Kriegsbeamten und Militärdiener ohne Rücksicht auf die Schwere der von ihren Gerichtsuntergebenen verübten Verbrechen. Die Commandanten der Division und der Brigaden sind jedoch nur für die ihnen unmittelbar untergebenen Militärpersonen Gerichtsherrn. Ueber die Chefs und Commandanten der Regimenter und Corps, über die Commandanten und Offiziere des Generalstabs, sowie über die General- und Flügeladjutanten ist das Kriegsministerium Gerichtsherr und übt diese seine Gerichtsbarkeit durch Vermittlung des Generalauditeurs aus. Der Gerichtsherr hat für jeden Untersuchungssall zu der Untersuchung die Beisitzer, zu den Spruchgerichten — mit Ausnahme der Kriegsgerichte, welche der Armeecorpscommandant besetzt — die Richter, welche außer dem Auditeur dabei funktioniren sollen, zu bestellen. Unsere Einrichtungen bezüglich der Gerichtsbarkeit weichen von denjenigen des Entwurfs im Wesentlichen nur darin ab, daß bei uns nicht zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden wird, sondern einfach alle Verbrechen der Gerichtsuntergebenen der Gerichtsbarkeit des betreffenden Gerichtsherrn unterliegen.

Da Ihre Kommission anerkennen muß, daß unter der Voraussetzung der Aufrechthaltung der Grundsätzen, welche der Entwurf hinsichtlich der Gerichtsbarkeit aufstellt, keine besondere Anstände hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben, so können wir uns daran beschränken, zu dem §. 43 einen dem §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1854 entnommenen Zusatz in Vorschlag zu bringen, des Inhalts:

„Entstehen in Strafsachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten, so entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Sitzung, welcher der Präsident des Oberhofgerichts oder sein Stellvertreter und drei vom Kriegsministerium hierzu abgeordnete Militärpersonen anwohnen.“

### Abschnitt III.

#### Von den Untersuchungsgerichten.

§. 44—60.

Das vom Gerichtsherrn zu bestellende Untersuchungsgericht besteht:

1. in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen aus dem Auditeur und einem oder zwei zur Untersuchung commandirten Offizieren (§. 44—46). Außerdem soll bei Dienstverbrechen der Militärbeamten, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militärbeamter von dem Dienstzweig des Angeklagten zu den Verhandlungen gezogen werden (§. 47);
2. in den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen aus dem Auditeur oder einem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Lieutenant (§. 49), jedoch genügt es in Untersuchungssachen gegen Militärunterbeamte, wenn der Auditeur nur einen bei dem betreffenden Militärgerichte angestellten Actuar zuzieht (§. 50).

Der Angeklagte kann aus zureichenden Gründen (§. 59) einzelne Mitglieder des Untersuchungsgerichts ablehnen. Die Entscheidung über die Ablehnung steht zunächst dem Gerichtsherrn zu; gegen die Entscheidung desselben kann der Angeklagte an den Divisionscommandanten, oder, wenn dieser selbst der Gerichtsherr ist, an den Kriegsminister recuriren und schließlich die durch das Generalauditoriat einzuholende Entscheidung des Großherzogs sich erbitten (§. 58).

Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen wurde, verabsäumt worden sind, so ist das gefallte Erkenntniß nichtig (§. 57). Der Nichtigkeitsrecurs geht an das Generalauditoriat (§. 268 vergl. mit den §§. 262, 264, 265).

Nach unseren bisherigen Einrichtungen, welche die Unterscheidung zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit nicht kennen, wurde das Untersuchungsgericht gebildet

1. aus dem Auditeur oder dem an dessen Statt für leichtere Fälle durch das Kriegsministerium ständig bestellten untersuchungsführenden Offizier;
2. aus zwei dazu vom Gerichtsherrn commandirten Offizieren als Gerichtsbeisitzern. Zu weniger wichtigen Sachen genügte aber auch schon ein Offizier als Gerichtsbeisitzer.

Wollte der Auditeur die Protocolle nicht selbst niederschreiben, so konnte er sich dazu des Auditoratsactuars oder eines zur Protocollführung verpflichteten Fouriers bedienen. Wenn jedoch ein Offizier in Untersuchung war, so mußte entweder der Auditeur die Protocolle selbst niederschreiben oder zu diesem Zwecke den untersuchungsführenden Offizier beziehen.

Anbelangend die Befugniß des Angeklagten, Mitglieder des Untersuchungsgerichts abzulehnen, so würde man die Anwendbarkeit der §§. 24 ff. unserer gemeinen Strafprozeßordnung auf die Militärgerichte wohl nicht be anzastet haben.

Der hinsichtlich der Besetzung des Untersuchungsgerichts nicht wesentlich von den bei uns bisher bestandenen Vorschriften abweichende Gesetzentwurf sucht die Interessen des Angeklagten durch die Bestimmungen über das Ablehnungsrecht und durch diejenigen des §. 57 in besonderen Schutz zu nehmen. Der Recurs an die höchste Person des Großherzogs in den Fällen, wo die Militärbehörden einer Ablehnung nicht stattgegeben haben, stellt sich, nach den Auschauungen des Gesetzentwurfs, als der in der Natur des Systems begründete Recurs an den obersten Gerichtsherrn gegen die durch den vom Landesherrn bestellten Gerichtsherrn angeordnete Gerichtsbefehlung dar. Es

liegt darin nur ein Schutz des Angeklagten gegen Mißbrauch der Befugnisse der Gerichtsherren, keineswegs aber ein Eingriff in die Autorität eines legalbesetzten Gerichts.

In dem §. 47 wird zwischen den Worten: „Dienstbehörde“ und „darauf“ einzuschalten sein:

„oder der Angeklagte.“

Von den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts geben uns nur diejenigen der §§. 52 und 53 zu einer besonderen Bemerkung Anlass.

Der §. 52 des Preußischen Gesetzbuchs verfügt:

„Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorkommen, oder wenn ein Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden.“

„Der competente Gerichtsherr ernennt die Militärmitglieder. Der höchste commandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang.“

„Die Verhandlungen, welche die Mitangeklagten des Militärstandes betreffen, sind zu besonderen Acten zu nehmen.“

und der §. 53 desselben Gesetzbuchs:

„Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militärpersonen von dem Militärgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das Generalauditoriat einzuholen.“

Die Zuweisung einer Untersuchung gegen eine Civilperson an ein zugleich mit Militärpersonen besetztes und unter den Vorsitz eines dazu commandirten Offiziers gestelltes Gericht war bei uns eine Sache der Unmöglichkeit, und wegen Beleidigungen und Thätlichkeiten findet in den in §. 3 unserer gemeinen Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen überhaupt nur eine Privatauklage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. Auch in Preußen finden die Bestimmungen des §. 52 in dem Falle, wenn zwischen Militär- und Civilpersonen einfache Beleidigungen (§. 343 des Preuß. allgem. Strafgesetzbuchs) vorkommen, nicht mehr Anwendung, weil Civilpersonen wegen derartiger Beleidigungen jetzt nur auf Antrag des Beleidigten und im Wege des Civilprozesses verfolgt werden dürfen (Preuß. Eins.-Gesetz vom 14. April 1851, Art. XVI). Den §§. 52 und 53 des Preußischen Gesetzes müßten hiernach andere Bestimmungen substituiert werden.

Es war jerner in Betracht zu ziehen, daß die Vorschriften des Verfahrens in Strafsachen für unsere bürgerlichen Gerichte ganz andere sind als diejenigen des Gesetzentwurfs für die Militärgerichte.

Könnten hiernach die §§. 52 und 53 des Preußischen Gesetzbuchs in unserm Gesetzentwurf nicht beibehalten werden, so war dagegen andererseits eben so wenig der §. 29 unseres Gesetzes vom 6. April 1854, welcher die Militärbehörden ermächtigt, Soldaten und Unteroffiziere, welche wegen eines mit Civilpersonen verübten Vergehens in Untersuchung stehen, zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung an die zuständigen bürgerlichen Gerichte abzugeben, mit den Bestimmungen unseres Gesetzentwurfs im Abschnitte „Von dem Gerichtsstande“ über die Fälle, in welchen Militärpersonen wegen Verbrechen oder Vergehen an die Civilgerichte überwiesen werden können, vereinbarlich.

Da nun nach unseren Staatseinrichtungen die Civilpersonen nicht einem auch mit Militärpersonen besetzten Gerichte und dem militärgerichtlichen Verfahren, und nach dem Gesetzentwurf die angeklagten Militärpersonen nicht den bürgerlichen Gerichten und dem Verfahren der gemeinen Strafprozeßordnung unterworfen werden können, so hat die Großherzogliche Regierung dadurch zu helfen gesucht, daß sie in dem vorgelegten Gesetzentwurf die §§. 52 und 53 des Preußischen Gesetzes wegläßt und an deren Stelle zwei anders gefaßte Paragraphen setzt, wonach in den Fällen von wechselseitigen Beleidigungen oder Thätlichkeiten zwischen Militär- und Civilpersonen, oder von sol-

chen Personen gemeinschaftlich verübter Verbrechen die Untersuchung gegen die angeklagten Militärpersonen von dem Militärgerichte, gegen die mitangeklagten Civilpersonen von dem Civilgerichte geführt werden soll. Es wird hierbei unterstellt werden müssen, daß die Untersuchung gegen die Militärpersonen immerhin doch nur dann von dem Militärgericht zu führen ist, wenn überhaupt der militärische Gerichtsstand, zufolge des Abschnitts „Von dem Gerichtsstande“, gegen sie begründet ist, und daß gegen die Civilpersonen wegen Beleidigungen und Thätschkeiten im den Fällen des §. 3 der gemeinen Strafprozeßordnung nur auf den Grund einer Privatanklage des Verletzten oder seines Vertreters eingeschritten werden kann, während hinsichtlich der Militärpersonen die bezüglichen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs und der §§. 229—241 des vorliegenden Gesetzentwurfs in Anwendung kommen.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir gegen die §§. 52 und 53 des Entwurfs nichts einzuwenden, wie wir auch gegen die übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts von den Standpunkten des Gesetzentwurfs aus keine Anstände zu erheben haben.

Bemerken wollen wir jedoch noch, daß der Art. 76 des Französischen Gesetzes vom 9. Juni 1857 in den Fällen, wo Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gemeinschaftlich mit solchen Personen, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, ein Verbrechen oder Vergehen verübt, alle Angeklagte der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte zuweiset.

#### Abschnitt IV.

##### Von den Spruchgerichten.

§. 61—76.

Es wird

1. gegen Personen des Soldatenstandes
  - a. in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht,
  - b. in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht,
2. gegen Militärbeamte durch Instanzengerichte erkannt (§. 61).

Der Gerichtsherr bestellt, nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur (§. 123), das Gericht für jeden Spruchfall besonders (§§. 24, 62, 68, 70).

Ein Kriegsgericht, so wie auch ein Standgericht, besteht aus 5 Richterklassen, von welchen der Präses eine Klasse bildet, und einem nur berathende Stimme besitzenden Auditeur, an dessen Stelle bei dem Standgerichte ein untersuchungsführender Offizier treten kann, als Referenten (§. 64, 65, 69, 70). Je nach dem Dienstgrade des Angeklagten sind die Richterklassen verschieden zu besetzen.

##### 1. Ein Kriegsgericht

- a. über einen Gemeinen ist mit 11 Personen, von denen je 3 Personen die Klassen der Unteroffiziere und die der Gemeinen (beziehungsweise Gefreiten, je nach der Stellung des Angeklagten) bilden,
- b. über einen Unteroffizier oder eine andere zu dieser Kategorie gehörige Person des Soldatenstandes ebenfalls mit 11 Personen, von denen je 3 Personen die Klassen der Sergeanten (beziehungsweise Portapée-Unteroffiziere) und die der Unteroffiziere bilden,
- c. über einen Offizier mit 9 Personen aus dem Offizierstande zu besetzen.

Die zwei Klassen der Offiziere bei den Kriegsgerichten über Gemeine und Unteroffiziere, sowie die vier Klassen der Offiziere bei den Kriegsgerichten über Offiziere sind mit je 2 Personen, jedoch bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenswüriger Freiheitsstrafe bedroht sind, mit 3 Personen zu besetzen (§. 64).

Ein Kriegsgericht über einen General wird nach den besonderen Vorschriften des §. 65 besetzt.

2. Ein Standgericht ist in ähnlicher Weise wie ein Kriegsgericht zu besetzen, mit dem Unterschiede, daß jede der vier neben dem Präses bestehenden Klassen immer nur aus 2 Personen gebildet wird, so daß ein Standgericht immer aus 9 Personen besteht (§. 67).
3. Ein Instanzengericht erster Instanz besteht, einschließlich des Präses, welcher, je nach dem der Straffall der höheren oder niederen Gerichtsbarkeit angehört, ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) sein muß, aus 5 Einzelrichtern. Die 4 beigeordneten Richter sind
  - a. bei den der höheren Gerichtsbarkeit angehörigen Straffällen: 1 Hauptmann (Rittmeister), 2 Auditoren, von denen der eine, der jedoch nicht die Untersuchung geführt haben darf, zugleich Referent ist, und 1 oberer Militärbeamter, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeklagten;
  - b. bei den der niederen Gerichtsbarkeit angehörigen Straffällen: 1 Lieutenant, 2 Militärunterbeamte, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeklagten oder in deren Ermangelung 2 Unteroffiziere, endlich als fünfter Richter und zugleich Referent der Auditor, auch wenn er die Untersuchung geführt hat, oder der untersuchungsführende Offizier (§. 69, 71).

Die Richter eines Kriegsgerichts und diejenigen eines Instanzengerichts erster Instanz, diese jedoch mit Ausnahme der Auditoren und der (nach §. 80 schon vor der Bestellung des Spruchgerichts beeidigten) untersuchungsführenden Offiziere, sind zu beeidigen (§. 129, 220), die Richter eines Standgerichts dagegen nur wegen Erfüllung ihrer Richterplicht durch den Präses zu ermahnen (§. 202).

Will ein in Untersuchung befindlicher Offizier die Bestellung von Richtern aus dem Dienstbereich i. e. zuständigen Gerichtsherrn ablehnen, so hat er vor der Bestellung des Gerichts auf dem Dienstwege sich an den Großherzog zu wenden (§. 63). Über andere Ablehnungen von Gerichtsmitgliedern aus Gründen des §. 59 entscheiden, in Abwesenheit des betreffenden Gerichtsmitgliedes, die übrigen Richter (§. 126, 127).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Richtigkeit des Erkenntnisses zur Folge (§. 76). Der Richtigkeitsrecurs geht an das Generalauditoriat (§. 268 vgl. mit §§ 262, 264, 265).

Nach geschlossenen Verhandlungen referirt der Auditor, und zwar in den wichtigeren Fällen des §. 133 in schriftlichem Vortrage dem Gerichte (§. 132).

Die Abstimmung der Richter geschieht nach Klassen (§. 136). Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse (§. 142). Weicht der Ausspruch der Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditors wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben und, wenn schließlich Einverständnis nicht erzielt wird, in das Protokoll aufzunehmen (§. 139).

In Frankreich sind die conseils de guerre und die conseils de révision, mögen sie über Personen des Soldatenstandes oder über Militärbeamte zu richten berufen sein, immer nur aus Personen des Soldatenstandes, jene aus 7, diese aus 5 Richtern zusammengesetzt, und nur in den Fällen, wo ein conseil de guerre über einen Soldaten oder Unteroffizier, oder eine diesen gleichgestellte Militärperson zu richten hat, befindet sich ein Unteroffizier unter den Richtern (Art. 3, 10, 27).

Über die Einrede der Unzuständigkeit erkennt das conseil de guerre selbst; wird sie verworfen, so kann sie gleichzeitig mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil geltend gemacht werden (Art. 123). Einreden gegen die Zusammensetzung des Gerichts oder Ablehnung von Mitgliedern des Gerichts können überhaupt nur im Wege des Revisionsrecurses geltend gemacht werden (Art. 122).

Nach unseren bisherigen Einrichtungen wird

1. gegen Personen des Soldatenstandes,
  - a. wenn ein Offizier der Angeklagte ist, oder wenn gegen Soldaten oder Unteroffiziere ein mit

3\*

Militärarbeits- oder Zuchthausstrafe von wenigstens 3 Jahren bedrohter Straffall vorliegt, durch ein Kriegsgericht,

b. wenn gegen Soldaten oder Unteroffiziere ein mit geringerer Strafe bedrohter Fall vorliegt, durch ein Standgericht erkannt.

2. Militärbeamte

a. der höheren Grade werden durch das Oberkriegsgericht,

b. solche der niederen Grade durch eine Spruchcommission abgeurtheilt.

Die Mitglieder eines Kriegsgerichts werden vom Armeekorpskommandanten, diejenigen eines Standgerichts und einer Spruchkommission nach dem Dienstroster von dem Gerichtsherrn kommandirt.

Anbelangend die Besetzung der Militärgerichte, so ist bei uns

1. Ein Kriegsgericht

a. über einen Offizier im Wesentlichen in gleicher Weise, wie der Gesetzentwurf vorschreibt,

b. über einen Unteroffizier mit einem Major als Präses, drei Klassen von Subalternoffizieren und drei Klassen von Unteroffizieren, jede dieser 6 Klassen aus 3 Personen bestehend,

c. über einen Gemeinen weiter noch mit einer aus 3 Personen bestehenden Klasse der Soldaten zu besetzen.

Die Abstimmung der Richter geschieht nach Klassen.

Ob ein General vor ein Kriegsgericht zu stellen und wie alsdann dieses zu besetzen sei, ist unmittelbar vom Großherzoge zu bestimmten.

2. Ein Standgericht wird aus 7 Personen zusammengesetzt: einem Hauptmann (Rittmeister), als Präses, einer Klasse der Oberleuteneante, einer solchen der Unterleuteneante, jede dieser beiden Klassen mit zwei Personen besetzt, und einer weiteren Klasse, welche, je nachdem der Angeklagte ein Unteroffizier oder ein Soldat ist, durch zwei Unteroffiziere oder einen Unteroffizier und einen Soldaten gebildet wird.

3. Eine Spruchcommission ist aus dem Auditor als Vortragserstatter und zugleich stimmfährendem Mitgliede und, je nach dem Range des Angeklagten, aus einem Stabsoffizier und einem Hauptmann (Rittmeister) oder aus einem Hauptmann und einem (Ober-) Lieutenant zusammenzusetzen.

4. Das Oberkriegsgericht besteht aus dem Generalauditeur als Präses, dem zweiten rechtsgelehrten Rath des Kriegsministeriums und einem besonders dazu befahlten Auditeur.

Die Besognis, aus zureichenden Gründen einzelne Richter abzulehnen, wird nicht beanstandet.

Die Richter eines Kriegsgerichts und die dem Offizierstande angehörigen Richter einer Spruchkommission sind besonders zu beeidigen, nicht aber diejenigen eines Standgerichts.

Die Unterschiede zwischen unseren bisherigen Einrichtungen und denen des Gesetzentwurfs sind nicht prinzipieller Natur, sondern beruhen wohl hauptsächlich auf dem Umstände, daß jene für ein bloßes Armeecorps, diese für ein großes Heer bestimmt sind. Diese Unterschiede sind aber auch von sehr geringer Bedeutung. In dem Hauptpunkte: daß das Richtersonal der für Personen des Soldatenstandes bestimmten Kriegs- und Standgerichte aus Mitgliedern desselben Standes von den Militärobern zu dem Gerichte kommandirt werden — besteht zwischen beiden Gesetzgebungen kein weiterer Unterschied als der, daß bei unseren Standgerichten die zuziehenden Offiziere nach Anleitung des Dienstrosters zu dem Gerichte kommandirt werden, wogegen aber auch andererseits bei uns das Standgericht nur mit 7, nach dem Gesetzentwurf aber, zufolge der Zugabe von 2 weiteren Richtern aus der Zahl der Unteroffiziere und Soldaten, mit 9 Richtern zu besetzen ist.

Die Verstärkung der Richterklassen bei unseren Kriegsgerichten über Unteroffiziere und Soldaten um eine weitere Klasse von Unteroffizieren wäre wenigstens kein Vortheil für die Angeklagten, da erfahrungsmäßig die Unteroffiziere regelmäßig geneigt sind, strenger als die Offiziere zu urtheilen.

Was die für die Militärbeamten bestellten Gerichte anbelangt, so ist die im Gesetzentwurfe vorgeschriebene, den juristischen und technischen Elementen vorwiegenden Einfluß vor den militärischen einräumende Besetzung der Gerichtsbank der bei uns bestehenden zweifellos vorzuziehen; auch gewährt der Gesetzentwurf den oberen Militärbeamten einen Instanzenzug, der ihnen bei uns dadurch, daß über sie das Oberkriegsgericht in erster und zugleich in letzter Instanz urtheilt, entzogen ist.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes, daß bei Verbrechen, deren Personen des Soldatenstandes angeklagt sind, also bei den Kriegs- und Standgerichten, nur Mitglieder desselben Standes und zwar vorwiegend solche, welche Vorgesetzte des Angeklagten sind, Richter sein, ferner daß diese Richter für jeden einzelnen Fall von dem Gerichtsherrn bestellt werden sollen, beruhen offenbar auf der Ansicht, daß jedes Verbrechen einer Person des Soldatenstandes zugleich ein Vergehen gegen die Mannschaft ist, im Heere aber es vor allen Dingen auf die Aufrechthaltung der Mannschaft ankommt, welche durch die vorgesetzten Militärbehörden, unter Leitung des dafür verantwortlichen Gerichtsherrn, zu handhaben ist, der daher auch die Personen auszuwählen hat, welche er im einzelnen Falle dazu für die geeigneten aus den ihm vorgeschriebenen Richterklassen erachtet.

Auf einer ganz anderen Ansicht beruht das französische System, welches die Besetzung der Gerichtsbank nach einer festen Vorschrift anordnet.

Das französische System will eine unparteiische Besetzung der Gerichtsbank im allgemeinen öffentlichen Interesse der Rechtspflege und im besonderen Interesse des Angeklagten, dasjenige unseres Entwurfs dagegen das militärische Interesse des Heeres und damit zugleich diese Seite des öffentlichen Interesses vorzugsweise gewahrt wissen. Erwägt man, daß überhaupt eine besondere Militärstrafgerichtsordnung für Friedenszeiten nur durch das Interesse der Mannschaft geboten ist, so wird man jedenfalls der Ansicht, daß die Institutionen einer solchen Strafgerichtsordnung vorzugsweise diesem Zwecke entsprechen müssen, ihre Berechtigung nicht absprechen können. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Besetzung der Gerichtsbank ohne Auswahl, lediglich nach dem Rang und dem Dienstalter, aus einer Classe von Personen, deren Beruf keineswegs eine Gewähr für den Besitz der für einen tüchtigen Richter erforderlichen Eigenschaften leistet, — zumal wenn es sich um Dienstvergehen von Militärbeamten handelt — auch ihre sehr bedenkliche Seite hat und es daher noch sehr die Frage ist, ob die dem Gerichtsherrn gestattete Auswahl unter den Personen der in unserem Gesetzentwurfe zweckmäßiger berufenen Richterklassen nicht der französischen Einrichtung vorzuziehen ist.

Mit der Organisation der Spruchgerichte hängt zusammen, daß für die Kriegs- und Standgerichte kein Obergericht eingesetzt ist, bei ihnen daher das Recursrecht wegfällt (§. 61), dagegen diese Urtheile zu ihrer Vollziehbarkeit der Bestätigung des Gerichtsherrn bedürfen (§. 154—157. 160. 205.) und unter bestimmten Voraussetzungen vom Großherzoge cassirt werden können (§. 169. 196). Eine Schärfung des Erkenntnisses bei der Bestätigung ist unstatthaft (§. 173), wohl aber steht dem bestätigenden Befehlshaber ein beschränktes Strafmilderungsrecht zu, wenn in dem Gutachten auf Milderung der erkannten Strafe angebracht wurde (§. 171. 172), so wie auch dem Spruchgerichte der Antrag auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Großherzogs gestattet ist (§. 149). Die Cassation des Erkenntnisses hat die Verweisung an ein anderes Kriegs- oder Standgericht zur Folge (§. 170).

Gegen die Erkenntnisse der Instanzengerichte steht dem Angeklagten der Recurs zu an das aus 3 Militärjuristen zusammengesetzte und in den Fällen des §. 88 Abs. 2 durch 2 weitere zum höheren Richteramt qualifizierte Civilbeamte verstärkte Generalauditoriat (§. 225. 226).

Das französische Gesetz gestattet dem Angeklagten einen Cassationsrecurs in den Fällen des Art. 74 gegen das Urtheil des conseil de guerre an das conseil de révision und gewissen Angeklagten einen erst nach Erledigung dieses Recurses auszutragenden weiteren Recurs an den Cassationshof wegen Unzuständigkeit des Gerichts,

welches das Urtheil fällt (Art. 81). Dem kaiserlichen Kommissär steht gegen das freisprechende Urtheil nur in den Fällen der Art. 409 und 410 des Code d'instruction criminelle ein Cassationsrecurs zu (Art. 144).

Bei uns bedürfen Urtheile der Kriegs- und Standgerichte der Bestätigung, welche je nach der Wichtigkeit der Fälle dem Gerichtsherrn, dem Armeecorpscommando oder dem Großherzoge zusteht. Das Recht der Bestätigung umfaßt auch das der Milderung und Cassation, welch letztere einzutreten hat, wenn das Urtheil auf unrichtiger Auslegung der Gesetze oder auf unrichtiger Anwendung derselben auf den Straffall beruht. Die Cassation hat die Einsetzung eines neuen Kriegsgerichts zur Folge und wenn das dritte Kriegsgericht dieselbe Entscheidung wie die beiden ersten gibt, muß das Urtheil bestätigt werden.

Bei den Urtheilen gegen Militärbeamte fällt das Erforderniß der Bestätigung weg, wogegen dem Angehuldigten gegen das Urtheil einer Spruchkommission der Recurs an das Oberkriegsgericht zusteht. In den Fällen, wo das Oberkriegsgericht als Gerichtshof erster Instanz gegen höhere Militärbeamte erkannte, ist weder eine Bestätigung des Urtheils erforderlich, noch steht dem Angehuldigten ein Recurs zu.

Die Vorschrift des Gesetzentwurfs, daß die Urtheile der Kriegs- und Standgerichte der Bestätigung bedürfen, bezweckt, ebenso wie die Gestattung des Recurses gegen Urtheile der Instanzengerichte, eine Gewähr gegen gesetzwidrige Urtheile. Die Verschiedenheit der vorgeschriebenen Mittel für diesen Zweck beruht auf der Ansicht, daß Rücksichten der militärischen Disciplin erheischen, die gegen Personen des Soldatenstandes gefällten Urtheile unter die Controle des oberen Militärbefehlshabers zu stellen und daher dieselben erst dann zum Vollzug gelangen zu lassen, wenn dieselben von ihm oder doch dem Großherzoge bestätigt worden sind.

Der Gesetzentwurf enthält verschiedene Bestimmungen, welche dafür sorgen sollen, daß in diesem objectiven Sinne das Bestätigungsrecht ausgeübt und solches nicht zu einem Werkzeug subjectiver Willkür des militärischen Befehlshabers missbraucht werde. Mit dem von dem Kriegs- oder Standgerichte gefällten Urtheile ist, Bechuß der Entschließung über die Bestätigung, ein Rechtsgutachten vorzulegen, welches, wenn die Bestätigung des Großherzogs oder des Kriegsministers erforderlich ist, von dem Generalauditoriat, sonst aber von einem Auditeur, welcher nicht Referent im Gerichte war (§. 152, 164, 196), abzufassen ist. Erachtet das Gutachten oder der Gerichtsherr das Urtheil für ungezähmig, so hat er dasselbe dem Generalauditoriat zu überenden, welches es sodann, je nachdem es dasselbe für gezmäßig oder ungezmäßig erachtet, entweder zur Bestätigung zurücksendet oder dem Großherzog zur Entschließung vorlegt (§. 167—169). Ist das Urtheil vom Großherzog aufgehoben worden, so ist ein neues Spruchgericht zu bestellen, zu welchem jedoch diejenigen Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitwirkten, nicht zugezogen werden dürfen (§. 170).

Cassirt kann daher ein kriegs- oder standgerichtliches Urtheil nur vom Großherzoge werden und nur unter der Voraussetzung, daß entweder das Gutachten des Auditeurs oder der Gerichtsherr und zugleich das Generalauditoriat, in den Fällen aber, wo das Erkenntniß der Bestätigung des Großherzogs oder des Kriegsministers bedarf, allein das Gutachten des Generalauditorats [§. 164, 169] das Urtheil für ungezmäßig erachtet. In allen anderen Fällen muß es bestätigt werden.

Es ist hiernach allerdings nur der Form nach die Bestätigung der Urtheile in die Hände der Gerichtsherrn gegeben, der Sache nach hängt sie schließlich von dem rechtlichen Ermessen des obersten Militärgerichtshofs ab und kann insofern diese Einrichtung als das Surrogat eines Recursrechtes aufgefaßt werden.

Genügt Ihrer Kommission nicht der in Frankreich auf die Fälle des Art. 74 beschränkte Cassationsrecurs an das conseil de révision, auch ganz abgesehen davon, daß ein bloß aus Offizieren zusammengesetztes Obergericht dort über reine Rechts- und Formfragen entscheiden soll, so kann sie sich noch weniger einverstanden erklären mit der vom Gesetzentwurfe für nötig erachteten Versagung jedes eigentlichen Recurses gegen Urtheile der Kriegs- und Standgerichte. Die Vorschrift des Gesetzentwurfs, daß diese Urtheile, um vollzugstreif zu werden, der Bestätigung des Gerichtsherrn, des Kriegsministers oder des Großherzogs bedürfen, jedoch nur vom Großherzoge cassirt werden

können, vermag nur einen ungenügenden Ersatz für das mangelnde Recursrecht zu gewähren, und überdies steht diese Einrichtung in entschiedenem Widerspruch mit dem Grundsätze, daß die von den Gerichten gefällten Strafurtheile, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts, ohne weiteres vollzogen werden müssen. Nichtdestoweniger sieht sich Ihre Kommission außer Stand, in diesen Beziehungen Aenderungen an den Einrichtungen des Gesetzentwurfs in Vorschlag zu bringen, weil die Einführung des Recursrechts gegen die fraglichen Urtheile und die Abschaffung des Erfordernisses der Bestätigung zum Vollzuge der Urtheile, beziehungsweise die Abschaffung der Zulässigkeit ihrer Cassation, so sehr mit den Principien, auf welchen der Gesetzentwurf beruht, sich in Widerspruch setzen und so sehr die Grundlagen desselben vernichten würde, daß der ganze Gesetzentwurf umgearbeitet werden müste, während es sich doch, nach Lage der Dinge, nur darum handeln kann, ob der Gesetzentwurf so, wie er vorgelegt wurde — wenn auch mit Modificationen, welche die Principien, auf denen er beruht und die aus diesen Principien abgeleiteten, seine Grundlagen bildenden Einrichtungen nicht beeinträchtigen — angenommen oder verworfen werden soll.

Aus allen vorgetragenen Gründen und weil die Verwerfung des Gesetzentwurfs den Fortbestand der bisherigen, noch weniger befriedigenden Zustände mit sich führen würde, sieht sich Ihre Kommission veranlaßt, Ihnen die unveränderte Annahme auch des vierten Abschnittes „von den Sprudgerichten“ zu empfehlen.

### Abschnitt V.

#### Von den Besugnissen der Militärgerichtspersonen.

§. 77—85.

Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militärgerichts, die Verhandlungen zu leiten und vor kommende Aufstände zu erledigen.

Ihm ist für die Ausübung der gerichtsherrlichen Besugnisse der Auditeur als richterliche Beamte zugeordnet. Dieser hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten, weshalb er, wenn er die Weisungen des Gerichtsherrn für ungeeignet erachtet, ihm Vorstellungen und, wenn diese nicht fruchten, Anzeige an das Generalauditoriat, welches die Geschäftsführung der Militärgerichte zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten abzuholzen berufen ist (§. 87), zu machen hat.

Der Gerichtsherr darf an Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Sprudgerichte persönlich nicht Theil nehmen (§. 77—79).

Hat der Gerichtsherr einen untersuchungsführenden Offizier aufgestellt, so ist dieser zu beeidigen (§. 80).

Die einzelnen Bestimmungen dieses Abschnitts geben uns zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

### Abschnitt VI.

#### Von dem Generalauditoriat.

§. 86—88.

Die Bestimmungen des §. 87 lassen sich zum Theil bei uns nicht aufrecht erhalten, sind aber auch insofern der Abänderung empfänglich ohne Eingriff in die Grundlagen des Gesetzbuchs.

Das Recht, Zweifel über die Anwendung und Auslegung der Militärgezeze zu erledigen, kann dem Generalauditoriat nicht verliehen werden. Die Gerichte — und von diesen allein handelt es sich hierbei in einer Strafgerichtsordnung — müssen selbstständig nach eigenem Ermessen in den Grenzen ihrer Zuständigkeit die Gesetze anwenden und auslegen. Noch weniger ist es zulässig, die höchste Person des Großherzogs für die Erledigung der Geschäfte, mit denen der erste Absatz des Paragraphen sich befaßt, in Anspruch zu nehmen. Wenn zufolge der

Principien, worauf unser Gesetzentwurf beruht, die wichtigsten Strafurtheile der Kriegsgerichte dem Großherzoge, als oberstem Militärgerichtsherrn, zur Bestätigung vorgelegt werden müssen und alle Urtheile der Kriegs- und Standgerichte unter bestimmten Voraussetzungen vom Großherzoge cassirt werden können, so darf doch die Abnörrigkeit der Hineinziehung der höchsten Person des Landesherrn in die Geschäfte der Rechtspflege nicht noch weiter, als hiernach unbedingt nöthig erachtet wird, ausgedehnt werden.

Anbelangend den zweiten Absatz des Paragraphen, so kann gegen rechtliche Bescheide ein Rechts recurs an den Großherzog nach unserer Verfassung nicht statt finden. Hat aber dieser Absatz den sogenannten Gnadenrecurs, das Kronrecht der Begnadigung im Auge, so ist er nicht bloß überflüssig, sondern auch ungeeignet, weil durch die Verfassung allgemein gewährleistete Kronrechte sich nicht zur nochmaligen Sanctionirung in einem Spezialgesetz, wie die Militärstrafgerichtsordnung, vereigenischen.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dem Generalauditoriate, als der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in Militärjustizsachen, mit dem Gesetzentwurfe die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Militärgerichte und in seiner Eigenschaft als oberstem Militärgerichtshofe (§. 86) die Entscheidung über Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten, so wie weiter auch noch ausdrücklich die Entscheidungsbefugniß bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der verschiedenen, mit der Commandirung der Militärgerichte betrauten Gerichtsherrn — dergleichen Streitigkeiten verschiedener Militärgerichte unter sich sind durch die Einrichtungen des Gesetzentwurfs ausgeschlossen — zuzuweisen.

Wir schlagen daher vor, dem §. 87 folgende abgeänderte Fassung zu geben:

„Das Generalauditoriat hat die Geschäftsführung der Militärgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwaige Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten abzuholzen, so wie Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Militärgerichtsherrn zu entscheiden.“

## **Titel II.**

### **Von dem Verfahren.**

#### **Abschnitt I.**

##### **Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.**

§. 89. 90.

Die Vorschrift, daß die Militärgerichte in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren haben, stimmt mit den bei uns bestehenden Vorschriften überein.

In Frankreich besteht dagegen, wie wir früher schon anführten, für militärgerichtliche Strafsachen das Anklageverfahren. Die Funktionen des öffentlichen Anklägers hat bei den conseils de guerre ein kaiserlicher Kommissär (Art. 5), bei den conseils de révision ein Oberoffizier oder ein Untermilitär-Intendant (Art. 27) zu versehen. Jedoch darf eine militärgerichtliche Verfolgung wegen Vergehen, mögen sie gemeine oder militärische sein, bei Vermeidung der Richtigkeit, nur auf Grund eines Befehls des Generalcommandanten der Division eingeleitet werden (Art. 98. 99).

## Abtheilung I.

Von dem Verfahren in Straßfällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

(Kriegsrechtliches Verfahren.)

## §. 91—195.

Die Bestimmungen über das Verfahren in denjenigen Straßfällen, welche vor die Kriegsgerichte gehören, sind größtentheils, sofern man die Grundlagen des Gesetzentwurfs — wie bei der Prüfung dieser Bestimmungen geschehen muß — als etwas Gegebenes betrachtet, als sachgemäß anzuerkennen. Ein Eingehen in die Einzelheiten dieser Bestimmungen, soweit sie den Anforderungen an ein derartiges Verfahren entsprechen, wäre zwecklos. Es wird daher genügen, wenn wir uns darauf beschränken, diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche wir beanstanden, und wenn wir unsere Vorschläge, wie etwa diese Bestimmungen abzuändern sein dürfen, aufstellen. Eine besondere Begründung unserer Abänderungsvorschläge werden wir nur da eintreten lassen, wo sie uns nöthig scheint.

## Zu den §§. 114—121.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Vertheidigung des Angeklagten im kriegsrechtlichen Verfahren in völlig unhaltbarer Weise.

1. Bei militärischen Verbrechen (Militärstrafgesetzbuch §. 87—191 b) ist
  - a. wenn das Verbrechen nicht mit Todesstrafe oder nicht mit mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, jede Vertheidigung durch einen Andern ausgeschlossen;
  - b. bei denjenigen Verbrechen, wobei hiernach die Vertheidigung durch einen Anderen nicht ausgeschlossen ist, muß der Vertheidiger eine Militärperson sein (§. 117).
2. Bei gemeinen Verbrechen gelten in Friedenszeiten
  - a. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen Buziehung eines Vertheidigers, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist (§. 116); auch ist
  - b. wenn das Verbrechen mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht ist, der Angeklagte befugt, durch einen Rechtsverständigen sich vertheidigen zu lassen (§. 115). Da
  - c. für die übrigen Fälle nichts bestimmt ist, so ist bei ihnen die Zulassung eines Vertheidigers in das Ermessen des Gerichts gestellt.

In allen Fällen ist dem Angeklagten selbst gestattet, schriftlich oder zu Protocoll sich zu vertheidigen (§. 114). Soll die Vertheidigung durch einen Anderen geschehen, so kann sie bei militärischen Verbrechen nur zum Protokoll stattfinden (§. 117). Besprechen darf sich der Vertheidiger mit dem Angeklagten nur in Gegenwart des Inquirenten (§. 119). Wo die schriftliche Vertheidigung durch einen Anderen unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlusstermin (§. 110) den Angeklagten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will (§. 121). Die Aushändigung der Akten an den Vertheidiger ist unstatthaft (§. 119).

Bei uns muß in denjenigen Fällen, welche eine Zuchthausstrafe von wenigstens 3 Jahren oder eine ihr gleichstehende Strafe in Aussicht stellen, dem Angeklagten ein Vertheidiger in der Person eines Auditeurs oder Rechtskundigen von Amts wegen aufgestellt werden, wenn er nicht selbst einen solchen aufstellt. In leichteren Fällen kann, auf Ansuchen des Angeklagten, ausnahmsweise die Bestellung eines Vertheidigers zugelassen werden.

Zu Frankreich ist 3 Tage vor der Sitzung des Kriegsgerichts, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Angeklagten zu eröffnen, daß, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger sich auswähle, ein solcher ihm von Amts wegen aufgestellt werde (Art. 109). Der Vertheidiger muß eine Militärperson, ein Advokat oder Anwalt sein, sofern der Angeklagte nicht vom Vorsitzenden die Erlaubniß erhielt, einen seiner Verwandten oder Freunde beizustellen.

ziehen (Art. 110). Dem Vertheidiger ist gestattet, Abschriften von allen Aktenstücken sich aufzertigen zu lassen (Art. 112).

Nach den Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung muß in Schwurgerichtsfällen und in den wichtigeren oder schwierigeren, durch die Strafkammer eines Kreisgerichts abzurichtenden Fällen dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amts wegen aufgestellt werden, wenn er nicht selbst einen solchen ernannt (§. 194). In jeder anderen Strafsache kann der Angeklagte einen Vertheidiger, der entweder ein geprüfter Rechtsgelehrter sein, oder dem ein solcher beigegeben werden muß, aufstellen (§. 194, 308). Der Angeklagte kann mit seinem Vertheidiger ohne Beschränkung Briefe wechseln und mit ihm ohne Beisein einer Gerichtsperson sich besprechen. Der Gerichtsvorstand kann dem Vertheidiger die Verabfolgung der Akten in dessen Wohnung gestatten (§. 196).

Über die Art und Weise, wie die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Vertheidigung zu verbessern seien, waren die Mitglieder Ihrer Kommission nicht einig.

Der Berichterstatter war der Ansicht, daß die Bestimmungen unserer gemeinen Strafprozeßordnung mit der Modification, daß statt eines geprüften Rechtsgelehrten auch ein Offizier als Vertheidiger müsse aufgestellt werden können, an die Stelle der §§. 115—117, 119—121 in den Gesetzentwurf aufzunehmen seien. Diese Ansicht sollte damit begründet werden, daß jeder Angeklagte das Recht auf volle und freie Vertheidigung habe und daß dieses Bedürfniß sogar in verstärktem Maße sich geltend mache bei einem Verfahren, welches dem Angeklagten diejenigen Garantien versage, die unsere gemeine Strafprozeßordnung ihm in der Besetzung der Gerichtsbank, dem mündlichen und öffentlichen Verfahren gewähre.

Die übrigen in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder der Kommission hielten jedoch dafür, daß im kriegsrechtlichen Verfahren

1. die Zulassung eines Vertheidigers vor Ablaufung des Schlusstermins (§. 110) unzulässig sei, weil das kriegsrechtliche Verfahren möglichst prompte Justiz erheische, unnötige Weiterungen daher zu vermeiden seien und dem Angeklagten, sowie seinem Vertheidiger durch den §. 121 Gelegenheit gegeben sei, im Schlusstermin alle diejenigen Anträge zu stellen, welche sie etwa zuvor schon zu stellen in den Fall gekommen sein möchten, über welche Anträge sodann auf den Wegen der §§. 122 und 140 Entschließung zu erfolgen habe.

Dieselben Mitglieder der Kommission waren ferner

2. der Ansicht, daß im kriegsrechtlichen Verfahren, wenn es sich um militärische Verbrechen handle, das militärische öffentliche Interesse und zugleich dasjenige des Angeklagten nur die Zulassung von Militärpersonen als Vertheidiger gestatte. Das militärische öffentliche Interesse nämlich gestatte nicht, daß vor einem Militägerichte, zumal wenn es theilweise aus Personen des Unteroffiziers- und des gemeinen Soldatenstandes zusammengestellt sei, möglicherweise Grundsätze aufgestellt und verfochten würden, welche vereinschaftet seien, die militärische Disciplin zu untergraben. Das eigene Interesse des Angeklagten aber erfordere eine vom Standpunkte der militärischen Anschauungen ausgehende Vertheidigung, weil allein eine solche vereinschaftet sei, bei militärischen Verbrechen auf Richter aus dem Militärstande bestimmend einzutwirken. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß, wenn etwa in Folge der Bestellung eines nicht dem Militärstande entnommenen Vertheidigers ein den militärischen Anschauungen widersprechendes Urtheil sich ergeben sollte, dieses die zu seinem Vollzuge erforderliche Bestätigung des Gerichtsherrn nicht erhalten, demnach nur eine der Militärjustiz und dem Angeklagten selbst nachtheilige Verschleppung der endgültigen Entscheidung zur Folge haben würde.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission sah sich aus diesen Gründen und um so weit, als nach den bei uns bestehenden Verhältnissen thunlich war, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs beizubehalten, veranlaßt, folgende Fassung der sechs bezeichneten Paraphen in Vorschlag zu bringen, denen sich sodann der §. 118 des Gesetzentwurfs als §. 121 anzuschließen hätte:

### §. 115.

Ist das angeklagte Verbrechen mit Todesstrafe, Cassation, Entfernung aus dem Offiziersstande, Dienstentlassung, Ausstossung aus dem Soldatenstande, Ausstossung oder Entlassung aus der Gendarmerie, oder mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht, so muß dem Angeklagten, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger aufstellt, ein solcher vom Gerichtsherrn, bei Vermeidung der Nichtigkeit, beigegeben werden.

Bei den mit geringerer Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen hängt die Zulassung eines Vertheidigers von dem Ermessen des Gerichts ab.

### §. 116.

Bei militärischen Verbrechen muß der vom Angeklagten aufgestellte Vertheidiger ein Offizier oder ein Militärjurist, der ihm vom Gerichtsherrn beigegebene aber ein Militärjurist sein.

### §. 117.

Bei gemeinen Verbrechen muß der Vertheidiger ein geprüfter Rechtsgelehrter sein.

### §. 118.

Im Schlusstermine (§. 110) hat der Inquirent dem Angeklagten den Inhalt des §. 114 und die auf den Untersuchungshall bezüglichen Vorschriften der §§. 115—117 zu eröffnen, auch daß dies geschehen im Protokoll zu beurkunden.

### §. 119.

Nach Ablaufung des Schlusstermins (§. 110) kann der verhaftete Angeklagte mit seinem Vertheidiger ohne Beisein Dritter sich besprechen und ohne Beschränkung Briefe wechseln, auch ist von da an dem Vertheidiger, sowie, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, dem Angeklagten selbst die Einsicht aller Akten zu gestatten.

Dem Ermessen des Gerichts ist es anheim gegeben, die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgen zu lassen.

### §. 120.

Der Vertheidiger kann, nach seiner Wahl, die Vertheidigung schriftlich einreichen oder zu Protokoll dictiren. Es ist ihm hierzu eine 14tägige Frist anzuberaumen.

### §. 121.

Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verleugnung des Dienstanhagens ausarten.

Zu dem §. 170 schlagen wir den Zusatz vor:

„Wenn das dritte Spruchgericht dieselbe Entscheidung wie die beiden ersten gibt, kann die Bestätigung „des Urtheils nicht versagt werden.“

Dem ersten Absatz des §. 177 wird folgende Fassung zu geben sein:

„Dem Angeklagten sind, auf sein Verlangen, die Entscheidungsgründe bekannt zu machen, sowie „auch eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, der Entscheidungsgründe und der Bestätigungsurkunde, im „Falle der Freisprechung kostentrei, zu ertheilen.“

## Abtheilung II.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren.)

§. 196—210.

Das standrechtliche weicht vom kriegsrechtlichen Verfahren hauptsächlich in folgenden Punkten ab:

1. Die Zuziehung eines Bertheidigers findet nicht statt (§. 200);
2. es bedarf keines besonderen Schlußtermins (§. 200);
3. die Richter werden nicht beeidigt (§. 202);
4. einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht; dagegen ist der Befehlshaber angewiesen die Akten vor der Entschließung über die Bestätigung einzusehen (§. 206);
5. wenn bei dem Verfahren, der Aburtheilung oder der Bestätigung Zweifel entstehen, so ist die Entschließung, je nachdem ein Auditeur oder ein untersuchungsführender Offizier Inquirent oder Referent ist, des Generalauditorats oder des Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit einzuholen (§. 209).

Bei uns werden die 5 aus dem Offizierstande zu entnehmenden Richter nach dem Dienstroster zum Standgerichte kommandirt und kann das Kriegsministerium, auf Ansuchen des Angeklagten, in verwickelten Fällen einen Bertheidiger zulassen.

Wir erlauben uns einige Abänderungen an den Bestimmungen dieser Abtheilung vorzuschlagen:

Da die Aufklärung, welche eine Sache im Disciplinarwege erfahren hat, die Feststellung des Thatbestandes (§. 91—93) ersehen kann, welche der Beschlusshaffnung des Gerichtsherrn darüber, ob überhaupt ein strafrechtliches Untersuchungsverfahren und bei Personen des Soldatenstandes ein kriegsrechtliches oder standrechtliches Verfahren eingeleitet werden soll (§. 102), vorauszugehen hat, so bestimmt das Preußische Gesetzbuch in §. 197, daß, wenn die Sache im Disciplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgehabten Ermittlung die Einleitung der formlichen Untersuchung verfügt werden kann, es einer (weiteren) vorläufigen Untersuchung nicht bedarf. Diesen Sinn des §. 197 des Preußischen Gesetzbuchs läßt die ihn abändernde Fassung des §. 197 des Gesetzentwurfs nicht deutlich genug erkennen. Wir schlagen daher für den §. 197 folgende Fassung vor:

„Wenn die Sache im Disciplinarwege genügend aufgeklärt ist, kann auf den Grund der stattgefundenen Ermittlungen der Gerichtsherr, auf den Vortrag des Auditeurs, sofort die Verfügung des §. 102 treffen.“

Der Berichterstatter wollte im §. 200 das Verbot der Zuziehung eines Bertheidigers gestrichen, dagegen die Zulassung eines Bertheidigers auf Verlangen des Angeklagten ausdrücklich gestattet wissen. Die übrigen in der betreffenden Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder zogen jedoch die unveränderte Beibehaltung der bezüglichen Bestimmungen dieses Paragraphen vor.

Der §. 209 soll folgende Fassung erhalten:

„Beschwerden gegen das Verfahren sind von dem Generalauditoriat zu erledigen (§. 77, 87).“

Diese Abänderung rechtfertigen wir durch nachstehende Betrachtungen:

Eine jede richterliche Behörde muß innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit selbstständig nach eigenem Ermessens, wie wir schon zum §. 87 bemerkten, die Gesetze zur Anwendung bringen. Entstehende Zweifel muß sie sich selbst lösen. Würde ihr gestattet, dieselben durch eine andere Behörde sich lösen zu lassen, so wäre ihr damit gestattet, sich selbst für unfähig zur Erfüllung der Aufgaben des ihr anvertrauten Amtes zu erklären. Dürfen hiernach sich bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung ergebende Zweifel nicht auf den von dem Gesetzentwurfe vorgeschriebenen Wegen gelöst werden, so mußte der §. 209 gestrichen werden.

Dagegen kann das Verfahren der im §. 209 bezeichneten Inquirenten und Referenten zu Beschwerden

Veranlassung geben, zu deren Abhilfe das Generalauditoriat durch den §. 87 berufen ist. Wir hielten daher für zweckmäßig, dem Artikel über die „Erledigung vorkommender Zweifel“ einen solchen über die „Erledigung vorkommender Beschwerden“ zu substituiren. Die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren haben wir, ohne Unterscheidung, ob der Inquirent oder Referent ein Auditeur oder untersuchungsführende Offizier ist, dem Generalauditoriat zugewiesen, weil der §. 81 den untersuchungsführenden Offizier in Besuignissen und Pflichten dem Auditeur gleichstellt und der §. 77 den Gerichtsherrn nur berechtigt:

„die Geschäftsführung des Auditeurs oder des untersuchungsführenden Offiziers zu beaufsichtigten und wahrgenommene Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten dem Generalauditoriat zur Abhilfe und Rüge anzugeben.“ —

wonach also der Gerichtsherr nicht selbst auf einkommende Beschwerden gegen das Verfahren des untersuchungsführenden Offiziers Abhilfe treffen darf, sondern diese allein dem Generalauditoriat zusteht.

## Abschnitt II.

### Von dem Verfahren gegen Militärbeamte.

§. 211—228.

Besonders hervorzuheben sind hier folgende Eigenthümlichkeiten dieses Verfahrens:

1. Die Beschränkung der Besuigniss des Gerichtsherrn zur Anordnung der Einleitung einer Untersuchung und zur Suspension des Angeklagten vom Dienste (§. 212 und §. 215 vgl. §. 91, 102 und 98).
2. Die Unwendbarkeit der allgemeinen Landesgesetze wegen Befreiung des Angeklagten von der Untersuchungshaft gegen Kaution (§. 216 vgl. mit §. 101).
3. In Ansehung der Bertheidigung treten die allgemeinen Landesgesetze ein (§. 219).
4. Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat Eine Stimme (§. 221).
5. Gnadengesuche Seitens des Gerichts sind unstatthaft (§. 221 vgl. mit §. 149).
6. Die bei den Urtheilen gegen Personen des Soldatenstandes erforderliche Bestätigung fällt bei den Urtheilen gegen Militärbeamte weg, dagegen steht dem Angeklagten gegen das Urtheil erster Instanz das Rechtsmittel des Recurss an das Generalauditoriat zu (§. 72, 223, 226).

Nach den bei uns bestehenden Vorschriften dürfen Kriegsbeamte und Militärdienner in allen Fällen Anwälte und andere Rechtskundige, welche keine Auditeure sind, als Bertheidiger beteiligen und finden, jedoch nur gegen die von einer Spruchkommission gefällten Urtheile, der Recurs an das Oberkriegsgericht, welches aus dem Generalauditor, dem zweiten rechtsgelehrten Rathe des Kriegsministeriums und einem besonders hierzu befehligen Auditeur zusammengesetzt wird, statt, indem gegen höhere Kriegsbeamte das Oberkriegsgericht als Gericht erster und letzter Instanz zu erkennen hat.

## Abschnitt III.

### Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229—241.

Zufolge des §. 229 fallen nicht unter das Verfahren dieses Abschnitts:

1. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte (§. 130 des Militärstrafgesetzbuchs);
2. Beleidigungen gegen militärische Wachen, welche in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind (§. 124 derselbst);
3. Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene (§. 187 derselbst);
4. Beleidigungen unter den in Injurienfachen den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren (§. 174 derselbst).

#### Abschnitt IV.

Von dem Contumazialverfahren gegen Deserteure.

§. 242—259.

Unser Gesetz vom 24. Mai 1865, die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraction und Desertion betreffend (Regierungs-Blatt Seite 277) bestimmt in den §§. 1 und 2 das Bezirksamt als diejenige Behörde, welche die öffentliche Aufforderung zu erlassen und gleichzeitig den Vermögensarrest von Amts wegen zu verhängen hat. Außer dieser ersten Vorladung soll, nach beantragter Einleitung des Strafverfahrens, für welches der §. 3 die Amtsgerichte für zuständig erklärt, eine zweite öffentliche Vorladung des Beschuldigten zu der ohne Bezug von Schöffen stattfindenden Hauptverhandlung erlassen werden (§. 4). Das Amtsgericht kann nur die in §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Reg.-Blatt Seite 88) auf die Hälfte des Vermögens und höchstens 1200 fl. festgesetzte Vermögensstrafe erkennen, wogegen die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Deserteure den Militärgerichten zusteht (§. 7).

Der Gesetzentwurf verweist das ganze Verfahren vor die Militärgerichte, wodurch dasselbe allerdings vereinfacht wird. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs haben wir keinen Anstand und bemerken nur, daß die Vermögensstrafe durch §. 108 des Entwurfs des Militärstrafgesetzbuches auf seite 1000 fl. bestimmt ist, während die persönliche Strafe nach den §§. 95 ff. derselben Entwurfs sich richtet. Uebrigens findet sich die Bestimmung des §. 252 auch in Art. 176 des französischen Gesetzes.

#### Abschnitt V.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens (Restitution) gegen militärgerichtliche Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 260—268.

Zu §. 260.

Außer den in §. 260 des Gesetzentwurfs angeführten lassen sich noch weitere gleich gewichtige Restitutionsgründe geltend machen, wie die §§. 401 und 402 unserer gemeinen Strafprozeßordnung ergeben. Wir schlagen daher folgende Fassung des §. 260 vor:

„Ein rechtskräftig Verurtheilter kann zu jeder Zeit auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung in denjenigen Fällen antragen, in welchen die §§. 401 und 402 der gemeinen Strafprozeßordnung solches gestatten.“

Zu §. 264.

Wir tragen auf den Strich des letzten Satzes: „Gegen ein solches Erkenntniß ist nur der Recurs an den Großherzog zulässig“ — an und zwar aus den Gründen, die uns bewogen haben, überhaupt gegen die rechtlichen Bescheide des obersten Militärgerichtshofs (§. 87) einen Recurs (zum Recht) an den Großherzog für unstatthaft zu erachten.

Zu §. 265.

Diese Bestimmung ist eine Consequenz der Anschauung, daß Strafurtheile gegen Personen des Soldatenstandes durch den Großherzog, jedoch auch nur durch ihn aufgehoben werden können. Da jedoch die Urtheile gegen Militärbeamte der Cassation durch den Großherzog so wenig als der Bestätigung durch den Gerichtsinhaber unterliegen, so schlagen wir vor, zwischen den Worten: „Erkenntniß“ und „mittelst“ die Worte einzuschließen; „sofern dasselbe gegen Personen des Soldatenstandes erlassen war.“

Da auch darüber Bestimmung zu geben ist, wie es mit den Urtheilen gegen Militärbeamte gehalten werden soll, so ist, in analoger Anwendung der Vorschrift des §. 266, dem §. 265 der Zusatz anzuhängen:

„Urtheile, welche gegen Militärbeamte erlassen wurden, verweiset es an das Gericht, bei welchem die „Untersuchung geschwebt hat, zum Erkenntniß über das Restitutionsgesuch.“

## Abschnitt VI.

Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 269—272.

Der §. 59 des Entwurfs des Militärstrafgesetzbuchs ordnet, nach der von Ihnen ihm gegebenen Fassung, an, daß, wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe, oder neben einer Freiheitsstrafe eine Geldbuße verordnen, die Militärgerichte stets auf Freiheitsstrafe zu erkennen haben.

Der vorliegende VI. Abschnitt der Militärstrafprozeßordnung trifft nun Vorsorge dafür, wie es mit der Umwandlung der von den Civilbehörden (Straf- oder Polizeigerichten) gegen Militärpersonen verhängten Geldbußen zu halten ist, wenn dieselben nicht erlegt werden können.

## Abschnitt VII.

81 Von den Kosten.

§. 273—287.

Unser Gesetzentwurf hat an dem Preußischen Gesetze einige unwesentliche Abänderungen, welche durch die bei uns bestehenden Staatseinrichtungen geboten waren, getroffen.

Kommissions-Mitglieder:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden,

Ministerialpräsident Dr. Jolly,

Staatsrat Dr. Weizel,

Oberst Graf von Sponeck,

Oberst Freiherr von Böllin,

Freiherr von Gayling,

Obergerichtsadvokat Dr. Bertheau.

## Entwurf

### der Militärstrafgerichtsordnung

nach den Beschlüssen der Kommission der ersten Kammer.

**Bemerkung.** Die Kommission hat die unveränderte Annahme der in dem Folgenden nicht angeführten Paragraphen des Gesetzentwurfs beschlossen.

#### §. 1.

Der Absatz Biss. 3 soll folgende Fassung erhalten:

„3. alle mit der Erlaubniß zum Forttragen der Uniform zur Ruhe gesetzte, entlassene oder verabschiedete Offiziere und Militärbeamte.“

#### §. 16.

der Absatz Biss. 1a soll dahin gefaßt werden:

„a. durch Zurruhesezung, Entlassung oder Verabschiedung ohne die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform.“ und der Absatz 3:

„3. bei Militärbeamten durch Zurruhesezung, Verabschiedung oder Entlassung ohne die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform und durch Dienstentscheidung.“

#### §. 43.

Der Paragraph soll den Zusatz erhalten:

„Entstehen in Strafsachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten, so entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Sitzung, welcher der Präsident des Oberhofgerichts oder sein Stellvertreter und drei vom Kriegsministerium hierzu abgeordnete Militärpersonen anwohnen.“

#### §. 47.

Zwischen den Wörtern: „Dienstbehörde“ und „darauf“ ist einzuschalten:

„oder der Angeklagte“

#### §. 87.

Der §. 87 soll von dem Worte „abzuhelfen“ an gestrichen werden, dagegen den Zusatz erhalten:

„so wie Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Militärgerichtsherrn zu entscheiden.“

## §. 115—121.

Der §. 118 des Gesetzentwurfs soll der 121<sup>te</sup> werden, die §§. 115—117 und 119—121 aber folgende Fassung erhalten:

## §. 115.

„Ist das angeklagte Verbrechen mit Todesstrafe, Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gendarmerie, oder mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht, so muß dem Angeklagten, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger aufstellt, ein solcher vom Gerichtsherrn, bei Vermeidung der Nichtigkeit, beigegeben werden.“

„Bei den mit geringerer Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen hängt die Zulassung eines Vertheidigers von dem Ermessen des Gerichts ab.“

## §. 116.

„Bei militärischen Verbrechen muß der vom Angeklagten aufgestellte Vertheidiger ein Offizier oder ein Militärjurist, der ihm vom Gerichtsherrn beigegebene aber ein Militärjurist sein.“

## §. 117.

„Bei gemeinen Verbrechen muß der Vertheidiger ein geprüfter Rechtsgelehrter sein.“

## §. 118.

„Im Schlüstermin (§. 110) hat der Inquirent dem Angeklagten den Inhalt des §. 114 und die auf den Untersuchungsfall bezüglichen Vorschriften der §§. 115—117 zu eröffnen, auch daß dies geschehen im Protokoll zu beurkunden.“

## §. 119.

„Nach Abhaltung des Schlüstermins (§. 110) kann der verhaftete Angeklagte mit seinem Vertheidiger ohne Beisein Dritter sich besprechen und ohne Beschränkung Briefe wechseln, auch ist von da an dem Vertheidiger, so wie, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeklagten selbst die Einsicht aller Akten zu gestatten.“

„Dem Ermessen des Gerichts ist es anheim gegeben, die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgen zu lassen.“

## §. 120.

„Der Vertheidiger kann, nach seiner Wahl, die Vertheidigung schriftlich einreichen oder zu Protokoll dictiren. Es ist ihm hierzu eine 14tägige Frist anzuberaumen.“

## §. 121.

Ist der §. 118 des Gesetzentwurfs.

## §. 170.

Der Paragraph soll den Zusatz erhalten:

„Wenn das dritte Spruchgericht dieselbe Entscheidung wie die beiden ersten gibt, kann die Bestätigung des Urtheils nicht versagt werden.“

## §. 177.

Der den Worten: „bekannt zu machen“ — folgende Theil des ersten Absatzes soll nachstehende Fassung erhalten:

„so wie auch eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, der Entscheidungsgründe und der Bestätigungsurkunde, im Falle der Freisprechung kostenfrei, zu ertheilen.“

Der zweite und dritte Absatz des Paragraphen unverändert nach dem Regierungsentwurf.

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 26. Beil.-Heft.

## §. 197

Die Worte: „sofort die Anschuldigung verfügt werden“ — sollen gestrichen und durch folgende ersetzt werden:  
„der Gerichtsherr, auf den Vertrag des Auditeurs, sofort die Verfügung des §. 102 treffen.“

## §. 209.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs sollen gestrichen und durch die nachstehende ersetzt werden:  
„Beschwerden gegen das Verfahren sind von dem Generalauditoriat zu erledigen (§. 87).“

## §. 260.

Dieser Paragraph soll folgende Fassung erhalten:

„Ein rechtskräftig Verurtheilter kann zu jeder Zeit auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung in denjenigen Fällen antragen, in welchen die §§. 401 und 402 der gemeinen Strafprozeßordnung solches gestatten.“

## §. 264.

Der letzte Satz: „Gegen . . . . . zulässig“ — ist zu streichen.

## §. 265.

Zwischen den Worten: „Erkenntniß“ und „mittelst“ ist der Satz einzuschieben:

„sofern dasselbe gegen Personen des Soldatenstandes erlassen war,“

Dem Paragraphen ist der Zusatz beizufügen:

„Urtheile, welche gegen Militärbeamte erlassen wurden, verweist es an das Gericht, bei welchem die Untersuchung geschweift hat, zum Erkenntniß über das Restitutionsgesch.“

Beilage Nr. 132 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

## Bericht

über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Ehrengerichte.

Erstattet

vom Prinzen **Wilhelm von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf, über welchen ich die Ehre habe Ihnen zu berichten, schließt sich an jene Gesetzesvorlagen Großherzoglicher Staatsregierung an, welche das hohe Haus, beziehungsweise Ihre Kommission, bereits genehmigt hat. Die Ursache seiner Vorlage ist begründet in dem lobenswerthen und ernsten Streben, die diesseitigen Heeres-einrichtungen in Einklang zu bringen mit jenen der verbündeten norddeutschen Armee und demgemäß das Groß-Badische Offiziercorps denselben Gesetzen zu unterwerfen, denen die norddeutschen und bereits auch die Groß-Hessischen Offiziere unterstehen, beziehungsweise dieselben an den nämlichen Rechten wie jene teilnehmen zu lassen.

Es erleidet keinen Zweifel, daß das hergestellte Einvernehmen mit der Königl. Preußischen Regierung gelegentlich eine einheitliche militärische Aktion zur Folge haben kann, wobei die Feldherrschaft des Königs von Preußen, das Auftreten badischer neben norddeutschen Truppen im Kriegsfall unvermeidlich werden würde. Ein solches immerhin sehr denkbare Ereigniß verlangt vor Allem und zwar gebieterisch, eine gleiche Auffassung der militärischen Pflichten des Einen gegenüber dem Andern, eine gleiche Ausübung der militärischen Tugenden, zur Bildung eines unlösbar Bandes, das Alle Glieder des großen deutschen Heeres umschlingen muß, einen gleichen Begriff dessen, was militärische Ehre ist, zur Durchführung dessen, was ein ernster Krieg voraussichtlich mit sich bringen wird, auf eine dem ganzen Heere ehrenvolle, den Hoffnungen der Nation entsprechenden Weise.

Aber auch das gegenwärtige, bereits geregelte Verhältniß, nämlich:

1. die sich wiederholenden Befehligungen Großherzoglicher Offiziere zu Dienstleistungen nach Preußen;
  2. die Beteiligung Großherzoglicher Offiziere an den Bildungsanstalten Norddeutschlands — Berlin und Hannover;
  3. die Sendung Großherzoglicher Offiziers-Aspiranten auf norddeutsche Kriegsschulen,
- somit tatsächlich bestehende Verhältnisse, machen das Verlangen nach einer gründlichen Beseitigung dessen, was ein solides, einheitliches Zusammengehen nicht fördert, wünschenswerth.

Die mehr oder minder allseitig bekannten Missstände, welche im Feldzuge 1866 hervortraten, beruheten nicht allein auf der totalen Verschiedenheit der politischen Stellung der Staaten, sie fanden auch ihren Ursprung in den Eigenthümlichkeiten, welche der deutsche Bund einem jeden einzelnen Staat in Bezug auf seine Militär-Organisation gestattet hatte.

Mit einer so gebildeten Armee konnte nichts Großes erreicht werden, aber ohne sie wurden an einem andern Orte die Entscheidungsschläge geführt.

Wenn nun heute der Grundgedanke der Völker Deutschlands die Einheit des Vaterlandes umfaßt, wenn diese Einheit einstweilen einen starken Ausdruck in dem größten Theile seines Heeres finden soll, so ist vor Allem auf den Geist jener zu erstrebenden Einheit hinzuwirken und dem entsprechend die größte Thätigkeit zu entfalten.

Die hohe erste Kammer ist entschiedenen Schrittes diesem Ziele näher gekommen, indem sie die Einführung des Preußischen Militärstrafgesetzbuches gutgeheißen und den vielfach erörterten politisch-militärischen Anschauungen Ihrer Kommission hierüber ihre Zustimmung ertheilt hat.

Das hohe Haus hat dem wichtigsten Grundsache, dem der Einheit Deutschlands in seinem Heere, durch wiederholte Erklärung eine besondere Weihe gegeben.

Die Geschichte der letzten Jahrzehnte hat die Bedeutung dieses Grundsatzes deutlich gemacht.

Es sei hier erlaubt, an die Lage zu erinnern, in welcher der Österreichische Kaiserstaat sich zu Anfang des Jahres 1849 befand.

Mehrere Provinzen des Kaiserstaats, damals in vollem Aufruhr, waren theilweise von ihm abgespalten. Nichts konnte diesen Staat mehr retten als sein treues, tapferes Heer. In seinem Lager war Österreich. Das hohe Ehrgesühl eines todesmutigen Offiziercorps, voller ritterlicher Tugenden, rettete den Staat und die Monarchie.

Aber diese, sowie spätere ernste Erfahrungen, mögen Veranlassung geworden sein, daß eine kaiserliche Verordnung Ende vorigen Jahres für Heer und Flotte Ehrengerichte einführte.

Auch das Preußische Institut der Ehrengerichte findet seinen Ursprung in einer für Staat, Heer und Monarchie schweren Zeit.

Die Folgen der Jahre 1806 und 1807 und die Unmöglichkeit, alle Handlungen oder Unterlassungen im Kriege lediglich mit dem Strafgesetz zu behandeln, hatten König Friedrich Wilhelm III. bestimmt, den Geist der Armee auf den Grundfesten militärischer und nationaler Ehre neu zu beleben.

Dieser Geist, der durch alle Artikel des uns vorliegenden Gesetzes geht, wirkte fort und fort unmerklich übergehend vom Vater auf den Sohn, ja auf das ganze Volk.

Geleitet durch diesen Geist strengster Pflichterfüllung im übernommenen Berufe, im anvertrauten Amte, sehen wir heute diesen Staat in vollem Aufschwunge begriffen, auf große Waffenthaten sich stützend, die Hand am Schwerte, um Deutschlands Ehre kräftig zu wahren.

An diesen Staat gilt es nun sich vertrauensvoll anzuschließen, seine Heereeinrichtungen anzunehmen und den Grundsätzen, welche dort bestehen, zukünftig getreu zu sein.

Wenden wir uns nun zur Sache selbst.

Absatz 4 des Art. 5. des Gesetzes über die Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. IV vom 21. Januar 1832, bezeichnet den Weg, auf welchem die Ehrenangelegenheiten der Offiziere zu behandeln sind.

Hierin sind angegeben:

- a. die Ursachen, welche zur ehrengerichtlichen Behandlung einer Frage führen können,
- b. die Zusammensetzung des Ehrengerichtes, Abs. 5,
- c. die Art der Urtheile, welche ein solches Gericht zu fällen hat.

Die Verschiedenheit dieser mit der Preußischen Behandlungsweise ist augenfällig. Ein Eingehen in die Preußischen Auffassungen wird indessen den Schlüssel dazu geben.

Jedes Preußische Offiziercorps bildet in sich eine Familie; die Pflichten und Rechte der Kameradschaft werden pünktlichst erfüllt, die Ehre des Offiziercorps wird hoch gehalten.

Der Einfluß der Commandeure erstreckt sich insbesondere auf die militärische und sociale Erziehung der Angehörigen des Corps und stehen ihm hierin alle Glieder desselben kräftig zur Seite.

Das Offiziercorps der Preußischen Armee übt eine strenge Disciplin innerhalb seiner selbst aus und wird hierin durch gesetzliche Bestimmungen, die ihm richterliche Befugnisse verleihen, unterstützt.

Der Offizier wird durch seines Gleichen angeklagt, verurtheilt bzw. freigesprochen.

Die Gründe zur Anklage bestimmt das Gesetz und das Gesetz bestimmt ebenso die Grenzen, innerhalb welcher volle Selbstständigkeit besteht.

Diese Letztere, aber ist es, welche aneifernd wirkt, belebt und die Liebe zum Berufe mächtig hebt, welche dem Eingreifen der Vorgesetzten in die Angelegenheiten eines Offiziercorps gewisse Schranken setzt, es dann aber auch verantwortlich macht für Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung.

Art. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 ruht auf wesentlich anderen Grundlagen.

Er gibt dem Offiziercorps eines Truppenteiles wohl das Recht der Initiative, geht aber nicht entfernt so weit als z. B. Art. 1, 2, 4 des Preußischen Gesetzes.

Jedes Preußische Offiziercorps bildet selbst sein Ehrengericht, Art 12. des Regierungsentwurfs, welches ständig thätig ist, somit unausgesetzt die Angelegenheiten des Offiziercorps im Auge behält.

Geben nun gleichwohl die Großherzoglich Badischen Dienstvorschriften die Wege an, auf denen die Angelegenheiten der Offiziere und Offiziercorps geführt werden sollen, so ist denn doch die Preußische Auffassung hierüber und die ganze innere Organisation der hier bestehenden unbedingt vorzuziehen.

Die Gründe hierfür sind folgende:

1. der Grundsatz, daß die Offiziere soweit thunlich ihre Angelegenheiten selbst ordnen sollen, daß sie dies auf Grund gegebener Gesetze ebenso sehr zu thun in der Lage, als gesetzlich befugt bzw. verpflichtet sind, gereicht dem Stande zum Vortheile und entspricht der ihm gestellten vielseitigen Aufgabe, und
2. erleidet es keinen Zweifel, daß Gewissenhaftigkeit, Berufstreue und Sittlichkeit durch Annahme der Preußischen Einrichtung nur gewinnen und zunehmen werden.

Art. 4 des Entwurfs weist die Kompetenz eines Preußischen Ehrengerichtes nach.

Es steht ihm einerseits das mildere Mittel der Warnung, andererseits neben dem Rechte, die Entlassung des Angeklagten aus dem Verbande der Armee zu erkennen, die Verurtheilung zu gelindem Festungsarrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten zu Gebot.

Bedenkt man, daß der Angeklagte den Vorzug genießt, von seinen Standesgenossen, ja von seinen Regimentskameraden gerichtet zu werden, so erscheint die eingeräumte Strafgewalt um so weniger als zu hoch, als ja außerdem das Gesetz über die Militärdiennerpragmatik aufrecht erhalten bleibt.

Zum Entwurfe haben wir Folgendes zu bemerken:

1. Die Kommission hielt es für angemessen, das Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes dem Militärstrafgeyzbuche anzuschließen. Das hohe Haus hat dieses Verfahren bereits gebilligt und das Gesetz genehmigt;
2. fand die Kommission für passend, die §§. 12—53 Pag. 3—10, sowie die §§. 1—20 Pag. 10—13 des Regierungsentwurfs dem Verordnungsweg zu überlassen, womit die Großherzogliche Regierung einverstanden ist.

Wenn sie an den übrigen 12 Artikeln noch einige Striche und Redaktionsänderungen vornehmen zu müssen glaubte, so geschah dies, um das Gesetz den jetzt zu Rechte bestehenden Verhältnissen leichter anzupassen.

An seiner Bedeutung hat das Gesetz nichts eingebüßt.

Die Änderungen im Regierungsentwurfe sind folgende:

§. 1 erhielt eine entsprechendere Redaktion, da die Kommission der Ansicht war, daß der Zweck des Gesetzes wohl in dessen Begründung, nicht aber in einem Artikel desselben enthalten sein sollte.

§. 2. Hier wurde Abs. 2 gestrichen, da die bezüglichen Bestimmungen nach Ansicht Ihrer Kommission in das Strafgesetzbuch gehören. Gleichzeitig gab ihm Ihre Kommission die Nr. 3.

§. 3 wurde, da dessen Inhalt theilweise in §. 1 des Entwurfs Ihrer Kommission wieder gegeben ist, gestrichen und ihm die Nr. 2 gegeben, gleichzeitig aber Abs. 2 des Regierungsentwurfs gänzlich aus dem Gesetz entfernt.

§. 4. In Folge des in §. 3 gestrichenen Abs. 2 konnte hier Abs. d eine entsprechendere Redaktion erhalten, während Abs. e selbstredend gestrichen werden mußte.

Zu Art. 3 und 4 verweisen wir auf die Beschlüsse Ihrer Kommission zu §. 1 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs über die Militärstrafgerichtsordnung.

§. 8. Hier wurden die Worte: „der zu dem Ehrenrath u. s. w.“ gestrichen, da Ihre Kommission der Ansicht war, die darin ausgesprochene Bestimmung dem Wege der Verordnung anheimzugeben.

§. 9. Der Strich der Worte „im §. 3 unter Nr. 2 aufgeführten Offizieren“ ist eine Consequenz des Striches des Abs. 2 in §. 3 des Regierungsentwurfs.

Das Gesetz würde sonach zu nennen sein:

Gesetzentwurf über die Ehrengerichte der Offiziere und aus den nachfolgenden 12 Paragraphen bestehen, deren Annahme wir Ihnen hiermit empfehlen.

## Gesetz-Entwurf

### über die Ehrengerichte der Offiziere.

#### §. 1.

Die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, die mit der Erlaubniß zum Forttragen der Militär-Uniform verabschiedeten Offiziere, sowie die Offiziere der Gendarmerie können, wenn ihr Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes nicht entspricht, vor ein Ehrengericht gestellt werden.

#### §. 2.

General-Offiziere sind den Ehrengerichten nicht unterworfen.

#### §. 3.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1. alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
  - a. Mangel an Entschlossenheit;
  - b. fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehrre verbunden ist;
  - c. eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
  - d. Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;
  - e. Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disciplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
  - f. unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
  - g. fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
  - h. wiederholtes und vorsätzliches Übertreten der Standespflichten.

2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sowie die Anreizungen zum Zweikampf, insofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Alt des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

#### §. 4.

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:

- a. auf eine Warnung;
- b. auf Entlassung aus dem Dienst;
- c. auf Entfernung aus dem Offiziersstand, mit welcher der Verlust des Titels der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;
- d. auf Verlust des Rechts, die Militär-Uniform zu tragen, als Strafe für verabschiedete Offiziere;
- e. auf gelinden Festungsarrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten.

#### §. 5.

Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlichen Strafen ist nicht zulässig.

#### §. 6.

Das Ehrengericht für Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, wird aus dem Offiziers-Corps eines Infanterie-, Kavallerie- oder Artillerie-Regiments, oder eines selbstständigen Bataillons, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Mitglieder dieser Offiziers-Corps, als ein für sich bestehendes Ganze gebildet.

Die nicht in einem Truppenverband stehenden Offiziere, sowie die Offiziere der Gendarmerie und des Invaliden-Corps, treten dem Ehrengericht ihrer Waffe hinzu, welches an dem Ort sich befindet, wo sie in Garnison stehen. Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben die Offiziere die Wahl, welchem Ehrengericht ihrer Waffe sie beitreten wollen.

Befindet sich aber kein Ehrengericht ihrer Waffe an ihrem Garnisonsort, so müssen sie demjenigen Ehrengerichte ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst belegenen Ort sich befindet.

#### §. 7.

Den Ehrengerichten der Landwehr-Bataillone treten, außer dem Bataillons-Bezirks-Commandeur und Adjutanten, auch die vorübergehend dahin zur Dienstleistung commandirten Offiziere der Linie hinzu.

#### §. 8.

Ein jedes Ehrengericht (§§. 6, 7) steht unter der Leitung des Commandeurs des betreffenden Offiziers-Corps.

#### §. 9.

Den mit der Erlaubniß zum Hörtragen der Militär-Uniform verabschiedeten Offizieren, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, bleibt es überlassen, innerhalb des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht zu bilden, wenn mindestens fünfzehn dieser Offiziere hierzu sich vereinigen.

Diese Ehrengerichte stehen alsdann unter der Leitung des Landwehr-Bataillons-Bezirks-Commandeure. Ist ein solches Ehrengericht nicht vorhanden, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das Ehrengericht des Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk ihr Wohnort sich befindet.

## §. 10.

Das Ehrengericht über Stabs-Offiziere wird aus den Stabs-Offizieren aller Waffen (des Generalstabs, der Adjutantur &c.) im Bereich der Division gebildet, und steht unter der Leitung des Divisions-Commandeurs.

Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabs-Offiziere und Offiziere niederer Grade gemeinschaftlich betheiligt sind.

## §. 11.

Die nicht mehr im Dienst befindlichen Stabs-Offiziere können im Bereich der Division, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht bilden, welches alsdann unter der Leitung des Divisions-Commandeure steht. In Ermangelung eines solchen Ehrengerichts gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das im §. 10 erwähnte Ehrengericht.

## §. 12.

Der weitere Vollzug des Gesetzes wird im Verordnungswege geregelt.

Beilage Nr. 133 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

### Bericht

der

## Kommission der Ersten Kammer

über

den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, zur Militärstrafgerichtsordnung und zum Gesetze über die Ehrengerichte der Offiziere.

Erstattet

von Staatsrath Dr. Weizel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die oben angeführten drei Gesetzentwürfe haben die Zustimmung des hohen Hauses beziehungsweise Ihrer Kommission erhalten und es ist dadurch Ihre Kommission in den Stand gesetzt, auch über den Entwurf des Einführungsgesetzes zu denselben Bericht erstatten zu können.

In den Motiven zu demselben hat die Großh. Regierung die Gründe angegeben, aus welchen sie abweichend von dem Preußischen Strafgesetzbuche, in welchem die Hauptbestimmungen des Einführungsgesetzes enthalten sind, ein besonderes Einführungsgesetz vorlegen zu müssen glaubte.

Wir sind damit einverstanden.

### Zu §. 1.

Der §. 1 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, welche Personen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Der §. 1 des Einführungsgesetzes dagegen setzt fest, daß auf alle derartigen Personen die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung finden.

Wir halten es für selbstverständlich, daß Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs abgeurtheilt werden, wenn sie sich ein in demselben mit Strafe bedrohtes Vergehen zu Schulden kommen lassen.

Da aber in Kriegszeiten außer den in §. 1 genannten Personen auch die in §. 18 bezeichneten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, daher auch für sie das Militärstrafgesetzbuch Anwendung findet, so stellen wir der grösseren Bestimmtheit wegen den Antrag:

das Allegat dahin zu fassen:

Vergl. Militärstrafgerichtsordnung §. 1 und 18.

### Bu §. 2.

1. Nach dieser Bestimmung finden die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen gegenüber dem Militärstrafgesetzbuch, der Militärstrafgerichtsordnung und den Militärgesetzen nur subsidiäre Anwendung, was wir für ganz richtig erachten, weil die letztern theils als ein Spezial-theil als ein Singular-Recht für das Militär erscheinen.

Dieser Grundsatz hat auch in unserer Gesetzgebung, nämlich §. 2 des allgemeinen Strafgesetzbuchs und §. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs seine Anerkennung schon gefunden.

2. Wenn dieser Paragraph bestimmt, daß den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen gegenüber den Militärgesetzen nur subsidiäre Kraft zugestanden wird, so können wir denselben nur dahin verstehen, daß die jetzt bestehenden für alle Staatsangehörigen und (nach diesem Paragraphen und unter den in demselben gegebenen Voraussetzungen) auch für Militärpersonen geltenden Verordnungen, den Charakter als solche beibehalten und durch ihre Anführung in diesem Gesetze in Bezug auf Militärpersonen nicht die Kraft eines Gesetzes erlangen.

Wenn nämlich die oberen Civilbehörden sich zur Aufhebung oder Abänderung einer zur Zeit bestehenden Verordnung veranlaßt seien sollten, so muß diese Verordnung, soweit sie ihrer subsidiären Gültigkeit wegen auch für die Militärpersonen verbindlich sein könnte, als aufgehoben oder abgeändert erscheinen.

3. Der §. 2 des Entwurfs weicht in seiner Fassung von §. 2 des Preußischen Militärstrafgesetzbuchs in sofern ab, als das letztere neben dem Militärstrafgesetzbuch und den Militärgesetzen auch die Kriegsartikel noch als solche Bestimmungen aufführt, welche den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen vorgehen.

Unser Entwurf erwähnt hier der Kriegsartikel nicht, sondern schlägt im Gegentheil in §. 12, Abs. 2, Ziff. 2 und 3 vor, die bei uns bestehenden Kriegsartikel gänzlich außer Wirksamkeit zu setzen, womit wir uns nur vollkommen einverstanden erklären können.

Bei dieser Gelegenheit glauben wir unsere Ansicht über die künftige rechtliche Bedeutung von Kriegsartikeln aussprechen zu müssen.

Bisher trugen sie den Charakter eines Strafgesetzes, sie enthielten die Normen, wonach die militärischen Verbrechen bestraft wurden. Seit der Einführung der Verfassung hätten also Kriegsartikel nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden können.

In Zukunft können nun keine Kriegsartikel als selbstständige Strafnormen mehr erlassen werden, denn diese liegen ausschließlich in dem Militär-Strafgesetz.

Dagegen erscheint es nicht bloß als zulässig, sondern unseres Erachtens auch als sehr zweckmäßig, wenn ein in leicht verständlicher Form abgefaßter Auszug aus dem Militär-Strafgesetzbuch unter die Personen des Soldatenstandes vertheilt wird, damit ihnen das Gesetz und die auf dessen Übertretung gesetzte Strafe stets vor Augen schwölle.

## Zu §. 3.

Aus der Begründung zu dem Regierungsentwurfe geht hervor, daß die Großh. Regierung beabsichtigt, die Preußische Verordnung über die Disciplinarstrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 im Verordnungswege insoweit einzuführen, als sie nicht Vorschriften enthält, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören.

Wir können dagegen nichts erinnern, weil wir anerkennen müssen, daß zur Handhabung der Disciplin im Heere außer den im Militär-Strafgesetzbuche bezeichneten und von den Militärgerichten auszusprechenden Strafen, auch noch eine besondere, von den militärischen Vorgesetzten zu handhabende Disciplinargewalt nothwendig ist.

Nur muß sie:

- a. im Allgemeinen ihre rechtliche Begründung durch eine Sanction im G e s e z e erhalten,
- b. ist das Maximum der Strafbefugniß zu bestimmen und
- c. Vorsorge zu treffen für den Fall von Collisionen zwischen der Disciplinar- und richterlichen Strafgewalt.

Dies ist in §. 3 geschehen.

Nur auf zwei Punkte erlauben wir uns hierbei aufmerksam zu machen:

1. Nach §. 5 D jener Verordnung kann gegen Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes die Strafe der körperlichen Züchtigung bis zu 30 und unter Umständen bis zu 40 Stockschlägen disciplinariisch verhängt werden.

Daß eine derartige Bestimmung in die künftig zu erlassende Verordnung bei uns, nachdem die Strafe der körperlichen Züchtigung allgemein abgeschafft ist, nicht aufgenommen werden darf, versteht sich von selbst.

2. Bei Erlassung der Verordnung wird insbesondere rücksichtlich der Disciplinarstrafung der Militärbeamten Rücksicht zu nehmen sein auf die bei uns rücksichtlich der Dienstverhältnisse derselben bestehenden besonderen G e s e z e .

Zu den einzelnen Absätzen des Paragraphen haben wir Folgendes zu bemerken:

Zu Abs. 1. Durch diesen Absatz wird der Großherzoglichen Regierung die Befugniß eingeräumt, die Vorschriften über Disciplinarvergehen im Verordnungswege zu erlassen, wogegen wir — wie oben bemerkt — nichts zu erinnern finden. Die Arreststrafe soll nach dem Entwurfe 3 Wochen im Disciplinarweg nicht übersteigen dürfen, was im Allgemeinen im Einklang mit dem §. 5 der Preußischen Verordnung vom 21. Oktober 1841 steht.

Diese wurde aber in Preußen durch eine inzwischen erschienene

„Verordnung über die Disciplinarstrafung in der Armee“ vom 21. Juli 1867 (Armee-Verordnungsblatt vom 16. Sept. 1867 Nr. 14) aufgehoben.

Die Großherzogliche Regierung wird daher die von ihr zu erlassen beabsichtigte Verordnung über den gleichen Gegenstand nach den Bestimmungen der letzteren einrichten und namentlich auch das in ihr festgestellte Strafmaßimum annehmen.

Der Vertreter der Großherzoglichen Regierung hat aus diesem Grunde in der Kommission selbst den Antrag gestellt, dem Abs. 1 eine veränderte, der neuen Preußischen Verordnung entsprechende Fassung zu geben.

Die Kommission hat sich mit demselben dahin geeinigt:

Dem Abs. 1 des §. 3 die nachstehende veränderte Fassung zu geben:

Disciplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden, doch kann, wenn nicht durch besondere Gesetze dies gestattet ist, im Disciplinarweg keine vier Wochen gelinden, drei Wochen mittleren und vierzehn Tage strengen Arrest übersteigende Strafe erkannt werden.

Dieser Vorschlag entspricht dem §. 4 der oben angeführten neuen Preußischen Disciplinarordnung, während die frühere die Strafen etwas niederer gegriffen hatte.

Wir haben gegen diese Erhöhung keinen Einwand erhoben, weil eine gleichmäßige Disciplinarstrafgewalt für die Aufrethaltung der Disciplin unter Truppencorps verschiedener Staaten, welche unter Einem Obersfeldherrn

stehen, an und für sich schon als nothwendig erscheint — bei den bestehenden militärischen Einrichtungen des norddeutschen Bundes, mit dessen Heer unser Armeecorps in Waffengemeinschaft steht, aber nicht zu umgehen ist.

Zu Abs. 2. Dieser Satz ist wörtlich aus dem §. 3 der angeführten älteren Verordnung genommen und stimmt auch mit dem Grundsatz in §. 2 d der Verordnung vom 21. Juli 1867 überein. Wir haben gegen denselben nichts zu erinnern. Nach unserer Gesetzgebung sind die Polizeivergehen von den vom Strafrichter abzuurtheilenden Verbrechen und Vergehen genau ausgeschieden und es wird sich daher der hier niedergelegte Grundsatz leicht durchführen lassen.

Gegen den Grundsatz selbst lässt sich nichts erinnern, da in der Wirklichkeit die meisten Polizeiübertretungen, wenn sie vom Soldaten begangen werden und soweit sie nicht nach der Militär-Strafgerichtsordnung von den Civilbehörden abgeurtheilt werden, zugleich als Verleumdungen der militärischen Disciplin erscheinen.

#### Zu §. 4.

(Ein Theil des Regierungsentwurfs §. 3.)

Derselbe besteht aus den unveränderten Absätzen 3, 4 und 5 des §. 3 des Regierungsentwurfs.

Wir haben diesen §. 3 in zwei Paragraphen zerlegt, einmal, weil in demselben sehr viele und auf verschiedenartige Gegenstände sich beziehende Bestimmungen aufgenommen waren, zum anderen, weil dadurch die durch den Ausfall des §. 6 gestörte Reihenfolge der Paragraphen wieder hergestellt wird.

#### Zu §. 5

(Regierungsentwurf §. 4)

haben wir nichts zu erinnern; er entspricht dem §. 4 der Einleitung zum Preußischen Militärstrafgesetzbuche.

#### Zu §. 6.

(Regierungsentwurf §. 5.)

Hier wird in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsregeln der Satz ausgesprochen, daß strafbare Handlungen nach den zur Zeit ihrer Verübung bestandenen Strafgesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen sind.

Hiernach kann also eine Militärperson wegen Verbrechen, welche von ihr, ehe sie in den Militärstand eingetreten ist, verübt worden sind, nur nach den Gesetzen bestraft werden, denen sie zur Zeit der Verübung des Verbrechens unterworfen war. Es könnte also eine noch nicht in den Militärstand getretene Militärperson von der Civilbehörde nur mit einer in dem allgemeinen Strafgesetzbuche vorgeesehenen Strafart belegt werden. Durch den Schlussatz des §. 5:

„jedoch mit Anwendung der militärischen Strafarten“

ist nun aber dem Civilrichter die Pflicht auferlegt, in einem solchen Falle militärische Strafarten zu erkennen. Dies scheint uns mit den oben bezeichneten allgemeinen Rechtsgrundsatzen ebenso im Widerspruch zu stehen, als mit dem jetzt in Preußen geltenden Recht. Der §. 5 des vorliegenden Entwurfs ist zwar gleichlautend mit §. 5 des Preußischen Strafgesetzes vom 3. April 1845. Das Preußische Gesetz vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen betreffend, sagt aber in §. 16:

„Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubten-Stande gehörigen Militärpersonen nicht mehr auf Militärstrafen zu erkennen.“

Hiernach findet die oben bezeichnete Schlussstelle unseres §. 5, wie sie auch noch im Preußischen Strafgesetze enthalten war, keine Anwendung mehr, wenn der Angeklagte in Folge der Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung entlassen und die Untersuchung dem Civilrichter überwiesen wurde, sondern nur in denjenigen Fällen, in welchen die Aburtheilung durch ein militärisches Spruchgericht erfolgt.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor:

1. die Schlusshälften des §. 5  
„jedoch mit Anwendung der militärischen Strafarten“  
zu streichen und
2. auf die §§. 9—12 der Militär-Strafgerichtsordnung zu verweisen.

Zu §. 6.

(Regierungs-Entwurf.)

Die in demselben enthaltenen Bestimmungen sind durch den oben angeführten §. 16 des Preußischen Gesetzes vom 15. April 1852 in Preußen unwirksam geworden.

Wir halten es daher, sowohl um mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch mit der Preußischen Gesetzgebung in Einklang zu bleiben und mit Rücksicht auf §. 6 der Militär-Strafgerichts-Ordnung, für angemessen, den §. 6 zu streichen.

Zu §. 7.\*)

Wir haben gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen, welcher mit §. 7 des Preußischen Militärstrafgesetzes übereinstimmt, nichts zu erinnern.

Zu §. 8.

Derselbe stimmt mit §. 8 der Einleitung zum Preußischen Militärstrafgesetz überein. Wir haben gegen den hier ausgesprochenen Grundsatz, daß gegen diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Soldaten zur Anwendung kommen, nichts zu erinnern. Diese Bestimmung trifft nach §. 18 der Militär-Strafgerichts-Ordnung

1. alle Personen, welche den kriegerischen Badischen Truppen zugethieilt sind oder zu deren Gefolge gehören,
2. die zu den kriegerischen Badischen Truppen zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge,
3. die Kriegsgefangenen.

Rücksichtlich der unter Ziffer 4 genannten Personen, nämlich

„aller Unterthanen des Badischen Staats, oder Fremder, welche auf dem Kriegsschanplatz den Badischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten“,

ist am Schluß des angeführten §. 18 bestimmt, daß gegen sie der außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt eintrete, wo der Großherzog oder in dessen Namen der Oberbefehlshaber solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Diese Bestimmung ist bereits von dem hohen Hause angenommen worden und sie scheint uns zum Rechtsschutze solcher im Kriege sehr gefährlichen Personen vollkommen ausreichend zu sein.

Nun bestimmt aber der §. 8 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes:

dass, wenn solche Personen nicht zum Soldatenstande gehören, gegen sie die für Militärbeamte gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind.

Diese Bestimmung scheint uns mit dem Schlussätze des §. 18 der Militär-Strafgerichts-Ordnung nicht vereinbarlich zu sein und könnte zu vielfachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Militärgerichte gegenüber den sogenannten Instanzgerichten Veranlassung geben und zwar zu einer Zeit, wo in manchen Fällen ein rasches Handeln geboten ist.

Wir schlagen daher vor, dem Paragraphen die nachstehende Fassung zu geben:

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, kommen dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Soldaten zur Anwendung.

\* ) Von diesem Paragraphen an bleibt die Ziffer der Paragraphen die gleiche wie im Regierungs-Entwurf.

## Zu §. 9.

Wir betrachten es als selbstverständlich, daß wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Offizier die in dem Militärstrafgesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften auch in Friedenszeiten zur Anwendung bringen will, und eine dessfallsige vorschriftsmäßige Verkündigung erläßt, von einer solchen Maßregel die Civilpersonen in keiner Weise betroffen werden können, daß sie sich vielmehr ausschließlich auf diejenigen Militärpersonen bezieht, welche sich an dem Orte befinden, wo die Bekanntmachung erfolgt und welche dem Commando desjenigen Offiziers unterstehen, der diese Bekanntmachung erließ. Diese Anschauung rechtfertigt sich dadurch, daß man in Preußen unter dem Ausdruck „Kriegszustand“ nicht dasjenige begreift, was das Badische Gesetz vom 29. Januar 1851 darunter versteht. Denn derjenige Zustand, in welchem, außerordentlicher Gefahren wegen, eine theilweise Suspension der ordentlichen Gesetze eintreten kann, und zugleich die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von den Civil- an die Militärbehörden übergeht, wird in Preußen wie aus dem Gesetze vom 4. Juni 1851 hervorgeht, „Belagerungszustand“ genannt. Auch folgt unsere Ansicht aus dem weiteren Umstände, daß der §. 9 in dem Einführungsgesetz zu den Militärstrafgesetzen steht, und diese sowie das Einführungsgesetz selbst nur auf Personen Anwendung finden, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen bezieht sich hiernach auf solche Fälle, in welchen die gewöhnlichen Disciplinarvorschriften nicht mehr ausreichen, um groben und von einem Truppenteile massenhaft verübten Erzessen vorzubeugen, wie solche hie und da und namentlich in Garnisonen, wo Truppenteile verschiedener Staaten sich befinden, schon vorgekommen sind.

Um darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, beantragen wir:  
nach den Worten:

„in Friedenszeiten“

noch die Worte:

„gegen Militärpersonen“

einzuschlieben.

## Zu §. 10.

Mit dem hier ausgesprochenen Grundsätze, daß das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens unabhängig sei von der Bestrafung, sind wir einverstanden.

Das gemeine Recht unseres Landes geht zwar von anderen Grundsätzen aus.

Die Strafprozeßordnung gibt dem Beschädigten das Recht der Anschließung, und es hat, wenn von demselben Gebrauch gemacht wird, der Strafrichter auch über den Civilpunkt in der Regel zu entscheiden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht.

Allgemeine Strafprozeßordnung §. 329 und folgende, insbesondere §. 333—335.

In denjenigen Fällen aber, in welchen der Civilrichter über die Entschädigungsforderung zu erkennen hat, ist er wenigstens in soweit an den Inhalt eines verurtheilenden Straferkenntnisses gebunden, daß zu Gunsten des Beschädigten als erwiesen gilt, daß der Bellagte die That, deren das Erkenntniß ihn für schuldig erklärt, verübt habe.

§. 16 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

Alle diese Grundsätze, so richtig sie auch sind, durften und konnten bei der Regelung des Militärstrafverfahrens nicht zur Anwendung kommen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil den Militärgerichten nach dem Gesetze vom 24. Mai 1865 (Regierungsblatt Nr. 25) keine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mehr zusteht und es bei der Art, wie die Militärgerichte besetzt sind, nicht als zulässig erscheinen würde, den Richter über den Civilanspruch an den Inhalt des militärgerichtlichen Straferkenntnisses zu binden.

## Zu §. 11.

Die zu diesem Paragraphen vorgeschlagene Redaktionsänderung beruht auf der veränderten Fassung des Gesetz-Entwurfs über die Ehrengerichte.

## Zu §. 12.

Die hier vorgeschlagene Änderung der Fassung der Ziff. 5 beruht auf der Ansicht der Kommission, daß eine zweifache, concurrirende Gewalt der oberen Dienstbehörde und der Ehrengerichte in allen denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz über Ehrengerichte den letzteren die Beurtheilung zuweist, neben einander, ohne vielfache Collisionen, nicht bestehen kann.

Wir haben daher durch unsere Fassung diesen Missstand beseitigt, so daß jetzt die in den Art. 3, 4 und 5 benannten Fälle nicht mehr von den dort genannten Behörden entschieden werden.

Da sich übrigens die Befugnisse der Ehrengerichte nur auf Offiziere und nicht auch auf Kriegsbeamte beziehen, so bleiben für die letzteren die Art. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 nach wie vor in Kraft.

## Zu §. 13 bis 15

haben wir nichts zu erinnern.

## Zu §. 16.

Der erste Absatz, dessen Strich wir beantragen, bezieht sich inhaltlich der Begründung des Regierungsentwurfs ausschließlich auf diejenigen pensionirten Offiziere, welche nicht zum Forttragen der Uniform berechtigt sind.

Da aber diese Klasse von Offizieren nach der von uns zu §. 1 Ziff. 3 der Militärstrafgerichtsordnung vorgeschlagenen Änderung der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen sein soll, so ist der Abs. 1 gegenstandslos.

Die Änderung im Abs. 2 ist rein redaktioneller Natur.

Der Schluszantrag Ihrer Kommission geht dahin:

Das hohe Haus wolle diesem Gesetzentwurf mit den von der Kommission vorgeschlagenen, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

## Entwurf

des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, der Militärstrafgerichtsordnung  
und zum Gesetze über die Ehrengerichte der Offiziere.

Nach den Beschlüssen der Kommission der Ersten Kammer.

---

### §. 1.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

Citat: Militärstrafgerichtsordnung §. 1 und 18.

### §. 2.

Nach dem Regierungsentwurfe.

### §. 3.

Abs. 1. Disciplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften zu ahnden, doch kann, wenn nicht durch besondere Gesetze dies gestattet ist, im Disciplinarweg keine vier Wochen gelinden, drei Wochen mittleren und 14 Tage strengen Arrest übersteigende Strafe erkannt werden.

Abs. 2. Unverändert.

Abs. 3, 4 und 5 werden aus §. 3 herausgenommen und bilden den §. 4.

### §. 4.

Die Absätze 3, 4 und 5 des §. 3 unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

### §. 5 (Regierungsentwurf §. 4).

Nach dem Regierungsentwurfe.

### §. 6 (Regierungsentwurf §. 5).

1. Strich der Worte:

„jedoch mit Anwendung der militärischen Strafen“

2. am Schlusse des Paragraphen zu setzen:

(Militärstrafgerichtsordnung §. 9 bis 12).

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 2 s. Beil.-Heft.

## §. 6.

Wird gestrichen.

## §. 7.

Nach dem Regierungsentwurfe.

## §. 8.

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, kommen dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Soldaten zur Anwendung.

## §. 9.

Die in dem Militärstrafgesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten gegen Militärpersonen . . .

Im Uebrigen unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

## §. 10.

Nach dem Regierungsentwurfe.

## §. 11.

Der Tag, an welchem das Militärstrafgesetzbuch, die Militärstrafgerichtsordnung und das Gesetz über die Ehrengerichte der Offiziere in Wirksamkeit treten, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

## §. 12.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf bis einschließlich Ziffer 4.

Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Die Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Kriegsbeamten, so weit sie sich auf die Ersteren beziehen.

## §. 13—15.

Nach dem Regierungsentwurf.

## §. 16.

Abs. 1 wird gestrichen.

Abs. 2. Den Militärgerichten verbleibt die Fortsetzung und . . .

Im Uebrigen nach dem Regierungsentwurfe.

(b) § (inhaltsgegenstück) d. 2

(b) § (inhaltsgegenstück) d. 2

Beilage Nr. 134 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

## Kommissonsbericht,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht, an die hohe  
erste Kammer

erstattet

von W. Fürsten zu Löwenstein-Woerdenberg.

## Einleitung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Kommissonsbericht der zweiten Kammer, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht, enthält in statistischer Beziehung ein so vollständiges Material und so ausführliche rechnerische Nachweise, daß es zunächst wohl gestattet sein wird, bezüglich dieses Materials auf obigen umfassenden Bericht hinzuweisen, und wird sich Ihre Kommission darauf beschränken, die allgemeinen Grundsätze hervorzuheben, von denen sie sich bei Beurtheilung der Vorlagen hat leiten lassen, so wie ihre von dem Gesetzentwurf der zweiten Kammer abweichenden Ansichten zu begründen. Mit großem Dank erkennt Ihre Kommission ferner an, daß in der Vorlage der Großh. Regierung den Anforderungen und Bedürfnissen der Neuzeit im Wesentlichen Rechnung getragen sei, und hat sich einer eingehenden Prüfung der Vorlagen um so bereitwilliger unterworfen, als sie mit dem Bewußtsein daran ging, daß eine der wichtigsten Fragen des staatlichen Lebens ihrer Entscheidung harrt.

Bei der hohen ersten Kammer sind nachfolgende auf den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht bezügliche Petitionen eingegangen, welche der Kommission für das Schulgesetz überreicht und von derselben berücksichtigt worden sind:

7\*

Eine Petition und Denkschrift des Landeslehrerausschusses vom 26. Mai 1866 und 12. Juli 1867 durch Druck vervielfältigt, angeblich die Unterschriften von 2010 Lehrern enthaltend;

eine Petition der evangel. Lehrerkonferenz zu Bruchsal vom 9. Oktober 1867, den Elementarunterricht betreffend;

eine Petition der Lehrer von Mannheim, Heidelberg, Freiburg und Pforzheim, die Verhältnisse der Schullehrer in den größeren Städten enthaltend, vom 2. September 1867.

## I. Allgemeiner Theil.

### Familie, Gemeinde, Staat und Schule.

Wie in der Auffassung des gesammten Staatslebens, so stehen sich auch bezüglich des Elementarunterrichts zwei verschiedene Anschauungen gegenüber, deren eine, nach allen Richtungen des staatlichen Lebens für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen besorgt, den Unterricht der Kinder als eine dem Staat selbst zukommende Aufgabe betrachtet, und in konsequenter Durchführung dieser Theorie die Kinder bezüglich ihres Unterrichtes nicht sowohl als Angehörige ihrer Familie, als schlechthin dem Staat unterstehend ansieht. Um mit einem Wort die aus einer Auffassung des Staatslebens sich ergebenden Grundsätze kurz zu bezeichnen, bei welchen die Wohlfahrt der Staatsangehörigen der leitende Gedanke in Gesetzgebung und Verwaltung ist, hat man gewöhnlich einen solchen Staat mit dem Namen Polizeistaat bezeichnet. Diese Bezeichnung mag nicht ganz richtig erscheinen, allein es gibt kaum eine passendere.

Die zweite Anschauung, welche im sogenannten Rechtsstaat wurzelt, geht von der Vorstellung der individuellen Rechte und Freiheiten, von dem Selbstbestimmungsrecht der Staatsangehörigen und der Heiligkeit der Familie aus und würde sich bezüglich des Volksunterrichts darauf beschränken, die äußeren Bedingungen desselben darzubieten.

„Der gute Staat, schreibt Dahlmann in seiner Politik, weit entfernt, das Privatrecht zu stören, stellt es unter den Schutz des öffentlichen Rechts, und legt dem Eigenthum und den Personen allein diejenigen Beschränkungen auf, welche das öffentliche Wohl erfordert.“ In Anwendung der sich hieraus für uns ergebenden Grundsätze erachten wir, daß jedes Kind ein Recht hat, erzogen zu werden, erachten wir es als ein Recht und eine Pflicht der Familie, diese Erziehung zu leiten, als ein Recht und eine Pflicht der Gemeinde, welche nur die erweiterte Familie darstellt, die Mittel zur Erreichung des Unterrichtszwecks darzubieten, als ein Recht und eine Pflicht des Staates, den Volksunterricht zu überwachen, endlich erachten wir es als ein allgemein persönliches Recht, unter gewissen vom Staat festgesetzten Garantien Unterricht ertheilen zu dürfen.

Es ist hierbei einleuchtend, daß wenn man sich entschließen könnte, die vorgezeichnete Richtung konsequent durchzuführen, die Auffassung des Gesetzes über den Elementarunterricht wesentlich erleichtert würde. Indes ist einzuräumen, daß die derzeitige Entwicklungsstufe des Volkes und die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse desselben die strenge Durchführung obiger Grundsätze in einigen wesentlichen Punkten verbieten.

Stellt man zunächst die Frage, welche Stellung soll die Familie dem Gesetz über Volksunterricht gegenüber einnehmen, so ist zu untersuchen, in wie weit die unabsehbaren Rechte des Volkes auf Erziehung seiner Kinder mit den Pflichten des Staates auf Überwachung des Unterrichts in Einklang zu bringen sind.

Ihre Kommissiontheil vollkommen den acht germanischen Grundsatz, der Seitens der Großh. Regierung als oberste Verpflichtung aller Eltern und deren Stellvertreter aufgestellt wird, daß sie verbunden sind, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen. Dieser Grundsatz ist deshalb acht germanisch, weil er sich nur in den Gesetzgebungen der Nationen von germanischer Abkunft vertreten findet. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich, wenn nicht anderweitig für die geistige Ausbildung der Kinder ausreichend gesorgt sein sollte, der Unterrichtszwang und ist derselbe bereits in früheren Gesetzen, namentlich durch das XIII. Organisationsedikt vom Jahre 1803 und durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 vorgezeichnet. Indes ist hier zu betonen, daß ein Unterschied zwischen Unterrichtszwang und Schulzwang besteht, da letzterer nur dann einzutreten hat, wenn dem ersten nicht genügt werden kann oder will. Der Schulzwang greift in die freie Besugniß der Eltern ein, über die Erziehung ihrer Kinder zu verfügen, und doch ist im ganzen staatlichen Leben kaum ein Recht, das heiliger, kaum eines, das umstrittener wäre. Auch wir sehen diesen Zwang, obwohl er sich nach unserer Auffassung bloß gegen solche Eltern richten soll, die bezüglich des Unterrichts ihrer Kinder ihre Pflichten als Staatsbürger erkennen oder versäumen, als eine große Beschränkung der elterlichen Gewalt und der elterlichen Freiheit an, welche jedoch in Betracht der gefährdeten Zukunft Unmündiger nicht entbehrt werden kann. Uebrigens haben in Erwägung des obigen Uebelstandes die meisten außerdeutschen Gesetzgebungen den Unterrichtszwang ausgeschlossen.

Sind nun die Staatsangehörigen verpflichtet, ihren Kindern Unterricht zu ertheilen oder ertheilen zu lassen, so folgert hieraus nothwendig, daß der Staat seinerseits Fürsorge dafür treffen muß, daß dem Einzelnen die Einrichtungen geboten werden, die es ihm ermöglichen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Einrichtungen finden sich in der Volksschule, und da es zunächst Sache der politischen Gemeinde ist, für die örtlichen Culturbedürfnisse zu sorgen, so hätte der Staat sich darauf zu beschränken, den Gemeinden die Einrichtung und Verwaltung der Schule aufzuerlegen. Die Volksschule würde demgemäß zur Gemeindeanstalt. Im Art. 6 des Königl. bayerischen Gesetzentwurfs über das Volksschulwesen heißt es: „Die öffentlichen Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeanstalten.“ Auch ist es sowohl im Interesse der Gemeinden, als in dem des Staates begründet, daß auf diesem Gebiete die möglichst größte Selbstthätigkeit der Gemeinden gefördert werde. Geht doch im Allgemeinen die Strömung der Zeit und insbesondere die neuere Gesetzgebung des Großherzogthums auf Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Aufhebung der Bevormundung von Seiten des Staates. Nun dürfte es unbestritten sein, daß unter allen Interessen am öffentlichen Recht, das Interesse für ihre Schule den Gemeinden am nächsten liegen sollte, und erst wenn ihnen auf diesem Gebiete die Gelegenheit geboten wird, selbstthätig mitzuwirken, und sie solche mit Eifer und Liebe erfassen, läßt sich eine weitere Fortbildung und ein Verständniß für Fragen allgemein menschlicher und politischer Natur erwarten. Mit Recht hat daher der Entwurf der Großh. Regierung den Gemeinden bei der Leitung ihrer Elementarunterrichts-Anstalten eine Beteiligung eingeräumt, welche jedoch durch den Entwurf der zweiten Kammer wieder beschränkt wurde.

Ihr Berichterstatter war der Ansicht, darauf anzutragen, daß diese Beteiligung wieder hergestellt, theilweise sogar erweitert werden möge, sieht sich jedoch durch die von der Majorität der Kommission dagegen geäußerten Bedenken veranlaßt, von einem hierauf bezüglichen Antrag abzusehen.

Eine weitere Frage ist die:

Wer darf Unterricht ertheilen?

Innerhalb der Familie darf offenbar jeder Unterricht ertheilen, dem das Familienhaupt oder dessen Stell-

vertreter hierzu die Erlaubniß gewährt. Die Verantwortung hierfür übernehmen letztere mit vollem Recht, und so lange nicht unsittliche oder gemeinischädliche Zwecke hierbei verfolgt werden, hat der Staat sich aller Einmischung zu enthalten.

In Gemäßheit der prinzipiell eingeräumten Unterrichtspflicht wäre die Oberaufsicht des Staates über den Privatunterricht innerhalb der Familie nur in so weit zuzulassen, daß die einschlägliche Behörde, hier der Kreis-Schulrat, berechtigt sei, in zweifelhaften Fällen sich davon zu überzeugen, daß das betreffende Kind, welches Privatunterricht erhält, auch in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen die nötige Fertigkeit erlange. Ob im einzelnen Falle dem Kinde in weiterem oder engerem Maße als in der Volksschule noch andere wissenschaftliche Gegenstände beigebracht werden oder nicht, hat wohl auf Beurtheilung Seitens der Eltern zu beruhen, denen ohnehin die sittliche Bildung des Kindes anvertraut bleibt. Eine wissenschaftliche Vorbildung kann in dem Alter von 6 bis 14 Jahren ohnehin nicht stattfinden, es dürfte daher dem Staaate genügen, wenn durch Erlangung der Elementar-Fertigkeiten das Kind die Möglichkeit erlangt, für seine spätere Entwicklung selbst sorgen zu können, wenn ihm gleichsam der Schlüssel zu seiner Fortbildung eingehändigt wird. Vom staatlichen Gesichtspunkt aus dürfen sich weniger Bedenken dagegen erheben, wenn aus unterlassener Einmischung der Behörden und aus Achtung vor dem Unterrichtsrechte der Familie das eine oder andere Kind in irgend einer Materie zurückbleiben sollte, als wenn der Staat sich unbedeckte Eingriffe in die Privatverhältnisse der Familie erlauben wollte, wie solche nach §. 1 des Entwurfs der 2. Kammer denselben und zulässig wären. Da ferner in hergebrachter Weise die Neigung besteht, eher zu viel als zu wenig zu regiren, so lägen derartige Eingriffe nicht außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit.

Ganz anders stellt sich die Antwort auf die weitere Frage, wer berechtigt sein soll, in einer öffentlichen oder Privatanstalt als Lehrer oder Lehrerin aufzutreten.

Hier hat der Staat im Interesse der Gesamtheit und als Oberaufsichtsbehörde geeignete Garantien zu verlangen das Recht und die Pflicht, sowohl bezüglich der Befähigung, als auch des moralischen Verhaltens der Lehrer. Hat sich aber der Staat, resp. die Oberschulbehörde über die Befähigung und über die Persönlichkeit ein sicheres Urtheil gebildet, wobei in letzterer Beziehung noch einzuräumen wäre, daß außer dem Vertrauen zu dem sittlichen Charakter es noch erforderlich erscheinen mag, sich dessen zu vergewissern, daß die kirchliche und politische Richtung des fraglichen Lehrers oder Lehrerin keine Zwecke verfolge, welche den Zielen des Staates gefährlich wären, in diesem Falle liegt kein Grund vorhanden, eine solche Person von dem Gebiete des Lehramtes auszuschließen, mag sie von einer Privatanstalt oder von einem corporativen Verein aufgestellt werden.

Bezüglich der Zulassung der Privatlehranstalten hat sich keine Meinungsverschiedenheit kund gegeben, wohl aber bezüglich der Stiftungen und Korporationen. Das Bedenkliche bezüglich der Stiftungs- und Korporationschulen ist eben, daß keine greifbare Persönlichkeit an ihrer Spitze steht, daß dieselben mit dem Unterricht häufig Nebenzwecke politischer, sozialer oder kirchlicher Natur verfolgen, welche mit den Zielen des Staates nicht im Einklang stehen.

Durch diese Erwägungen geleitet hat die zweite Kammer, um allen Gefahren vorzubeugen, welche eventuell heraus für den Staat entspringen könnten, sich entschlossen, die Stiftungs- und Korporationschulen mit Stillschweigen zu übergehen. Indessen könnten durch gesetzliche Bestimmungen diese Gefahren beseitigt und die Korporationschulen dennoch zugelassen werden. Die bloße Staatsgenehmigung dürfte bezüglich der kirchlichen Stiftungen nichtzureichen, denn die politischen Strömungen innerhalb der Regierungssphären wechseln zuweilen in bedenklicher Weise; man könnte es erleben, daß eine Regierung die Staatsgenehmigung ertheilte für Gründung einer solchen

Stiftungsschule, wozu ihre Vorgängerin die Genehmigung verweigert hatte oder umgekehrt. Es ließe sich aber doch ein Modus finden, in Gemäßheit dessen dem Staate seinerseits Sicherheit vor etwaigen Ueberschreitungen oder Uebergriffen gewährt, den Kirchen anderseits aber das Recht zur Gründung von Elementarschulen eingeräumt würde. Diesen Modus erblicken wir für die weltlichen Stiftungen und Korporationen in der Staatsgenehmigung, für die kirchlichen Stiftungen und Korporationen in dem jedesmaligen Erlass eines Specialgesetzes, wenn eine solche Korporation oder Stiftung eine neue Schule gründen will.

Die Kirche unterscheidet sich sehr wesentlich von anderen Korporationen, einmal, weil sie über die Gemüther eine große Autorität übt, die keiner anderen Korporation zukommt, und sodann weil ihre Macht und ihr Einfluß sich über das ganze Land und in alle Gemeinden hin erstreckt und sie allein in der Lage ist, auf die Dauer planmäßig und im ganzen Umfang des Staatsgebietes auf die Erziehung einzuwirken. Die Kirche hat in allen diesen Beziehungen eine dem Staate ähnliche Bedeutung, deßhalb muß der Staat, der für die Volkschule als eine öffentliche Anstalt zu sorgen hat, wenn auch die Kirche dergleichen Schulen gründen wollte, diese Frage einer besonderen Prüfung und gesetzlichen Behandlung unterwerfen.

Unter obigen Beschränkungen beantragt Ihre Kommission die Zulassung der Korporations- und Stiftungsschulen, um so mehr als andererseits nicht zu verkennen ist, daß ein Theil der Bevölkerung die Zulassung derselben dringend wünscht, daß sie innerhalb der gesetzlichen Schranken verwiesen, dem Staat ersprießliche Dienste leisten können, und daß Elementarschulen, von Stiftungen und Vereinen gegründet, bereits im Lande bestehen und nicht etwa aufgehoben werden sollen.

Immerhin würden diese Korporationschulen nur eine ausnahmsweise Ergänzung der öffentlichen Schulen bilden, und gleich den übrigen unter Kontrolle des Staatsministeriums, resp. des Oberschulrathes zu stellen sein.

Die absolute Trennung und der feindliche Gegensatz von Staat und Kirche, wie solche in Belgien stattfinden, und sich bei uns vorbereiten, können keine guten Früchte tragen. Die kirchlichen Anstalten haben, sofern sie als juristische Personen auftreten, ihre staatlichen Rechte so gut wie die Familie, so gut wie die politische Gemeinde. Ihnen gegenüber darf der Staat weder ein Unrecht begehen, noch sie als eine feindliche Macht behandeln. Es würde aber offenbar ein Unrecht sein, zu erklären, die Korporationen und Stiftungen seien unter allen Umständen nicht berechtigt, Elementarschulen zu gründen, zumal wenn man erwägt, daß die Kirche Jahrhunderte hindurch die Trägerin der geistigen Bildung war. Hält man am Rechte fest, so heißt das für den Frieden arbeiten.

Nachdem in dem Gesetzentwurf der zweiten Kammer Korporationen und Stiftungen gar nicht genannt sind, so stünde es ihnen frei, diese Auslassung nach ihrem Sinne auszulegen. Möglicher Weise hätten sie glauben können, mit Beobachtung der äußerlichen Formen derselben Rechte wie Privatpersonen zu besitzen, und hätten mit Umgehung des Gesetzes unter Vorschiebung einer physischen Person ihr Ziel auch erreichen können, aber in heimlicher Weise und möglich in feindseliger Richtung. Die unausbleibliche Folge hiervon würde eine fortgesetzte Agitation Seitens jener kirchlichen Vereine sein, getragen durch die gerechte Empfindlichkeit über verlegtes Recht, während nach dem Vorschlage Ihrer Kommission zu einer dergleichen Agitation kein Boden mehr vorhanden ist. Bezüglich der Beibehaltung der konfessionellen Schulen und der in dem vorliegenden Entwurfe der zweiten Kammer enthaltenen Zulässigkeit der Umbildung derselben in gemischte Schulen durch Beschuß der Beheiligten, schließt sich Ihre Kommission den Ausführungen des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer an und hat in dieser Beziehung keine abweichenden Gesichtspunkte zu vertreten.

Auch damit ist Ihre Kommission einverstanden, daß bezüglich des Religionsunterrichts spezielle gesetzliche Vor-

schriften erforderlich sind, weil derselbe theils von den Kirchen selbst, theils in ihrem Auftrag ertheilt werden soll. Nur weicht Ihre Kommission, wie sich im speziellen Theil näher ergeben wird, bezüglich der Bedeutung des religiösen Unterrichts und der für denselben festzusetzenden Stundenzahl von den Ansichten der Mehrheit der zweiten Kammer ab.

Es ist das Verhältniß, in welchem Kirche und Schule zu einander stehen sollen, so präzis wie möglich gesetzlich zu normiren, damit sie sich im Interesse der Volksbildung gegenseitig unterstützen. Wir sind in dieser Beziehung namentlich damit einverstanden, daß die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgesellschaften im Betreff des Religionsunterrichts nicht unmittelbar an die Lehrer zu richten sind, sondern denselben durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Schulbehörde eröffnet werden.

Zum Schluß des allgemeinen Theils wäre noch die Frage über den Kostenpunkt zu berühren. Es versteht sich von selbst, daß wir es jedem gönnen, wenn seine Arbeit angemessen belohnt wird; man hätte auch glauben können, daß die von der großh. Regierung nach allen Richtungen gewährte Aufbesserung der Elementarschullehrer eine genügende sei, zumal sie die von den Lehrern gehegten und ausgesprochenen Wünsche vollkommen erfüllte. Ihre Kommission ist weit entfernt, in dieser Beziehung irgend welche Anträge zu stellen, nur möchte sie mit Bezug auf die von der zweiten Kammer über die Kommissionsanträge bewilligten Gehaltsaufbesserungen der ersten und zweiten Klasse bemerken:

Es handle sich hier nicht darum, aus einer vollen Kasse, die irgendwie gefüllt wird, eine Zulage zu genehmigen oder nicht, sondern es handle sich wesentlich darum, ob auf Kosten meist armer und kleiner Gemeinden die Lehrer dieser Gemeinden noch besser dotirt werden sollen oder nicht. Das ist der Sinn der beantragten weiteren Gehaltserhöhung für die Schullehrer der ersten und zweiten Klasse.

## II. Specieller Theil.

### Zu §. 1.

Es ist mehrfach behauptet worden, daß es praktisch ganz auf dasselbe herauskomme, ob §. 1 in der von der Großh. Regierung vorgelegten Fassung oder nach dem Entwurfe der zweiten Kammer angenommen werde. Wir können uns jedoch mit dieser Ansicht nach den im allgemeinen Theil enthaltenen Ausführungen durchaus nicht einverstanden erklären, da inhaltlich des Regierungsentwurfs primär die Pflicht und das Recht der Familie auf den Unterricht der Kinder anerkannt und vorangestellt wird und der Staat nur secundär einzutreten hat, wenn dieser Verpflichtung nicht genügt werden kann oder will. Praktisch mag sich zwar aus beiden Fassungen ein Unterrichtszwang für alle Kinder heraussstellen, allein theoretisch liegt in dem Entwurf der Regierung eine Anerkennung der Familienrechte auf Unterricht der Kinder, die im Rechtsbewußtsein des Volkes vollkommen begründet ist, während die Fassung des §. 1 im Entwurfe der zweiten Kammer lediglich der Anschauung einer fürsorglichen, resp. gewaltfamen Einmischung Seitens des Staates entspricht. Hier wird nämlich in erster Linie der allgemeine Schulzwang als oberstes Prinzip hingestellt und nur unter gewissen Bedingungen eine Entbindung von diesem Schulzwang durch die Schul-

behörden zugelassen. Diese Fassung bringt zunächst mit sich, daß für die schulpflichtigen Kinder ein Dispens um Entlassung von dem Besuch der Volkschule nachgesucht werde, und der Elementar-Privatlehrer sich auf Verlangen der Behörde einer Prüfung unterwerfen müßt. Hiermit wäre aber der Unterricht von Eltern und Verwandten, die sich eventuell weigern würden, eine derartige Prüfung zu bestehen, ausgeschlossen und einem willkürlichen und unleidlichen Eingriffe in die Rechte der Familie Thür und Thor geöffnet.

In Erwagung dieser Bedenken ist für die Fassung des §. 1 ein Vermittelungsvorschlag gemacht worden, dem sich Ihre Kommission anschließt. Hiernach würde §. 1 lauten:

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck während des schulpflichtigen Alters die Volkschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volkschule kann der einer öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§. 99—103) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volkschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volkschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden ic. (unverändert bis zum Schluß).

Zu §. 2 ist Ihre Kommission mit dem Abstrich des letzten Absatzes einverstanden, weil aus dem darin enthaltenen Dispens des Schulbesuchs für das Sommerhalbjahr leicht eine Berechtigung abgeleitet werden könnte, und voraussichtlich viele ländliche Gemeinden, in denen die Kinder Seitens der Eltern während der Sommermonate ungern entbehrt werden, um die Einrichtung eines planmäßig beschränkten Unterrichts einkommen würden.

Zu §. 3. Die angedrohte Geldstrafe von 6—30 Kreuzer erscheint hier zu hoch gegriffen. Deren Erhebung würde praktisch in den meisten Fällen unausführbar sein und dann gänzlich erlassen werden. Andererseits darf sie auch nicht zu niedrig angesetzt werden, so daß Kinder, die anderweitigen Beschäftigungen nachgehen, als Erdbeeren sammeln ic., hier mehr verdienen, als die Strafe für die Schulversäumnis beträgt, deren Eltern daher es vorziehen könnten, die Schulversäumnis gut zu heißen und dafür die angedrohte Strafe zu zahlen. Ihre Kommission schlägt daher vor, die Strafe auf die Hälfte, d. h. auf 3 bis 15 Kreuzer herabzusetzen.

Ad §. 9. Der Regierungsentwurf stellt es der Entscheidung der Gemeinde anheim, ob in dem §. 9 vorgesehenen Fall, wobei wir die von der zweiten Kammer festgestellte Zahl von 50 Kindern acceptiren, die Gemeinde es vorzieht, eine neue Konfessionschule zu errichten oder bei der schon bestehenden einen zweiten Lehrer anderer Konfession anzustellen. Wir halten diese der Gemeinde eingeräumte Befugniß für vollkommen gerechtfertigt, da dieselbe und nicht die Konfessionsgemeinde als solche die Auslagen für eine anderweitige Einrichtung zu tragen hat, die politische Gemeinde aber auch die Verwaltung der Pfründen ic., somit die zu Schulzwecken disponiblen Gelder in Händen hat. In vielen Fällen wird es wünschenswerther erscheinen, einen zweiten Lehrer anderer Konfession anzustellen, als eine zweite Konfessionschule zu gründen, die nur über geringe Mittel verfügen könnte und eine ungenügende Anzahl von Kindern zu unterrichten hätte. In Gemäßheit des Regierungsentwurfs würde aber in ganz einfacher und natürlicher Weise eine Art gemischter Schulen gegründet und würden die Rechte der zunächst Beteiligten gewahrt. Der letzte Satz des §. 9 des Regierungsentwurfs wäre dahin abzuändern:

„Die Entscheidung steht dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu.“ Ferner statt 80 die Zahl 50 einzufügen.

Berhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 28. Beil.-Heft.

Hiermit in Verbindung wäre der letzte Absatz des §. 16 des Regierungsentwurfs mit Weglassung des Wortes „christlichen“ wieder herzustellen.

Ad §. 11 hat sich im Schooße der Kommission eine Meinungsverschiedenheit ergeben, indem die Majorität für die Fassung des Paragraphen nach dem Entwurf der zweiten Kammer, die Minorität sich für den Regierungsentwurf entschied. Es wurde hierbei hervorgehoben, man dürfe den Übergang von einer konfessionellen in eine gemischte Schule nicht zu sehr erleichtern, es müßte hierbei Alles vermieden werden, was den politischen Parteien als Agitationsmittel zu dienen geeignet sein könnte. Als ein deßfallsiges Bedenken wurde die nach dem Entwurfe der zweiten Kammer dem Gemeinderath eingeräumte Befugniß hervorgehoben, daß auf seinen Antrag konfessionell getrennte Volkschulen in eine gemischte Schule vereinigt werden dürften, weil, politisch betrachtet, die konfessionellen Schulen als eine konservative, die gemischten Schulen als eine liberale Einrichtung betrachtet werden würden. Die Majorität Ihrer Kommission hat aber diese Bedenken nicht getheilt, namentlich die Ausschließung des Gemeinderathes von der Antragstellung einer gemischten Schule nicht gut heißen können, da es offenbar einen derartigen Antrag zu stellen für die Mitglieder einer Konfessionsgemeinde sehr schwer ist, während ein unkonfessioneller oder konfessionsgemischter Gemeinderath einen solchen Antrag viel leichter anregen kann, derselbe ferner über die Geldmittel verfügt und daher jedensfalls bei allen vorzunehmenden Veränderungen zu Rathe gezogen werden muß. Auch sind die gemischten Schulen geeignet, die Toleranz zu befördern, indem sie den Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus ab schwächen. Endlich wurde auch hervorgehoben, daß ein Beschuß der einfachen Majorität kein größeres Element der Agitation in sich trage, als der einer zwei Drittel Majorität.

Ad §. 11 a. Dieselbe Minorität hat sich aus ähnlichen Gründen gegen Annahme des §. 11 a. des Kommissionsberichtes ausgesprochen, welcher mit obigem Paragraphen eng zusammenhängt.

#### §. 16. Schlußatz nach dem Regierungsentwurfe. (Siehe oben §. 9.)

§. 22. Der Entwurf der zweiten Kammer ist vor der Hand unmöglich auszuführen, weil es an Lehrern fehlt und bei dem mit nächstem Jahre beginnenden 3jährigen Kursus in den Seminarien es noch voraussichtlich mehrere Jahre dauern kann, ehe die erforderliche Zahl von Lehrern zu beschaffen sein wird; bereits gegenwärtig kommen in vielen Schulen 150 Schüler auf einen Lehrer und in einzelnen Fällen sogar noch mehr. Von Seiten der Regierung wurde anerkannt, daß gegenwärtig circa 50 Lehrer fehlten, und daß zur Durchführung des §. 22 des obigen Entwurfs noch circa 250 Lehrer erforderlich seien.

Andererseits erschien der im Entwurf der zweiten Kammer gegebene Spielraum zwischen 100 und 150 Kindern ein allzu großer; er stellt die Ausführung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen der Willkür anheim. Es ist mit Beziehung auf obige Zahlen ferner zu erwägen, daß viele Gemeinden durch die augenblicklich unanführbaren Anstellungen weiterer Lehrer in Unruhe und Auslagen versetzt würden, wenn §. 22 in der Fassung des Entwurfs der zweiten Kammer stehen bliebe. Sie hätten neue Schulzimmer und Lehrerwohnungen zu bauen, resp. herzurichten, und würden mit Recht sich beschwert fühlen, wenn diese Unkosten, welche sie bei den sonstigen vielen Auslagen nur mit Mühe und Opfer erschwingen, ohne Nutzen wären. Wir beantragen daher, den §. 22 des Kommissionsentwurfs der zweiten Kammer wieder herzustellen, zugleich aber in §. 105 einen zweiten Absatz als Uebergangsbestimmung des Inhalts einzuschalten:

„Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.“

Im §. 22 wird auf diese Übergangsbestimmung hinzweisen sein.

Ad §. 23 und 24.

Es hat sich in einigen größeren Schulen ergeben, daß aus ökonomischen Rücksichten die Zahl der Unterlehrer gegen die Zahl der Oberlehrer allzu sehr vermehrt wurde, so sind z. B. an der Mannheimer Schule 8 Oberlehrer und 10 Unterlehrer angestellt. Um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit der Behandlung eintreten zu lassen, beantragen wir die Wiederherstellung der §§. 23 und 24 nach dem Regierungsentwurfe.

§. 24 a. des Kommissionsantrags der zweiten Kammer wurde von der zweiten Kammer bei der hierüber gepröfogenen Berathung gestrichen. Die Majorität Ihrer Kommission hat sich mit diesem Abstrich einverstanden erklärt, indeß hat sich Ihr Berichterstatter von der Richtigkeit dieses Abstrichs nicht überzeugen können, und stellt daher den Antrag, mit Weglassung der Worte „und an den unteren Klassen von Knabenschulen“ (erste Zeile des ersten Absatzes) den §. 24 a. nach dem Antrag der Kommission der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Die Gründe, welche für Zulassung von Frauen im Lehrfach sprechen, sind erstens Gründe der Billigkeit. Warum sollen dieselben von einem Berufskreise ausgeschlossen werden, für welchen sie offenbar sehr wohl geeignet sind? Es ist dem entgegen gehalten worden, daß es zur Zeit an Frauenseminarien fehle, und daß den Frauen daher keine Gelegenheit geboten sei, sich für den Schulservice auszubilden. Indes fehlt es nicht an Privatlehranstalten für Mädchen, und es kann unmöglich errstlich behauptet werden, daß zur Ertheilung von Elementarunterricht nicht anderweitig eine genügende Vorbildung beschafft werden könne. Man sollte vielmehr glauben, daß jede Frau, welche Lust und Auslage zum Lehrfach besitzt, sich diese Vorbildung selbst anzueignen im Stande wäre. Wenn darauf hingewiesen wird, daß über die Zweckmäßigkeit der Zulassung weiblicher Lehrkräfte im Schulsach noch nicht genügende Erfahrungen vorliegen, und man sich deßhalb kein bestimmtes Urtheil darüber bilden könne, so scheint Ihrem Berichterstatter dieser Grund kein durchschlagender zu sein, um den §. 24 a. zu streichen, denn derselbe ist gerade so gefaßt, daß es dem Ermessen der Oberschulbehörde jeder Zeit anheim gestellt ist, etwaige Mißgriffe wieder aufzuheben. Es liegen aber bestimmte Resultate vor, in denen man mit der Anstellung von Lehrerinnen sehr zufrieden gestellt war. Es möge genügen, in dieser Beziehung auf die von einem Verein von Privaten gegründete Mädchenschule in Löferthal, wo Schulschwestern angestellt sind, hinzweisen, so wie auf die Schule Adelhausen in Freiburg, Baden und Breisach.

In allen Nachbarländern werden Lehrerinnen im Schulsach angestellt, und zwar in weit ausgedehnterem Maße als es nach obigem Antrag zulässig wäre, in Frankreich, der Schweiz, Württemberg, der Rheinprovinz, Westphalen und sollen dieselben nach dem neuesten bayrischen Entwurf eines Volksschulgesetzes auch in Bayern zugelassen werden.

Ein zweiter Grund ist der gegenwärtige Mangel an Lehrern, der, wie oben zu §. 22 angeführt, nach Annahme dieses Gesetzes mindestens die Zahl von 300 betragen wird. Für die seither angestellten Lehrer kann die etwaige künftige Zulassung von Lehrerinnen durchaus keinen Nachtheil bilden, da jene auf Grund ihres Dienstalters und ihrer rechtlichen Ansprüche, bei Besförderungen jedenfalls zunächst zu berücksichtigen sein werden. Ihr Berichterstatter kann daher die in diesem Bezug geäußerten Bedenken nicht theilen. Dagegen ist nicht abzusehen, warum für die Zukunft gerade auf dem Unterrichtsgebiete eine Konkurrenz ausgeschlossen sein sollte, die auf allen Gebieten des gewerblichen und staatlichen Zusammenlebens zugelassen wird.

## §. 27.

Der Entwurf der zweiten Kammer hat den zu ertheilenden Religionsunterricht auf zwei Stunden wöchentlich für jede Abtheilung reduziert. Ihre Kommission ist aber einstimmig der Ansicht, den Religionsunterricht wieder auf drei Stunden wöchentlich für jede Abtheilung festzustellen, so daß der Lehrer erforderlichenfalls sechs Stunden hierzu zu verwenden habe.

Die Regierungsvorlage sowohl, als der Kommissionsbericht der zweiten Kammer haben 6 Stunden wöchentlich Religionsunterricht festgestellt, mit Berücksichtigung der Wünsche der Religionsgesellschaften und der Schullehrer, deren erstere diese Zahl als ein Minimum, die zweiten dieselbe Zahl als ein Maximum der zu ertheilenden Religionsstunden als wünschbar bezeichnet hatten. In der Praxis war bisher der Religionsunterricht, wie sich aus der Eingabe des mit angeblich 2010 Unterschriften versehenen Lehrerausschusses ergibt, zuweilen weiter ausgedehnt worden, und hing diese Ausdehnung von dem Eifer und den Bestimmungen des betreffenden Geistlichen ab. Hierin liegt eine kleine Unregelmäßigkeit, die wohl zuweilen vorkommen mag, mit der wir uns aber hier nicht zu befassen haben.

Bedenkt man, daß der Religionsunterricht nicht bloß ein sich Einprägen der biblischen Geschichte und der Wahrheiten des Christenthums enthalten, sondern auch zur Entwicklung des Gemüths, zur Befestigung des sittlichen Charakters und zur Ausbildung des Denkens dienen soll, so wird man einräumen müssen, daß die hierauf verwendete Zeit von 3 Stunden in jeder Abtheilung nicht zu weit gegriffen ist. Es muß vielmehr als wünschenswerth und nothwendig erkannt werden, der realistischen, auf den Erwerb materieller Güter gestellten Richtung unserer Zeit durch Kultur des idealen Menschen entgegenzutreten. Die große Masse des Volkes aber erhält im Religionsunterricht den idealen Inhalt seines Lebens. Der wahrhaft gebildete und wahrhaft religiöse Mensch ist nicht fanatisch, somit muß auch dem Staate daran liegen, schon im Schulunterricht jenen religiösen Keim zu legen, welcher in seiner weiteren Entwicklung als allgemeine religiöse Bildung die der staatlichen Existenz gefährlichste Macht, nämlich den Fanatismus, am wirksamsten zu bekämpfen vermag. Hiernach sorgt der Staat nicht bloß für das Interesse der Kirche, sondern auch für sein eigenes Interesse, indem er Religionsunterricht ertheilen läßt.

Auf der vierten Zeile wird der Abstrich des Wortes „können“ beantragt, in der Erwägung, daß hiermit eine falsche Vorstellung erweckt werden könnte, als ob der Schullehrer dem Geistlichen zur Ertheilung des Religionsunterrichts unterstellt sei, während ersterer als Angestellter und im Auftrag des Staates diesen Unterricht zu geben hat. Die Beantwortung der Frage selbst anbelangend, ob der betreffende Geistliche den Religionsunterricht ertheilen kann oder nicht, hängt aber von der Beurtheilung der vorgefügten geistlichen Behörde ab. Kann oder will der Geistliche nicht kommen, dann wird der Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben.

Auf der 6. Zeile ist noch die eingeklammerte Zahl „und 2“ zu streichen, weil §. 27 in Verbindung mit der hiermit angezogenen Stelle des §. 42 so gedeutet werden könnte, als wenn unter allen Umständen der Schullehrer nur 6 Religionsstunden im Ganzen ertheilen dürfe. Es wäre in Gemäßheit obiger Dentung jeder weitere Religionsunterricht ausgeschlossen, wenn z. B. an der erweiterten oder Fortbildungsschule Seitens der Gemeinde ein solcher verlangt werden sollte, was offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, um so mehr, als bei jüdischen Kindern, die im Hebräischen unterwiesen werden müssen, dieser Fall sehr wohl denkbar ist.

## §. 33.

So lange das Patronatsrecht und die Patronatslasten nicht durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, resp.

abgelöst sind, erscheint es uns angemessen, da, wo von der Besetzung der Lehrerstellen die Rede ist, auch das Patronaterecht zu erwähnen. Es dürfte in dieser Beziehung nicht genügen, daß in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer die einstweilige Fortdauer der Schulpatrone als zu Recht bestehend anerkannt wird, weil jener Bericht keine gesetzliche Kraft hat, und die in demselben niedergelegte Interpretation nicht in den Händen des Publikums sich befindet. Ihre Kommission beantragt daher, nach dem ersten Absatz des Kommissions-Entwurfs die Wiederherstellung des 2. Satzes des Regierungsentwurfs, welcher lautet:

„Sofern und in so lange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.“

Desgleichen sind in §. 36 4te Zeile nach dem Worte „soll“ die Worte „so wie der Schulpatron“ einzuschalten.

## Achter Titel.

Bon anderen Anstalten für den Volksunterricht.

### Erster Abschnitt.

Bon der erweiterten Volksschule.

§. 99 nach dem Kommissionsentwurf der zweiten Kammer.

### Zweiter Abschnitt.

Bon Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

Zu §. 100. Inhaltlich des Entwurfs der zweiten Kammer sind die in dem Regierungsentwurf hier aufgeführten Korporationschulen mit Stillschweigen übergangen.

Diese Auslassung scheint uns aber nicht korrekt, und kann zu allerlei denkbaren Interpretationen Aulöß geben, so wie auch als Mittel zur Agitation benutzt, ja sogar als eine Art Beleidigung aufgefaßt werden. Will der Staat keine solche Schulen dulden, so schiene es uns angemessen, dies auch in dem vorliegenden Gesetz auszusprechen. Mit einem gewissen Recht würden andernfalls die Korporationen und Stiftungen, unter Beobachtung der für Privaterziehungsanstalten vorgeschriebenen Formen und Garantien auch ihrerseits Elementarschulen zu gründen sich für berechtigt halten können. Wir würden aber, wie wir solches im Allgemeinen Theil bereits erörtert haben, es als eine Rechtsverletzung tief bedauern, wenn die Stiftungen und Korporationen gesetzlich von aller Theilnahme am Volksunterricht ausgeschlossen würden. Ebenso wenig können wir ihnen aber gleiche Befugnisse mit und neben den Volksschulen einräumen, müssen vielmehr auf gewisse Garantien bedacht sein, um den Fortbestand der Volksschulen sicher zu stellen. Eine genügende Garantie erblicken wir nun für die Errichtung von Volksschulen von Seiten weltlicher Korporationen und Stiftungen in der Staatsgenehmigung, und von Seiten kirchlicher Korporationen und Stiftungen in der Bestimmung, daß denselben die Errichtung von Erziehungsanstalten nur auf Grund eines speziellen Gesetzes gestattet sein soll. Die hohe Kammer würde dann in jedem einzelnen Falle Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, ob sie eine derartige kirchliche Korporationschule will oder nicht, und die Regierung

ihrerseits würde, wenn sie in unruhigen Zeiten von der einen oder anderen Seite gedrängt sein sollte, an den Kammern einen Halt haben, resp. eine Stütze finden, um etwaigen Ausschreitungen zu begegnen. Die Fassung des betreffenden Paragraphen, welchen Ihre Kommission beantragt, steht unter §. 104 a. ihres Entwurfs und lautet:

„Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungs-Anstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 100—103 anwendbar.“

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“

Wird vorstehende Fassung bezüglich der Zulassung von Korporations- und Stiftungsschulen von der hohen Kammer angenommen, so hätte §. 99 a. des Entwurfs der 2. Kammer, welcher sich auf die Errichtung von Schulanstalten Seitens der Kreis- und Bezirksverbände bezieht, wegzufallen, da solche bereits unter dem ersten Absatz des vorstehenden §. 104 a. begriffen wären. Desgleichen würde sich der Titel des zweiten Abschnitts dahin ändern, daß er lautete: „Von Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.“ Den 2. Absatz des §. 100 unter 1 würden wir unter obiger Voraussetzung der Annahme des neuen Paragraphen zu streichen beantragen, weil sich §. 100 nur noch auf Privatlehranstalten bezieht und beziehen kann, und es hierbei selbstverständlich ist, daß eine physische Person an der Spitze einer solchen Anstalt stehen muß.

Im dritten Absatz unter Ziff. 2 haben wir eine kleine Redaktions-Veränderung zu beantragen, indem wir vorschlagen, denselben folgendermaßen zu fassen. 2. „Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.“ Die Worte „in Hinsicht auf sittliches und gesetzmäßiges Verhalten“ würden dann wegfallen. Es scheint uns nämlich gar zu weit zu gehen, wenn der Staat auch über das gesetzmäßige Verhalten der Lehrer eine Kontrolle üben soll, es möchten manchmal Zweifel auftauchen, was eigentlich darunter verstanden werden will, und daher Anlaß zu Chikanen geboten sein, während inhaltlich der §§. 101 bis 103 für eine fortdauernde Beaufsichtigung Seitens des Staates zur Genüge gesorgt sein dürfte.

Unter Ziff. 4 des Entwurfs der zweiten Kammer möchten wir aus den obigen analogen Gründen den Ausdruck „Wohlfahrt des Staates,“ der sehr dehnbar ist, durch einen anderen ersetzen und schlagen folgende Fassung dieses Absatzes vor:

„3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicherstellt, und darf nichts den guten Sitten Zuwiderräufiges oder den Staat Gefährdendes enthalten.“

#### §. 103.

Unter Ziff. 3 kommt der Ausdruck „Einrichtungen der Anstalt“ vor, ein Ausdruck, der uns sehr bedenklich erscheint, wenn die Schließung der Anstalt in Aussicht genommen werden kann, sobald irgend welche Einrichtungen nicht befriedigend oder genügend erscheinen sollten. Alles zusammen genommen dürfte sich kaum irgendwo eine Schule finden, welche, mit einem strengen Maßstab gemessen, jedweden Anforderungen zu genügen im Stande wäre. Wir beantragen daher für den 4. Absatz unter Ziff. 3 die nachfolgende Fassung:

„3. Wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 100 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden.“

#### §. 104.

Wir können uns auch hier nicht mit der abgeänderten Fassung, welche Seitens des Kommissionsberichts der

zweiten Kammer in Vorschlag gebracht worden ist, einverstanden erklären und beantragen die Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfs mit Abänderung der 4. Zeile, so daß der ganze zweite Absatz folgendermaßen lauten würde: „Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zu widerlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.“

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die in vorstehenden 4 Paragraphen enthaltenen Beschränkungen der Privat-Erziehungsanstalten bereits die äußerste Grenze des staatlichen Beauffortigungsberechtes erreicht haben, und daß eine strenge Durchführung obiger Grundsätze dem gänzlichen Verbot von Privatlehranstalten sehr nahe kommt. Es darf wohl angenommen werden, daß sich in der Praxis die Ausführung milder gestalten wird, als es hier den Anschein hat, allein schon im Gesetz sollten keine Handhaben für eine willkürliche Auslegung desselben vorhanden sein.

Bezüglich des von uns gewünschten §. 104 a. beziehen wir uns auf unsere obige Ausführung.

#### §. 105.

Es ist bereits im §. 22 nachgewiesen worden, daß hier wegen des gegenwärtigen thatsfächlichen Mangels an Lehrern eine Uebergangsbestimmung nachfolgenden Inhalts erforderlich ist:

„Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.“

#### §. 115.

Die von der zweiten Kammer beantragte sofortige Trennung des Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes von dem Schuldienst wäre allerdings vom Gesichtspunkte der Würdigkeit des Lehramtes wünschenswerth, es steht nur der sofortigen Ausführung derselben das Bedenken entgegen, daß diese Trennung einen bedeutenden Aufwand, welcher auf circa 60,000 fl. berechnet wird, verursachen würde. Viele Meßner- und Organistenfreunden sind reich dotirt, die Lehrer, welche dieselben seither genossen, müßten daher laut §. 115 von den Gemeinden jährlich entschädigt werden, wodurch eine neue unerschwingliche Last entstünde. Einige Meßnerfreunden betragen bis 800 fl., und im Ganzen sind deren gegen 200, welche ein Einkommen von 200 fl. und darüber haben. Manche Gemeinden dagegen haben gar keine Pfründen. Hier müßte für obige Dienste ein Zuschuß Seitens der kirchlichen Gemeinde erfolgen. Endlich ist zu erwägen, daß wenn die in Aussicht genommene Trennung obiger Kirchendienste bis zu einem so nahen Termin wie der 1. Januar 1869 erfolgen soll, sich politische und religiöse Bedenken dagegen erheben, weil die erforderlichen Persönlichkeiten theilweise aus dem Auslande beschafft werden müßten, und in allen Gemeinden zugleich die Unzufriedenheit über diese neue Auflage entstünde. Wenn dagegen obiger Termin um einige Zeit hinausgerückt wird, so könnte die Regierung inzwischen mehrfache Lehrerversestellungen vornehmen, und geeignete Personen zur Uebernahme dieser Dienste auffinden. Es würde ein Bedeutendes erspart und die neue Einrichtung successive eingeführt werden können. Wir beantragen daher, den Termin bis 1. Mai 1870 hinauszuschieben, in der Erwartung, daß bis dorthin die Möglichkeit gefunden sein wird, den kirchlichen Gemeinden Mittel zur Herbeischaffung ihrer Bedürfnisse zu verschaffen.

# Gesetzes-Entwurf

über den

## Elementarunterricht, nach den Beschlüssen der Kommission der ersten Kammer.

(Wo nichts erwähnt ist, liegt der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu Grunde.)

### §. 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§. 99—103) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden ic. (unverändert bis zum Schluß).

### §. 3.

Anstatt 6—30 Kreuzern ist zu zahlen: „3—15 Kreuzern.“

### §. 9.

In Orten, in welchen nur für einen Konfessionsteil eine Volksschule besteht, kann der andere Konfessionsteil, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebenso viele schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß entweder eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staates errichtet oder ein Lehrer seiner Konfession an der bestehenden Schule angestellt werde. Im letzten Falle dürfen die konfessionellen Schulfonds nicht für den Gehalt des der anderen Konfession angehörigen Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung steht dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu.

## §. 16

Abs. 1. Lit. v. bis d. unverändert nach dem Beschlüsse der zweiten Kammer.

Wird nach §. 9 an einer Volksschule der einen Konfession auch ein Lehrer der anderen Konfession angestellt, so wird auch der Ortspfarrer der letzteren Mitglied des Ortschulrats; er kann jedoch bei den Beschlüssen über das konfessionelle Schulvermögen nicht mitwirken.

## §. 22

Nach dem Kommissionsentwurf der zweiten Kammer; am Schluss beizufügen: „(§. 105).“

## §. 23.

(Nach dem Regierungsentwurf wieder hergestellt):

„Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd über 200, so kann die Oberschulbehörde bei Vacatur der Hauptlehrerstelle die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anordnen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.“

## §. 24.

(Nach dem Regierungsentwurf wieder hergestellt):

„Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommenen Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen.“

## §. 27.

Nach dem Entwurf des Kommissionserichts der zweiten Kammer; bei der 4<sup>ten</sup> Zeile das Wort „können“ zu streichen; bei der 6. Zeile „und 2“ zu streichen.

## §. 33.

Abs. 1 nach dem Beschlüsse der zweiten Kammer:

„Sofern und in so lange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronaterecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.“

## §. 36.

Nach dem Beschlüsse der zweiten Kammer; in der 4. Zeile nach „soll“ zu setzen: „so wie der Schulpatron.“

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 28. Beil.-Heft.

## Achter Titel.

Bon anderen Anstalten für den Volksunterricht.

### Erster Abschnitt.

Bon der erweiterten Volksschule.

§. 99.

Nach dem Beschuß der zweiten Kammer.

§. 99 a.

zu streichen.

### Zweiter Abschnitt.

Bon Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

§. 100.

Ziffer 1 zu streichen.

Ziffer 2, als Ziffer 1: „Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.“

Ziffer 3, als Ziffer 2, nach dem Gesetzentwurf der zweiten Kammer.

Ziffer 4, als Ziffer 3: „Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicher stellt, und darf nichts den guten Sitten Zu widerlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.“

Ziffer 5, als Ziffer 4, und Schluß bleiben nuverändert nach dem Beschuß der zweiten Kammer.

§. 103.

Ziffer 1 und 2 nuverändert.

Ziffer 3. Wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 100 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden.

Ziffer 4 nuverändert.

§. 104.

Absatz 1 nuverändert.

Absatz 2. Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zu widerlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§. 104 a.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 100—103 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

§. 104 b.

§. 104 a. des Entwurfs der zweiten Kammer unverändert.

§. 105.

Absatz 1 unverändert

„Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.“

Statt 1. Januar 1869 „1. Mai 1870.“ Das Uebrige unverändert.

### Uebersicht

Die folgenden Seiten sind eine Uebersicht über die Änderungen, welche die Abgeordneten im Deutschen Reichstag am 1. Februar 1869 in den Gesetzen des 28. August 1835 vorgenommen haben. In diesem Gesetze ist nichts geändert, was nicht in den Gesetzen des 28. August 1835 enthalten ist.

### I. Titel

Die Abgeordneten haben die folgenden Änderungen vorgenommen:

### II. Titel

Die Abgeordneten haben die folgenden Änderungen vorgenommen:

Beilage Nr. 136 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 17. Januar 1868.

d BOT 2

Erste Kammer zum Gesetz vom 17. Januar 1868 d BOT 2

zur

Entwurf eines Gesetzes

zur

zur

Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer bis zum Schlussatz, welcher lautet:

„Zu andern Vorstellungen an den Großherzog, insoweit sie nicht auf Vorschlag eines Gesetzes gerichtet worden sind, sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.“

#### Artikel II.

Zwischen §. 67 und 68 der Verfassungsurkunde werden folgende Paragraphen mit der Ueberschrift

„IV a. Von den Anklagen gegen die Minister“

aufgenommen.

#### §. 67 a.

Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissenschaftlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verleumdung der Ver-

fassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzulagern.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§. 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Nach Mittheilung der beschlossenen Anklage an die oberste Staatsbehörde wird der Angeklagte der Führung seines Amtes einstweilen enthoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Über etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

#### §. 67 b.

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof durch ihren Präsidenten und zwölf weitere Mitglieder aus, welchen der Präsident des obersten Gerichtshofes und fünf weitere Richter aus den Collegialgerichten beigegeben werden.

Die ersten werden aus dem am betreffenden Landtag Theil nehmenden Mitgliedern, die letzteren aus den gesetzlich zu bezeichnenden Mitgliedern der Gerichte durch das Voß bestimmt.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nächste über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

#### §. 67 c.

Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in §. 67 a erwähnten Verleumdungen oder auch ohne eine solche ein Staatsverbrechen oder ein gemeinsches Verbrechen durch Missbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den §. 67 a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

#### §. 67 d. (§. 67 c der Regierungsvorlage.)

Unverändert.

#### §. 67 e. (§. 67 d der Regierungsvorlage.)

Als Absatz 1. Unverändert die Regierungsvorlage.

" 2. „Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und der Präsident, sowie die übrigen Mitglieder der ersten Kammer zum Richteramt im Staatsgerichtshof berufen.“

§. 67 f.

Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verlegende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Besluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung ausdrücklich gebilligt hat.

### §. 67 g. (§. 67 e der Regierungsverlage.)

Unverändert

Gegeben 2c.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.  
Karlsruhe, den 13. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Guidelines

### Die Secretäre:

Götzheil

### Answers.

## Deutschland.

Beilage Nr. 137 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 17. Januar 1868.

## Budget

für  
die Jahre 1868 bis 1869.

Handelsministerium.

- I. Das ordentliche Budget der Postverwaltung;
- II. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- III. Das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- IV. Das ordentliche Budget der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung;
- V. Das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung;
- VI. Das Budget über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §§.   |   | 1868.     | 1869.     |
|-------|---|-----------|-----------|
|       | I. Postverwaltung.  |           |           |
|       | <b>Einnahme.</b>  |           |           |
| 1—8   | Unverändert nach der Regierungsvorlage  | 2,011,387 | 2,011,387 |
|       | <b>Ausgabe.</b>   |           |           |
|       | Tit. I. Lasten.   | 456,533   | 457,533   |
| 1—6a  | Unverändert nach der Regierungsvorlage  |           |           |
|       | Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.   |           |           |
|       | a. Centralverwaltung.   |           |           |
| 7—11  | Unverändert nach der Regierungsvorlage  | 54,392    | 54,392    |
|       | b. Bezirksverwaltung.   |           |           |
| 12—36 | Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 1,118,466 fl. und 1,139,282 fl.<br>nur | 1,117,966 | 1,138,782 |
|       | Summe der Ausgaben  | 1,628,891 | 1,650,707 |

| §§.       |  |     | 1868.      | 1869.                                     |
|-----------|--|-----|------------|---|
|           | Einnahme . . . . .   | fl. | 2,011,387  | 2,011,387                                 |
|           | Ausgabe . . . . .  | fl. | 1,628,891  | 1,650,707                                 |
|           | Reineinnahme   | fl. | 382,496    | 360,680                                   |
|           | <b>II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.</b>  |     |            |   |
|           | <b>Einnahme.</b>   |     |            |   |
| 1—12      | Unverändert nach der Regierungsvorlage   | fl. | 15,709,372 | 16,372,057                                |
|           | <b>Ausgabe.</b>  |     |            |   |
| 1—69      | Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 11,552,466 fl. u. 12,102,187 fl.<br>nur . . . . . | fl. | 11,552,066 | 12,101,787                                |
|           | Reineinnahme   | fl. | 4,157,306  | 4,270,270                                 |
|           | <b>III. Außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung</b>                           |     |            |   |
|           | für 1868 und 1869.   |     |            |   |
|           | Tit. I. Ergänzung und Erweiterungen der Bahnanlagen und Gebäude.                               |     |            |   |
| 1—8       | Unverändert nach der Regierungsvorlage   | fl. | 170,900    |   |
|           | Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.  |     |            |   |
| 9—10      | Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 78,450 fl. nur . . . . .                          | fl. | 69,450     |   |
|           | Tit. III. Herstellung von Läutewerken.   |     |            |   |
| 11        | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .   | fl. | 9,680      |   |
|           | Summe für 1868 und 1869  |     |            |   |
| 786,110,2 | 786,110,2  | fl. | 250,030    |   |
|           | <b>IV. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.</b>   |     |            |   |
|           | <b>Einnahme.</b>   |     |            |   |
| 1—2       | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .   | fl. | 137,100    | 137,100                                   |
|           | <b>Ausgabe.</b>  |     |            |   |
| 1—9       | Ebenso . . . . .   | fl. | 133,045    | 133,045                                   |
|           | Reineinnahme   | fl. | 4,055      | 4,055                                     |
| 287,881,1 | 287,881,1  | fl. |            | 11—17                                     |
|           | <b>V. Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post-, Eisen-</b>                           |     |            |   |
|           | bahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung für die Jahre                                     |     |            |   |
| 600,511,1 | 600,511,1  | fl. |            | für die beiden<br>Jahre<br>1868 und 1869. |
| 707,050,1 | 707,050,1  | fl. | 1,501,100  |   |
|           | 1868 und 1869.   |     |            |   |
|           | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .   |     |            |   |

| §§.   |         | 1868.   | 1869. |
|---|---------|---------|-------|
|   |         | fl.     | fl.   |
| VI. Budget über den Anteil Badens am Reinertrag<br>der Main-Neckar-Eisenbahn. |         |         |       |
| Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 125,740 fl. . . . .              | 218,017 | 218,017 |       |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:  
Gerbel.  
Morstadt.  
Dr. H. Gerber.

### Vertrag

Unterzeichnet und bestätigt durch die Kammer der Stände am

10. Januar 1868, im Saal des Landtags zu Karlsruhe, von

den Abgeordneten der Partei der Freien Demokratie,

mit dem Vorsitzenden der Partei der Freien Demokratie, Dr. H. Gerber,

am 10. Jan.

Beilage Nr. 141 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 17. Januar 1868.

## Gesetzes-Entwurf,

die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufüchsen, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

### Art. 2.

Abs. 1 und 2. Ziffer 1 und 2. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Ziffer 3. In der 3. Zeile statt „abwesenden“ „anwesenden“ Beteiligten zu bringen.

Ziffer 4—6. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

### Art. 3. 4. 5 und 5 a.

Unverändert nach den Anträgen der Kommission.

### Art. 6.

Abs. 1. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Abs. 2. Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Baufücht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

## Art. 7 und 8.

Unverändert nach den Anträgen der Kommission.

## Art. 8 a.

Abf. 1. Wollen Bauunternehmer oder Baugeellschaften u. s. w. (unverändert nach dem Antrag der Kommission).

## Art. 9.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

## Art. 10.

Für neu anzulegende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

## Art. 10 a.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

## Art. 11.

Abf. 1. Statt „Straßengrenze“ „Straßenkante“ entfernt sein.

Abf. 2. In der 2. Zeile statt „Entfernung“ „Entfernung“ gestattet werden.

Abf. 3. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

## Art. 12, 13 und 14.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Gegeben sc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15. Januar 1868.

Zum Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 143 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

## Gesetzes-Entwurf

über

### die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

#### Vorbemerkung.

Die zweite Kammer ist den von der ersten Kammer beschlossenen Änderungen beigetreten, mit Ausnahme  
des Absatz 3 im §. 7,  
welchen die zweite Kammer in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf wieder aufgenommen hat:  
„Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des ver-  
fallenen Lohnes um 4 Wochen verschoben werden.“

Die zweite Kammer ic.

Karlsruhe, den 17. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Hildebrandt.

Die Sekretäre:  
Gerbel.  
Schupp.  
Morstadt.  
Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 144 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat eine Motion des Abgeordneten Etchard, wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die bürgerliche Ehe und die Beurkundung des bürgerlichen Standes nach vorhergegangener Berathung in ihre Abtheilungen verwiesen.

Die von diesen erwählte Kommission hat hierwegen Bericht erstattet, nach dessen Berathung die zweite Kammer dem Antrage derselben auf folgende Adresse beigetreten ist:

"Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse darum zu bitten, wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Trauung und die Uebertragung der Standesbuchführung an besondere Beamte des bürgerlichen Standes zum Gegenstande hat."

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 17. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Hildebrandt.

Die Sekretäre:  
Gerbel.  
Schupp.  
Morstadt.  
Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 145 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

*An*  
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer beschlossen, die Rechnungsnachweiseungen der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865  
mit einer Einnahme von . . . . . 750,979 fl. 50 fr.

und

mit einer Ausgabe von . . . . . 214,329 fl. 3 fr.

für gerechtfertigt zu erklären, und das Budget der Badanstalten für die Jahre 1868 und 1869 nach mitfolgender Aufstellung angenommen.

Ich beehe mich, diese Aufstellung Einem hochverehrlichen Präsidium zum Behuf der dortseitigen gefälligen weiteren Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

## Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1868 und 1869 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 18. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:  
Hildebrandt.

Die Secretäre.

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

|        |        |        |         |
|--------|--------|--------|---------|
| 000,00 | 000,00 | 000,00 |         |
| 000,12 | 000,11 | 000,01 |         |
| 000,29 | 000,11 | 000,11 |         |
| 000,32 | 000,12 | 000,12 |         |
| 000,38 | 000,81 | 000,81 |         |
| 000,41 | 000,5  | 000,5  |         |
| 000,42 | 818,1  | 818,1  |         |
| 000,44 | 075,0  | 075,0  |         |
| 000,45 | 000,1  | 000,1  |         |
| 000,48 | 000,1  | 000,1  |         |
| 000,49 | 000,20 | 000,20 |         |
| 100    | 512    | 512    |         |
| 07     | 00     | 00     |         |
| 000,51 | 000,7  | 000,7  |         |
| 000,52 | 000,5  | 000,5  |         |
| 010,55 | 802,1  | 802,1  |         |
| 000,62 | 000,17 | 000,07 |         |
| 111,40 | 870,50 | 870,50 | A. 1000 |

## Badanstalten.

Einnahme, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §§. |  | 1868.   | 1869.   | Zusammen. |
|-----|--|---------|---------|-----------|
|     | <b>Einnahmen.</b>  | fl.     | fl.     | fl.       |
| 1   | Pachtzins des Spielächters . . . . .                                       | 300,000 | 300,000 | 600,000   |
| 2   | Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . .                             | 10,539  | 10,539  | 21,078    |
| 3   | Erhalt für Benützung des Armenbades . . . . .                              | 2,395   | 2,395   | 4,790     |
| 4   | Ertrag der Handelsbuden . . . . .  | 14,000  | 14,000  | 28,000    |
| 5   | Ertrag der Dampfbäder . . . . .  | 2,969   | 2,969   | 5,938     |
| 6   | Ertrag der Trinkhalle . . . . .  | 7,231   | 7,231   | 14,462    |
| 7   | Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . .                             | 46,879  | 46,879  | 93,758    |
|     | Summe der Einnahmen  | 384,013 | 384,013 | 768,026   |
|     | <b>Ausgaben.</b>   |         |         |           |
|     | A. Ordentlicher Etat.  |         |         |           |
| 1   | Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude . . . . .                    | 10,710  | 10,710  | 21,420    |
| 2   | Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und für kleinere Neubauten . . . . . | 18,000  | 18,000  | 36,000    |
| 3   | Für den Betrieb des Armenbads . . . . .                                    | 6,889   | 6,889   | 13,778    |
| 4   | Für den Betrieb des Dampfbads . . . . .                                    | 1,818   | 1,818   | 3,636     |
| 5   | Für den Betrieb der Trinkhalle . . . . .                                   | 6,776   | 6,776   | 13,552    |
| 6   | Für den Betrieb des Theaters . . . . .                                     | 4,000   | 4,000   | 8,000     |
| 7   | Für Unterstützung armer Kräfster zum Gebrauch der Saalbäder                | 4,000   | 4,000   | 8,000     |
| 8   | Für andere inländische Badeorte . . . . .                                  | 22,000  | 22,000  | 44,000    |
| 9   | Steuern und Umlagen . . . . .  | 243     | 243     | 486       |
| 10  | Abgang und Nachlaß . . . . .   | 35      | 35      | 70        |
| 11  | Kosten der Verwaltung . . . . .  | 7,590   | 7,590   | 15,180    |
| 12  | Beitrag zur v. Stulz'schen Waisenanstalt . . . . .                         | 2,000   | 2,000   | 4,000     |
| 13  | Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .                              | 1,208   | 1,208   | 2,416     |
| 14  | Für den Reservefond . . . . .  | 76,803  | 76,803  | 153,606   |
|     | Summe A.   | 162,072 | 162,072 | 324,144   |

| §§.                        |  | Aufrecht zu<br>erhaltender<br>Kredit. | Neue<br>Anforderung. | Zusammen. |
|----------------------------|--|---------------------------------------|----------------------|-----------|
|                            |  | fl.                                   | fl.                  | fl.       |
| B. Außerordentlicher Etat. |  |                                       |                      |           |
| 15                         | Für den Bau neuer Buden zu Baden . . . . .   | 124,000                               | —                    | 124,000   |
| 16                         | Für Erbauung eines neuen Dampfbads in Baden in Verbindung mit Gewächshaus und Wintergarten . . . . . | —                                     | 500,000              | 500,000   |
| 17                         | Für Erbauung eines Schwimmbads in Badenweiler . . . . .  | —                                     | 50,000               | 50,000    |
| 18                         | Für den Bau einer Straße von Badenweiler nach Bürglen und in das Eggener Thal . . . . .              | —                                     | 20,000               | 20,000    |
| 19                         | Für den Bau eines Fahrwegs von Badenweiler auf den Hochblauen . . . . .                              | —                                     | 12,000               | 12,000    |
| 20                         | Für Verbesserung der Straße zwischen Ottenhöfen und Allerheiligen . . . . .                          | —                                     | 5,600                | 5,600     |
|                            | Summe B. . . . .   | 124,000                               | 587,600              | 711,600   |
|                            | dazu Summe A. . . . .  | —                                     | —                    | 324,144   |
|                            | Summe der Ausgaben . . . . .   | —                                     | —                    | 1,035,744 |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 148 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

**Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Art. 1.**

Die Friedenspräsenzstärke der badischen Truppen soll ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Militärunterbeamten 14,000 Mann betragen.

Die Formation der Truppen soll sich soweit als möglich der in der Armee des norddeutschen Bundes bestehenden Formation anschließen und hiernach die Kriegsstärke bemessen werden.

**Art. 2.**

Die Zahl der jährlich auszuhebenden Wehrpflichtigen soll 4700 Mann nicht übersteigen. Die Festsetzung des wirklichen Bedarfs erfolgt durch Staatsministerialverordnung.

**Art. 3.**

Die Landwehr soll mit etwa 8000 Mann vorgesehen werden.

**Art. 4.**

Das vorstehende Gesetz verliert mit dem 31. Dezember 1869 seine Kraft.

Gegeben ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt

Die Sekretäre:

Gerbel

Schupp

Morstadt

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 149 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

## Bericht

der

### Budgetkommision der ersten Kammer,

betreffend die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten der Jahre 1864 und 1865.

Erstattet

vom Prinzen Karl von Baden.

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! | gewartet auf gesetzlich am gesetzlichen |
| Die Budgetsätze für 1864 und 1865     | 716,334 fl. — fr.                       |
| waren veranschlagt zu                 |   |
| Die wirklichen Einnahmen              | 750,979 fl. 50 fr.                      |
| beließen sich dagegen auf             |   |
| sie betrugen somit mehr               | 34,645 fl. 50 fr.                       |

#### Einnahmen.

Hiebei ist zu einzelnen Paragraphen zu bemerken:

§. 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden.

Der Mindererlös ergab sich durch den geringen Ertrag der Wiesen, durch billigere Futterpreise und in Folge des Verkaufes einiger entbehrlich gewordener Gutstheile.

§. 3. Ertrag des Armenbades.

Die geringere Anzahl der zum Badgebrauch zugelassenen armen Kranken veranlaßten eine Mindereinnahme von 620 fl. 7 fr.

§. 4. Ertrag der Handelsbuden.

Für einige pachtfrei gewordene Buden wurden höhere Pachtzinsen erzielt als früher.

§. 5. Ertrag der Dampfbäder.

Durch den Umbau des Gebäudes wurde der Betrieb dieser Bäder während einiger Zeit unterbrochen.

§. 6. Ertrag der Trinkhalle.

Der Mindererlös ist nahezu durch den geringern Aufwand ausgeglichen.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Es hat dieses Ergebnis seinen Grund theils darin, daß ein geringer Betrag von den bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Geldern zur Verwendung kam und daher eine höhere Einnahme an Zinsen erzielt wurde; theils darin, daß einige für den Badfond entbehrliche Grundstücke und zwei demselben gehörige Realwirtschaftsrechte verkauft wurden, welche einen Erlös von 15,594 fl. abwarfen.

### Ausgaben.

Die Budgetsätze für 1864 und 1865 betrugen:

|  |                   |
|--|-------------------|
| a. im ordentlichen Etat . . . . .      | 175,950 fl. — fr. |
| b. im außerordentlichen Etat . . . . . | 173,350 fl. — fr. |

Zur Verwendung kamen: im Ganzen . . . . . 349,300 fl. — fr.

Der Minderaufwand von 12,337 fl. 11 kr. ergab sich, weil keine größere baulichen Herstellungen erforderlich waren und die Unterhaltung der Handelsbuden, bei bevorstehendem Neubau derselben, thunlichst beschränkt wurde.

|  |                    |
|--|--------------------|
| a. im ordentlichen Etat . . . . .      | 156,174 fl. 55 fr. |
| b. im außerordentlichen Etat . . . . . | 58,154 fl. 40 fr.  |

im Ganzen . . . . . 214,329 fl. 35 fr.

somit weniger 134,970 fl. 25 fr.

### A. Ordentlicher Etat.

Hier bemerken wir zu einzelnen Paragraphen Folgendes:

§. 1. Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude.

Der Minderaufwand von 12,337 fl. 11 kr. ergab sich, weil keine größere baulichen Herstellungen erforderlich waren und die Unterhaltung der Handelsbuden, bei bevorstehendem Neubau derselben, thunlichst beschränkt wurde.

§. 2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen, für kleinere Neubauten.

Auch hier konnte eine Minderausgabe erzielt werden, welche sich auf 4070 fl. 1 kr. beläuft.

§. 3. Für den Betrieb des Armenbades.

Wurde unter §. 3 der Einnahmen erläutert.

§. 4. Für den Betrieb des Dampfbades.

Der Mehraufwand von 259 fl. 36 kr. entstand durch Ergänzung des Inventars.

§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle, und

§. 7. Unterstützung armer Kranker zum Gebrauche der Soolbäder.

In dieser Budgetperiode ergab sich ein geringerer Bedarf an Mineralwässern und kamen weniger begründete Aufnahmesgesuche zum Gebrauche der Soolbäder ein.

§. 8. Für andere inländische Badeorte.

Es wurden in Autogast und Petersthal Trinkhallen gebaut, in Nippoldsau eine Quelle gesäßt und Verbesserungen an den Bädern vorgenommen.

§. 11. Kosten der Verwaltung.

Die Überschreitung des Budgetsatzes von 15,180 fl. mit 2856 fl. 20 kr. wurde veranlaßt durch die längere

Krankheit eines Polizei- und Spielkommisärs, wodurch die Anstellung eines Stellvertreters erforderlich wurde, so wie in Folge des Aufwandes eines sogenannten Sterb- und Gratianquartales wegen Ablebens eines Beamten.

§. 13. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Unter diesem Titel sind folgende Hauptausgaben:

|  |                 |
|--|-----------------|
| für in früheren Budgets bewilligte Unterstützungen . . . . . | 600 fl. — fr.   |
| für die Analyse baderischer Mineralquellen . . . . .         | 914 fl. 27 fr.  |
| für Aufnahme der baderischen Landestrachten . . . . .        | 619 fl. 12 fr.  |
| für Literatur und Druckkosten . . . . .                      | 69 fl. 45 fr.   |
| für verschiedene kleine Ausgaben . . . . .                   | 168 fl. 17 fr.  |
| zusammen . . . . .   | 2371 fl. 41 fr. |

B. Im außerordentlichen Etat.

§. 15. Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades in Baden,

§. 20. Für Erweiterung der Wirtschaftsräume im alten Schlosse bei Baden

und

§. 21. Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler.

Die bezüglichen Herstellungen wurden in der in Rede stehenden Budgetperiode nicht vollendet; die von den betreffenden Geldbewilligungen unverwendeten Summen erscheinen im Budget für 1866/67 als aufrecht erhaltene Kredite.

§. 16. Für Änderungen im vormals von Herzerschen Hause in Baden.

Die Ausführung wurde verschoben.

§. 17. Für den Bau neuer Handelsbuden in Baden.

Mit dem Bau derselben wurde erst im Spätjahre 1867 begonnen; die Ausgaben betreffen das Honorar der preiswürdig befundenen Konkurrenzpläne und die durch Konkurrenz entstandenen Auslagen.

Der Reservefond betrug am Schlusse des Jahres 1863:

|   |                    |
|---|--------------------|
| in Gebäuden . . . . .   | 165,000 fl. — fr.  |
| in Geld, bei der Amortisationskasse vergünstlich angelegt . . . . . | 128,584 fl. 14 fr. |
| zusammen . . . . .  | 293,584 fl. 14 fr. |

Am Schlusse des Jahres 1865 betrug derselbe . . . . . 436,850 fl. 14 fr.

er hat sich somit vermehrt um . . . . . 143,266 fl. — fr.

nämlich um 20 % der budgetmäßigen Einnahme für 1864—1865.

Die Kommission stellt den Antrag:

die Einnahme für die Jahre 1864 und 1865 mit . . . . . 750,979 fl. 50 fr.

und die Ausgaben in diesen Jahren mit . . . . . 214,829 fl. 25 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Beilage №. 150 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

## Bericht

der

# Budgetkommission der ersten Kammer

über den

Gesetzentwurf des Budgets der Badanstalten für die Jahre 1868 und 1869.

Erstattet

vom Prinzen **Karl von Baden**.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Sowohl durch die Ausführlichkeit der Begründung in Großherzoglicher Regierungsverlage, als auch durch den eingehenden Bericht der zweiten Kammer, ist es Ihrem Berichterstatter ermöglicht, mit Bezugnahme auf Beide, alsbald zur Besprechung der einzelnen Budgetsätze einzugehen.

### Einnahmen.

Die Einnahmen für die Jahre 1868 und 1869 sind angenommen zu 768,026 fl. dieselben betrugen für 1866/67 . . . . . 764,204 fl. es erscheint somit in dieser Budgetperiode ein Mehr von . . . . . 3,822 fl.

Wir bemerken nun zu einzelnen Paragraphen Folgendes:

§. 1. Pachtzins des Spielpächters.

Derselbe beläuft sich jährlich auf 300,000 fl.

Nachdem schon auf früheren Landtagen die Aufhebung des Spieles in Baden angeregt wurde, diesem Wunsche jedoch damals noch nicht willfahrt werden konnte, ergab es sich, daß in Folge der Ereignisse des Sommers des Jahres 1866, durch welche in Aussicht genommen werden durfte, die sämtlichen Spielbanken Deutschlands im

Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung innerhalb weniger Jahre gleichzeitig aufzuheben, durch Kammerbeschluß festgesetzt wurde, es werde die Kammer nichts dagegen erinnern, wenn die Großherzogliche Regierung den Spielpacht in Baden vorerst noch über das Jahr 1867 verlängere.

Es wurde in Folge dessen nach vorausgegangener Kündigung des Pachttes, unterm 9. August 1867 ein neuer Pachtvertrag mit dem früheren Pächter, jedoch unter gesteigerten Ansforderungen, mit der Dauer auf drei Jahre (d. h. bis zum Schlusse des Jahres 1870) abgeschlossen. Die Großherzogliche Regierung hält die Dauer von drei Jahren für diesen Pacht für um so gerechtfertigter, als in dieser Zeit es möglich werde, der Stadt und Umgegend von Baden, für die vielleicht anfänglich empfindlichen Folgen des Wegfalles des Spieles, einigen Ersatz vorzubereiten. Die Stadt Baden hat in wohlerwogenem eigenem Interesse auf Anregung der Großherzoglichen Regierung beschlossen, zur Einrichtung höherer Lehranstalten und zur Herstellung einer geeigneten unterirdischen Kanalisation der Stadt, sowie zu Weganlagen, eine erforderliche Summe aufzubringen. Der Spielpächter wird, außer dem jährlichen Pachtzins, eine einmalige Summe von 200,000 Gulden für verschiedene nützliche Einrichtungen und Verschönerungen beisteuern. Es ist ferner vertragsmäßig festgesetzt, daß mit Ablauf des Spielpachttes der Pächter die Einrichtung des Konversationshauses, des Theaters und des Kennplatzes bei Iffezheim unentgeltlich zu überlassen habe; ferner ist die Offenhaltung des Konversationshauses während der Wintermonate und die Einführung eines Fremdengeldes vereinbart. Die Kosten zur Erbauung des neuen Dampfbades und der neuen Handelsbuden werden aus dem Badsond bestritten werden. Ihre Kommission kann zu dem ganz günstigen Stande der Sache ihre vollste Billigung um so mehr aussprechen, als die von Berlin eingegangenen Mittheilungen die Annahme rechtfertigen, die Königlich Preußische Regierung werde für die Aufhebung der dortigen Spielbanken, unter billiger Berücksichtigung verschiedener wohlbeteckender Interessen, eine angemessene, nicht allzu eng begrenzte Frist bestimmen und von Seiten der Großherzoglichen Regierung im nun gültigen Pachtvertrage bedungen ist, daß, wenn vor dem Jahre 1870 in Preußen die Spielbanken aufgehoben werden sollten, alsdann auch der Spielpacht in Baden gelöst werde.

Die §§. 2, 3, 5 und 6 enthalten die Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre.

#### §. 4. Ertrag der Handelsbuden.

Dieselben sind im Bau begriffen und sollen im Frühjahr des Jahres eröffnet werden.

Es steht zu hoffen, daß ein höherer Pachtzins als 14,000 fl. erreicht werde.

#### §. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Geldern werden angenommen auf jährlich rund

46,000 fl.

und für verschiedene kleinere Einnahmen wird der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre veranschlagt zu 879 fl.  
zusammen also 46,879 fl.

#### Ausgaben.

Die Budgetsätze für 1868 und 1869 belaufen sich auf:

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| a. ordentlicher Stat . . . . .      | 324,144 fl.   |
| b. außerordentlicher Stat . . . . . | 711,600 fl.   |
| somit zusammen                      | 1,035,744 fl. |

Gegenüber der Budgetperiode 1866 und 1867 ist hier eine Mehrausgabe vorgesehen von 564,602 fl.

#### A. Ordentlicher Stat.

Bei den sieben nächstverzeichneten Paragraphen wurden die bisherigen Budgetsätze beibehalten, nämlich jährlich:

|  |            |
|--|------------|
| §. 1. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude . . . . .            | 10,710 fl. |
| §. 2. Für Unterhaltung der Wege, Anlagen und kleinen Neubauten . . . . . | 18,000 fl. |

|   |                               |
|---|-------------------------------|
| §. 6. Für den Betrieb des Theaters . . . . .  | 4,000 fl.                     |
| §. 7. Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauche der Soolbäder . . . . .   | 4,000 fl.                     |
| §. 8. Für andere inländische Badeorte . . . . .   | 22,000 fl.                    |
| §. 11. Kosten der Verwaltung . . . . .  | 7,590 fl.                     |
| §. 12. Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt . . . . .  | 2,000 fl.                     |
| Die folgenden sechs Paragraphen enthalten die Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre, nämlich jährlich:   |                               |
| §. 3. Für den Betrieb des Armenbades . . . . .  | 6,889 fl.                     |
| §. 4. Für den Betrieb des Dampfbades . . . . .  | 1,818 fl.                     |
| §. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle . . . . .  | 6,776 fl.                     |
| §. 9. Steuern und Umlagen . . . . .   | 243 fl.                       |
| §. 10. Abgang und Nachlaß . . . . .   | 35 fl.                        |
| §. 13. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .  | 1,208 fl.                     |
| §. 14. Für den Reservefond.   |                               |
| hier sollen, wie früher, so auch für die Jahre 1868 und 1869 20 % der budgetmäßigen Einnahme dem Reservefond beigeschlagen werden mit jährlichen 76,803 fl. oder zusammen . . . . . | 153,606 fl. — fr.             |
| Ende 1867 bezifferte sich der Stand des Reservefonds auf . . . . .  | 589,690 fl. 14 fr.            |
| also mit Ende 1869 . . . . .  | 743,296 fl. 14 fr.            |
| Der Gesamtvermögensstand des Badsfonds betrug am 1. Januar 1868 in Liegenschaften . . . . .   | 165,000 fl. — fr.             |
| als 3½ % verzinsliches Guthaben auf dem bei der Amortisationskasse laufenden Contocurrent (Reservefond) . . . . .   | 1,504,390 fl. 7 fr.           |
|   | im Ganzen 1,669,390 fl. 7 fr. |

#### B. Außerordentlicher Etat.

§. 15. Für den Bau der neuen Handelsbuden in Baden.

Die Gesamtausgabe ist auf 124,000 fl. auf Grund des angenommenen Bauplanes veranschlagt; es steht jedoch in Aussicht, daß eine Minderausgabe von 44,000 fl. erzielt werde. Es kann zur Zeit nicht angegeben werden, wie groß der Aufwand für dieses Jahr sein wird, und deshalb ist dieser Budgethaß als aufrecht zu haltender Kredit vorgetragen.

§. 16. Für Erbauung eines neuen Dampfbades in Baden in Verbindung mit Gewächshäusern und Wintergarten, sowie zum Ankaufe und zur Verschönerung des hiefür erforderlichen Platzes.

Vom Budgetsaße von 500,000 fl. sind für den Ankauf des Geländes angenommen etwa 170,000 fl.; die weiteren 330,000 fl. sind vorläufig als Baukosten des Dampfbades und des Wintergartens veranschlagt. Ihre Kommission erkennt die Notwendigkeit der Vornahme dieser Bauten, mit zweckmäßigster innerer Einrichtung, vollständig an; immerhin aber erscheint es ihr sehr wünschenswerth, daß diese hohen Summen nicht wesentlich überschritten werden.

Zu den §§. 17, 18, 19 und 20 hat Ihre Kommission keine Bemerkungen zu machen.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Dem Budget der Badaanstalten für 1868/69 mit einer Einnahme von . . . . . 768,026 fl.  
und einer Ausgabe . . . . .

im ordentlichen Etat von . . . . . 324,114 fl.

im außerordentlichen Etat von . . . . . 711,600 fl.

zusammen von 1,035,744 fl.

und damit vorliegendem Gesetzesentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 151 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

**Außerordentliches Budget  
des  
allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869.**

**Handelsministerium.**

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §§.   |  | Aufrecht zu erhaltenen Kredite. | Neue Anforderung. | Summe.  |
|-------|--|---------------------------------|-------------------|---------|
| 24—68 | Unverändert nach dem berichtigten Etat, einschließlich der Nachtragsforderung für den Umbau der Schlüchtbrücke bei Thiengen. . . | 397,752                         | 277,000           | 674,752 |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:  
Gerbel.  
Schupp.  
Morstadt.  
Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 152 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Budget  
des  
**Eisenbahnbaues**  
für  
die Jahre 1868 und 1869.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §§.    | Bezeichnung.  | Budgetsatz<br>für<br>die Jahre<br>1868 u. 1869. |
|--------|---|---|
|        | <b>A. Badische Staats-Eisenbahnen.</b>  | fl.   |
|        | Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.   |   |
|        | Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.                                   |   |
| 1—20   | Unverändert nach der Regierungsvorlage abzüglich der Einnahmen . . . . .      | 11,100,800                                      |
|        | Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.   |   |
| 1—9    | Ebenso; einschließlich der Nachtragsforderung zu §. 1 von 120,000 fl. . . . . | 4,563,192                                       |
|        | <b>B. und Tit. III. Für die Main-Neckar-Eisenbahn.</b>                        |   |
| 1 u. 2 | Ebenso; abzüglich der Einnahme . . . . .                                      | 13,219  |
|        |   | Gesamtaufwand                                   |
|        |   | 15,677,211                                      |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 24. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:  
Gerbel.  
Schupp.  
Morstadt.  
Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 153 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

## Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer.

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Zu Anfang des gegenwärtig uns vorliegenden Budgets findet sich ein Vortrag des Staatsministers der Finanzen, in welchem

### I. Eigentlicher Staatsaufwand

der Unterschied zwischen den Voranschlägen früherer Jahre und den jetzigen dargestellt wird. In diesem Vortrage erscheint eine Mehrforderung für 1868 und 1869 von 2,512,485 fl. gegen den Betrag, welcher durch das Finanzgesetz für 1866 und 1867 bewilligt war. Dieser erhöhte Betrag findet seine Erklärung hauptsächlich in der gesteigerten Auforderung für das Kriegsministerium, in der . . . . . 1,847,873 fl. betragenden Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehalte, sowie in der Übertragung der Zuschüsse zu den Flüsbauten . . . . . 71,000 fl. zu der Unterhaltung der Bizonalstrafen . . . . . 180,000 fl. endlich der Katastervermessung . . . . . 121,500 fl. in das ordentliche Budget, während diese Beträge bisher auf dem außerordentlichen Budget vorzukommen pflegten. 209,114 fl.

### II. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Bei dem Budget des Finanzministeriums finden sich bedeutende Abweichungen gegen früher, indem die Abtheilung „Berg- und Hüttenverwaltung“ nicht mehr vor kommt, sowie bei der Zollverwaltung kein Rheinoctroi und keine Abgaben auf den Nebenflüssen mehr erscheinen, endlich der seitherige Ertrag des Salzmonopols auf einen mäßigen Gewerbsgewinn herabfällt, wogegen der Zollverwaltung der Anteil an der Salzsteuer zukommt. Daraus folgt, daß die reine Einnahme des Finanzministeriums, welche, mit Ausnahme der Steuerverwaltung, für 1867 nach dem Finanzgesetze zu . . . . . 4,970,213 fl.

12 \*

angenommen war, für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869, mit derselben Ausnahme, durchschnittlich nur zu . . . . . 4,722,193 fl. angeschlagen ist.

Würden die bisherigen Steuersätze beibehalten, so würde die Steuerverwaltung ungefähr . . . 7,000,000 fl. ertragen.

Die Reineinnahmen der übrigen Ministerien sind angeschlagen zu . . . . . 579,291 fl.

zusammen . 12,301,484 fl.

Der Bedarf des eigentlichen Staatsaufwands wird dagegen berechnet auf . . . . . 13,623,674 fl.

zeigt sich eine Minderereinnahme von . . . . . 1,322,190 fl.

Mit dem im erwähnten Vortrage ausgesprochenen Grundsätze, daß ein solches Defizit nicht durch Schuldenmachen gedeckt werden darf, werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ebenso einverstanden sein, als Ihre Kommission es ist. Um jedoch den Anforderungen gerecht zu werden, erübrigत nichts als eine Steuererhöhung, deren Ertrag, zu . . . . . 1,750,000 fl. angenommen, nicht nur zur Ausgleichung des Unterschieds zwischen Einnahme und Ausgabe dienen, sondern noch einen Überschuss zur Deckung möglicher Ausfälle, sowie eine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben bieten soll.

Dem erwähnten Vortrage des Herrn Staatsministers der Finanzen folgt der Haupt-Finanzetat und Seite XI.  
eine

#### Vorbemerkung.

In derselben ist erläutert, wie die Großherzogliche Regierung sich in den letzten Jahren wiederholt veranlaßt gesehen hat, Aufbesserungen von Besoldungs- und Gehaltsäcken in Anforderung zu bringen, daß jedoch diese Aufbesserungen in verschiedenem Maße bei den einzelnen Dienstzweigen stattgefunden haben. Dadurch sind Ungleichheiten entstanden, welche im Interesse des Dienstes nicht länger fortbestehen sollen, und um sie zu beseitigen, glaubt die Großherzogliche Regierung, daß bei manchen Dienerkategorien Erhöhungen der Durchschnitts- und der Maximalsätze nicht umgangen werden können. Das System, nach welchem, um dies durchzuführen, bei der Bearbeitung des gegenwärtig vorliegenden Budgets verfahren wurde, ist — um Wiederholungen bei jedem einzelnen Verwaltungszweige zu vermeiden — in der Vorbemerkung näher entwickelt.

Nach demselben hat man das Gesetz vom 7. Oktober 1865 über die Besoldungen der Richter zur Grundlage genommen. — Die Besoldungen der obersten Staatsbeamten sollen nicht erhöht werden, eben so wenig die der Kollegialmitglieder der Ministerien, der Oberrechnungskammer, des Verwaltungsgerichtshofs, der Direktoren und der Kollegialmitglieder der Mittelstellen. Dagegen hatte Großherzogliche Regierung eine Erhöhung der Bezüge der Revisions- und andern Kanzleibeamten dieser Stellen verlangt, wonach deren Maximalbesoldungen betragen sollten:

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| für Revisions- und Sekretariatsbeamte der Ministerien und der Oberrechnungskammer . . . . .        | 2000 fl. statt bisheriger 1800 fl. |
| für die übrigen Kanzleibeamten dieser Behörden . . . . .   | 1800 fl. " " 1600 fl.              |
| für die Revisionsvorstände . . . . .   | 2000 fl. " " 1800 fl.              |
| für Revisions- und Sekretariatsbeamte der Kollegialgerichte und Verwaltungsmittelstellen . . . . . | 1800 fl. " " 1600 fl.              |
| unter Einrechnung von<br>durchschnittlich 100 fl.<br>Revisionsgebühren,                            |                                    |
| für die übrigen Kanzleibeamten dieser Stellen . . . . .  | 1600 fl. statt bisheriger 1500 fl. |

In dem Berichte, welchen der Abg. Friederich Namens der Budgetkommission hoher zweiter Kammer über den Vortrag des Herrn Staatsministers der Finanzen, sowie über die Vorbemerkung erstattet hat, ist Seite 3 die Maximalbesoldung einer ganzen Reihe von Staatsdienern aufgeführt, welche die akademischen Studien durchmachen müssen, um nach bestandener Staatsprüfung eine kleine Anfangsbesoldung zu erhalten und erst nach langen Jahren in den Bezug der erwähnten Bezüge kommen.

In demselben Berichte ist darauf hingewiesen, wie nur wenige dieser Staatsdiener eine Maximalbesoldung erlangen können, wie sie nun für Revisions- und andere Kanzleibeamte verlangt wird, Beamte, deren Tüchtigkeit nicht im mindesten zu nahe getreten werden soll, deren Unentbehrlichkeit anerkannt wird, welche aber eine so kostspielige und anstrengende Vorbildung nicht durchzumachen haben.

Mit Recht macht der mehr erwähnte Bericht darauf aufmerksam, daß, wenn auch die begehrten Erhöhungen von keiner namhaften Einwirkung auf das gegenwärtige Budget wären, deren Folgen bald sehr empfindlich sein würden, indem sie eine Steigerung der Besoldungssätze nahezu aller Angestellten der Staatsverwaltung, von welchen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung verlangt wird, bewirken würden.

Aus diesen Gründen, die wir vollkommen billigen, ist die hohe zweite Kammer auf die Anträge Großherzoglicher Regierung hinsichtlich der erwähnten Maximalsätze nicht eingegangen. Dagegen hat sie sich damit einverstanden erklärt, daß die bisher bestandenen Revisiongebühren künftig nicht mehr erscheinen und dagegen je 100 fl. der Besoldung zugeschlagen werden.

Auch damit hat die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer sich einverstanden erklärt, daß die Anfangsbesoldung der Revisions- und Kanzleibeamten, welche bisher 900—1000 fl. betrug, für die Zukunft auf 1000 fl. festgesetzt werde.

Beide Beschlüsse erlaubt sich Ihre Commission Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zur Annahme zu empfehlen.

Weiter wird in der Vorbemerkung ausgeführt, daß die Bezirksbeamten der Finanzverwaltung in ihren Besoldungen gegen die Beamten der anderen Verwaltungszweige bedeutend zurückstehen, sowie daß unter den Bezügen dieser Beamten der Finanzverwaltung eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit bestehe. Großherzogliche Regierung schlägt nun vor, alle Nebenbezüge — wovon einzelne bis zu 200 fl. betragen — fallen zu lassen und dagegen die Besoldungen in den auf Seite XIII angegebenen Beträgen festzusetzen.

Auf diese Anträge werden wir Gelegenheit haben, bei weiterer Behandlung des Budgets zurückzukommen, erlauben uns jedoch auf die in dem Berichte des Abg. Lenz über die Zollverwaltung Seite 9 und 10 angeführten Vorschläge der Budgetkommission hoher zweiter Kammer aufmerksam zu machen.

## I. Domänenverwaltung.

(VI. Seite 2.)

Unter diesem Titel finden wir nicht nur die frühere Kameraldomänen- und die Forstdomänenverwaltung vereinigt, wie dies schon bei dem Budget für die Jahre 1866 und 1867 der Fall war, sondern es sind darin — der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1865 entsprechend — die auf die frühere Berg- und Hüttenverwaltung bezüglichen Paragraphen aufgenommen.

Weiter haben wir auf die der Begründung vorangeschickte Vorbemerkung aufmerksam zu machen, nach welcher bei Aufstellung des Budgets in den meisten Positionen das Ergebnis des Jahres 1866 zu Grunde gelegt wurde.

Die bei früheren Budgets üblich gewesene Durchschnittsberechnung wurde nur für solche Positionen beibehalten, wo die Ergebnisse der einzelnen Jahre zu schwankend sind.

|   |               |
|---|---------------|
| Das vorliegende Budget berechnet für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 |               |
| die Einnahme zu . . . . .   | 3,584,245 fl. |
| die Ausgabe zu . . . . .  | 1,649,749 fl. |

stellt demnach eine jährliche Reineinnahme in Aussicht von . . . . . 1,934,496 fl.

Das Budget für die jüngst abgelaufene Periode 1866 und 1867 hatte für Kameralsdomänen-, Forst-, Berg- und Hüttenverwaltung angenommen

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| die Einnahme zu . . . . . | 3,619,417 fl. |
| die Ausgabe zu . . . . .  | 1,660,696 fl. |

mithin eine Reineinnahme von . . . . . 1,958,721 fl.

Demnach wird für die laufende Budgetperiode eine Mindereinnahme von 24,225 fl. jährlich, gegen die abgelaufenen beiden Jahre erwartet.

### Einnahme.

#### Titel I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden. Gegen die wirkliche Einnahme des Jahres 1866 wird ein höherer Ertrag von ungefähr . . . . . 2900 fl. erwartet, hauptsächlich als Mietzins mehrerer Familienwohnungen, welche im Schlosse zu Mannheim hergestellt worden sind. Diese Maßregel ist als eine wohlthätige zu begrüßen und dürfte wohl auf noch weitere Räume dieses großen Gebäudes Anwendung finden.

#### §. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

a. Bei dem auf Dorf genühten Gelände ist der Flächenraum der gleiche, wie bei der letzten Budgetperiode, und als Erträgnis ist das des Jahres 1866 angenommen mit . . . . . 16,148 fl.

b. im Uebrigen.

Die in der Begründung enthaltenen Ausführungen weisen das gleiche Areal wie in der jüngst verflossenen Budgetperiode nach, für:

gegen Geld und Naturalien verpachtete Grundstücke und Reben im Selbstbetrieb.

Dagegen zeigt sich bei:

gegen Geld verpachtete Grundstücke ein Abgang von 244 Morgen 147 Ruthen,

Wiesen im Selbstbetrieb ein Zugang von 194 Morgen 250 Ruthen,

ertragsfähige Waldfläche ein Zugang von 4200 Morgen 335 Ruthen.

Wir können es nur billigen, wenn die Großherzogliche Domänenverwaltung fortwährend darauf Bedacht nimmt, den Grundbesitz des Staats in Wiesen und besonders in Wald zu vermehren.

Das Erträgnis der verpachteten Grundstücke, so wie der in Selbstbetrieb stehenden Reben und Wiesen war in dem letzten Budget angenommen zu . . . . . 1,000,682 fl.

in dem gegenwärtigen dagegen nur zu . . . . . 988,523 fl.

Es ergibt sich demnach eine kleine Mindereinnahme von . . . . . 12,159 fl.

welcher eine bedeutende, unten §. 4 berührt werdende, Mehreinnahme gegenüber steht.

§. 3. Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung . . . . . 17,459 fl.

zeigen gegen das Budget von 1866 und 1867 eine jährliche Mehreinnahme von . . . . . 1,669 fl.

In der Begründung ist angegeben, wovon diese Mehreinnahme erwartet wird, und wir erwähnen nur, daß

sich da ein kleiner Rest der ehemaligen Berg- und Hüttenverwaltung mit 300 fl. als Reineinnahme der Gruben Berg und Oberweier befindet.

|  |               |
|--|---------------|
| §. 4. Aus Holz ist der bedeutendste Einnahmeposten mit . . . . . | 1,994,175 fl. |
| In dem Budget für 1866 und 1867 war er angenommen zu . . . . .   | 1,885,300 fl. |

Gegen dieses wird also auf eine Mehreinnahme gezählt von . . . . . 108,875 fl.

In der Begründung ist angegeben, daß diese Mehreinnahme erwartet wird von einer Hiebmasse von 145,000 Klaftern (gegen 140,000 Klafter im vorigen Budget) und dem Durchschnittspreise von 14 fl. für das Klafter.

Anerkennenswerth ist, daß dem Budget jeweils die Uebersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänenwaldungen nebst Angabe des Abgabesatzes am 1. Januar des betreffenden Jahres beigegeben wird. Nach demselben betrug die ertragfähige Waldfläche

|                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| am 1. Januar 1857 rund . . . . . | 223,968 Morgen         |
| am 1. Januar 1867 . . . . .      | 233,456 "              |
|                                  | also mehr 9,488 Morgen |

Man sollte glauben, daß mit dieser Zunahme an ertragfähiger Waldfläche auch der Ertrag sich steigern müsse. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall, sondern es zeigt sich sogar hierin ein Rückschlag, denn am 1. Januar 1857 war der Abgabesz. angenommen zu . . . . . 140,659 Klafter am 1. Januar 1867 aber nur zu . . . . . 133,869 "

also weniger 6,790 Klafter

Auf deßfalls erhobene Anfrage ward uns folgende Antwort:

Die Thatache, daß, obschon die Morgenzahl der Waldfläche in fortwährender Zunahme begriffen ist, in der Masse des geschlagenen Holzes nicht nur kein entsprechendes Steigen, sondern sogar — namentlich in jüngerer Zeit — ein Rückgang sich zeigt, erklärt sich durch folgende Umstände:

1. Die Vermehrung der Waldfläche findet fast ausschließlich in den Höhenlagen des Schwarzwaldes statt; indeß sind die durch Ankauf erworbenen Flächen zum größten Theil keine Bestände, welche alsbald zur Nutzung kommen können. Es sind entweder ausgehauene und verdorbene Waldungen, welche zunächst einer schonlichen forstordnungsmäßigen Behandlung unterworfen werden müssen, oder Waldboden (Rent-, Waid-, Ackerfeld), welcher erst zu Wald angelegt wird. Es hat also diese Vermehrung des Waldbesitzes erst in einer längeren Anzahl von Jahren eine Steigerung der Hiebmasse zur Folge.
2. In der Rheinebene wurden Wälder, die in der Nutzung standen, ausgestorbt und der landwirtschaftlichen Kultur gewidmet.
3. Eine Anzahl Walddistrikte, in welchen ebenfalls alljährlich Holzhiebe stattfanden, wurden verkauft, weil sie von anderen Domänenwaldungen entfernt lagen und mit Schwierigkeiten und unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu hüten und zu bewirthschaften waren.
4. Aufgrund sehr bedeutender Übernutzungen der letzten Jahre in einigen Forstbezirken, namentlich im Forstbezirk Schwenningen, wo durch Raupenfraß eine große Waldfläche gänzlich verheert wurde, ist es notwendig geworden, in der Wirtschaftsperiode 1865/73 den Abgabesz. entsprechend herabzusetzen — und dies wird der hauptsächlichste Grund zur Erklärung der vorerwähnten Thatache sein.

Die weiteren Paragraphen der Einnahme geben zu keiner Bemerkung Anlaß. Eben so wenig die Tit. I. II. III. IV. (§. 1—14) der

**Ausgabe,**

mit welcher wir uns, in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer in den von Großh. Regierung beantragten Beträgen einverstanden erklären.

**Tit. V. Aufwand der Centralverwaltung.**

|  |            |
|--|------------|
| §. 15. Besoldungen. An den geforderten   | 41,000 fl. |
| wurden in dem anderen Hause  | 100 fl.    |
| abgezogen, aus den zu Anfang dieses Berichts hinsichtlich der Vorbemerkung erwähnten Gründen,<br>demnach bewilligt | 40,900 fl. |

**Tit VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.**

|   |            |
|---|------------|
| §. 19. Besoldungen und Belohnungen der Domänenverwalter.  |            |
| Statt der von Großherzoglicher Regierung beanspruchten  | 46,750 fl. |
| wurden von der zweiten Kammer nur   | 45,825 fl. |
| bewilligt, unter Bezugnahme auf die in dem bereits erwähnten Bericht des Abgeordneten Lenz über die Zollverwaltung entwickelten Grundsätze. |            |

**Tit. VII. Gemeinsamer Aufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.**

Bei den schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden Zweifeln über die Frage, ob die Stelle der Forstinspektoren überhaupt nöthig sei, hat sich die Großherzogliche Regierung im Einverständniß mit der zweiten Kammer entschlossen, diese Stellen eingehen zu lassen. Da jedoch die von den Forstinspektoren bisher besorgten Beaufsichtigungen künftig auch vorgenommen werden müssen, so steht die Ernennung zweier weiteren Collegialmitglieder, nebst dem erforderlichen Aufwand für Diäten, Reise- und Bureaukosten, in Aussicht. Von den gegenwärtigen 8 Forstinspektoren sind 7 definitiv angestellt. Kommen zwei derselben in das Collegium, und können Bezirksforsteien an die übrigen verliehen werden, so kann solche Umwandlung nur allmählig geschehen. Deshalb sind folgende Sätze in das Budget aufgenommen:

|  |            |
|--|------------|
| §. 23. Besoldungen der Forstinspektoren            |            |
| für 1868 der Effektivetat mit                      | 14,600 fl. |
| für 1869 zwei weitere Mitglieder der Centralstelle | 4,000 fl.  |

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| §. 24. Bureaukosten          |         |
| für 1868 der seitherige Satz | 530 fl. |
| für 1869                     | 130 fl. |

|                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| §. 25. Diäten und Reisekosten |           |
| für 1868 der Budgetsatz       | 9,636 fl. |
| für 1869                      | 2,400 fl. |

|  |           |
|--|-----------|
| §. 26. Besoldungen der Bezirksförster.   |           |
| Theils aus den in der Vorbemerkung entwickelten Gründen, theils in Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der den Bezirksförstern anvertrauten Verwaltung hatte die Großherzogliche Regierung eine Besoldungserhöhung im Ganzen von | 9,320 fl. |
| beantragt. Die hohe zweite Kammer ist jedoch nicht darauf eingegangen, hauptsächlich in Rücksicht auf die in den beiden letzten Budgetperioden stattgehabten ansehnlichen Aufbesserungen dieser Beamten.   |           |

Durch Aufhebung der Forstinspektorenstellen und deren Ersatz durch nur 2 Stellen bei dem Collegium, bieten

sich für die Bezirksförster weniger günstige Aussichten zum Verrüfen. Um ihnen nun einigen Ersatz zu gewähren, hat die hohe zweite Kammer 2000 fl. mehr als bisher, also im Ganzen . . . . . 119,580 fl. in Vorschlag gebracht, womit wir uns einverstanden erklären.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

|   |               |
|---|---------------|
| die Einnahmen der Domänenverwaltung für jedes der beiden Jahre 1868 und |               |
| 1869 mit . . . . .  | 3,584,245 fl. |
| die Ausgabe für 1868 mit . . . . .                                      | 1,640,804 fl. |
| für 1869 mit . . . . .  | 1,622,568 fl. |

zu genehmigen.

## II. Steuerverwaltung.

(VI. Seite 29.)

Der Bericht über diesen Titel kann noch nicht erstattet werden, weil er in der hohen zweiten Kammer erst nach Berathung der noch unerledigten Budgets der Kriegsverwaltung, sowie des Titels Straßenbau im Budget des Handelsministeriums zur Verhandlung kommt. Sobald dies geschehen ist, werden wir uns beeilen, Bericht zu erstatten.

## III. Salinenverwaltung.

(VI. Seite 54.)

Nach der in der Begründung enthaltenen Erläuterung kann nur ein summarisches Budget vorgelegt werden, dessen Ergebnis eine reine Einnahme von . . . . . 77,363 fl. für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 in Aussicht stellt. Gegen die in dem Budget der letzten beiden Jahre berechnete reine Einnahme von je 1,151,341 fl. steht die nun erwartet werdende freilich sehr zurück.

Wir behalten uns vor, bei dem Titel IV Zollverwaltung hierauf zurückzukommen, und wollen nur der in dem Berichte hoher zweiter Kammer aufgestellten Berechnung erwähnen, nach welcher der in unseren Salinen befindliche Betriebsfond von ungefähr 1,366,000 fl. durch die obenerwähnte Einnahme immer noch zu 6 % rentirt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

|   |             |
|---|-------------|
| die Einnahme für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit . . . . . | 647,214 fl. |
| die Ausgabe ebenso mit . . . . .                                    | 569,851 fl. |

zu genehmigen.

## IV. Zollverwaltung.

(VI. Seite 57.)

Wie in dem Eingange zu gegenwärtigem Berichte bemerk't wurde, sind in dem Budget der Zollverwaltung diesmal bedeutende Abweichungen gegen früher zu erwähnen. Alle Paragraphen, sowohl der Einnahme als der Ausgabe, welche sich auf das Rheinostroß, sowie auf die Wasserzölle der Nebenflüsse bezogen haben, erscheinen nicht mehr, da diese Abgaben aufgehört haben zu bestehen. Ferner werden im Budget nicht ferner erwähnt, die früheren:

§. 8. Der Einnahme: „Blei- und Zettelgelder“, weil diese Gelder nicht mehr erhoben werden.

§. 9. Der Ausgabe, „Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung“, weil die damit betrauten Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung bestellt werden.

Dagegen erscheint die Salzsteuer als neuer Einnahmeposten.

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 28. Beil.-Heft.

### Einnahme.

#### Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.

##### §. 1. Anteil an den gemeinschaftlichen Gefällen:

|   |               |
|---|---------------|
| a. Zollgefälle . . . . .                            | 1,395,227 fl. |
| waren im Budget für 1866/67 angenommen zu . . . . . | 1,260,511 fl. |

mithin wird jetzt eine jährliche Mehreinnahme erwartet von . . . . . 134,716 fl.

Bei der Berechnung hat die Großherzogliche Regierung die seit Einführung des neuen Zolltarifs (mit vielfachen Zollherabsetzungen und Zollbefreiungen) d. h. vom 1. Juli 1865 bis Ende Dezember 1866 gemachte Einnahme zu Grunde gelegt, unter Hinzufügung des weiteren Betrags, welcher, in Folge des Wegfalls verschiedener Präcipien anderer Staaten, voraussichtlich sich ergeben wird.

b. Rübenzuckersteuer. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß seit 1. Januar 1868 die Präcipien anderer Staaten in Wegfall gekommen sind, und so wird der Budgetsatz für 1868 und 1869 angenommen zu 676,560 fl., für 1866 und 1867 waren erwartet . . . . . 579,860 fl.,

mithin jetzt mehr jährlich . . . . . 96,700 fl.

##### c. Salzsteuer.

Zum Erstentmal erscheint diese Position in dem Budget. Deren Ertrag wird angeschlagen zu 697,623 fl. für jedes der beiden Budgetjahre.

Rechnet man hiezu die hier eben unter III. Salinenverwaltung aufgeführte Einnahme von 77,363 fl. so ergibt sich eine Gesamteinnahme für Salz im Betrage von . . . . . 774,986 fl.

Gegen die frühere Einnahme unserer Salineverwaltung, welche im letzten Budget angenommen war zu . . . . . 1,151,341 fl.

zeigt sich ein Ausfall von . . . . . 376,355 fl.

Um jedoch den neuen Verhältnissen, wie sie sich nun nach Annahme des Zollvereinsvertrags gestalten, gerecht zu werden, müssen wir an obigem Ausfalle in Abzug bringen: die durch den bereits erwähnten Wegfall der Präcipien anderer Staaten höher erwartet werdenen Einnahmen der Zollgefälle . . . . . 84,150 fl. der Rübenzuckersteuer . . . . . 20,968 fl. sowie §. 7 Einnahme der Zollverwaltung, Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken . . . . . 2,333 fl. 107,451 fl.

Die Mindereinnahme berechnet sich demnach auf jährlich . . . . . 268,904 fl. und es steht zu hoffen, daß auch diese nicht die ganze Höhe erreichen werde, weil, wie aus der Begründung erhellt, bei der Berechnung des Budgets ein Verbrauch von nur 14 Pfund Salz auf den Kopf angenommen wurde, während die gelieferten Nachweise einen Verbrauch von 15,82 Pfund auf den Kopf im Zollverein (mit Ausnahme von Bayern, von wo die Erhebungen fehlen) herausstellen. Die in dem Budgetberichte hoher zweiter Kammer enthaltene Tabelle sämtlicher Zollvereinsstaaten, führt einen jährlichen Verbrauch von 16,36 Pfund Kochsalz auf den Kopf an. Dürfen wir auch annehmen, daß manches zu Viehfütterung verwendete Salz hier inbegriffen ist, so steht anderntheils zu erwarten, daß in solchen Gegenden, in welchen das Salz künftighin billiger als bisher zu erhalten sein wird, dessen Verbrauch zunehmen werde, wodurch der Zollvereinskasse ein größeres Erträgnis erwachsen wird.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß der volkswirtschaftliche Nutzen, welchen der Zollverein dem gesammten geschäftlichen Leben in Deutschland zuführt, von solcher Bedeutung ist, daß wir uns über den oben erwähnten Ausfall unserer Einnahme an Salz um so eher trösten können, als er in Wirklichkeit sich minder bedeutend darstellt, als erwartet war.

## Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.

|   |            |
|---|------------|
| §. 5. Brückengefälle. War in dem Budget für 1866 und 1867 angenommen zu . . . | 91,147 fl. |
| in dem für 1868 und 1869 nur zu . . .   | 56,986 fl. |

|                |            |
|----------------|------------|
| Mindereinnahme | 34,161 fl. |
|----------------|------------|

Die Brücke in Hüningen liefert noch nicht einen Ertrag, und die vier Brücken in Mannheim, Kehl, Altbreisach und Kadelburg ertrugen, in den drei Jahren 1864/66, welche der Berechnung zu Grund gelegt wurden, durchschnittlich . . . . . 4,020 fl. weniger als in den drei Jahren 1862/64, welche bei dem vorigen Budget berücksichtigt worden waren.

Bei der Brücke in Mannheim kommen neue Verhältnisse. Durch den Vertrag mit Bayern ist bestimmt, daß diese Schiffbrücke, wenn sie ein Jahr nach Eröffnung der stehenden Brücke nicht ganz eingeholt, zur Hälfte an Bayern übergehen soll. Ebenso geht die Hälfte der Einnahme der stehenden Brücke an Bayern über. Es muß deshalb die Hälfte einer bisherigen durchschnittlichen Jahreseinnahme mit . . . . . 30,141 fl.

in Abzug gebracht werden, und so entsteht der oben erwähnte Ausfall von . . . . . 34,161 fl.

Wegen aller übrigen Positionen, sowohl der Einnahme als der Ausgabe, erlaubt sich Ihre Kommission auf die Begründung Großh. Regierung, sowie auf den Bericht der Budgetkommission hoher zweiter Kammer zu verweisen und stellt den Antrag:

die Einnahme der Zollverwaltung für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit  
3,556,323 fl.

zu genehmigen.  
die Ausgabe — ebenso — mit . . . . . 867,001 fl.

## V. Münzverwaltung.

(VI. Seite 76.)

Die bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags in der Thronrede in Aussicht gestellte gemeinsame Ordnung des deutschen Münzwesens ist von dem ganzen Lande um so freudiger begrüßt worden, als deren Ausführung nur höchst wohlthätig auf alle Geschäftsvorhältnisse einwirken wird. So lange dieser wichtige Gegenstand aber seine Erledigung nicht gefunden hat, ist gewiß zu billigen, daß von Großh. Regierung darauf Bedacht genommen wird, vornehmlich Vereinsthaler zu prägen und weiter eine mäßige Anzahl Dreißigkreuzerstücke, sowie die zur Erleichterung des Verkehrs nötige Scheidemünze. Letzteres muß geschehen zur Ergänzung der zur Umprägung eingezogenen werdenden älteren Scheidemünzen. Ebenso muß gebilligt werden, daß auch in der nächsten Budgetperiode keine Goldmünzen geprägt werden sollen, dagegen von Kupfermünzen ungefähr derselbe Betrag, wie in den letzteren Jahren.

Alle Positionen sind in der Begründung genügend erläutert. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt deshalb den Antrag:

|  |             |
|--|-------------|
| die Einnahme der Münzverwaltung für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit | 381,397 fl. |
| die Ausgaben — ebenso — mit  | 388,437 fl. |
| zu genehmigen.   |             |

## VI. Katastervermessung.

(VI. Seite 84.)

In der Einleitung zu gegenwärtigem Berichte ist bereits erwähnt, daß die Abtheilung Katastervermessung, welche bisher in dem außerordentlichen Budget behandelt wurde, zum ersten Mal in dem ordentlichen Budget erscheint.

Die durch diesen Verwaltungszweig verursacht werdenen Ausgaben erscheinen unter dem eigentlichen Staatsaufwande des Finanzministeriums, weil diese Ausgaben von jährlich mehr als 200,000 fl nicht gemacht werden, um eine entsprechende Einnahme zu erzielen, sondern weil durch dieselben ein im höheren Interesse der Staatsverwaltung zu erreichender Zweck erzielt wird.

Da jedoch der Titel: Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums keine Einnahmeposten haben kann, mußte für die Einnahmen, welche sich bei der Katastervermessung, hauptsächlich durch die Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer ergeben, ein besonderer Titel im Budget geschaffen werden. Diese Einnahmen sind für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 zu . . . . . 23,511 fl. veranschlagt, deren Genehmigung Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in Antrag bringt.

## VII. Allgemeine Kassenverwaltung.

(VI. Seite 86.)

Sämtliche Positionen dieses Titels sind in der Begründung vollkommen erläutert und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

|  |            |
|--|------------|
| die Einnahme für 1868 mit . . . . .      | 63,177 fl. |
| für 1869 mit . . . . .                   | 67,177 fl. |
| die Ausgabe für jedes Jahr mit . . . . . | 60,051 fl. |
| zu genehmigen.                           |            |

## Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

(VI. Seite 89.)

### Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen. Statt der in der Vorlage beantragten . . . . . 1100 fl. für Besoldungsaufbesserungen, hat die Budgetkommission des anderen Hauses nur 700 fl. zu bewilligen vorgeschlagen, womit die hohe zweite Kammer sich einverstanden erklärt hat.

Tit. II. Centralkassen.

Durch die Aufhebung der Kreiskasse Mannheim ist bei diesem Titel eine um 2745 fl. geringere Ansforderung gegen früher ermöglicht worden.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

§. 7. Besoldungen. Zu Besoldungsaufbesserungen der Revisionsbeamten waren 900 fl. aufgenommen, von der hohen zweiten Kammer sind jedoch nur 600 fl. hierfür bewilligt worden.

Tit. IV. Baubehörden.

§. 11. Besoldungen. Au dem Budgethafe von 27,600 fl. hat, auf Antrag der Budgetkommission, die hohe zweite Kammer 2,000 fl. gestrichen, weil die mit diesem Betrage dotirte Stelle eines Bauraths schon längere Zeit unbesetzt ist, und voraussichtlich sobald nicht wieder besetzt werden wird.

Tit. VI. Schuldentilgung.

|   |               |
|---|---------------|
| §. 17. Renten nach Abzug von Aktivzinsen. |               |
| für 1868 . . . . .                        | 799,860 fl.   |
| für 1869 . . . . .                        | 845,574 fl.   |
|   | <hr/>         |
| zusammen . . . . .                        | 1,645,434 fl. |

Im vorigen Budget erschien:

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| für 1866 . . . . . | 413,869 fl. |
| für 1867 . . . . . | 411,834 fl. |
|                    | <hr/>       |
| zusammen . . . . . | 825,703 fl. |

Das gegenwärtige Budget hat demnach eine Mehrforderung von 819,731 fl. bestehend aus:

|  |             |
|--|-------------|
| Mehrbedarf an Renten . . . . .           | 34,723 fl.  |
| Wenigereinnahme an Aktivzinsen . . . . . | 785,008 fl. |
|  | <hr/>       |
|  | 819,731 fl. |

Die ausführliche Erläuterung findet sich in den Beilagen 1, 2, 3 (VI. Seiten 98 bis 112), auf welche wir uns erlauben, hiermit zu verweisen, dabei aber doch einige Punkte hervorheben möchten, weil sie, wie es uns scheint, von allgemeinerem Interesse sind, als:

Der Fürst von Thurn und Taxis hat für die Ablösung des PostlehenS eine jährliche Rente von 25,000 fl. zu beanspruchen. Bis jetzt war die jeweilige Zahlung durch die Amortisationskasse geleistet worden, vom Jahre 1868 an wird sie aber auf den Etat der Postverwaltung übertragen, was gewiß nur zu billigen ist, da sie dorthin gehört.

Die Militäreinstandskapitalien, welche am 1. Juli 1867 betrugen 1,840,490 fl. werden durch die Rückzahlungen nach Maßgabe der Kapitulationen, und weil nach der neuen Militärorganisation keine neuen Einstandsgelder mehr geleistet werden, Ende 1869 vermutlich nur noch 1,180,000 fl. betragen und in wenigen Jahren ganz zurückbezahlt sein.

Die Rheinocroirenten sind bisher aus dem Etat der Polverwaltung bestritten worden, weil die Einnahmen des Rheinocroi auch dort verrechnet wurden. Seit Aufhebung des Rheinocroi haben aber diese Einnahmen aufgehört, und so sind die darauf radizirten Renten hierher übertragen worden. Uebrigens sind sie sehr unbedeutend und betragen nur 1758 fl. 30 kr. jährlich.

Die Kontokorrentforderung der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche sich am 31. Dezember 1866 auf . . . . . 9,237,661 fl. belief, hatte sich am 1. Juli 1867 auf . . . . . 4,687,661 fl. vermindert, wird während des Zahrs 1868 sich auf ungefähr . . . . . 1,500,000 fl. berechnen. Im Jahre 1869 wird aber kein solches Guthaben mehr bestehen, weil, wie die Begründung sagt:

„Die Amortisationskasse im Laufe der Budgetperiode ihre ganze Forderung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird zurückziehen und der Generalstaatskasse behufs Bestreitung des außerordentlichen Aufwands zur Verfügung stellen müssen.“

#### §. 18. Tilgungsfond.

Nach den früheren Bestimmungen bestand von 1820 bis 1850 die Uebung, daß für jede Staatschuld von dem Jahre an, in welchem sie kontrahirt wurde, ein halbes Prozent des Betrags als jährlicher Tilgungsfond angenommen war und dieser Betrag jedes folgende Jahr um 5 Prozent erhöht wurde. So ging es bis zum Jahre 1851, wo der Tilgungsfond mit 641,244 fl. hätte ausgestaltet werden sollen. Bei den, in Folge des Zahrs 1849, bedrängten Verhältnissen der Staatskasse kam man zum Entschluß, für die ganze, am 1. Januar 1851 vorhandene Schuld einen feststehenden Tilgungsfond von 500,000 fl. jährlich anzunehmen, die neu kontrahirt werdenden Schulden jedoch nach dem früheren Verfahren abzutragen. Dies ist auch seitdem beobachtet worden, und hiernach würde sich (Begründung Seite 110) der Bedarf für den Tilgungsfond für 1868 auf . . . . . 677,300 fl. für 1869 auf . . . . . 686,165 fl. berechnen. Die Großherzogliche Finanzverwaltung ist jedoch zu dem Entschluß gekommen, einen Betrag von nur 500,000 fl.

für jedes der beiden Budgetjahre in Anforderung zu bringen.

Dabei wird berechnet, daß der reine Schuldenstand — abzüglich des unverzinslichen Guthabens des Grundstocks von 12,000,000 fl. — am 1. Januar 1868 ungefähr . . . . . 20,275,000 fl. betragen werde, welcher durch den hiefür festzubestimmenden Tilgungsfond von 500,000 fl. in ungefähr 40 Jahren beebnet sein werde, sowie daß die neu aufgenommen werdenden Schulden, durch weitere Dotirung des Tilgungsfonds mit  $\frac{1}{2}$  Prozent des betreffenden Betrags vom ersten Zahre an, und dem steten Zuwachs von 5 Prozent jährlich auch in ungefähr 50 Jahren ausgeglichen werden.

Auf Seite 110, sowie in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer findet sich die nähere Angabe der Verwendung der 500,000 fl. Nach derselben werden erforderlich:

im Zahre 1868 . . . . . 434,200 fl.  
im Zahre 1869 . . . . . 437,500 fl.

Aus dem Reste sollen Mittel zu weiteren Rückzahlungen oder zur Bestreitung etwaiger neu zu übernehmender Passiven geschöpft werden.

#### Tit. VII. Katastervermessung.

In dem Berichte über die Rechnungsnachweise für die Zahre 1864/65 hat die Budgetkommission ihre Meinung ausgesprochen über die von Großherzoglicher Regierung getroffene Maßregel, die bisher, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1852, in dem außerordentlichen Budget aufgeführt gewesenen Ausgaben für die Katastervermessung künftighin dem ordentlichen Budget einzuerleben.

Nach dem Berichte der Budgetkommission hoher zweiter Kammer soll dies Verfahren seine verfassungsmäßige Regelung durch Aufnahme einer darauf bezüglichen Stelle in dem Finanzgesetze erhalten.

Was die Sache selbst betrifft, können wir nur wünschen, daß sie möglichst rasch und sicher zu Ende geführt werde, indem wir den Werth einer zuverlässigen Katastervermessung weder verkennen, noch unterschätzen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

|  |                            |
|--|----------------------------|
| die Ausgabe für den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums für 1868 | mit 2,292,257 fl.          |
|  | für 1869 mit 2,350,021 fl. |

zu genehmigen.

antrag

Beilage Nr. 154 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

## Zweiter Kommissionsbericht an die Erste Kammer,

betreffend

den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.

Erstattet von

Geheimerath Dr. Bluntschli.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Schon bei der ersten Vorberathung über das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz ist Ihre Kommission von dem lebhaften Wunsche geleitet worden, daß die vielsährigen und immer fruchtlos gebliebenen Verhandlungen der beiden Kammern unter sich und mit der Staatsregierung, diesmal endlich zu einem fruchtbaren Abschluß geführt werden mögen. Sie hat daher Alles zu vermeiden gesucht, was ein Einverständniß zu stören drohte, und ihre Vorschläge so eingerichtet, daß sie auf allseitige Zustimmung hoffen durfte.

Ihre von dem hohen Hause gebilligten Anträge haben inzwischen in der hohen Zweiten Kammer zwar in vielen und wesentlichen Beziehungen Beifall und Zustimmung gefunden, aber auch einige erhebliche Abänderungen erfahren, die eine neue Prüfung erfordern. Anfangs regte die wiederholte Erwägung dieser Abänderungsvorschläge die Befürchtung auf, daß auch diesmal wieder die Gesetzesvorlage an den Hindernissen scheitern werde, die einem Einverständniß entgegen stehen. Indessen hat jener Wunsch doch wieder ein schließliches Einverständniß innerhalb der Kommission zur Folge gehabt und die Hoffnung neu belebt, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage das ersehnte Gesetz zur Annahme zu bringen sei.

Es gibt nicht leicht eine schwierigere Aufgabe für den Gelehgeber, als die, ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit zu erlassen, welches zugleich die Gerechtigkeit und die Politik, die Rechte und Interessen der Regierung und der Volksvertretung, die Autorität und die Freiheit, die Stellung des Gerichtshofs und der Parteien wahrt und befriedigt. Diese in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten werden noch bedeutend vergrößert und verschärft in einem Staate, der nicht schon durch die Größe der in ihm wirkenden Machtverhältnisse eine ge-

wisse Veruhigung findet und nur einen geringen Vorrath von Personen besitzt, welche für die eine oder andere Stellung zu verwenden sind. Es wird daher gar nicht möglich sein, in unserem Lande ein derartiges Gesetz zu Stande zu bringen, gegen welches nicht in dieser oder jener Hinsicht erhebliche Bedenken erhoben werden können. Soll überhaupt ein Gesetz zum Abschluß kommen, so wird das nur dann glücken, wenn alle beteiligten Faktoren geneigt sind, ihre eigenen Ansprüche zu ermäßigen, auch auf Lieblingsmeinungen zu verzichten, wenn dieselben keine Aussicht auf Billigung der anderen Faktoren haben, und zu den nöthigen Kompromissen die Hand zu bieten. In diesem Geiste hat sich Ihre Kommission neuerdings ihrer Arbeit unterzogen.

So viel ist sicher. Während der fünfzig Jahre des Bestandes unserer Verfassung war niemals die Harmonie der Staatsregierung und der beiden Kammern größer als gegenwärtig und niemals die Neigung und der Wille entschiedener, ein Einverständniß über diese Frage herbeizuführen. Wenn das Gesetz auf diesem Landtage wieder nicht zu Stande kommt, so ist gar keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden, daß auf einem künftigen Landtage ein solches besser gelingen werde.

Die wiederholten ungünstigen Erfahrungen werden entmuthigend wirken. Man wird darauf verzichten, neue Wege der Verständigung aufzusuchen und sich davor hüten, Arbeiten neu anzunehmen, von denen kein Erfolg erwartet werden kann. Jeder der drei Faktoren wird es gerathener finden, sich auf den Standpunkt zurück zu ziehen, der seinen besonderen Wünschen am besten entspricht. Wir werden kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz bekommen.

Wir würden diesen Ausgang aller Anstrengungen, die in diesem Landtage gemacht worden sind, um so mehr befürchten, als die Verständigung bereits sehr weit vorgeschritten ist und das Gesetz, wie es gegenwärtig durch wechselseitige Annäherung erhältlich ist, jedenfalls besser ist, als irgend ein früherer Vorschlag und wohl auch besser, als irgend ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz eines andern deutschen Staates.

Im Einzelnen haben wir folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel I.

Die Zweite Kammer hat unserm Vorschlage im Ganzen zugestimmt und nur dem Schlussatz noch einen Zwischenatz eingefügt, welcher das bisherige Verfahren bei sogenannten Motionen bestätigt, und verhütet, daß nicht die einzelnen Kammern einzeln bitten für neue Gesetzesvorlagen an den Großherzog bringen. Auch wir sind damit einverstanden, daß ein einseitiges Vorgehen jeder einzelnen Kammer unpassend und es zweckmäßiger sei, derartige Anträge zuvor in beiden Kammern zu berathen, bevor sie der Staatsregierung überwiesen werden. Aber wenn man nicht, nach unserm früheren Verhalten in dieser Sache, über diese Frage mit Stillschweigen hinweggehen, sondern sie im Gesetze beantworten will, dann halten wir es für empfehlenswerth, daß deutlicher und zugleich in einer Weise zu thun, daß doch auch in dieser Hinsicht der nötige Fortschritt nicht abgeschnitten werde. Wenn wir anerkennen, daß es für die Staatsregierung wünschenswerth sei, die vorläufigen Meinungen beider Kammern zu kennen, bevor sie auf den Wunsch einer Kammer die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes unternehme, so können wir auf der andern Seite doch nicht übersehen, daß in Bayern, in Preußen und im Norddeutschen Bunde den Kammern das viel weiter gehende Recht einer wirklichen Initiative der Gesetzgebung und zwar jeder Kammer einzeln zuerkannt ist. Wir erachten den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, diese Hauptfrage nur gelegentlich zu entscheiden, aber es scheint uns auch nicht zeitgemäß, ein absolutes Verbot, daß niemals eine Kammer in Sachen der Gesetzgebung sich anders als im vollkommenen Einverständniß mit der andern Kammer an den Großherzog wenden dürfe, neu auszusprechen. Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Fassung des Schlusses von Artikel 1 vor, mit welcher auch zu unsrer Freude die Vertreter der Staatsregierung sich einverstanden erklärt haben:

„Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 26. Beil.-Heft.

Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen".

### Zu Artikel II.

§. 67 a.

In dem ersten Satze hat die Zweite Kammer eine prinzipiell sehr wichtige Änderung vorgenommen, durch welche die Ministerverantwortlichkeit über die eigentlichen Rechtsverletzungen hinaus auch auf politische Misregierung erstreckt wird. Es ist dies durch den Zusatz geschehen:

"oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates".

Ihr Berichterstatter hatte schon in dem ersten Bericht sich für dieses Prinzip erklärt, aber es nicht gewagt, eine so eingreifende Veränderung anzutragen, weil er damals befürchten mußte, daß weder die Staatsregierung noch die Zweite Kammer damit übereinstimmen werden. Die Kommission stimmt nun gerne diesem Vorschlage zu, in dem sie eine bedeutsame Verbesserung des Gesetzes und zugleich eine wichtige Erweiterung der Rechte der Kammern anerkennt und freut sich, berichten zu können, daß nun auch die Vertreter der hohen Staatsregierung sich bereit erklärt haben, diese Bestimmung gutzuheißen.

Die Aufnahme dieses in Deutschland neuen Prinzips wird freilich bezüglich des Gerichtshofs weitere Veränderungen zur Folge haben müssen, von denen zu §. 67 b. die Rede sein wird.

Dem dritten Satze, den die Zweite Kammer neu eingeföhren hat:

"Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste,

"mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben", stimmen wir unbedenklich bei.

Dagegen können wir nach wiederholter Prüfung dem vierten, ebenfalls neu aufgenommenen Satze:

"Nach Mittheilung der beschlossenen Anklage an die oberste Staatsbehörde wird der Angeklagte der Führung seines Amtes einstweilen enthoben" nicht zustimmen.

Unseres Erachtens wird diese Bestimmung schon deshalb besser fallen gelassen, weil sich die Staatsregierung so entschieden dagegen erklärt, daß die Aufnahme derselben das ganze Gesetz zu Halle bringen würde.

Wir halten aber überdem die Gründe gegen die Nichtigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung für überwiegend und könnten derselben auch dann nicht bestimmen, wenn die Staatsregierung sich nicht widersetzt.

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß auch das Gegenteil, die Fortwirfung der Minister im Amte während des Prozesses schwere Bedenken gegen sich hat. Es ist wahr, daß schon die Fortsetzung des Verkehrs der angeklagten Minister mit der anklagenden Kammer für beide Theile, mehr aber noch für jene als für diese peinlich ist. Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß unter Umständen der angeklagte Minister im Amte in Folge der Anklage das Vertrauen der öffentlichen Meinung verloren hat und deshalb auch seine amtliche Wirksamkeit erschwert wird. Es ist endlich zuzugeben, daß sogar in einzelnen Fällen dadurch das allgemeine Rechtsgefühl unsicher gemacht und beleidigt wird. Allein diese und ähnliche Unzuträglichkeiten sind nun einmal mit den politischen Kämpfen, welche zu Ministeranklagen führen können, unabködlich verbunden. Sie werden überdem bedeutend ermäßigt durch zwei Hilfsmittel, die wenigstens in den auffallendsten Fällen ausreichen: 1) durch die Initiative des Großherzogs, welcher den Minister jeder Zeit und selbst dann entlassen kann, wenn die Fortwirfung im Amte auch nur unzweckmäßig und schädlich erscheint; 2) durch die Anordnung des Gerichtshofs, welcher in dringenden Fällen auch während des Prozesses auf einstweilige Suspension erkennen kann.

Auf der andern Seite aber fallen die Unzuträglichkeiten, die mit jener Bestimmung verbunden sind, unseres Erachtens noch schwerer ins Gewicht. Wir rechnen dahin:

- a. die Verlezung des nicht bloß juristisch gebildeten, sondern auch des natürlichen Rechtsgefühls, welches nicht begreift, daß in irgend einem Prozeß, sei er nun Civil- oder Straf- oder staatsrechtlicher oder politischer Prozeß, der Kläger — die eine Partei — befugt sei, den Beklagten — die andere Partei — durch willkürliche Acte in der freien Ausübung seiner Besigkeiten zu hemmen und ihm die schwersten Rechtsnachtheile zuzufügen;
- b. das staatsrechtliche und politische Bedenken, daß eine derartige Bestimmung auch die Staatsverwaltung im Ganzen oder im Einzelnen vollständig lämmen könnten, und zwar gerade in einer kritischen Zeit, in welcher die volle Thätigkeit der Minister — ganz abgesehen von den Punkten der Anklage — für das Wohl der Bevölkerung und die Staatsgeschäfte gar nicht zu entbehren ist. Ein Erfaß durch vortragende Räthe im Ministerium reicht nicht aus, um diese Gefahr zu beseitigen, und gewährt nicht einmal dafür Sicherheit, daß die Suspension des Ministers irgend die gewünschte Folge habe; denn in sehr vielen Fällen werden die vortragenden Räthe mit ihrem Minister einverstanden gewesen sein, ja sogar in manchen Fällen die Maßregeln beantragt haben, welche zu der Anklage Anlaß gegeben haben.
- c. Es liegt in der Natur der politischen Kämpfe, — und ohne solche wird es nicht leicht zu einer Ministeranklage kommen, — daß sie auch die politische Leidenschaft reizen und steigern. Jedermann weiß, wie sehr diese das unbesangene Urtheil stören und trüben. Vor solcher Leidenschaft ist auch, wie die Erfahrung aller Völker lehrt, keine Volksvertretung gesichert. Eben deshalb ist es nicht zu empfehlen, ihr, allein ohne Controle, mehr Besigkeiten zuzugestehen, als in dem natürlichen Rechte der Klage enthalten sind. Die in solchen Dingen erfahrenen und politisch gebildeten Völker, wie insbesondere die Engländer und Nordamerikaner, kennen daher eine solche Suspensionsbefugniß des Unterhauses oder Repräsentantenhauses nicht. Wenn aber dieselbe in die Bayerische und in die Österreichische Verfassung aufgenommen worden ist, so darf man der bewährten Autorität jener Völker die noch nicht bewährte Autorität dieser Staaten schwerlich als gleiches Gegengewicht gegenüber setzen.
- d. Die Staatsregierung hat überdem die Befugniß, und nicht ohne einen Grund, daß durch die Einführung und durch den Mißbrauch eines solchen Suspensionsrechts einer Kammer das verfassungsmäßige Recht der Krone, die Minister zu ernennen und so lange zu behalten, als sie nicht durch einen Gerichtshof ihres Amtes entthoben werden, gefährdet und verletzt und das bestehende Gleichgewicht der gesetzgeberischen Factoren völlig erschüttert werde.

Aus allen diesen Gründen halten wir die Aufnahme dieser Bestimmung für unthunlich.

Die Zweite Kammer hat ferner noch mehrere andere Änderungen in diesem Paragraphen vorgenommen, in denen wir zwar keine Verbesserung des Entwurfs zu erkennen vermögen, zu dem wir aber trotzdem stimmen, um unsrerseits das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verhindern.

Dahin rechnen wir:

- a. die Beseitigung der Unterschiede zwischen schwereren und leichteren Verleuzungen und daher auch zwischen der Entlassung aus dem Staatsdienste und der Entfernung aus dem aktiven Dienste. Wir fürchten, daß auch hier wieder die herkömmliche strafrechtliche Auffassung der Ministeranklage die mehr politische Betrachtung verdrängt hat, und sind nicht der Meinung, daß eine Verfolgung mit schweren Strafen eher zum Ziele führe, als eine Behandlung, welche die Strafen nach der verschiedenen Größe der Verlezung und der Gefahr verschieden bemisst.
- b. den Strich der Bestimmungen, welche wieder die politische Beurtheilung im Gegensatz von der bloß juristischen besser sichern, und den Minister, der in gutem Glauben, seinem Volke wichtige Dienste zu leisten, formelles Recht verletzt, vor einer ungerechtfertigten Bestrafung schützen und doch zugleich die

Verfassungsform möglichst herstellen. Ereignen sich in der Praxis solche Fälle, so wird dennoch — und das erkennt auch der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer an — in der von uns bezeichneten Weise zu helfen sein, auch wenn das im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Unser Antrag über §. 67 a geht daher dahin, daß dem Antrag der Zweiten Kammer, mit Ausnahme der wegzulassenden Worte: „Nach Mittheilung . . . . . einstweilen enthoben“ zuzustimmen sei.

#### Zu §. 67 b.

Es ist oben bemerkt worden, daß die Erweiterung des Anklagerechts auf die politische Misregierung auch eine Änderung in dem Gerichtshof zur Folge haben müsse. So lange es sich nur um Rechtsfragen handelte, so konnte man noch eher ohne große Gefahr durch das Loos die Mitglieder der Ersten Kammer bezeichnen lassen, welche darüber zu urtheilen berufen werden. Wenn aber die politische Beurtheilung ebenfalls in Frage ist, dann würde die geringe Weisheit, welche dem Loos beizumessen ist, doch zu sehr überraschenden und bedenklichen Ergebnissen führen können. Weder halten wir es für unverfänglich, wenn etwa das Loos vorzugsweise die geborenen Mitglieder, noch wenn es vorzugsweise die erkorenen Mitglieder bezeichnen würde. Vielmehr wird der politische Charakter der Ersten Kammer durch die verhältnismäßige Mischung verschiedener Elemente bestimmt, und darin vorzüglich ist die Garantie einer vielseitigen und schließlich doch unbefangenen und würdigen Erwägung zu finden. Wir schlagen daher vor, daß nun die Erste Kammer als solche zum Gerichtshof bezeichnet, und die Zahl der weiteren Richter aus den Collegialgerichten nach Verhältniß vermehrt werde.

Der ferneren Abänderung der Zweiten Kammer, welche beiden Parteien ein Ablehnungsrecht zuspricht, können wir ferner unsere Zustimmung geben, in dem Sinne, daß im einzelnen Fall der Gerichtshof selbst über den Austritt der abgelehnten Mitglieder entscheide, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, so daß auch hier dem richterlichen Tact und dem billigen Ermessen der Entscheid überlassen wird.

Der

#### §. 67 b.

würde demnach so lauten:

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Collegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu. Der Gerichtshof entscheidet über den Austritt der abgelehnten Mitglieder.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

#### Zu §. 67 c.

beantragen wir Zustimmung nach dem Antrag der Zweiten Kammer.

#### Ebenso ist zu §. 67 d.

nichts zu erinnern.

#### Zu §. 67 e.

hat die Zweite Kammer einen Zusatz vorgeschlagen, mit dessen Gebanken wir einverstanden sind. Nur wird ver-

selbe nach der beantragten Erweiterung des Gerichtshofs eine Redactionsänderung erleiden müssen, so daß derselbe so lautet:

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

Mit §. 67f.

find wir einverstanden, wie ihn die Zweite Kammer modifizirt hat.

#### Mitglieder der Kommission:

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden.

Freiherr von Falkenstein.

Freiherr von Göler.

Staatsrath Dr. Weizel.

Geheimer Rath Dr. Bluntschli.

Obergerichts-Advokat Dr. Bertheau.

Artaria.

Beilage Nr. 155 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

## Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

die von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Entwurfe eines Preßgesetzes nach der Fassung der ersten Kammer.

Erfatattet

von dem Obergerichtsadvokaten Dr. Bertheau.

Die Großherzogliche Regierung hat auf diesem Landtage der ersten Kammer einen, den auf dem vorigen Landtage gefassten Beschlüssen der hohen zweiten Kammer entsprechenden Entwurf eines Preßgesetzes vorgelegt. Geleitet von der Überzeugung, daß eine durchgreifende Abänderung der bestehenden Preßgesetzgebung ein unabsehliches Bedürfniß sei und anerkennend, daß der vorgelegte Gesetzentwurf auf richtigen Grundsäzen beruhe, hat die erste Kammer diesen Gesetzentwurf mit nur wenigen Änderungen von nicht großer Erheblichkeit angenommen. Eine Vereinbarung über den Gesetzentwurf durfte daher in sichere Aussicht genommen werden, möchte die hohe zweite Kammer nun diesen Änderungen beitreten, oder bei der von ihr im Jahre 1866 beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs beharren. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bedauert, Ihnen mittheilen zu müssen, daß diese Aussicht sich getrübt hat, indem die hohe zweite Kammer sich veranlaßt fand, den früher von ihr genehmigten §. 22 des Gesetzentwurfs zu streichen und dem §. 15 einen, ganz neuen Bestimmungen in den Gesetzentwurf hineintragenden Zusatzparagraphen beizufügen. Die Kommission der zweiten Kammer hatte hierauf ihre Anträge nicht gerichtet und auch wir können Ihnen die Zustimmung zu diesen Neuerungen nicht vorschlagen. Wir würden in hohem Maße beklagen, wenn hieran der Gesetzentwurf scheitern sollte; wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß die hohe zweite Kammer, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, auf ihre im Jahre 1866 gefassten Beschlüsse zurückkommen werde. Sollte diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, so würde das von der Großherzoglichen Regierung beantragte Gesetz nicht an der versagten Zustimmung der ersten, sondern an den geänderten Ansichten der hohen zweiten Kammer scheitern.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs übergehend, bemerken wir, daß hinsichtlich der in dem Folgenden nicht besonders besprochenen Paragraphen und Paragraphen-Absätze zwischen beiden Kammern Ein-

verständniß besteht. Es gilt dies insbesondere auch von dem §. 9, da der zweite Absatz dieses Paragraphen auch nach der Absicht der ersten Kammer aufrecht erhalten bleiben sollte.

Zum §. 10.

Der von der zweiten Kammer beantragten Fassung können wir zustimmen, weil auch auf diesem Wege der Zweck, welchen die erste Kammer bei ihrem Abänderungsvorschlage im Auge hatte: der Vollzug des gefällten Urtheils — erreicht wird.

Zum §. 12.

Gegen die vorgeschlagene Versetzung der Worte: „Theilnahme“ und „Verschuldung“ haben wir nichts einzuwenden.

Zum §. 13.

Wenn die hohe zweite Kammer die Befugniß zur Verweisung der Anklage, welche der insoweit von der ersten Kammer nicht beanstandete Regierungsentwurf bis zum Urtheile gestattete, nur in den im §. 365 und im §. 366 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen gestattet wissen will, so erkennen wir hierin eine Verbesserung des Gesetzentwurfs, welcher wir zustimmen.

Zum §. 14.

Die Abänderung, welche von der ersten Kammer beschlossen wurde, halten wir zwar auch jetzt noch für vollkommen begründet; da jedoch die zweite Kammer auf die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs großes Gewicht zu legen scheint, so beantragen wir, um das Zustandekommen des Gesetzes zu erleichtern, die Zustimmung zu dem desfallsigen Beschlusse des anderen hohen Hauses.

Zum §. 15.

Darüber, welche Handlungen den Versuch eines Preßvergehens begründen, sind die Großherzogliche Regierung und die zweite Kammer einerseits, und die erste Kammer andererseits nicht einig. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß für Preßvergehen überhaupt und so auch in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze des Rechts maßgebend sein müssen, daß es demnach überhaupt keiner besonderen positiven Satzung darüber, wann ein Versuch eines Preßvergehens als begründet anzunehmen sei, bedarf. Die einfachste Erledigung der vorliegenden Differenz, ohne daß einem oder dem anderen der drei Gesetzgebungsfaktoren eine Verleugnung seiner Überzeugung zugemuthet wird, dürfte daher in dem Striche des zweiten Absatzes des §. 15 zu finden sein. Die Gerichte mögen sodann in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheiden, ob der Versuch eines Preßvergehens vorliegt. Wir beantragen daher den Strich dieses zweiten Absatzes.

Zu den §§. 15 a. und 22.

Die Kommission der hohen zweiten Kammer und die erste Kammer waren, in Uebereinstimmung mit den im Jahre 1866 gefaßten Beschlüssen des anderen Hauses, der Ansicht, daß der dem §. 15 nachfolgende Theil des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen sei. Die zweite Kammer hat jedoch jetzt ein Anderes beschlossen, indem sie

1. dem §. 15 des Gesetzentwurfs einen Zusatzparagraphen beifügte. Während nämlich nach unserer bestehenden Gesetzgebung die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen nur da begründet ist, wo es sich um ein von Amtswegen zu verfolgendes solches Vergehen handelt und der Staatsanwalt auf eine höhere als sechsmonatliche Gefängnisstrafe angetragen hat, soll nun durch den §. 15 a. die Abänderung getroffen werden,

dass die Aburtheilung der daselbst bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit sie durch die Presse begangen wurden, auch dann, wenn der Staatsanwalt eine geringere Strafe beantragt, durch die Schwurgerichte zu geschehen hat.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hätte jedenfalls gewünscht, dass der Vorschlag einer solchen Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nicht in der Form eines neuen Zusatzes zu dem bereits in den beiden Kammern in den Jahren 1866 und 1867 durchberathenen Pressgesetzentwürfe eingebracht worden wäre, weil dadurch das Zustandekommen des Pressgesetzes gefährdet wird, indem Ihre Kommission sich außer Stande sieht, die Zustimmung zu diesem Vorschlage Ihnen zu empfehlen.

Abgesehen davon, dass die nach dem §. 15 a. an die Schwurgerichte zu verweisenden Preszvergehen in vielen Fällen durchaus nicht den Charakter politischer Vergehen haben würden und abgesehen davon, dass unsere ordentlichen Gerichte besser als Geschworene zur richtigen Beurtheilung derartiger Straffälle befähigt sind, können wir das Misstrauen gegen die Gewissenhaftigkeit und Gerechtsameit unserer richterlichen Beamten, welches dem Antrage zu Grunde liegt, nichttheilen und halten wir die Inanspruchnahme des großen Apparats einer schwurgerichtlichen Verhandlung wegen eines Vergehens bloß um deswillen, weil es durch die Presse begangen wurde, nicht für gerechtfertigt. Wir beantragen daher den Strich des §. 15 a.

Die zweite Kammer beschloss ferner

2) den Strich des im Jahre 1866 von ihr genehmigten §. 22 des Regierungsentwurfs und in Folge dessen auch den Strich der Anführung dieses Paragraphen im §. 24.

Wir lassen dahin gestellt, ob dieser Strich die Anwendbarkeit des §. 30 des Polizeistrafgesetzbuchs und der Bestimmungen des V. Titels der Strafprozeßordnung auf die Fälle des §. 19 Ziff. 2 beseitigen würde. Jedenfalls scheint es uns völlig unzulässig, die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des §. 19 Ziff. 2 auszuschließen. Es ist die Aufgabe der Polizei, Vergehen jeder Art, wo und wann sie kann, zu verhindern, sobald dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eben deshalb ist es uns aber auch geradezu unfählich, wie der Polizeibehörde durch gesetzliche Vorschrift sollte untersagt werden können, eine von ihr vorgefundene Druckschrift strafrechtlich verfolgbaren Inhalts mit Beschlag zu belegen. Die Aufgabe der Gesetzgebung im Interesse der Preszfreiheit kann vielmehr nur die sein, die Presse möglichst gegen Missbrauch der der Polizeibehörde nothwendig einzuräumenden Besugniß der Beschlagsnahme einer solchen Druckschrift zu schützen, und dieser Aufgabe wird durch die Vorschriften des §. 22 und des zweiten Absatzes des §. 25 Genüge geleistet.

Wir beantragen daher die Wiederherstellung des §. 22 des Regierungsentwurfs und folgewise auch die Wiederherstellung der Allegation dieses Paragraphen im §. 24.

Schließlich bemerken wir noch, dass die Mitglieder Ihrer Kommission einstimmig sämtliche vorstehende Anträge beschlossen haben.

# Entwurf eines Preßgesetzes.

(Nach den Anträgen der Kommission der ersten Kammer.)

Bemerkung: Ueber die hier nicht angeführten Paragraphen und Paragraphen-Absätze des Regierungsentwurfs sind beide Kammern einverstanden.

§. 9.

Absatz 2. Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 10.

Absatz 3. Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 12.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

§. 13.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 14.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 15.

Absatz 2 zu streichen.

§. 15 a.

Zu streichen.

§. 22.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 24.

Das von der zweiten Kammer gestrichene Allegat des §. 22 wiederherzustellen.

Beilage Nr. 156 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

## Kommissionsbericht

über

den Entwurf eines Kontingentsgesetzes.

Erstattet

durch Oberst Graf v. Sponeck.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Großherzogliche Staatsregierung hat unserer Berathung den Entwurf eines Kontingentsgesetzes vor-  
gelegt, das mit dem von beiden Häusern angenommenen Wehrgesetz in innigem Zusammenhang steht und mit  
diesem als die Faktoren unserer zukünftigen Wehrverfassung anzusehen ist.

Bevor wir zur näheren Betrachtung des Gesetzes-Entwurfs schreiten, sei uns gestattet, einen kurzen Rück-  
blick auf die Anforderungen zu werfen, welche die seither in Geltung gewesene Bundeskriegsverfassung in Bezug  
auf Kriegsstärke und Präsenz der einzelnen Kontingente stellte.

Nach der Bundeskriegsverfassung vom Jahr 1821 betrug das gewöhnliche Kontingent nur 1 % der bundes-  
matrikularmäßigen Bevölkerung, wobei jedoch nur die streitbare Mannschaft eingerechnet wurde.

Die beim Austrücken des Bundesheeres sogleich aufzustellende Ersatz-Mannschaft sollte  $\frac{1}{6}$  % der Bevölkerung  
betragen, jedoch in einem Kriegsjahre  $\frac{1}{2}$  Prozent nicht übersteigen (Maximum  $1\frac{1}{2}$  Prozent).

Durch Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 wurde die Centralgewalt ermächtigt, eine  
Vermehrung der deutschen Streitmacht auf 2 Prozent zur Ausführung zu bringen.

Am 10. März 1853 ordnete ein Bundesbeschluß eine Erhöhung der Bundeskriegsmacht, einschließlich Ersatz  
und Reserve, um  $\frac{1}{6}$  Prozent der matrikularmäßigen Bevölkerung. Hiernach bestimmte die revidirte Kriegs-  
verfassung von 1853 das Hauptkontingent auf  $1\frac{1}{6}$  Prozent, das Reservekontingent auf  $\frac{1}{3}$ , das Ersatzkontingent  
auf  $\frac{1}{6}$  Prozent der Matrikel (Zusammen  $1\frac{2}{3}$  Prozent der Bevölkerung).

Die deutschen Mittelstaaten hatten im Oktober 1859 die durchgreifende Reform der deutschen Kriegsver-  
hältnisse für dringlich erklärt und im Dezember desselben Jahres ein Programm dafür aufgestellt. Dies hatte  
zur Folge, daß durch Beschluß der Bundesversammlung vom 27. April 1861 die revidirte Kriegsverfassung dahin

abgeändert wurde, daß in Zukunft Haupt- und Reservekontingent unter Benennung „Hauptkontingent“ zusammengefaßt werden und zusammen  $1\frac{1}{2}$  Prozent betragen soll; daß aber nun das Ersatzkontingent von  $\frac{1}{6}$  auf  $\frac{1}{3}$  Prozent der Matrikel zu erhöhen sei. Nach dieser Bestimmung betrug somit Haupt- und Ersatzkontingent zusammen  $1\frac{5}{6}$  Prozent der Bevölkerung.

Der §. 3 der revidirten Kriegsverfassung besagt ferner, daß größere Anstrengungen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden können.

Die Kontingente der Bundesstaaten müßten auch im Frieden in einem solchen Zustande erhalten werden, daß sie in möglichst kurzer Zeit aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft übergehen können. Ein bestimmter Theil des Kontingentes mußte stets bei den Fahnen und im Dienst gehalten werden.

Die revidirte Kriegsverfassung sagt hierüber in §. 22, der durch späteren Beschuß vom 15. November 1855 definitiv zur Annahme gelangte: „die Dienstverpflichtung des Mannes dauert sechs Jahre; die sogenannte Gesamtpräsenz beträgt bei der Infanterie etwa  $2\frac{1}{2}$ , wenigstens 2 Jahre, bei der Reiterei und reitenden Artillerie  $3\frac{1}{2}$ , wenigstens 3 Jahre.“

Wenn auch die revidirte Bundeskriegsverfassung manche Vorzüge gegen die ursprüngliche Fassung zeigte, so blieben doch die Hauptmängel bestehen, denn die Frage der obersten Leitung im Kriege, der einheitlichen Organisation der Kontingente, der gleichen taktischen Ausbildung und der gleichförmigen Bewaffnung des Bundesheeres erhielten immer noch keine Lösung.

Zimmerhin aber geht aus diesen Bestrebungen nach Erhöhung der Kriegstüchtigkeit die allgemeine Überzeugung hervor, daß die deutsche Wehrkraft eine numerisch sehr starke und deren militärische Ausbildung so beschaffen sein müsse, daß sie im Stande ist, jederzeit den gut geschulten Berufsheeren der mächtigen benachbarten Militärstaaten in der Vertheidigung des Vaterlandes siegreich entgegen zu treten.

Seitdem hat die deutsche Wehrfrage einen tüchtigen Schritt vorwärts gethan. Die Frage des Oberbefehls, aus welcher die Verwirrung der deutschen Militärverhältnisse immer von Neuem aufwucherte, ist bereits grundsätzlich für Preußen entschieden; durch das zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossene Schutz- und Truhbündnis hat die Obersfeldherrnfrage ihre Erledigung gefunden und ist damit die einheitliche politische Leitung im Falle eines Krieges gesichert.

Was die Bewaffnungsfrage betrifft, so ist nahezu eine Gleichförmigkeit erzielt, denn die sämtlichen deutschen Staaten führen dieselben Geschütze und besitzen, mit Ausnahme Bayerns, dasselbe Gewehr.

Als Organ der neueren süddeutschen Bestrebungen auf dem Gebiete der militärischen Reform trat uns am Anfang des Jahres 1867 die Stuttgarter Conferenz entgegen, der zu Ende des Jahres eine solche in München folgte.

Schon das Würzburger Programm eines Bundes im Bunde hat sich unausführbar erwiesen und schon damals war von einem militärischen Auftreten der süddeutschen Gruppe nur unter der Voraussetzung einer möglichst direkten preußischen Oberleitung ein erzielbares Resultat zu erwarten.

An der höheren Einsicht der Regierungen und dem nationalen Verlangen des weitaus größten Theiles der Bevölkerung scheiterte bei den letzten Conferenzen das Zustandekommen eines den süddeutschen Staaten vom Auslande gerne oktoirten Südbundes.

Ein Blick in das Buch der Geschichte genügt, um sich die schweren Gefahren klar zu machen, welche gerade für die Mittelstaaten selbst aus der Verbindung zu einem militärischen Sonderbund erwachsen können. Es würde dieser compliceirt und von den verschiedensten Interessen belebte Körper der unvermeidlichen Bergliederung durch Freund und Feind auf halbem Wege entgegenkommen und das natürliche Objekt, zuerst für die schweren Lasten des Krieges und schließlich zur Entschädigung und Arrondirung der kämpfenden Großstaaten diesseits und jenseits des Rheines abgeben.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den süddeutschen Staaten nach der preußischen, bzw. norddeutschen Wehrverfassung ist z. B. das Resultat der in den Conferenzen getroffenen Vereinbarung.

Eine Grundbedingung aber für den wirklichen Gebrauch der in großartigem Maßstab durch die allgemeine Wehrpflicht gewonnenen Elemente ist deren richtige Organisation, denn ihre Solidität verbürgt nächst der oberen Leitung den Erfolg im Kriege.

Sie bildet die wichtigste Grundlage für die militärische Brauchbarkeit des Heeres und bedingt die Ausbildung der Truppen und deren kriegerische Erziehung.

Jede Organisation ist zu vermeiden, welche die deutschen Streitkräfte in ihrer Verwendung gegenüber den Truppen der möglichen Gegner Deutschlands beeinträchtigen könnte.

Ein Milizsystem vor Allem erscheint in seiner Anwendung auf ein so offenes Land, wie Deutschland, das so oft der Schauplatz großer Kriegszüge war, und auf dessen Schlachtfeldern die größten Heere sich zu tummeln vermögen, am allerwenigsten zulässig; es fehlen hiezu alle Vorbedingungen, die nur in einer besonderen Gestaltung der geographischen und politischen Verhältnisse begründet sind.

Da aber die Gegner Deutschlands zahlreiche und vortrefflich geschulte Berufsheere besitzen, so müssen wir für unsere Wehranstaltungen nicht nur den höchsten Grad von Bereitschaft, sondern auch der vollendeten Durchführung fordern; nichts Wesentliches darf auf den Augenblick der vielleicht nur kurz zugemessenen Dauer der Mobilisierung verschoben sein.

Wenn nun die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht den Begriff des Berufsheeres ausschließt, und ein deutsches Heer aus diesem Grunde auf kein anderes Wehrsystem als das Cadresystem angewiesen sein kann, so darf es dennoch in Nichts gegen jenes zurückstehen, wodurch seine Brauchbarkeit auf dem Schlachtfelde beeinträchtigt wird. Es muß ferner im Stande sein, wenngleich Deutschland, seiner Eigenthümlichkeit entsprechend, vorzugsweise nur Vertheidigungskriege führen wird, unter Umständen auch die eigenen Grenzen jenseits derselben auf feindlichem Gebiete zu vertheidigen.

In erster Linie müssen daher die Rahmen für alle Abtheilungen, die im Felde erscheinen, vorhanden sein und dürfen auch im Frieden einer gewissen Stärke nicht entbehren. Nur dadurch werden sie befähigt, im Frieden die Waffenschule für die unter die Fahnen tretende Jugend und im Kriege den gut vorbereiteten Organismus zu bilden, der die ganze bewaffnete Macht in sich aufzunehmen vermag, und gestatten zugleich, daß der Truppe durch eine längere Erziehung Disciplin und militärischer Geist beigebracht werde.

Alle diese Fragen finden in den Bestimmungen des Kontingents-Gesetzes ihre Lösung; von ihm hängt die Zweckmäßigkeit der Organisation, bzw. die Güte unseres Truppenkörpers ab.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat in dankenswerther Fürsorge in dem vorliegenden Entwurf ein Kontingents-Gesetz unserer Berathung vorgelegt, das auf der Basis des bewährten norddeutschen Wehrsystems beruht und welches gestattet, das Großherzogliche Truppencorps in völlig übereinstimmender Weise mit dem norddeutschen Heere aufzustellen, zu gliedern und heranzubilden, und das in Verbindung mit dem Wehrgebot die Mittel bietet, leicht und ohne Störung, insbesondere ohne genöthigt zu sein, neue Abtheilungen aufzustellen, durch Einfügen der Reserve-Mannschaft aus der Friedensformation in die Kriegsformation überzugehen. Die Aufstellung der zum Ersatz im Kriege nöthigen Mannschaft ist vorgesehen und auf die Bildung einer entsprechenden Landwehr Rücksicht genommen.

Es ist damit eine staatsrechtliche Grundlage für unsere zukünftige Wehrverfassung geschaffen.

Dieser Entwurf nun ging aus den Berathungen des anderen Hauses in veränderter Form hervor.

Die Zweite Kammer bewilligte zwar einen Präsentstand von 1 Prozent der derzeitigen Bevölkerung, d. i. 14,000 Mann, nahm aber für sich das Recht in Anspruch, die Rekrutengröße zu bestimmen, wenigstens in so weit, als sie in das Gesetz ein Maximum der jährlichen Aushebung feststellte.

Es ist dies ein Recht, das bisher von dem Großherzoglichen Staatsministerium ausgeübt wurde, welch letzteres auch allein in der Lage ist, bezüglich des Ersatzes die Bedürfnisse des Truppenkörpers richtig zu beurtheilen.

Schen wir jedoch von dieser Kompetenzfrage ab und untersuchen wir, in wie weit die mit 4700 Mann als Maximum der Rekrutenquote angenommene Zahl den nothwendigen Bedarf deckt.

Der Friedensdienststand von 14,000 Mann gliedert sich nach den für die norddeutsche Armee geltenden Bestimmungen (die höheren Stäbe, sowie die Offiziere und Beamten nicht gerechnet) in nachstehende Abtheilungen:

- 18 Bataillone Infanterie,
- 15 Eskadronen Cavallerie,
- 10 Batterien Feldartillerie,
- 5 Kompanien Festungsartillerie,
- 2 Kompanien Pionniere,
- 1 Train-Abtheilung

Die Kriegsstärke dieser Abtheilungen beträgt gegen 27,000 Mann, und wenn hiezu das vorgeschriebene Drittel dieser Stärke mit circa 9000 Mann Ersatztruppen hinzugerechnet wird, so stellt sich die Gesammtstärke des stehenden Heeres auf 36,000 Mann oder mit Auslassung der Offiziere und Kriegsbeamten auf 34,700 Mann und mit Rücksicht darauf, daß  $\frac{2}{5}$  der Ersatztruppen aus unausgebildeter Mannschaft bestehen darf, auf rund 31,100 Mann.

Wird nun der außerordentliche Abgang während der siebenjährigen Dienstzeit in dem stehenden Heere nach Erfahrungssätzen mit 3000 Mann dieser Zahl hinzugerechnet, dagegen die auf beiläufig 500 Mann anzuschlagenden Kapitulanten (Unteroffiziere und Spielleute) und etwa 1000 einjährige Freiwillige wieder in Abzug gebracht, so decken die sieben Zugänge mit je 4700 Rekruten, zusammen 32,900 Mann, den ganzen Bedarf für die Kriegsstärke des Heeres mit 32,600 Mann.

Wenn wir nun auch gewünscht hätten, daß für die nächste Zeit durch die Zutheilung größerer Rekrutenquoten eine größere Anzahl Soldaten durch die Armee gegangen wären, um so schnell als möglich die Kriegsstärke zu erreichen und die baldige Bildung einer Landwehr zu ermöglichen, so wollen wir doch eines hierauf bezüglichen Antrages mit Rücksicht darauf uns enthalten, daß die Zutheilung einer größeren Anzahl von Rekruten nur auf Kosten der dreijährigen Präsenz, somit der Intelligenz und Disciplin, geschehen könnte.

Der Regierungsentwurf hat ferner bezüglich der Landwehr die Zahl von 8000 Mann, wahrscheinlich in 10 Bataillonen, vorgesehen, während nach den Normen für die norddeutsche Armee auf je ein Infanterie-Regiment zwei Bataillone Landwehr aufzustellen wären.

Diese Abweichung ist aber schon deshalb nicht von erheblicher Wichtigkeit, weil, wie verlautet, die Landwehrbataillone der norddeutschen Armee auf die Stärke von 600 Mann herabgesetzt werden soll; hauptsächlich aber deshalb, weil erst nach Ablauf von 5 Jahren unsere Landwehr sich gebildet haben wird, der Artikel 4 des Entwurfes nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer aber dem Gesetz eine Gültigkeit von nur 2 Jahren zusichert.

Vom militärischen Standpunkte aus muß die Kontingentirung unseres Truppenkörpers auf die kurze Dauer von nur zwei Jahren geradezu als verwerflich bezeichnet werden, weil, wie bekannt, eine durchgreifende Neubildung wie die, vor der wir gegenwärtig stehen, kaum im Laufe des Jahres 1868 in allen Theilen durchzuführen sein wird und möglicher Weise die Großherzogliche Regierung in die Lage versetzt werden kann, die Organisation, bevor sie noch eingelebt ist, einer abermaligen Änderung unterziehen zu müssen.

Es fällt wahrlich Ihrer Kommission schwer, Ihnen vorzuschlagen, auch diesem Artikel des Gesetzesentwurfes zuzustimmen, und sie kann sich auch nur dazu entschließen, weil jeder Tag der Verzögerung beim Inkobentreten

des Kontingentsgesetzes Angesichts der drohenden Weltlage von den nachtheiligsten Folgen für unser Land werden kann; denn es ist und bleibt eine Thatsache, daß die Lebensfähigkeit eines Staates auch heute noch nach der rechtzeitigen Entwicklung seiner Militärkräfte beurtheilt wird.

Dabei erkennen wir durchaus nicht, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, welch bedeutende Opfer unserem engeren Vaterlande durch die Erhöhung unserer Wehrkraft auferlegt werden, wir zweifeln aber dennoch nicht, daß die patriotischen Gesinnungen, welche das hohe Haus im Verlaufe dieses Landtages in so hervorragender Weise kundgegeben, Sie bestimmen werden, dem Geschehe Ihre Zustimmung zu geben, weil Sie damit unsern Heerkörper befähigen, bereinst — wenn es gilt, etwaigen Eingriffen des Auslandes in das Recht der Selbstordnung unserer inneren deutschen Angelegenheiten mit Aufbietung der ganzen nationalen Kraft entgegenzutreten — als ein ehrwürdiges Glied in den Reihen der deutschen Armee zu kämpfen.

Der Antrag Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, geht deshalb dahin:

„Die hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf eines Kontingentsgesetzes nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer ihre verfassungsmäßige Zustimmung geben.“

Beilage Nr. 158 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

## Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landes-  
Universitäten betreffend.

Erstattet

von Prälat **Holzmann.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat, wie Ihnen bekannt ist, den Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, einen Gesetzentwurf vorgelegt über die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten.

Die Absicht dieser Vorlage war, nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetz den Umfang der bezüglich dieser Studirenden zur Zeit noch bestehenden Ausnahmsbestimmungen auf das engste Maß zurückzuführen, welches das aus den Besonderheiten des akademischen Lebens sich ergebende Bedürfnis zulassen schien.

Dieses hohe Haus hat die Vorlage der hohen Regierung mit wenigen Modificationen angenommen, welche die Absicht hatten, die von der hohen Regierung noch stehen gelassenen Ausnahmsbestimmungen in noch engere Grenzen einzuschließen und die Studirenden dadurch, daß sie unter die ordentlichen Beamten der Universitätsstadt gestellt werden, früh an Achtung und Gehorsam gegen jede bürgerliche Ordnung zu gewöhnen.

Das hohe andere Haus ist in dieser Richtung noch einen Schritt weiter gegangen. Es hat in seiner 15. Sitzung vom 7. Dezember v. J. den Grundsatz vorangestellt, daß die Studirenden lediglich den allgemeinen Landesgesetzen unterstehen und diesem Hauptgrundsatz nur einige wenige Bestimmungen beigefügt, welche besondere studentische Verhältnisse zu ordnen beabsichtigen. So ist der Gesetzentwurf an dieses hohe Haus zurückgekommen und der schon früher niedergesetzten Kommission übergeben worden, in deren Namen ich die Ehre habe, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Bericht zu erstatten.

Den Hauptgrundsatz, daß die Studirenden der Universitäten lediglich den allgemeinen Landesgesetzen unterstehen sollen, kann Ihre Kommission nur billigen. Er ist auf diesem Gebiete der Ausdruck des großen Grundsatzes der Gleichheit Aller vor dem Gesetz und erscheint ganz geeignet, die Wurzel alles des Eigendunkels abzuschneiden, der

aus der Meinung, einen privilegierten Stand zu bilden, bei jungen Männern hervorzuheben pflegt. Deswegen trägt Ihre Kommission auf unveränderte Annahme der §§. 1, 2 und 3 nach den Beschlüssen des andern hohen Hauses an und bemerkt nur beiläufig, daß im Abdruck in §. 3 ein Druckfehler sich eingeschlichen hat. Statt „Beteiligte“ muß es heißen „Beleidigte“.

Im §. 4 stellt das andere hohes Haus dem Hauptgrundsatz gemäß den Satz voraus, daß Zweikämpfe unter Studirenden unter den Titel des allgemeinen Strafgesetzbuches fallen sollen, welcher von den Zweikämpfen überhaupt und deren Bestrafung handelt. Auch darin stimmt Ihre Kommission vollkommen mit dem andern hohen Hause überein. Wenn aber das andere hohes Haus nach diesem ersten Satz in einem zweiten noch leichtere Fälle der Zweikämpfe erwähnt, so hält es Ihre Kommission für zweckmäßig, einerseits diese leichteren Fälle genauer zu umgrenzen, anderseits die Behandlung und die strafrechtlichen Folgen derselben näher festzusetzen. In ersterer Beziehung glaubt sie als solche leichtere Fälle bestimmt nur die gewöhnlichen Duelle mit dem studentischen Schläger und auch diese nur, wenn sie keine bedeutenden Folgen haben, ansehen zu dürfen; in zweiter Beziehung kann sie diesen Studentenduellen nicht die Wichtigkeit beimeissen, daß sie die Feierlichkeit und Umständlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens erfordern, wenn nicht etwa einen besonderen Fall die Polizeibehörde selbst für dazu geeigenthet halten sollte. In dieser Absicht schlägt Ihre Kommission vor, den ersten Absatz des §. 4 ganz in der Fassung des andern hohen Hauses stehen zu lassen, den zweiten Absatz aber so zu fassen:

„Leichtere Fälle, bei welchen der Zweikampf mit Schlägern im Amtsbezirk der Universitätsstadt vollzogen wurde und weder einen bleibenden Schaden, noch eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzehn Tagen zur Folge hatte, werden jedoch nur als Polizeiübertretungen mit Gefängnis bis zu vier Wochen bestraft, sofern nicht die Polizeibehörde gerichtliche Verfolgung beantragt.“

Wird aber dieser Satz in das Gesetz aufgenommen, so wird es nöthig, den §. 5 nach der ersten Fassung dieses hohen Hauses wiederherzustellen, nachdem das andere ihn gestrichen hat. Derselbe bestimmt für die Polizeiübertretungen der Studirenden, also auch für die als solche zu behandelnden Duelle, den zuständigen Beamten so, daß derselbe nicht, wie bisher, ein besonderer Universitätsamtmann sein muß, sondern einer der sonstigen Polizeibeamten der Universitätsstadt wenigstens sein kann. Auch damit glaubt Ihre Kommission der Meinung der Studirenden von der privilegierten Stellung ihrer Genossenschaft einen Vorwand zu entziehen. Sie schlägt Ihnen also vor, den §. 5 des Entwurfs der ersten Kammer wieder herzustellen.

Die von dem andern hohen Hause angenommenen §§. 5 und 6 empfehlen wir Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, unverändert nach der dortigen Fassung gut zu heißen und als §§. 6 und 7 anzunehmen.

Indem ich damit diesen Bericht schließe, gebe ich noch diesem hohen Hause die Nachricht, daß eine Petition vorliegt von einer großen Anzahl von Studirenden der beiden Landesuniversitäten, welche sich selbst als hervorgegangen aus den gemeinsamen Wünschen der verschiedensten Parteirichtungen des Studentenlebens bezeichnet und das hohes Haus bittet, auf seinem früher behaupteten Standpunkte zu beharren und daß außerdem noch zwei Petitionen von Studirenden der Universität Freiburg eingekommen sind, von welchen die eine bittet, die Beschlüsse des andern hohen Hauses anzunehmen, die andere, bei den früheren Beschlüssen dieses Hauses zu verharren.

Beilage Nr. 159 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

**Friedrich,**  
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Einziger Artikel.**

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November v. J., die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend, finden auch für den Monat Februar v. J. Anwendung.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 160 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer den Bericht ihrer Kommission über die Rechnung der Kriegskostenausgleichung für 1866 berathen und hat den Antrag derselben, lautend:

„Die in der vorliegenden Rechnung verzeichnete Einnahme von 1,075,619 fl. 28 kr., sowie die Ausgabe im gleichen Betrag als richtig verrechnet anzuerkennen und das Liquidationsgeschäft als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären“  
zum Beischluß erhoben.

Wir beeichern uns, unter Anschluß einer Abschrift der Regierungsvorlage, welche nicht gedruckt worden, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dorthiniger weiterer Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 25. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 161 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

## Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes vom . 186 , den Elementarunterricht betreffend, hinsichtlich der Erlaubbarkeit der Hauptlehrer, ihres Anspruchs auf Ruhegehalt und der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, finden auch auf die an den Schullehrer-Seminarien, dem Blinden- und dem Taubstummen-Institut und an Gewerbeschulen angestellten Hauptlehrer, sofern hinsichtlich derselben nicht eine andere besondere Bestimmung getroffen ist, sowie auf die in §. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 bezeichnete Klasse von Lehrern in der Art Anwendung, daß bei Berechnung des Ruhegehalts, sowie des Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der wirkliche Gehalt bis zum Betrag von 650 fl. zu Grunde gelegt wird.

### §. 2.

Die in §. 1 genannten Lehrer können, sofern sie höhern oder (wie an Blinden- oder Taubstummenanstalten) besonders schwierigen Unterricht ertheilen, in der Weise angestellt werden, daß ihnen der Ruhegehalt nach dem wirklichen Gehalte bis zum Betrag von **1000 fl.** berechnet wird. Bei höherem Unterricht können in der Regel nur diejenigen Lehrer mitwirken, welche ihre Fähigung dazu in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Der aus der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu verabreichende Wittwengehalt und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Relisten eines solchen Lehrers werden aus der Kasse der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt angestellt war, und wenn diese die Mittel hiezu nicht bietet, aus der Staatskasse um 50 Prozent erhöht.

### §. 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und in §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1858 sind aufgehoben.

Gegeben w.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 25. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 162 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

## Zweiter Kommissionsbericht der Ersten Kammer

über  
den Gesetzesentwurf, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Bauschlüchten  
betreffend.

Erstattet

von Freiherrn von Gölz.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzesentwurf über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Bauschlüchten nach den Beschlüssen dieses hohen Hauses hat durch die hohe zweite Kammer manchfache Veränderungen erfahren. Da dieselben jedoch nur in einem Punkte von wesentlicher Bedeutung sind, so erlaube ich mir als Berichterstatter über diese Gesetzesvorlage, von Ihrer Kommission hierzu ermächtigt, von einem gedruckten Bericht abzusehen und Ihnen mündlich die Anträge Ihrer Kommission vorzutragen.

Die von der hohen zweiten Kammer vorgeschlagenen Änderungen betreffen zum weitans größten Theil nur die Redaction; nur wenige Artikel sind ihrem Inhalte nach umgestaltet worden.

Was die Redactionsveränderungen betrifft, so wurde zunächst der Titel des Gesetzes mit Rücksicht auf die Art. 11 und 12 durch den Zusatz „sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen“ erweitert, welche Ergänzung als durchaus zweckmäßig erklärt zu werden verdient.

Weitere Redactionsänderungen führen in einzelne Artikel, über deren sachlichen Inhalt keine Meinungsverschiedenheit herrscht, an die Stelle der früheren Ausdrücke neue ein; so in Art. 2 „Anlegung“ statt „Anlage“, in Art. 4 „Gelände“ statt „Areal“, Art. 10 a „Gehwege“ statt „Fußwege“ u. s. w. Bei ihrer untergeordneten Bedeutung gestatten Sie wohl Ihrem Berichterstatter, rasch über sie wegzugehen. Die Art. 5, 7 (nach der zweiten Kammer) 10 a und 13 haben weitergehende Redactionsveränderungen erfahren, welche Ihre Kommission als entschiedene Verbesserungen Ihnen ebenfalls zur Annahme empfiehlt. Schließlich haben die einzelnen Artikel des Gesetzes unter sich Versetzungen erfahren; Art. 4 a nach den Beschlüssen dieses Hauses wurde Art. 14; Art. 6

wurde Art. 9 u. s. w. Indem Ihr Berichterstatter sich einer Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit dieser Ver-  
siegelungen enthält, empfiehlt er Ihnen ebenfalls ihre Annahme und geht zu denjenigen Gesetzesbestimmungen über,  
welche in sachlicher Beziehung durch das hohe andere Haus eine Änderung erfahren.

Zunächst ist es Art. 8 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer), welcher hier in Betracht kommt, und  
welcher seiner Zeit bereits in diesem Hause Anlaß zu einer ausführlichen Erörterung gegeben. Die hohe zweite  
Kammer stellt für denselben den Regierungsentwurf wieder her, nach welchem durch Gemeindebeschluß mit Staats-  
genehmigung die angrenzenden Eigenthümer zur Besteitung des Aufwands für den Erwerb des für eine neue  
Ortsstraße nöthigen Geländes, sowie zu den Kosten der Herstellung und zeitweisen Unterhaltung derselben ganz  
oder theilweise beizuzogen werden können, und will die Entscheidung über die Beitragspflicht und die Größe der  
Leistung der Verwaltungsbehörde anvertrauen; während die erste Kammer einen Maßstab aufzustellen suchte, nach  
welchem ein derartiger Beitrag zu bestimmen sei und denselben in der durch die neue Anlage verursachten Werths-  
erhöhung der betreffenden Grundstücke zu finden glaubte; außerdem aber die Entscheidung über die Beitragspflicht  
und die Leistung im Ganzen wie im einzelnen Fall bei Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Beitrag-  
pflichtigen den Verwaltungsgerichten überweisen wollte. Sie ging dabei von dem Satze aus, daß ein Maß-  
stab für diese Beitragspflicht in das Gesetz aufzunehmen geboten sei, wenn nicht die vollständigste Willkür hier  
herrschen soll. Sie fand diesen Maßstab in der Begründung des Regierungsentwurfs, welche auf Seite 6 einen  
derartigen Beitrag der Grundeigenthümer durch die plötzliche Erhöhung des Werths der Grundstücke durch die Er-  
öffnung einer neuen Straße rechtfertigt, und wie in dieser Werthserhöhung auch allein die rechtliche Möglichkeit  
zu einer solchen Verfügung über die Geldmittel von Privaten liegt, so wurde dieser Maßstab auch bereits durch  
den §. 93 der Gemeindeordnung und von nun an durch §. 4 Ziff. 3 des neuen Straßengesetzes für das Verhältniß der  
Präcipualbeiträge der Fabrikanten bei außergewöhnlicher Wegbenützung aufgeführt, worauf wir uns um so mehr  
berufen dürfen, als diese Präcipualbeiträge sich allein mit der vorliegenden Maßregel vergleichen lassen, indem es  
sich hier wie dort um außergewöhnliche Beiträge zu Gemeindekosten von Seiten Solcher handelt, welche vorzüglich  
Vortheile aus öffentlichen Anlagen ziehen. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann die gegen  
die Einführung eines solchen Maßstabs im Berichte der hohen zweiten Kammer niedergelegten Bedenken nicht theilen;  
indem sie es als selbstverständlich betrachtete, daß die Beitragssumme für alle Beteiligten gleichzeitig und nach dem-  
selben Maße bestimmt, aber erst erhoben werde, sobald der Einzelne sein Grundstück bebaut. Sie dachte sich dabei,  
daß zu diesem Zwecke in die Vollzugsverordnung ein Verfahren niedergelegt werde, ähnlich wie Art. 2 des Gesetzes  
zur Feststellung des Bauplans ein solches ausführt. Trotzdem glaubt sie, um das Zustandekommen des Gesetzes  
zu sichern, nicht auf diesem Wunsche bestehen bleiben zu müssen, indem sie die Regelung dieser Fragen vertrauens-  
voll der Vollzugsverordnung überläßt.

Schwer fällt es Ihrer Kommission auch im zweiten Punkte von ihrer Überzeugung zu lassen. Kann näm-  
lich darüber nicht der geringste Zweifel bestehen, daß zur Feststellung des Bauplans (Art. 2) die Verwaltungsbe-  
hörde die allein geeignete und zulässige Stelle sei, weil es sich hier um Maßregeln für die allgemeinen Gemeinde-  
interessen handelt, welche nöthigenfalls im Wege der Expropriation durchzuführen sind, so liegt aber in Art. 8  
eine Frage collidirender Interessen, eine reine Geldfrage vor. Die Kommission befürchtet, daß die Verwaltungs-  
behörden, nämlich in ihren ersten Instanzen, wo es sich um Wahrung der Interessen einzelner Privaten der Ge-  
samtgemeinde gegenüber handelt, im Volke nicht das nöthige Vertrauen besitzen möchten. Wir suchten deshalb  
die Einzelnen zu schützen, indem wir den Weg des Recurjes an Unparteiische eröffneten und sie unter den Schutz  
der Verwaltungsgerichte stellten. Um so mehr schien diese Maßregel gerechtfertigt, als jeder bereits in unserer  
Gesetzgebung das weitgehendste Einspruchsrecht bei Fragen des Beitrags zu Gemeindeumlagen besitzt und hierbei  
an die Gerichte gewiesen ist. Unser Verwaltungsgegesetz legt deshalb die Entscheidung über die Präcipualbeiträge  
bei außergewöhnlicher Wegbenützung auch nach dem §. 5 Ziff. 3 und §. 15 in die Hände der Verwaltungsgerichte.

Gerne hätte aus diesen Gründen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihre Kommission den Antrag gestellt, in dieser Beziehung auf die Beschlüsse der ersten Kammer zurückzugreifen. Da aber zu befürchten stand, daß hierdurch das Zustandekommen dieses ebenso bringend nöthigen, als in den übrigen Bestimmungen auch sehr empfehlenswerthen Gesetzes in hohem Grade gefährdet würde, so war sie bestrebt, einen Vermittlungsvorschlag aufzusuchen und glaubt ihn in folgenden Sätzen gefunden zu haben.

Die Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschuß, wie ihn Art. 8 näher ausführt, soll, wie es das hohe andere Haus wünscht, durch die Verwaltungsbehörden ertheilt werden können, so weit es sich um die Frage des Beizugs der angrenzenden Grundeigentümmer zu den Kosten der Anlage einer neuen Ortsstraße im Allgemeinen und um die Frage handelt, wie viel von den Kosten durch die Gesamtheit der Angrenzer zu tragen sein soll; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Verwaltungsbehörde in ihrer niederen Instanz, dem Bezirksrath, sondern durch den Landeskommisär mit Recurs an das Ministerium des Innern die Staatsgenehmigung ertheile. Die Nachtheile der Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde, auf welche vorhin aufmerksam gemacht wurde, fallen den Landeskommisären gegenüber nämlich weg; während andererseits diese Behörden doch vollständig mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind. Die Herren Regierungskommisäre erklärten sich hiermit vollständig einverstanden und soll die Vollzugsverordnung das Verfahren in dieser Hinsicht näher regeln.

Für den Fall, daß aber Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Grundbesitzern über die Anwendung des Gemeindebeschlusses im Einzelnen, hauptsächlich über die Vertheilung des Beitrags unter den Beitragspflichtigen entstehen, wünscht Ihre Kommission die Entscheidung den Verwaltungsgerichten ausdrücklich im Gesetze gewährt zu sehen; indem ihr der Wortlaut des §. 5. Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes nicht klar und bestimmt genug gefaßt zu sein scheint, vielmehr immerhin in dieser Beziehung ein Competenzstreit denkbar ist. Indem Ihre Kommission Ihnen deshalb die Annahme dieses Artikels nach den Beschlüssen des andern hohen Hauses anempfiehlt, stellt sie gleichzeitig den Antrag nach dem Artikel 10 a einen Artikel 10 b folgenden Inhalts einzuschalten: In den Fällen der Artikel 8, 10 und 10 a werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesessenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstäbe entschieden, den der Gemeindebeschuß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümmer feststellt.

Hierbei bemerkt Ihr Berichterstatter nur, daß es sich in den Art. 10 und 10 a um die Beitragspflicht zur Herstellung unterirdischer Kanäle, der Trottoirs, Rinnen u. s. w. handelt, für welche die gleiche Bestimmung aufzunehmen nöthig ist, weshalb der eingeschobene Artikel die Zahl 10 b zu erhalten haben wird.

Zu dem eingeschalteten neuen Art. 8 a hat die hohe zweite Kammer Bestimmungen getroffen für den Fall, daß größere Baunternehmer und Baugesellschaften auf ihren Grundstücken ganze Ortstheile oder Ortsstraßen und zwar in einer Richtung zu erbauen wünschen, nach welcher hin eine Ausdehnung der Gemeinde von Seiten der Gemeindebehörden nicht in Aussicht genommen worden. Die Aufnahme eines Artikels in dieser Absicht ist zweckmäßig und kann sich Ihre Kommission auch mit den einzelnen Bestimmungen derselben einverstanden erklären.

In Art. 9 wurden von der zweiten Kammer die Worte: „beziehungsweise den Bezirksrath“ eingeschaltet im Hinblick auf §. 6 Ziff. 7 des Verwaltungsgesetzes, welcher bestimmt, daß bei Beschwerden in Baupolizeiaischen der Bezirksrath in erster Linie entscheide.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sollen durch Art. 10 die Hauseigentümmer zu den Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle nur bei neu anzulegenden Ortsstraßen beigezogen werden können, während nach dem Antrage dieses Hauses und nach dem der Kommission der zweiten Kammer diese Beitragspflicht auch für schon bestehende Ortsstraßen bestanden haben würde. Bei der Höhe des Kostenaufwands, welcher mit der Anlage dieser Kanäle verknüpft ist, scheint in der That der Beschuß

der hohen zweiten Kammer den Vorzug zu verdienen, weshalb Ihre Kommission Ihnen die Annahme dieses Artikels nach den Beschlüssen der zweiten Kammer empfiehlt.

Dass nach Art. 11 die gesetzliche Entfernung von Bauten von den Landstraßen nach der Straßekante, anstatt nach der Straßengrenze zu bemessen sein soll, beruht auf dem Ausspruch von Technikern, weshalb hierzu keine Bemerkung zu machen ist.

Indem die hohe zweite Kammer die Zweckmäßigkeit der Bestimmung des von diesem Hause eingefügten Art. 4a vollständig würdigte, erweiterte sie denselben unter Verlegung an den Schluss des Gesetzes mit der Nr. 14 dahin, dass auch die durch eine Veränderung der Straßenhöhe nötig werdenden neuen Zugänge und Zufahrten zu Liegenschaften, soweit diese durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf Kosten der Gemeinde, beziehungsweise der zur Herstellung der Straße Verpflichteten herzustellen seien, was gerecht und zur Vermeidung von Prozessen nur zweckmäßig ist.

Ihre Kommission stellt Ihnen schließlich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag: dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung mit Hinzufügung des von Ihrer Kommission vorgeschlagenen neuen Artikels 10b die Zustimmung ertheilen zu wollen.

## Gesetzes-Entwurf,

die Anlagen der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufreichten, sowie das Bauen  
längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

(Nach dem zweiten Kommissionsbericht der Ersten Kammer.)

**Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1 bis 10 a nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Art. 10 b.

In den Fällen der Artikel 8, 10 und 10 a werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesessenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstabe entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

Art. 11 bis 14 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Gegeben 2c.

Beilage Nr. 163 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

## Kommisionsbericht

den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betreffend.

Erstattet von Faller.

Schon im Jahre 1864 wurde der hohen ersten Kammer eine Petition vorgelegt, in welcher um den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach, zum Theil in Verbindung mit der Höllenthalbahn, auf Staatskosten gebeten wurde. Da aber auf jenem Landtage zu Gunsten der Kinzigthalbahn gegenüber der Höllenthalbahn entschieden worden, so fiel die Bahn Freiburg-Breisach in die Kategorie der Zweigbahnen.

Bezüglich der letzteren wurde schon früher im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung von den Kammern nach eingehender Erwägung der damaligen und veräusserlich künftigen Verhältnisse der Grundsatz ausgesprochen, die Zweig- oder Seitenbahnen, welche mehr nur örtlichen Interessen dienen, ohne besondern Ausnahmegrund der Privatspekulation zu überlassen; dagegen das Zustandekommen derselben, so weit es mit den Staatsinteressen verträglich sei, fördernd zu unterstützen. Auf diese Weise wurde die Koncession zum Baue

der Wiesenthalbahn,  
der Karlsruher Rheinbahn (Marau),  
der Seitenbahn von Dingslingen nach Lahr,  
und der von Rastatt nach Gernsbach  
ertheilt.

Ihre Kommission muß auch heute noch das früher eingehaltene Verfahren als richtig anerkennen und die Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall für geeignet erachten.

Es wurde von den Städten Freiburg-Breisach der Wunsch ausgesprochen, die projektierte Eisenbahn möchte entweder

- I. auf Staatskosten, oder
- II. in Gemeinschaft des Staats mit den obigen Städten, das heißt mit Übernahme eines Theils des nöthigen Altienkapitals gebaut werden, und erst in
- III. Reihe wird um Verleihung einer Koncession zum Bau der Bahn auf eigene Rechnung gebeten.

So lange die Hauptbahnen noch nicht beendigt sind und sie immer noch sehr große Summen zu ihrer Durchführung verlangen, kann eine Zersplitterung der Kräfte nicht räthlich erscheinen und dürste schon jetzt die weitere Frage an uns herantreten, ob nach Vollendung der Hauptbahnen eine noch größere Eisenbahnshuld des Staats zweckmäßig und leicht möglich sein werde, um später den Anforderungen von Zweigbahnen auf Staatskosten, die jedenfalls in beträchtlicher Anzahl in Aussicht stehen würden, gerecht werden zu können.

Bei der gegenwärtigen schon sehr bedeutenden Höhe unserer Eisenbahnshuld und den fortwährenden Wandlungen der Geldverhältnisse muß dies bezweifelt werden; wenn gleich wir anerkennen, daß es schwer ist, in unserer mit Riesenstritten voraneilenden Zeit, welche nicht selten menschliche Berechnungen zu Schanden macht, auf lange hinaus feste Maxime aufzustellen.

Aus verschiedenen Gründen hätte sich Ihre Kommission für eine theilweise Beheiligung des Staates am Aktienkapital, wie dies gewünscht worden, gleichfalls nicht aussprechen können. Sie erachtet es nicht für angemessen, daß sich der Staat mit Staatsgeldern an Spekulationen beheiligt, als Beheiliger einer Association auftritt. Die nothwendige unabhängige Stellung, die der Staat einzunehmen hat, könnte dadurch gefährdet werden und die allgemeinen Staatsinteressen Noth leiden. Immer wird das Richtigere sein, daß der Staat eine Bahn selbst bauet, oder den Bau Privaten überlässe.

Anders verhält es sich mit dem Betriebe; doch hierüber später.

Es liegt deshalb im wohlverstandenen Interesse der an und unweit der Hauptbahn gelegenen Gegenden, da wo eine Aussicht auf einen günstigen Betrieb, oder Erreichung großer volkswirtschaftlicher Vortheile vorhanden sind, sich nicht auf einen sehr zweifelhaften späteren Staatsbau von Seitenbahnen zu verlassen, sondern deren Anlegung ohne Zöggerung selbst in die Hand zu nehmen.

Wir freuen uns, aus dem uns vorliegenden Gesetzentwurf zu ersehen, daß Freiburg-Breisach diese Verhältnisse mit richtigem Blicke erfaßt und zur Wahrung und Förderung ihrer naheliegenden Interessen sich zum Selbstbau der Bahn entschlossen haben und daß auf Grund der oben ausgesprochenen Prinzipien von Seite der Großherzoglichen Regierung den Wünschen der beiden Städte als Bauunternehmer bereitwilligst Rechnung getragen worden ist, um ein Unternehmen zu Stande zu bringen, welches alle Bürgschaften eines guten Erfolges in sich trägt und wobei sowohl auf die Interessen der Bauunternehmer, als auf die gerechten Forderungen des Staats billige Rücksicht genommen ist.

Schon die das eigene Bedürfniß weit übersteigende Produktivität des von der Natur so reich gesegneten Bodens an Wein, Obst und Handelsgewächsen aller Art, als die starke Bevölkerung der von der projektierten Eisenbahn durchzogenen Gegenden, so wie die stete Zunahme neuer industrieller Schöpfungen der Stadt Freiburg lassen mit Recht ein lohnendes Erträgniß des Betriebs erwarten.

Hiezu kommt noch die Zufluhr der großen Quantitäten von Lang- und Schnittholz vom Schwarzwald nach Frankreich und die in Aussicht gestellten Steinkohlen-Rücksichten von Breisach nach Freiburg, wenn die Eisenbahn mit dem Kanal in Neubreisach in Verbindung gebracht sein wird.

Die Holzabfuhr werden dann mit geringeren Kosten erleichtert und die Steinkohlen im Oberlande wesentlich billiger zu stehen kommen. Es ist dies heut zu Tage von grösster Wichtigkeit; denn billige Steinkohlen sind ein unentbehrliches Hilfsmittel nicht nur zur Hebung, sondern selbst zur Möglichkeit der Erhaltung manchen Industriezweiges geworden, um die auf allen Gebieten der Gewerbothäufigkeit sich stets steigernde Konkurrenz aufzuhalten. Es wird daher diese Zweigbahn nicht nur einen günstigen Einfluß auf den Ertrag der Hauptbahn ausüben und der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Interessen des Kaisersthuls und der in den Verkehr fallenden nächsten Landestheile dienen, sondern diese Wohlthat sich noch auf weit entlegnere Gegenden erstrecken. Durch das Zustandekommen der Eisenbahnstrecke Freiburg-Breisach und der bereits in sichere Aussicht genommenen Fortsetzung von Breisach nach Kolmar finden die weitergehenden Hoffnungen frische Nahrung, daß früher oder später durch

den Fortbau durch die Vogesen nach Westen und durch das Höllenthal nach Osten die kürzeste Verkehrslinie zwischen Wien und Paris hergestellt werde.

Möge die Ausführung der uns vorliegenden Bahn, wenn auch als anscheinend unbedeutendes Glied der großen Kette einer West- und Ost-Europa zu verbindenden Vermittlungsbahn, diese der Verwirklichung näher bringen.

In Betreff der Zugrichtung kann hier wie fast überall in solchen Fällen, die fragliche Bahn nicht alle Wünsche befriedigen, indem der südliche und westliche Theil des Kaiserstuhls mehr als der nördliche in den unmittelbaren Bereich der Bahn gezogen ist.

Da hier alle Ansforderungen, welche eine Zweigbahn zur Erlangung einer ausgiebigen Unterstützung des Staats berechtigen, genügend erfüllt erscheinen, so bleibt Ihrer Kommission nur noch übrig, die beiderseitigen Vertragsbestimmungen einer kurzen Prüfung zu unterwerfen.

Was Artikel I. und II. anbelangt, so sind die Zugeständnisse von Seite des Staats im Allgemeinen die nämlichen, welche bei früheren Koncessions-Ertheilungen für Privatbahnen verliehen worden.

Der Bericht der zweiten Kammer, welcher von einem bewährten Fachmann erstattet ist, geht auf Seite 3 und 4 näher auf den technischen Theil der Bahn ein, gibt eine genaue Uebersicht über die Richtung derselben, die Entfernung der Stationen und die in Aussicht gestellten detaillirten Baukosten, und zieht einen Vergleich mit früher bewilligten Zweigbahnen, so daß Ihr Berichterstatter, zur Vermeidung von Wiederholungen, sich wohl erlauben darf, darauf zu verweisen.

Bei §. 3 weichen die Bestimmungen des Uebereinkommens von den früheren ab, wenn gleich der Unterschied im Ganzen kein bedeutender ist; sie erscheinen uns wohlerwogen und entsprechen den Verhältnissen und den beiderseitigen Interessen.

Der Bauaufwand für die Freiburg-Breisacher Bahn ist zu 1,200,000 fl. veranschlagt; wegen der beizuschlagenden Zinsen während der Bauausführung wird das Anlagekapital zu 1,300,000 fl. angenommen. Der Ertrag der mutmaßlichen Roheinnahme wird per Stunde auf 18,380 fl. — folglich die 5,67 Stunden lange Wegstrecke im Ganzen auf 104,000 fl. — berechnet. Als ungefähre Norm hiefür ist das Erträgniß der Wiesenthalbahn und zwar der Personenverkehr zu  $\frac{2}{3}$ , derjenige der Güter der gleiche wie dort angenommen. Für die Betriebskosten nimmt der Staat 50,000 fl. in Anspruch, was beinahe die Hälfte der Roheinnahme ausmacht.

Die Zeitbestimmung von 25 Jahren für den Betrieb vom Staate ist eine den stark wechselnden Verkehrs- und Geldverhältnissen entsprechende.

Da die Einnahmen der Hauptbahn durch die neue Zweigbahn voraussichtlich gehoben werden, so ist es Pflicht und im Interesse des Staates, dem Unternehmen besonders in den ersten Jahren, wo sich die Vortheile in geringem Maße einstellen, unterstützend zur Seite zu stehen. Es ist aus diesem Grunde die Bestimmung getroffen, daß während der ersten 5 Jahre den Unternehmern vom Staate 45,000 fl. was eine Verzinsung des Kapitals zu  $3\frac{1}{2}\%$  ausmacht, gesichert wird.

Bei den gegenwärtig üblichen Kapitalanlagen ist eine Rente von nur  $3\frac{1}{2}\%$  sehr gering; es ist deßhalb zur Erlangung des nöthigen Bankkapitals nothwendig, daß den Kapitalisten neben dem Risiko eines niederen Zinszuflusses auch Aussicht auf einen über dem mittleren geboten werde, um darin einen Ausgleich zu finden. Daß diese Aussicht hier vorhanden ist, darf unzweifelhaft angenommen werden.

Sobald die Bahn  $4\frac{1}{2}\%$  Rente abwirft, muß der Überschuß zum Rückzug der allenfalls vorgeschoßenen Summe verwendet werden.

Als Aequivalent der Begünstigung, daß den Unternehmern  $3\frac{1}{2}\%$  Zins für die ersten 5 Jahre gesichert werden, kann der für den Staat mögliche Vortheil angesehen werden, daß er einen Dritttheil des Überschusses erhält, wenn das Erträgniß 6 % übersteigt.

Diese Bestimmung muß um so gerechtfertigter erscheinen, als bei zunehmendem Verkehr die Kosten und Lasten des Staates größer werden. Wird die Bahn bis Colmar fortgesetzt und werden dadurch größere Neubauten erforderlich, so ist der Staatsbahnhverwaltung eine Vergütung zugesichert.

In dem Gesetzentwurfe ist eine Fortsetzung der Bahn von Breisach bis Colmar in sichere Aussicht gestellt, während (dem Wortlaute nach) sich das Konzessionsgesuch nur auf die Bahn von Freiburg bis Altbreisach bezieht; der Bericht der zweiten Kammer stellt deshalb den Antrag, zur Vermeidung allenfallsiger Verzögerungen im Baue, dem Gesetze einen Zusatz — als §. 4 — hinzuzufügen, folgenden Inhalts: „Die Regierung ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes Artikel 1—3 auch auf eine Fortsetzung der Bahn von der Station Altbreisach bis zur Landesgrenze im Rhein in Anwendung zu bringen.“ Der Artikel 4 des Regierungsentwurfs erhielt dann Nr. 5.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt im Einlange mit der hohen zweiten Kammer den Antrag:

„Dem vorliegenden Gesetze mit dem in dem neuen Artikel 4 enthaltenen Zusatz Ihre Zustimmung zu geben.“

Beilage Nr. 164 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

## Bericht der Budget-Kommission

über

- I. Das ordentliche Budget der Postverwaltung;
- II. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- III. Das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- IV. Das Budget der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung;
- V. Das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrtsverwaltung;
- VI. Das Budget über den Anteil der Großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Main-Neckar-Staatstelegraphen für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter: **Dennig.**

### I. Postverwaltung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Diese Budgetvorlage erfolgte in der hohen zweiten Kammer am 24. Oktober v. J., also noch vor der Zeit, in welcher die jüngste Postconferenz in Berlin zusammenrat, deren Beschlüsse, im Regierungsblatt vom 31. Dezember v. J. verkündet, schon am 1. Januar d. J. in Wirkamkeit traten und bei uns wie anderwärts den ungeheiltesten Beifall fanden.

Die Einführung des einheitlichen Portosatzes kann nicht verfehlten, in allen deutschen Staaten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, und wird die damit verbundene durchgreifende Tarifermäßigung als eine Errungenschaft der Neuzeit allenthalben freudig begrüßt.

Die große Erleichterung, die sie in den verschiedensten Zweigen des Postverkehrs dem Publikum gewährt, bedingt aber, wenigstens für die erste Zeit, ebenso große Opfer für die Postklassen der contrahirenden Staaten. Für uns in Baden dürften sie beiläufig 130,000 fl. betragen, wie sich aus der nachstehenden, allerdings sehr summarischen Zusammenstellung ergibt.

Nach dem seitherigen Tarife betrug die Taxe für den einfachen Brief unter 1 Loth Zollgewicht je nach der Entfernung 3 kr., 6 kr. oder 9 kr., und stieg diese Taxe um den gleichen Betrag für jedes weitere Loth. Nach den neueren Bestimmungen zahlt der einfache Brief bis zu 1 Loth einschließlich innerhalb des ganzen Postgebietes die gleichheitliche Taxe von 1 Silbergroschen oder 3 kr. und alle schwereren Briefe, von über 1 Loth bis zu 15 Loth Gewicht nur die doppelte Taxe von 2 Silbergroschen oder 7 kr. Briefpaete über 15 Loth gehen als Fahrapoststücke.

Nach Angaben, die wir dem Berichte des Herrn Abgeordneten Friedrich entnehmen, wurden im Jahr 1866 zur Frankatur Freimarken und Freicouverte abgegeben:

|                       |
|-----------------------|
| 945,201 Stück à 6 kr. |
| 951,015 " à 9 kr.     |
| 30,698 " à 18 kr.     |
| 13,882 " à 30 kr.     |

Wäre künftig für alle diese Briefe nur die einheitliche Taxe von 3 kr. zu entrichten, so würde der Aussall betragen rund 156,000 fl. Rechnen wir aber davon ab  $\frac{1}{4}$  für Briefe, welche der doppelten Taxe von 7 kr. unterliegen, oder in das Vereinsausland gehen mit 39,000 fl.

so ergibt sich ein muthmaßlicher Aussall von 117,000 fl. wovon aber 17,000 fl. als Entschädigung für die Herstellungskosten der Frankocouverts abzurechnen sein dürfen, da die Großherzogliche Postverwaltung wohl nicht unterlassen wird, von der Befugniß Gebrauch zu machen, welche ihr der Art. 18 des Vertrages in dieser Beziehung einräumt. Das Publikum wird ohne Zweifel diesen Zuflug sich viel lieber gefallen lassen, als die Bequemlichkeit entbehren, die Couverts von der Post in Empfang nehmen zu können und vermutlich auch besser dabei wegkommen, als wenn der Verkauf derselben künftig lediglich der Privatindustrie überlassen bleiben sollte. Der Aussall am Briefporto dürfte hiernach immer noch rund 100,000 fl. betragen, wozu durch den theilweisen Wegfall der Transitgebühren eine weitere Einbuße kommt, die auf die Hälfte des seitherigen Ertrags oder rund 30,000 fl. angeschlagen wird.

Der Aussall in dem Zeitungsverkehr durch Herabsetzung der Provision von 50 % auf 25 % dürfte bei uns nicht so erheblich sein; da wir vorher schon und namentlich im internen Verkehr niedere Sätze hatten.

Er dürfte jedenfalls wieder ausgeglichen werden durch die eingetretene theilweise Erhöhung der Fahraposttaxen, insbesondere der bezüglichen Minimalsätze, die mitunter erheblich höher sind, als unsere seitherigen Taxen, weshalb die Großherzogliche Postverwaltung zur Schonung des Kleinverkehrs sie vorerst im internen Verkehr noch nicht im vollen Maße hat eintreten lassen.

Unter diesen Voraussetzungen wäre demnach eine Einbuße an den Postrevenuen von 130,000 fl. zu erwarten, die sich jedoch durch die größere Belebung des Verkehrs allmälig wieder vermindern und ausgleichen wird. Eine sehr rasche Ausgleichung scheint uns jedoch kaum zu hoffen zu sein, da die eingetretenen Erleichterungen vorzugsweise nur dem Verkehr in größere Entfernung zu gut kommen, bei welchem nicht die gesamte Bevölkerung in dem Maße beteiligt ist, wie bei den vor mehreren Jahren eingetretenen Erleichterungen für den internen badischen Postverkehr.

Unser vorliegendes Budget ist in seinen wesentlichsten Einnahmepositionen auf die Ergebnisse des Jahres 1866, also auf die bereits veralteten Tarifsätze begründet und hätte bei dem bedeutenden Aussall, der in Aussicht steht, eine Berichtigung desselben nicht umgangen werden können, wenn die Eisenbahnschuldenentlastungskasse der Postrevenuen oder doch eines ansehnlichen Theils derselben zur Deckung ihrer laufenden Verbindlichkeiten, nämlich zur vertragsmäßigen Tilgung und Verzinsung ihrer Schulden, nicht entbehren könnte. Doch ist dies glücklicherweise nicht der Fall, da bei ungestörtem Betriebe zu hoffen ist, daß ihr auch in der laufenden Periode zur Besteitung

dieses Bedarfs wieder hinlängliche Mittel direct aus dem Eisenbahnbetrieb zu ziehen werden, und daß sie mithin auch in den Jahren 1868 und 1869 die Postrevenüen, so groß oder klein sie sein mögen, wieder zu den bereits angesammelten Dotationsüberschüssen zurücklegen kann, welche über 7 Millionen betragen und daher auch in den schlimmsten Fällen bessere Garantien bieten als die genaueste und vorsichtigste Budgetaufstellung dies vermöchte.

Unter diesen Verhältnissen war eine Berichtigung des Budgets wenigstens nicht geboten, und konnte dieselbe auch füglich ausgekehrt bleiben, bis die Ergebnisse der nächsten Jahresrechnung zuverlässigere Anhaltspunkte über die Wirkung der neuen Tarifsätze geliefert haben.

Mag hierdurch das vorliegende Budget einen Theil seiner Bedeutung verlieren, so ist zur Würdigung der fortschreitenden Entwicklung unseres Postverkehrs eine Vergleichung desselben mit dem vorangegangenen Budget und mit den jüngsten Rechnungsergebnissen, soweit solche bekannt sind, gerade jetzt um von so größerem Interesse, als wir darin eine willkommene Bestärkung der Hoffnung auf allmäßige Ausgleichung des bevorstehenden Rückschlags finden mögen. Dasselbe berechnet den Reinertrag für 1868 auf 381,996 fl., für 1869 auf 360,180 fl. gegenüber dem Voranschlag für 1866 von 264,443 fl., für 1867 von 240,907 fl.

|  |           |             |             |
|--|-----------|-------------|-------------|
| im Durchschnitt mithin rund jährlich . . . . .   | mehr      | 117,533 fl. | 119,273 fl. |
| höher, wobei wohl angenommen werden darf, daß ohne die Kriegsstörung die Zunahme im Jahr 1866, auf welcher unsere Budgetsätze beruhen, erheblich größer gewesen wäre.  |           | 118,000 fl. |             |
| Diese Zunahme entspringt jedoch nicht lediglich dem steigenden Postverkehr. Durch die Beschränkung des Portofreihums wurden der Postverwaltung neue Einnahmsquellen eröffnet und deshalb der Einnahme §. 1 a Porto und Franko jährlich . . . . . |           | 40,000 fl.  |             |
| zugeschlagen und §. 2 b von Fahrgäststücken . . . . .  |           | 50,000 fl.  |             |
|  | im Ganzen | 90,000 fl.  |             |

Dagegen wurde ihr auch eine neue Last überwiesen, indem die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Rente von . . . . . 25,000 fl. welche seither von der Amortisationskasse als die Rente von einer Lehensschuld bezahlt und verrechnet wurde, nunmehr in die Ausgabe der Postverwaltung Tit. I. Lasten §. 3 b übertragen wurde.

Nach Abzug der hiernach verbleibenden neuen Einnahme von . . . . . 65,000 fl. ergeben sich als Zunahme durch den fortschreitenden Postverkehr für die Jahre 1868 und 1869 durchschnittlich . . . . . 53,000 fl.

Günstiger noch gestaltet sich die Vergleichung mit den jüngsten Rechnungsergebnissen.

Die Reinalbierungen der Postverwaltung an die Eisenbahnschuldenentlastungskasse betrugen im Jahr 1866 455,616 fl. 14 fr.

Sie unterliegen freilich bei der definitiven Abrechnung mit den fremden Postverwaltungen gewöhnlich noch manchen Modificationen. Der Herr Abgeordnete Friderich gibt aber in seinem Berichte den Reinertrag im Jahr 1866 auf Grund statistischer Notizen sogar auf 493,493 fl. an, und dürfte hiernach wenigstens eine bedeutende Minderung des obigen Betrages nicht zu befjorgen sein, und hätte sich somit gegen den Budgetsatz von 264,443 fl. — fr.

im Jahr 1866 eine reine Mehreinnahme von etwa . . . . . 191,173 fl. 14 fr. ergeben, die bei gleichmäßiger Fortentwicklung unseres Postverkehrs hinreichen würde, nicht allein den Ausfall durch die neuesten Tarifmäigungen zu decken, sondern sogar noch einen ansehnlichen Überfluss über den Voranschlag für 1868 und 1869 zu gewähren.

Diese Betrachtungen verausgezeichnet, bleibt uns zu den einzelnen Budgetpositionen, die in der Begründung wie in dem Berichte der hohen zweiten Kammer ausführlich erläutert sind, nur Weniges zu bemerken.

Die Gesamteinnahme, für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 zu 2,011,387 fl. angeschlagen, übersteigt den Voranschlag für 1866 und 1867 um jährlich 226,281 fl.

Von dem Mehrbetrag entspringen, wie bereits erwähnt, 90,000 fl. aus der Beschränkung des Portofreihums, und dürfte wohl die größere Hälfte dieses Betrags wieder anderen Staatsklassen zur Last fallen.

Außerdem sind die Zustellungsgebühren der Landpostboten und Postabnehmer von Zeitungen und Fahrpoststücken, welche das vorige Budget von der betreffenden Einnahme in Abzug gebracht hatte, nunmehr unter

§. 1. d. a. mit 8000 fl. — und §. 2. d. a. mit 12,000 fl.

in Einnahme und unter §. 23. a. 2 wieder in Ausgabe gestellt, was jedenfalls geeigneter ist, den ganzen Aufwand für die Landpostanstalt zur budgetmäßigen Darstellung zu bringen.

Die übrigen Mehrbeträge beruhen auf den günstigeren Rechnungsergebnissen des Jahres 1866.

Die Ausgaben Tit. I. Lasten sind von 439,473 fl., welche das Budget für 1866 und 1867 vorgesehen hatte, für 1868 auf 456,533 fl. und für 1869 auf 457,533 fl. erhöht. Von dem Mehrbetrag entfallen 25,000 fl. auf §. 3 wegen der auf den Postetat übertragenen Fürstlich Turn und Taxis'schen Rente und 4410 fl. beziehungsweise 5410 fl. auf §. 6 a als mutmaßliche Zunahme der Pensionen und Sustentationen.

Die meisten übrigen Positionen sind theils nach den Durchschnitten der Normaljahre, theils nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1866 ermäßigt. Auf Grund der letzteren ist namentlich die Position §. 2, Porto- vergütung an auswärtige Postanstalten von 409,083 fl. auf 399,282 fl. zurückgegangen.

*Tit. II.* „Verwaltungs- und Betriebskosten“ sind die Kosten der Centralverwaltung von 53,831 fl. auf 54,392 fl. erhöht.

b. „Bezirksverwaltung“ für 1868 1,118,466 fl., für 1869 1,139,282 fl. beträgt die Mehrforderung gegen den Voranschlag für 1867 67,671 fl. beziehungsweise 88,487 fl.

Mit Ausnahme der Positionen §§. 13, 28, 35 und 36, welche unverändert geblieben und §§. 22 a, 25 und 26, welche vermindert sind, vertheilen sich diese Mehrforderungen auf alle übrigen Positionen. Wir beschränken uns darauf, nur die bedeutenderen Abweichungen von dem jüngsten Voranschlag für 1867 hier anzuführen.

§. 12. „Besoldungen“ Mehrforderung 2300 fl. beziehungsweise 3600 fl.

§. 15. „Mietzins“ desgleichen 1411 fl.

§. 16. „Baukosten“ desgleichen 1765 fl.

§. 19. „Gehalte der Dienstgehilfen“ desgleichen 14,588 fl. beziehungsweise 17,588 fl.

Die zweite Kammer hat die beabsichtigte Erhöhung der Position für Dienstaushilfe von 1500 fl. auf 2000 fl. nicht bewilligt. Die Budgetfälle erleiden dadurch eine Verminderung um jährlich 500 fl.

Unter vorstehender Mehrforderung ist auch eine Aversalsumme von 10,000 fl. für Einstellung von Privatgehilfen bei den größeren Expeditionen inbegriffen, der wir nur erwähnen, um über die Zweckmäßigkeit dieser neuen Anordnung uns beifällig auszusprechen, da wir als selbstverständlich voraussetzen, daß die Einstellung nur unter voller Verantwortlichkeit der Expediteure gestattet wird.

§. 20. „Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten“: beträgt die Mehrforderung für 1868 3708 fl., für 1869 4925 fl.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals: Mehrforderung 4264 fl. beziehungsweise 6278 fl.

§. 23. Kosten der Landpostanstalt: mehr 29,341 fl., worunter die 20,000 fl. Zustellungsgebühren, deren bei der Einnahme erwähnt wurde.

§. 25. Postillonmonturen: weniger 2620 fl.

§. 26. Bespannungskosten: weniger 6174 fl.

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 2<sup>o</sup> Beil.-Heft.

Der Bericht des Herrn Abgeordneten Friderich, der mit interessanten Entzifferungen und statistischen Notizen überhaupt sehr reichlich ausgestattet ist, enthält ein Verzeichniß der sämtlichen Personenpostcurse nach dem neuesten Stand vom Jahr 1867, wornach gegenwärtig 112 Unternehmer 156,534 fl. 29 kr. Aversalbeiträge von der Postverwaltung empfangen. Mit der Größnung der neuen Bahnenstrecken, welche in dieser Periode dem Betriebe übergeben werden sollen, werden weitere neue Postcurse ins Leben gerufen und unterstützt werden müssen, dagegen aber auch eine nicht unbedeutende Anzahl der bestehenden aufhören. Eine größere Ermäßigung dieser Position wurde deshalb auch von der Budgetkommission des anderen Hauses für angezeigt erachtet, indessen nicht beantragt.

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird nach Größnung der neuen Bahnenstrecken der Aufwand im Jahr 1868 um 5728 fl. und für 1869 um 20,113 fl. höher berechnet als nach dem Voranschlag für 1867.

§. 32. Druck- und Buchbinderkosten wird der Mehrbedarf auf jährlich 6281 fl. angeschlagen.

Zu die Berechnung des Budgethauses sind für Anfertigung von 9,100,000 Stück Freicouverte, als mutmaßlicher Bedarf für 2 Jahre, zu 25 $\frac{1}{3}$  kr. für je 100 Stück, 38,928 fl. aufgenommen, welche nach den neuen Vertragbestimmungen durch Zuschlag auf die Francotaxe wieder erhoben werden können.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

#### die Einnahme

für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit 2,011,387 fl.,

#### die Ausgabe

Tit. I. Lasten für 1868 mit 456,533 fl., für 1869 mit 457,533 fl.,

Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten

a. Centralverwaltung für 1868 und 1869 mit je 54,392 fl.

b. Bezirksverwaltung für 1868 mit 1,117,966 fl.

für 1869 mit 1,138,782 fl.

zu genehmigen.

## II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Das vorgelegte Budget berechnet, nach Ausscheidung des Deficits, welches es von dem Telegraphen erwartet, die Reineinnahme aus dem Eisenbahnbetrieb auf 4,161,864 fl. für 1868 und auf 4,274,728 fl. für 1869.

Dabei geht es von der Untersstellung aus, daß im Jahr 1868 97,ss Meilen und im Jahr 1869 107,ss Meilen Staatsbahnen durchschnittlich im Betrieb sein werden.

Hier nach würde auf die Betriebsmeile unserer Staatsbahnen für 1868 42,607 fl. und für 1869 39,746 fl. durchschnittlicher Reinertrag entfallen.

Die Privatbahnen lassen wir hierbei außer Betracht, in der Annahme, daß sie die Reineinnahme unserer Staatsbahnen nicht vermehren, vielmehr eine Einbuße an den Betriebskosten verursachen, welche aber durch die Zufuhr einer größern Alimentation annähernd wieder ausgeglichen wird.

Nach den jüngsten Betriebsnachweisungen, die uns mitgetheilt wurden, berechnete sich am Schluß des Jahres 1865 das Anlagekapital der im Betrieb stehenden Bahnen, nämlich der Aufwand für den Bau der Bahnen und

Gebäude und für Anschaffung des Betriebsmaterials, für die Meile auf 1,018,592 fl. 49 fr. und würde nach diesem Maßstabe das Anlagekapital unserer sämtlichen im Betrieb stehenden Bahnen durch den obigen Reinertrag sich verzinsen

im Jahr 1868 zu 4,18 % und 1869 zu 3,90 %.

Nach dem vorigen Budget stellte sich der Reinertrag für die Betriebsmeile pro 1866 auf 44,213 fl. und pro 1867 auf 40,884 fl. und die Verzinsung des Anlagekapitals pro 1866 auf 4,77 % und pro 1867 auf 4,11 %, mithin gieglich höher, weshalb wir bei Erhaltung normaler Zustände um so zuverlässiger bedeutende Einnahmeüberschüsse erwarten dürfen.

Dieselben müssen jedoch erheblich größer sich herausstellen, als in den letzten Finanzperioden, wenn es der Eisenbahnschuldentilgungskasse wieder möglich werden soll, neben Bestreitung der stark vermehrten Zinsenlast und der Deckung des rasch anwachsenden Tilgungsfonds die früheren Dotationsüberschüsse für spätere Zeiten und Eventualitäten zurückzulegen. Durch den gleichzeitigen Bau so vieler Bahnstrecken, die theils erst ihrer Vollendung entgegen gehen, theils der Anschlüsse und des durchgehenden Verkehrs noch entbehren, ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse in der fatalen Lage, sehr hohe Summen zu verzinsen, für die sie in der nächsten Zeit keine oder nur geringe Einnahmen zu erwarten hat, und hat sich die ihr hierdurch erwachsene größere Belastung durch die gleichzeitige Steigerung des Zinsfußes noch erheblich vermehrt. Daneben wächst nach der bisher üblichen Berechnung der Tilgungsfond in einem Maße, für welches keine vertragsmäßige Verbindlichkeit vorliegt, da er in gleicher Weise wie für die aufgenommenen Anlehen auch für die Schuld an die Amortisationskasse und sogar für die zurückgelegten Dotationsüberschüsse berechnet wird. Beispielsweise war für 1866 der Tilgungsfond

berechnet zu . . . . . 936,639 fl.  
vertragsmäßig waren aber an den Anlehen nur zu tilgen . . . . . 322,391 fl.

es wurden daher mehr getilgt als erforderlich . . . . . 614,248 fl.  
Außerdem wurden noch 572,489 fl. Dotationsüberschüsse, die erzielt wurden, zur Bestreitung des Bauaufwands verwendet und hierdurch eine Kapitalaufnahme von diesem Betrage vorläufig entbehrlich gemacht, was mit einer provisorischen Schuldentilgung gleichbedeutend ist.

Wir hatten demnach dreierlei Arten von Tilgung nämlich:

1. eine definitive vertragsmäßige von . . . . . 322,391 fl.
2. eine definitive freiwillige von . . . . . 614,248 fl.
3. eine provisorische von . . . . . 572,489 fl.

Nur unter abweichenden Zahlenverhältnissen, aber in jeder anderen Beziehung übereinstimmend, wurde dieses Verfahren seit einer Reihe von Jahren eingehalten. Dasselbe war vollständig angemessen in den Zeiten, da die vertragsmäßige Tilgung der Anlehen Schulden noch allzu unbedeutend war. Es konnte auch ohne Bedenken fortbestehen, so lange ansehnliche Dotationsüberschüsse stets mit größter Zuverlässigkeit erwartet werden konnten. Aktiengesellschaften und andere Unternehmer von Privatbahnen entnehmen ihre Kapitalzinsen während der Dauer der Bauzeit aus dem Baukapital. Unsere Eisenbahnschuldentilgungskasse muß sie aus ihrer Dotation bestreiten. Wenn nun aber in Folge der jüngsten Anlehen von 22 Millionen Thalern, welche nach Abrechnung der Rückzahlungen an die Amortisationskasse eine Schuldvermehrung innerhalb kurzer Zeit um beiläufig 30 Millionen Gulden bewirkten, die Zinsenlast so hoch ansteigt, daß sie die Dotation zu verschlingen droht, oder gar eine Unzulänglichkeit derselben ernstlich beforgen läßt, dann scheint uns der Zeitpunkt gekommen, die definitive freiwillige Tilgung einzustellen und den Tilgungsfond nur in der Höhe zu berechnen, welche durch die Anlehenbedingungen vorgezeichnet ist, um wieder reichlichere Dotationsüberschüsse uns auf längere Zeit zu sichern, die doch immer, auch wenn sie vorübergehend wieder zur Bestreitung des Bauaufwands verwendet werden, als ein Reservesfond für alle möglichen

Eventualitäten zu betrachten sind. Wir verkenntnen nicht, daß ein in dieser Weise angelegter Reservesond ebenso wie jeder andere größere Geldbedarf voransichtlich nur mit Hilfe eines Anlehens wird flüssig gemacht werden können. Allein bei den Verhandlungen über ein solches Anlehen befinden wir uns doch unzweifelhaft in einer weitaus günstigeren Lage, wenn der Zweck derselben notorisch darin besteht, frühere Ersparnisse flüssig zu machen, als wenn die Leute sich sagen, der Staat muß Geld aufnehmen, um seine Zinsen zu bezahlen.

Es ist uns nicht entgangen, daß diese Betrachtungen weniger dieses als das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse berühren. Allein die Vorlage des letzteren ist noch nicht erfolgt, und die dessfallsigen Absichten der Großherzoglichen Regierung sind uns noch unbekannt. Doch das wissen wir, daß, wenn dasselbe zur Neuerung an uns gelangt, die Entscheidung für diesen Landtag bereits getroffen ist. Es schien uns deshalb angemessen, diese Frage jetzt schon anzuregen, bei deren Beurtheilung die Ergebnisse unseres vorliegenden Budgets doch vorzugsweise in Betracht zu nehmen sind.

Wir gehen nun über zu dem Voranschlag über die **Einnahme.**

|   |               |
|---|---------------|
| Die Länge der am Schluße des Jahres 1867 im Betrieb befindlichen Bahnen beträgt . . . . . | 101,66 Meilen |
| In der laufenden Periode sollen hinzukommen . . . . .                                     | 20,46 "       |

|   |               |
|---|---------------|
| und souach der Betrieb noch vor Ende des Jahres 1869 sich ausdehnen auf . . . . . | 121,46 Meilen |
| nämlich 111,13 Meilen badiische Staatsbahnen                                      |               |
| 3,30 " gepachtete bayerische Staatsbahn   |               |
| und 6,71 " Privatbahnen.  |               |

Zur Berechnung der Einnahme trennt das Budget zunächst die Staatsbahnen von den Privatbahnen undtheilt die ersteren wieder in 3 Kategorien, nämlich:

1. 71,13 Meilen, welche schon 1865 im Betrieb standen,
2. 24,92 " welche in der Budgetperiode 1866 und 1867 zur Eröffnung gelangten, und
3. 18,10 " welche im Laufe dieser Periode in Betrieb kommen sollen.

Für die 71,13 Meilen der ersten Klasse wird die Einnahme nach dem Durchschnitt der Betriebsergebnisse in den Jahren 1864, 1865 und 1866 zu 93,112 fl. per Meile angenommen und berechnet.

Das Jahr 1864 war in seinen Betriebsergebnissen das ungünstigste seit einer Reihe von Jahren. Die Einnahme von 91,643 fl. per Meile sank in diesem Jahre auf 88,937 fl.

Im Jahre 1865 trat eine erhebliche Besserung ein; die Einnahme stieg auf 97,489 fl., obgleich der Odenwaldbahn, die erst von Heidelberg bis Mosbach im Betrieb war, in diesem wie in den ersten 10 Monaten des folgenden Jahres der durchgehende Verkehr noch immer fehlte.

Der Voranschlag, welcher für den weitaus größten Theil unserer Bahnen auf den Durchschnitt dieser 3 Jahre begründet ist, läßt daher bei Erhaltung normaler Verhältnisse, und nachdem nun die Odenwaldbahn ihren Anschluß bei Würzburg erreicht hat, eine sehr bedeutende Mehreinnahme mit aller Zuversicht erwarten.

Für die 24,92 Meilen der zweiten Klasse wird die Einnahme zu 60,000 fl. und für die übrigen 18,10 Meilen, von denen aber durchschnittlich im Jahr 1868 nur 4,63 Meilen und im Jahr 1869 13,03 Meilen im Betrieb sein werden, zu 45,000 fl. für die Betriebsmeile angenommen.

Der letzte Satz ist der gleiche, der auch in früheren Jahren in analogen Fällen in Anwendung kam.

Nach demselben wird auch die Einnahme von der Murghthalbahn berechnet, welche am 1. April 1869 eröffnet werden soll, und 2 Meilen beträgt. Für die übrigen 4,71 Meilen Privatbahnen, die schon im Betrieb stehen, ist das Ertragsstück des Jahres 1866 als Budgetsatz angenommen. Die hiernach berechnete Einnahme von den Privatbahnen bildet indessen lediglich einen durchlaufenen Posten. Sie kommt ebenso wie die 200,000 fl. und 4,000,000 fl.

„Erhebungen für fremde Verwaltungen,” welche zur budgetmäßigen Darstellung der Gesamteinnahme der §§ 1 und 2 der Einnahme zugeschlagen sind, unter §§. 1 und 2 der Lasten als Abgänge an den Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr, beziehungsweise als Ablieferung an die Eigentümer wieder in Ausgabe.

Der Ertrag, welchen die Privatbahnen für die Betriebskosten leisten, findet sich unter §. 3 „aus Leistungen für fremde Bahnen“ in Einnahme gestellt. Er wird nach den 1866r Betriebsergebnissen für 1868 auf 100,770 fl. und für 1869 auf 127,770 fl. berechnet. Da die Betriebskosten von sämtlichen Bahnen durchschnittlich per Meile beiläufig 45,000 fl. betragen, so ist die Einbuße, welche die Verwaltung bei diesem Betriebe erleidet, nicht ganz unerheblich, doch ist an anderer Stelle schon bemerkt worden, daß einiger Ertrag dafür in der Vermehrung des Verkehrs, den sie der Hauptbahn zuführen, wieder gefunden werden dürfte.

Für die Postbeförderung sind die gleichen Sätze hier in Einnahme gestellt, welche dem §. 27 der Ausgabe der Postverwaltung zu Grunde gelegt sind.

|  |      |                  |      |                |
|--|------|------------------|------|----------------|
| Aus allen diesen Faktoren bildet sich dann die Einnahme Tit. I. Transportgefälle . . . . . | 1868 | 13,147,072 fl. — | 1869 | 13,633,957 fl. |
| wogu noch Tit. II. Sonstige Einnahmen der Eisenbahn kommen . . . . .                       | "    | 210,900 fl. —    | "    | 216,600 fl.    |
|  | "    | 13,357,972 fl. — | "    | 13,850,557 fl. |
| bringen wir hieven in Abzug die Lasten §§. 1—7 . . . . .                                   | "    | 4,692,019 fl. —  | "    | 4,763,419 fl.  |
| so verbleiben als eigene Einnahme der Bahn . . . . .                                       | "    | 8,665,953 fl. —  | "    | 9,087,138 fl.  |
| oder für die Meile . . . . .   | "    | 88,718 fl. —     | "    | 84,468 fl.     |

Zu §. 3 der Lasten bleibt uns noch zu bemerken, daß unter diesem Budgetsatz auch der Pachtzins von der bayerischen Staatsbahnstrecke von unserer Landesgrenze bis Würzburg, sowie für Mitbenützung des Würzburger Bahnhofes nebst dem Beitrag für verschiedene gemeinschaftliche Kosten mit jährlich 100,000 fl. inbegriffen, und daß die betreffenden Verträge, sicherem Vernehmen nach, nunmehr vollständig in Ordnung gebracht sind.

Auf die Einnahmetitel von Telegraphen und den Hilfsanstalten kommen wir später zurück und wenden uns, um vorerst bei der Eisenbahn stehen zu bleiben, sogleich

zu Tit. II. der Ausgabe „Verwaltungskosten.“

Das Budget für 1867 hat hiefür angefordert 293,107 fl. — Unsere jetzige Vorlage berechnet den Bedarf für das zur Zeit im Betrieb stehende Bahnbetrag zu 298,050 fl. und wegen der neu zugehenden Bahnen den Gesamtbedarf für

1868 zu 305,800 fl. — 1869 zu 318,916 fl.

Die zweite Kammer hat jedoch an den neuen Anforderungen §. 15 „Besoldungen“ für jedes der beiden Jahre 400 fl. abgestrichen, indem sie für den anzustellenden Kasseninspector statt 1600 fl. nur 1400 fl. und für 2 Revisoren statt 1300 fl. nur 1200 fl. bewilligte; hierdurch ermäßigt sich der Budgetsatz für

1868 auf 305,400 fl. — und 1869 auf 318,516 fl.

Ziehen wir hierzu die Remunerationen (Tit. IV.) für das Personal 1868 mit 22,000 fl. und 1869 mit 24,000 fl., so ergeben sich für die Betriebsmeile an Verwaltungskosten für 1868 3356 fl. und 1869 3187 fl.

### Tit. III. Betriebskosten.

Die Anforderungen, wenn wir zunächst nur den aufgestellten Bedarfsetat für das zur Zeit im Betrieb stehende Bahnbetrag in's Auge fassen, haben sich gegen das Budget für 1867 für die Rubriken

|   |             |
|---|-------------|
| a. Stations- und Absertigungsdienst um . . . . .      | 14,717 fl.  |
| c. Bahnwachung und Unterhaltung der Bahn um . . . . . | 174,084 fl. |

und für das Personal zur Bedienung der Lokomotive und Wagen  
 b. Fahrdienst §§. 35, 36, 47 und 48 um . . . . . 42,287 fl.  
 gesteigert. Dagegen ist der materielle Aufwand der Rubrik b. §§. 37, 38, 39, 40, 42, 43 und 44  
 für Unterhaltung, Reinigung, Schmieren und Feuerung der Lokomotive und Wagen selbst mit Ein-  
 schluß der neu zugehenden Bahnen für 1869 um beiläufig . . . . . 160,000 fl.  
 niedriger berechnet als 1867.

Lassen wir die Rubrik d. „Telegraphendienst“ außer Betracht, so betragen die Betriebskosten der Eisenbahn  
 allein nach dem Voranschlag . . . . . für 1868 4,176,289 fl., für 1869 4,469,494 fl.  
 und für die Betriebsmeile . . . . . " " 42,755 fl. " " 41,545 fl.  
 gegen 1866 42,293 fl., 1867 39,548 fl.

Hier nach werden von der eigenen Einnahme, d. h. von der Einnahme abzüglich der Lasten zu Bestreitung der  
 Verwaltungs- und Betriebskosten im Anspruch genommen 1868: 51,9 %, 1869: 52,9 %

Gegen den Voranschlag für . . . . . 1866: 51,1 %, 1867: 52,0 %  
 somit wieder ein verhältnismäßiges Ansteigen der Kosten, wie es sich auch in dem letzten Budget ergab; doch ist zu  
 erwarten, daß die einstigen Rechnungsnachweisen ein erheblich günstigeres Verhältniß zwischen Einnahme und  
 Ausgabe konstatiren werden.

### B. Betrieb des Telegraphen.

Derselbe ist in steter und starker Zunahme begriffen.

Die Depeschenzahl stieg im Jahr 1866 um mehr wie 25 %, von 396,000 auf über 500,000. Der Budget-  
 satz § 1 „Telegraphengebühren“ ist daher um 40,000 fl. erhöht worden.

Dieser bedeutenden Mehreinnahme steht wegen der darunter begriffenen Erhebungen für fremde Verwaltungen  
 eine Erhöhung der Lasten um nur 10,000 fl. gegenüber.

Dagegen bedingt der gestiegerte und ausgedehntere Verkehr eine ansehnliche Vermehrung der Arbeitskräfte und  
 der Beaufsichtigung. Es sind daher die Betriebskosten, namentlich die Positionen §§. 65, 66 und 68, erheblich  
 gestiegen.

Der Rechnungsschluß Seite 38 der Regierungsvorlage stellt daher wieder ein Deficit in Aussicht  
 für 1868 von 4958 fl. — für 1869 von 4858 fl.

Das Gleiche war auch in den früheren Budgetvorlagen der Fall. Nachdem nun aber die Rechnungsnach-  
 weisen für 1864 und 1865 bereits einen Reinertrag von 11,442 fl. konstatiert haben, so dürfen wir für diese  
 Budgetperiode wohl noch einen größeren Einnahmeüberschuß erwarten.

### C. Hilfsanstalten.

Das Budget gibt keinen Aufschluß über deren Leistungen, sondern bringt nur den Umfang des Geschäftsbetriebs  
 der Magazine, in welchen d. Vorräthe bis zu ihrer Verwendung aufbewahrt sind, und der Werkstätten zur  
 budgetmäßigen Darstellung.

Die Budgetsätze, welche unter Tit. IV in Einnahme gestellt sind, dienen daher nur zur Ausgleichung der  
 Auslagen für Anschaffung von Materialien sowie für Arbeitslöhne und Gehalte, welche unter §§. 10 bis 14 der  
 Lasten, im Gesamtbetrag für 1868 von 2,110,000 fl., für 1869 von 2,280,000 fl. provisorisch in Aussicht ge-  
 bracht werden, bis sie nach erfolgter Ablieferung aus den Magazine und Werkstätten nach den bestimmten Zwecken,  
 zu welchen sie verwendet werden sollen, auf den entsprechenden Positionen definitiv in Aussicht verrechnet werden  
 können.

Da die Arbeitsleistungen, wie bestimmt versichert wird, sich nur auf Reparaturen beschränken, so ist wohl anzunehmen, daß sie vorzugsweise unter §§. 37 und 42 für Unterhaltung der Lokomotive und Wagen ihre Ausgleichung finden. Im Uebrigen aber entziehen sie sich jeder Beurtheilung.

Mit Rücksicht auf die von der hohen zweiten Kammer beschlossene Minderung der Ausgabeposition §. 15 um 400 fl. jährlich, beantragen wir den Voranschlag über

die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung

für 1868 mit 15,709,372 fl. — für 1869 mit 16,372,057 fl.

die Ausgabe

für 1868 mit 11,552,066 fl. — für 1869 mit 12,101,787 fl.

zu genehmigen.

### III. Außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Seite 79.

Die Großherzogliche Regierung spricht in der Begründung zu dieser Vorlage die Absicht aus, ein außerordentliches Budget für diesen Verwaltungszweig künftighin nicht mehr aufzustellen, dagegen schärfer als bisher zu unterscheiden zwischen Schaffung neuer oder Erweiterung schon bestehender Anlagen und Einrichtungen und den bloßen Erneuerungs- und Wiederherstellungsarbeiten. Die ersten sollen dem Bauetat zur Last fallen, die letzteren aber ohne Rücksicht auf den Betrag aus dem ordentlichen Budget bestritten werden. Als Uebergang zu diesem Verfahren, dessen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit bei streng consequenter Durchführung nicht bezweifelt werden kann, sind in das vorliegende Budget nur solche Gegenstände aufgenommen, für welche noch Kredite aus dem vorigen Budget vorhanden sind, welche durch die neuen Bewilligungen aufrecht erhalten und theilweise weiter ausgedehnt werden sollen.

|   |             |
|---|-------------|
| Die aufrecht zu erhaltenden Kredite werden für die verzeichneten 11 Positionen auf mutmaßlich 140,880 fl. | 118,150 fl. |
| angegeben und für 7 dieser Positionen weitere . . . . .   |             |
| auf's Neue in Anspruch gebracht.  | Zusammen    |
|   | 259,030 fl. |

deren Bewilligung wir beantragen.

### IV. Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.

Seite 85.

Dieses Unternehmen scheint trotz der Anstrengungen, die zu dessen Hebung gemacht wurden, keinen entsprechenden besseren Fortgang gewinnen zu können.

Die Gesammeinnahme ist von 141,487 fl. auf 137,100 fl. zurückgegangen, obgleich die Budgetjahre §§. 1 und 2 für Transportgefälle aus dem Personen- und Güterverkehr höher gehalten wurden als nach den Rechnungsdurchschnitten der Normaljahre angezeigt war.

Das letzte Budget hatte die Reineinnahme zu 9242 fl. berechnet, das jetzige bringt sie nur auf 4055 fl. und wird eine viel höhere nach den seitherigen Erfahrungen auch wohl kaum zu erwarten sein.

Der Betriebsfond der Anstalt beträgt rund 300,000 fl. Nehmen wir die Zinsen aus diesem Kapital und die Werthsverminderung der Schiffe und Boote durch Abnützung nur zu 10 % an, so ergibt sich eine jährliche Einbuße von 20,000 fl. bis 26,000 fl. nach obigen Voranschlägen. Es ist mithin dieses Unternehmen keine leichte,

aber eben nicht zu beseitigende Last für die Eisenbahnschuldentlastungskasse und können wir deshalb auch Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, keinen andern Antrag stellen als  
 die Einnahme mit 137,100 fl.  
 die Ausgabe „ 133,045 fl.  
 für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 zu genehmigen.

## V. Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffssahrts-Verwaltung.

Seite 92.

Die Regierungsvorlage berechnet den Bedarf im Wesentlichen nach den Durchschnitten der Schlussergebnisse der Jahre 1864, 1865 und 1866 zu 1,501,100 fl., deren Bewilligung für 1868 und 1869 wir empfehlen, obwohl uns scheinen will, daß der Stand der Naturalvorräthe der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit 1,100,000 fl. gegenüber der jährlichen Ausgabe von 1,800,000 fl. für den Ankauf der Materialien verhältnismäßig sehr hoch gehalten sei und eine ansehnliche Verminderung ohne Nachteil ertragen könnte.

## VI. Budget über den Anteil Badens an der Main-Neckar-Eisenbahn.

Dieser Budgetvorlage ist wie in früheren Jahren, so auch diesmal wieder ein vollständiges Betriebsbudget beigelegt, nach welchem diese nur 11,82 Meilen lange Bahn für diese Periode eine jährliche Einnahme von 1,686,190 fl. zu erwarten hat.

Nach Abzug der Lasten berechnet sich hiernach die Einnahme noch zu 142,316 fl. für die Meile. Es kommen aber auch die Verwaltungs- und Betriebskosten auf 84,033 fl. für die Meile oder auf 59 % der Einnahme zu stehen.

Die Nettoeinnahme zu 688,908 fl. jährlich berechnet, verzinst das Baukapital von 12,318,255 fl. 54 fr. nach dem Stande am Schluß des zweiten Quartals 1867 zu 5,59 %.

Damals betrug der Anteil Badens an dem Baukapital 2,248,330 fl. 47 fr. und war in diesem Verhältniß der Badische Anteil an dem Reineraug der Bahn zu 125,740 fl. berechnet und mit diesem Betrag als Budgetsatz aufgenommen. Nachdem nun aber inzwischen das an Stelle Badens von der Stadt Frankfurt zugeschossene Baukapital von 1,650,000 fl. zur Heimzahlung auf den 1. Januar 1868 gefündigt worden, erhöht sich das Baukapital Badens mit dem Beginne dieser Budgetperiode um diesen Betrag und der ihm gebührende Revenüenanteil um 92,277 fl. Es hat daher die hohe zweite Kammer beschlossen, statt der in der Regierungsvorlage berechneten 125,740 fl.

218,017 fl. für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 in das Budget aufzunehmen, welchen Beschuß wir der hohen ersten Kammer zur Zustimmung empfehlen.

Die früheren Budgets enthielten jeweils noch eine weitere Position für den Anteil an dem Reineraug des Main-Neckar-Staatstelegraphen, der für 1866 und 1867 zu 3380 fl. jährlich angenommen war.

Nach der Begründung ist diese Position aus dem Budget weggefallen, weil die Uebereinkunft zwischen den beteiligten Regierungen über den gemeinschaftlichen Betrieb dieses Telegraphen gelöst werden soll, in welchem Falle

der Betrieb der auf Badischem Gebiet befindlichen Linie auf die Großh. Badische Telegraphenverwaltung übergeht. Es ist jedoch auch eine Aufnahme in das Budget der letzteren unterblieben, weil, wie dort in der Begründung gesagt ist, das Uebereinkommen noch nicht perfect geworden, und zudem unterstellt wird, daß Einnahme und Ausgabe sich ausgleichen. Ein Einnahmeüberschuß, der etwa sich ergibt, wird daher zur Vermehrung unserer gesammten Reineinnahme aus dem Telegraphenbetrieb beitragen, doch wird derselbe die frühere Bedeutung nicht mehr erreichen können, wenn die Gemeinschaft mit den Hauptstationen Frankfurt und Darmstadt aufhört.

Beilage Nr. 165 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

## Bericht

der

## Budget-Kommission der ersten Kammer

über

die Rechnung, die Ausgleichung der Kriegskosten vom Jahre 1866 betreffend.

Berichterstatter **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Gegenden unseres Landes, welche im Jahre 1866 der Schauplatz des Kriegs waren, so wie diejenigen, welche von den einmarschirten königlich preußischen und den mit ihnen verbündeten Truppen besetzt worden waren, hatten ganz besonders die Drangsal der damaligen Zeit zu erdulden. Kann auch für alle Leiden, welche der Krieg mit sich bringt, ein Ersatz nicht geboten werden, so steht noch weniger zu verlangen, daß die von denselben heimgesuchten Gegenden alle Lasten tragen, dagegen die andern Theile des Landes, welche das Glück hatten, von Krieg und Einquartierung nicht bedrängt zu werden, von allen Opfern frei bleiben sollten. Eine gerechte Forderung ist, daß auch sie, im Verhältniß ihrer Steuerkräfte zur Tragung dieser außergewöhnlichen Leistungen beigezogen werden, und daß eine Ausgleichung stattfinde, um die Gegenden, welche durch die Kriegsergebnisse beschwert wurden, auf billige Weise möglichst zu entschädigen. Dieser Anschauung entspricht der Inhalt des Gesetzes vom 30. November 1866. Um die in dessen §. 6 angeordnete Liquidation zu besorgen, wurde eine Ausgleichungskommission ernannt, welche dieses umfangreiche, sehr mühsame Geschäft zu bewältigen hatte. Die von der Kommission bei Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe bewiesene Pünktlichkeit und Unparteilichkeit verdient gebührende Anerkennung. Nach §. 8 des Gesetzes ist die Rechnung über die Kostenausgleichung den Ständen zur Prüfung vorzulegen.

Dies ist nun geschehen. Die Budget-Kommission hoher zweiter Kammer hat einen Bericht erstattet, in welchem sich eine gedrängte Darstellung des Rechnungsergebnisses befindet. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns auf dieselbe zu verweisen. Danach gleicht sich die Rechnung in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . 1,075,619 fl. 28 fr. vollständig aus.

In der Rechnung findet sich unter Ausgabe B. Uneigentliche Ausgabe als:

§. 3. Ablieferung an Großherzogliche Generalstaatskasse . . . . . 50,425 fl. 19 fr.

Zur Erläuterung dieses Postens ist Folgendes zu bemerken: Am Schlusse der Liquidation zeigte sich dieser Betrag als Ueberschuss, welcher dadurch entstanden ist, daß, als die letzte Umlage ausgeschrieben wurde, man nicht genau berechnen konnte, wie viel noch nöthig sei, um die noch ungedeckten Forderungen zu befriedigen, und man doch die erforderliche Summe vorsehen mußte, ohne in den unangenehmen Fall zu kommen, abermals eine Umlage ausschreiben zu müssen.

Dieser Ueberschuss konnte nicht an die Gemeinden des Landes zurückstattet werden, weil nicht die Gemeinden, sondern die einzelnen Steuerpflichtigen die Beträge geleistet hatten.

Wollte man jedoch unter diese, nach Verhältniß ihrer Beiträge, den Ueberschuss vertheilen, so wären die auszuzuliefernden Beträge für den einzelnen gar geringfügig geworden, und diese Vertheilung hätte unverhältnismäßig viele Mühe und Kosten verursacht. Da ferner in Betracht gezogen werden kann, daß die Ablieferung an die Generalstaatskasse in so weit den Steuerpflichtigen zu gut kommt, als der Steuerbedarf um den betreffenden Betrag weniger aufgebraucht zu werden braucht, erklärte sich die hohe zweite Kammer mit dem von Großherzoglicher Regierung eingehaltenen Verfahren einverstanden. Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist derselben Ansicht, und stellt den Antrag:

Die Rechnung der Kriegskostenausgleichung vom Jahr 1866 mit einer Einnahme von 1,075,619 fl. 28 fr. und einer Ausgabe von gleichem Betrage als richtig anzuerkennen und das Liquidationsgeschäft, als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären.

Beilage Nr. 167 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

## Außerordentliches Budget allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; III. Justizministerium; IV. Ministerium des Innern; VI. Finanzministerium.

Mit Bezug auf den berichtigten Etat der außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §§.            | Bezeichnung des Aufwandes.  | Aufrecht zu erhaltende Kredite. | Neue Anforderung. | Summe.  |
|----------------|---|---------------------------------|-------------------|---------|
|                |   | fl.                             | fl.               | fl.     |
|                | II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.                            |                                 |                   |         |
|                | Gesandtschaften — aus dem ordentlichen Budget hierher überwiesen . . . . .                                  | —                               | 6,700             | 6,700   |
|                | III. Justizministerium.   |                                 |                   |         |
| 1—4            | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .  | 90,681                          | 67,586            | 158,267 |
|                | IV. Ministerium des Innern.   |                                 |                   |         |
| 5—22           | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .  | 554,715                         | 305,200           | 859,915 |
| 5½ resp.<br>7½ | Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei der Herstellung und Verbes-<br>serung von Gemeindewegen . . . . . | —                               | 34,000            | 34,000  |
|                | Summa IV.   | 554,715                         | 339,200           | 893,915 |
|                | VI. Finanzministerium.  |                                 |                   |         |
| 69—74          | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .  | 199,673                         | 348,435           | 548,108 |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 168 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

**Budget**  
für die Jahre 1868 bis 1869.  
**Handelsministerium.**

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §.               |  |     |     | 1868.     | 1869.     |
|------------------|--|-----|-----|-----------|-----------|
|                  |  | fl. | fl. |           |           |
| <b>Einnahme.</b> |  |     |     |           |           |
| 1—7              | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .   |     |     | 386,353   | 386,353   |
| <b>Ausgabe.</b>  |  |     |     |           |           |
|                  | Lasten. Ebenso . . . . .   |     |     | 640       | 640       |
|                  | Eigentlicher Staatsaufwand. Statt nach derselben berechneten und in Anforderung gebrachten 1,641,501 fl. . . . . |     |     | 1,662,581 | 1,662,581 |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 30. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre.  
 Gerbel.  
 Schupp.  
 Morstadt.  
 Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 169 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

tag zu  
Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getrennen Stände hat eine Motion des Abgeordneten Etchard wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens nach vorheriger Berathung in ihre Abtheilungen verwiesen.

Die von diesen Abtheilungen erwählte Kommission hat hierwegen Bericht erstattet, nach dessen Berathung die zweite Kammer beschlossen hat, dem Antrage derselben auf folgende Adresse beizutreten:

„Seine Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse darum zu bitten, in thunlichster Völde die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (beziehungsweise Verordnung) vollständig regeln zu lassen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunkts, daß die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und die erstere den betheiligten Gemeinden übertragen wird.“

Diezen unterthänigsten Antrag legen wir in tieffter Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 30. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 170 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

## Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer über das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1868 und 1869.

Erfatet vom Prinzen **Karl von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In der Großherzoglichen Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1868 und 1869 ist in dem Vortrage des Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums gesagt, daß nach dem Gesetze vom 29. März 1838 Art. 2 dem Landtage jeweils eine Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues, über die Kosten, welche dafür ausgegeben worden sind und über das, was in der nächsten Budgetperiode geschehen solle, vorzulegen sei.

Dem gegenwärtigen Landtage würde, nachdem die Rechnungsnachweisung über den für 1864/65 bestrittenen Aufwand bereits auf letztem Landtage erfolgt ist, eine Nachweisung über den Aufwand in den Jahren 1866/67 vorzulegen sein. Das Rechnungsjahr und somit auch die Rechnung für 1867 seien noch nicht abgelaufen, beziehungsweise noch nicht geschlossen und müßte, wenn für die Budgetperiode 1866/67 eine vollständige Nachweisung gegeben werden sollte, die Vorlage bis in die ersten Monate des Jahres 1868 verschoben werden; es würde hiervon die Feststellung des Finanzgesetzes bis in das Jahr 1868 verschoben werden, was zur Aufrechthaltung der Ordnung des Staatshaushaltes vermieden werden sollte. Es erscheine hiernach geeigneter, die Nachweisung über die für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1866/67 bestrittenen Kosten, sowie die Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Budgets, erst bei Vorlage des Budgets für 1870/71 zu liefern und zwar in derselben Weise, wie dies für alle übrigen Verwaltungszweige geschehe. Eine rechnungsgemäße Nachweisung über die für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Kosten werde daher auf dem Landtage von

1869/70 vorgelegt werden. Es wird alsdann in genanntem Bertrage schließlich noch bemerkt, daß, um über die Fortschritte des Eisenbahnbaues ein Bild zu geben, im Anschluß, jedoch nur summarisch, nachgewiesen werde, was im Jahre 1866 und in den drei Quartalen des Jahres 1867 für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse verwendet worden sei und bis zum Schluß des Jahres 1867 erforderlich sein dürfe.

Über die summarische Rechnungsnachweisung des Bauaufwandes im Jahre 1866, in den drei Quartalen von 1867 und über die mutmaßliche Verausgabung im letzten Quartal des Jahres 1867 berichten wir nun wie folgt:

#### A. Bauaufwand in der Budgetperiode 1866 und 1867.

Durch das Finanzgesetz vom 29. Juni 1866 wurden der Eisenbahnbauverwaltung bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse nachstehende Kredite eröffnet:

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| für 1866 . . . . . | 14,000,000 fl. |
| für 1867 . . . . . | 15,830,182 fl. |
|                    | zusammen       |

29,830,182 fl. — fr.

Hier von wurden verwendet:

|                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| im Jahre 1866 . . . . .       | 10,805,548 fl. 12 fr. |
| 1867 bis 1. Oktober . . . . . | 6,874,510 fl. 25 fr   |
|                               | zusammen              |

17,680,058 fl. 37 fr.

Der bis zum Schluß des Jahres 1867 mutmaßliche Aufwand ist veranschlagt zu . . . . . 5,750,013 fl. — fr.\*

23,430,071 fl. 37 fr.

es verbleiben somit von den Krediten . . . . . 6,400,110 fl. 23 fr.

Vorstehende Summen vertheilen sich wie folgt:

|  | Budgetsat<br>für 1866 und 1867 | Verwendung<br>bis 1. Oktober 1867 | Erfordernis<br>für IV. Quartal 1867 | Rest<br>am Budgetsat. |
|--|--------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| I. Eisenbahnbauverwaltung . . . . .                            | 21,863,078 fl.                 | 13,977,851 fl. 56 fr.             | 2,868,700 fl.                       | 5,016,521 fl. 4 fr.   |
| II. Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . .                      | 6,279,059 fl.                  | 3,695,846 fl. 29 fr.              | 1,215,183 fl.                       | 1,368,029 fl. 31 fr.  |
| III. Main-Neckarbahn- und Tele-<br>graphenverwaltung . . . . . | 1,688,050 fl.                  | 6,360 fl. 12 fr.                  | 1,666,130 fl.                       | 15,559 fl. 48 fr.     |
|  | 29,830,182 fl.                 | 17,680,058 fl. 37 fr.             | 5,750,013 fl.                       | 6,400,110 fl. 23 fr.  |

Die Minderverwendung entstand hauptsächlich dadurch, daß im Frühjahr und Sommer 1866 die Bauarbeiten und Lieferungen beschränkt, sogar eingestellt werden mußten, indem die zum Fortbauen erforderlichen Gelder bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse fehlten.

\* Auf Seite 9 der Regierungsvorlage ist unter §. 11 eine mutmaßliche Verwendung für das letzte Quartal aus Versetzen mit 230,000 fl. statt mit nur 50,000 fl. angegeben.

Die betreffenden Totalsummen ändern sich daher von 3,048,700 fl. bzw. 5,930,013 fl.  
auf 2,868,700 fl. „ 5,750,013 fl.

und hiernach ist auch der Gesamtbetrag der Verwendung und des Kreditrestes in obiger Zusammenstellung berichtigt.

Trotz jener sehr schwierigen Zeitverhältnisse gelang es, die Strecken

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Offenburg-Hausach . . . . . | 3,2 Meilen |
| Mossbach-Würzburg . . . . . | 14,3 "     |
| Singen-Engen . . . . .      | 2 "        |

in betriebsfähigen Stand zu setzen.

Im Jahre 1867 wurden dem Betriebe übergeben:

- die Verbindungsbahn mit der Mannheimer Brücke,
- der Rangirbahnhof und die Verladplätze am Neckar bei Mannheim,
- die Kadolzsch-Stockacher Bahn mit 2,1 Meilen

und von der Tauberthalbahn die Strecke

Landa-Hochhausen 2 Meilen.

Die im Jahre 1867 in Angriff genommenen Bauarbeiten berechtigen zur Annahme, daß in der Budgetperiode 1868/69 nachstehende Bahnstrecken zur Betriebseröffnung gelangen werden, nämlich:

im Jahre 1868

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Hochhausen-Wertheim . . . . .  | 2,60 Meilen |
| Engen-Donaueschingen . . . . . | 4,40 "      |
| Meckesheim-Kappelnau . . . . . | 3,75 "      |

im Jahre 1869

|                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| Königshofen-Mergentheim . . . . .  | 1,34 " |
| Kappelnau-Zartfeld . . . . .       | 1,11 " |
| Donaueschingen-Billingen . . . . . | 1,90 " |
| Stockach-Meßkirch . . . . .        | 2,77 " |

Das durch die Einschränkungen des Jahres 1866 noch fehlende Transportmaterial soll in diesem Jahre (1867) und in der nächsten Budgetperiode angeschafft werden.

Der für die Main-Neckarbahn eröffnete Kredit von 1,688,050 fl. wurde in seinem größern Betrage 1,650,000 fl. Vorschuß der Stadt Frankfurt a. M. auf 31. Dezember 1867 zurückbezahlt.

### B. Budget des Eisenbahnbaues für 1868 und 1869.

Durch das 4% Prämienanleihen von 12,000,000 Thaler wurden die Mittel für die Bedürfnisse der Eisenbahnduttilgungskasse beschaffen.

Der Gesamtaufwand ist in der Regierungsvorlage zu 15,557,211 fl. veranschlagt, und zwar:

|                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| Eisenbahnbauverwaltung . . . . .      | 11,100,800 fl.          |
| Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . | 4,443,192 fl.           |
| Main-Neckarbahn . . . . .             | 13,219 fl.              |
|                                       | zusammen 15,557,211 fl. |

An dieser Summe haben die Regierungen von Württemberg und Hessen 600,000 fl. darlehensweise wegen des Baues der Bahn von Kappelnau nach Zartfeld beizutragen. Die Großherzogliche Regierung ging bei Aufstellung des Budgets der Bauverwaltung davon aus, zunächst die begonnenen Bauten durch Vollendung einem Ertragsnisse möglichst bald entgegen zu führen und deshalb finden sich für jene Bahnen größere Beträge vorgemerkt. Dieses Verfahren sowohl als auch die Anlage der zweiten Gleise auf den Bahnstrecken Heidelberg-Würzburg — zunächst Heidelberg-Meckesheim — und Durlach-Wilferdingen, dann die Vermehrung des Transportmaterials findet bei Ihrer Kommission die vollste Billigung, beziehungsweise Rechtfertigung.

Budget des Eisenbahnbaues für 1868 und 1869 zu Lasten der Eisenbahnschulden-  
tilgungskasse.

A. Badische Staatseisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Hier haben wir blos zu §. 19 zu bemerken, daß dies der einzige Budgetsatz für 1868 und 1869 ist, welcher eine neue noch nicht durch Gesetz vorgesehene Bahnverbindung betrifft. Es soll nämlich von der Station Leopoldshöhe bis zum Rhein eine Eisenbahn gebaut und dann, ähnlich wie bei Maxau, eine Verbindung hergestellt werden mit der Eisenbahn der französischen Ostbahngesellschaft. Die Verhandlungen nahmen bis jetzt einen günstigen Verlauf und berechtigen zur Annahme, daß ein befriedigender Abschluß nicht mehr fern sei. Die auf badischem Gebiete zu erbauende Bahnstrecke ist auf beiläufig 130,000 fl. veranschlagt und die gemeinschaftlich anzulegende Brücke über den Rhein dürfte 200,000 fl. beanspruchen, so daß der Gesamtaufwand für Baden zu 230,000 fl. anzunehmen wäre; es sind aber als Budgetsatz für 1868 und 1869 nur 130,000 fl. aufgeführt.

Eigene Einnahmen.

Diese Position kann nicht voraus genau berechnet werden und ist daher nur ungefähr veranschlagt.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

A. Zu den aus dem Budget für 1866 und 1867 zu übertragenden Krediten.

Mit Hinweisung auf die Regierungsvorlage haben wir nur zu

§. 1. Definitive Herstellungen und Hochbauten

zu bemerken wie folgt:

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Aufrecht erhaltene Kredite . . . . . | 170,000 fl. |
|--------------------------------------|-------------|

|   |             |
|---|-------------|
| Nach der Darstellung Seite 33 der Regierungsvorlage sind für die unter Ordnungszahl 1 bis 31 bezeichneten Baugegenstände als Budgetsatz für 1866/67 im Ganzen . . . . . | 717,243 fl. |
|---|-------------|

angenommen worden.

|   |             |
|---|-------------|
| Als zur Verwendung kommend sind für 1866/67 aber nur 600,000 fl. angefordert und bewilligt worden. Es kommen daher in Abzug . . . . . | 117,243 fl. |
|---|-------------|

|                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| Aber auch die bewilligten . . . . . | 600,000 fl. |
|-------------------------------------|-------------|

wurden in den Jahren 1866/67 nicht ganz verwendet, vielmehr ist noch ein Kreditrest von . . . . . 298,167 fl. vorhanden, statt dessen jedoch nur ein Betrag von . . . . . 170,000 fl. im Budget für 1868/69 in Anforderung gesommen.

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| Unter dem Kreditrest von . . . . . | 298,167 fl. |
|------------------------------------|-------------|

befindet sich ein Betrag von . . . . . 221,665 fl. für ein Directionsgebäude der Verkehrsanstalten in Karlsruhe, der in der vorliegenden Periode wohl gar nicht oder nur zum kleinen Theile erforderlich sein wird, weshalb derselbe von 298,167 fl. auf 170,000 ermäßigt worden ist.

B. Zu den neuen Anforderungen und zwar zu §. 1 Definitive Hochbauten und Herstellungen.

|  |             |
|--|-------------|
| Hier sind aufgenommen im Ganzen . . . . .  | 546,300 fl. |
| Hiezu der im vorigen Budget, als erst nach dem Jahre 1867 zur Verwendung kommend, zurückgestellte Betrag von . . . . . | 117,243 fl. |
| nach Abzug der heimgefallenen Beträge und der aufgegebenen Herstellungen mit . . . . .                                 | 68,049 fl.  |
|  | 49,194 fl.  |

Summe: 595,494 fl.

530,000 fl.

Hievon dürften für 1868 und 1869 erforderlich sein . . . . .

und verbleiben die 65,494 fl. für fünfzige Budgetperioden.

Diese sämmtlichen Positionen sind als sehr dringende Erfordernisse des Betriebs und des Verkehrs so genügend begründet, daß wir zu keinerlei Bemerkungen Veranlassung finden. Aus ebendenselben Gründen haben wir zu den §§. 2 bis einschließlich 9 nichts zu erinnern, erkennen vielmehr die Nothwendigkeit dieser Anforderungen an.

B. und Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.

Zu den §§. 1 und 2 verweisen wir auf die Begründung der Großh. Regierungsverlage Seite 44 und 45.

Ihre Kommission stellt hiermit den Antrag:

A. Für die badischen Eisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| Die Ausgaben mit . . . . .       | 11,200,800 fl. |
| Die Einnahmen mit . . . . .      | 100,000 fl.    |
| Den reinen Aufwand mit . . . . . | 11,100,800 fl. |

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

|                            |               |
|----------------------------|---------------|
| Die Ausgaben mit . . . . . | 4,443,192 fl. |
|----------------------------|---------------|

B. Tit. III. Für die Main-Neckarbahn.

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| Die Ausgaben mit . . . . .          | 15,550 fl. |
| Die eigenen Einnahmen mit . . . . . | 2,331 fl.  |
| Den reinen Aufwand mit . . . . .    | 13,219 fl. |

also den Gesamtaufwand mit . . . . .

15,557,211 fl.

im Budget für 1868 und 1869 zu bewilligen.

## Nachtrag

### zum Eisenbahnbaubudget für 1868 und 1869.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren.

Die Großherzogliche Regierung legte der hohen zweiten Kammer in der 56. öffentlichen Sitzung eine nachträgliche Anforderung von 120,000 fl. behufs Erweiterung der Gleise und zum Neubau eines Güterschoppens in Durlach, zur Bewilligung vor und zwar unter dem

#### **Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.**

##### **Zu §. 1. Definitive Hochbauten und Herstellungen.**

Die Begründung Großherzoglicher Regierung zu dieser Anforderung ist in dem diesbezüglichen Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer ihrem ganzen Wortlante nach abgedruckt und erlauben wir uns — um Wiederholung zu vermeiden — auf denselben zu verweisen. Im Anbetrachte der wesentlichen Erleichterung und Förderung des sehr starken Verkehrs in der Station Durlach, durch die projektierten Verbesserungen, hat Ihre Kommission zu dieser Anforderung keine Bemerkung zu machen.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Die nachträgliche Anforderung unter

#### **Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.**

##### **Zu §. 1. Definitive Hochbauten und Herstellungen:**

|   |             |
|---|-------------|
| für Erweiterung der Gleise und Neubau des Güterschoppens in Durlach . . . . . | 120,000 fl. |
| zu bewilligen.  |             |

Beilage Nr. 171 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

## Bericht der Budgetkommission

über  
Tit. V. Wasser- und Straßenbau  
des ordentlichen Budgets des Großherzoglichen Handelsministeriums  
für 1868 und 1869.

Erstattet

von Freiherrn von Gemmingen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Nachdem das auf diesem Landtag von den beiden Kammern berathene und genehmigte neue Straßengesetz im Regierungsblatt Nr. 2 vom 15. Januar d. J. verkündet, hat die Großherzogliche Regierung eine neue Budgetvorlage über obbezeichneten Titel den beiden Kammern übergeben, worüber zu berichten wir die Ehre haben.

In der Rubrik „Einnahme“ sind die Beiträge der Kreisverbände und der Gemeinden aufgenommen und unter I. Bauaufwand des eigentlichen Staatsaufwandes der Gesamtaufwand für die Unterhaltung der Landstraßen verzeichnet.

Der Mehraufwand, welcher durch die von den beiden Kammern beschlossenen Änderungen an dem oben erwähnten Straßengesetz erwächst, ist von der Großherzoglichen Regierung mit 130,872 fl. veranschlagt.

### Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

**Tit. II. Wasser- und Straßenbau.**

|  |             |
|--|-------------|
| §. 1. Beiträge der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen . . . . . | 183,937 fl. |
| §. 2. Beiträge der Gemeinden . . . . .                               | 183,937 fl. |

Beide Posten erscheinen das erstmal unter diesem Titel und enthalten je 1 Viertel des Bauaufwandes für Unterhaltung der Landstraße, wie dies den Bestimmungen des neuen Straßengesetzes entspricht.

Die Ansätze unter den Paragraphen 3 bis 7 der Einnahmen und 1 bis 6 der Ausgaben sind denen der ersten Budgetvorlage gleichgeblieben und nach den Durchschnittssätzen der Jahre 1864, 1865 und 1866 berechnet.

### Eigentlicher Staatsaufwand.

#### Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

##### I. Bauaufwand.

###### A. Straßenbau.

§. 1. Für Unterhaltung der Landstraßen . . . . . 735,746 fl.

In diesem Betrag ist der seitherige Gesamtaufwand für die Staatsstraßen und die bisher aus der Staatskasse erforderliche Summe zur Unterhaltung der Bezinalwege inbegriffen, ebenso für Straßenwarte und Offenhaltung der Winterbahnen 12,565 fl.

Der obige Aufwand ist berechnet für 392 Stunden Staatsstraßen und 317 Stunden Bezinalstraßen, erstere wie bisher mit 1000 fl., letztere mit 768 fl. per Stunde zur Unterhaltung.

§. 2. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister . . . . . 56,720 fl.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung für diesen Paragraphen betrug nur 35,640 fl.; durch Beschluss der hohen zweiten Kammer wurde aber hierher übertragen der im außerordentlichen Budget auf dem Etat des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Tit. XVII. „Wasser- und Straßenbau“ vorgesehene Betrag für Bezinalstraßenmeister mit jährlich 26,000 fl., wodurch sich der Ansatz für §. 2 auf 61,640 fl. belaufen würde; da jedoch die Bezirke der Straßenmeister zweckmässiger eingeteilt werden sollen, werden statt 66, künftig nur 62 Straßenmeister benötigt und obige Anforderung nur auf 56,720 fl. erhöht.

§. 3. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen . . . . . 40,000 fl.

Diese Anforderung ist durch die §§. 5, 7 und 14 des Straßengesetzes begründet; ob die vorgesehene Summe genügen wird, lässt sich zur Zeit nicht bestimmen, erst die Erfahrungen der nächsten Jahre werden bestimmte Anhaltspunkte bieten.

Die weiteren Positionen unter diesem Titel wurden bereits auf den früheren Bericht hin genehmigt; es erleidet nur der frühere §. 24, jetzt §. 25 „Sonstige Ausgaben der Bezirksoverwaltung“, die Änderung, daß statt 10,907 fl. nunmehr 8167 fl. in Ansatz kamen, weil für die Dienstkleidung von 488 Straßenwarten und für Unterstützung derselben in Erkrankungsfällen früher unter §. 24 ein Betrag von 2740 fl. berechnet war, welcher nunmehr aber ebenfalls schon unter der Anforderung für §. 1 vorgesehen ist.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt:

Bei Tit. V. „Wasser- und Straßenbau“ nunmehr die Gesamtsummen

a. Einnahmen mit . . . . . 386,353 fl.

b. Lasten mit . . . . . 640 fl.

c. Eigentlicher Staatsaufwand mit . . . . . 1,662,581 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Stuttgart

Landesbibliothek Stuttgart II 422

Beilage Nr. 174 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Budget

der

in den Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstück zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §.       | Budgetmäßige Bezeichnung.   | Aufrecht zu behaltende Summe. | Neue Anforderung. | Summe.  |
|----------|---|-------------------------------|-------------------|---------|
| 1        | Zur Auschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier . . .  | —                             | 16,000            | 16,000  |
| 2        | " Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk dahier . . .  | 21,292                        | 15,000            | 36,292  |
| 3        | " eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen dahier . . .  | 204,126                       | 150,000           | 354,126 |
| 4        | " Erbauung von zwei Waschräumen beim Marstall dahier . . .  | —                             | 1,000             | 1,000   |
| 5        | " theilweise Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern dahier . . . . .                                     | —                             | 44,270            | 44,270  |
| 6        | " Herstellung von Dienerschaftszimmern im Schloß zu Baden . . .   | —                             | 8,350             | 8,350   |
| 7        | " von Senfgruben im Schloß zu Baden . . . . .   | —                             | 8,504             | 8,504   |
| 8        | " der Brunnenleitung im Schloßbezirk zu Baden . . .   | —                             | 3,242             | 3,242   |
| 9        | " " einer Stützmauer im Schloßgarten und zur Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden . . . . . | —                             | 25,900            | 25,900  |
| 10       | " Erneuerung der Dachungen des Schlosses Favorite . . . . .   | —                             | 1,968             | 1,968   |
| 11       | " Herstellung der Wasserleitung beim Schloß Favorite . . . . .  | —                             | 1,900             | 1,900   |
| Zusammen |   | 225,418                       | 276,134           | 501,552 |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 1. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 175 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Beschlüsse der zweiten Kammer

dem Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniveritäten.

(In Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer.)

### §. 1, 2 und 3.

Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

### §. 4.

Abz. 1. Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Abz. 2. Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

### §. 5

zu streichen.

### §. 6 und 7.

Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer w.

Karlsruhe, den 1. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 176 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

**Außerordentliches Budget**  
des  
allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869.

**VII. Kriegsministerium.**

Mit Bezug auf den berichtigten Etat der außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §.  | Bezeichnung des Aufwandes.  | Aufrecht zu erhaltende Kredite. | Neue Anforderung. | Summe.    |     |
|-----|---|---------------------------------|-------------------|-----------|-----|
|     |   |                                 |                   | fl.       | fr. |
| 75  | Für Erbauung einer Militärbackerei in Karlsruhe . . . . .   | 15,672                          | —                 | 15,672    |     |
| 76  | " von Feuermagazinen in Karlsruhe und Gottesau  | 16,000                          | —                 | 16,000    |     |
| 77  | Wartegelder der bei der Mobilmachung im Jahr 1866 auf Kriegsdauer angestellten Aerzte . . . . .     | 30,400                          | —                 | 30,400    |     |
| 78  | Für Abänderung der Gewehre in Zündnadelgewehre . . . . .  | 160,000                         | —                 | 160,000   |     |
| 78a | " Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg . . . . .  | 27,850                          | —                 | 27,850    |     |
|     | Für Erweiterung der Formation des Großh. Armeecorps in Folge der allgemeinen Wehrpflicht, und zwar: |                                 |                   |           |     |
| 79a | Für Bekleidung . . . . .  | —                               | 805,379           | 805,379   |     |
| 80b | " Mannesausrüstung . . . . .  | —                               | 566,009           | 566,009   |     |
| 81c | " Pferdeausrüstung . . . . .  | —                               | 184,744           | 184,744   |     |
| 82d | " Fahrzeuge . . . . .   | —                               | 120,686           | 120,686   |     |
| 83e | " Munition . . . . .  | —                               | 93,185            | 93,185    |     |
| 84f | " Kasernen- und Stallbauten . . . . .   | —                               | 698,979           | 698,979   |     |
| 85g | " Landwehrzeughäuser . . . . .  | —                               | 40,000            | 40,000    |     |
| 86h | " Einrichtung von Kasernen und Hospitalern . . . . .  | —                               | 232,000           | 232,000   |     |
| 87i | " Remontirung . . . . .   | —                               | 301,875           | 301,875   |     |
|     | Summe   | 249,922                         | 3,042,857         | 3,292,779 |     |
|     | wozu bedingungsweise noch wegen Bruchsal 10,000 fl. kommen.   |                                 |                   |           |     |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 3. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 177 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Wehrpflichtige, welche sich durch Verweilen im Auslande oder durch betrügliche Veranstaltungen der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen suchen, werden, neben der etwa sonst verwirkten Strafe, an Geld im Betrage von 200 bis 1000 Gulden bestraft.

### §. 2.

Wird der Verurtheilte betreten und ist die Geldstrafe nicht bebringlich, so wird dieselbe nach Maßgabe des §. 162 des Strafgesetzbuchs in Gefängnis verwandelt. Die Gefängnisstrafe darf jedoch in keinem Falle ein Jahr übersteigen.

Der Lauf der Verjährung der Strafe beginnt mit dem zurückgelegten 32 Lebensjahren oder mit dem Todes-  
tage des Verurtheilten, wenn er dieses Alter nicht erreicht.

### §. 3.

In den Fällen des §. 1 findet, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Vorschriften gegeben sind, das ordentliche Strafverfahren Anwendung.

Dasselbe kann gleichzeitig und ungetrennt gegen mehrere Beschuldigte gerichtet werden.

Das Erkenntniß wird von der Strafkammer des Kreisgerichts gefällt.

### §. 4.

Der Gerichtsstand wird nach dem Orte bestimmt, an welchem der Wehrpflichtige nach §. 43 des Wehrgesetzes zur Erfüllung seiner Wehrpflicht heranzuziehen ist.

Die Anzeige an den Staatsanwalt zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat durch den Bezirksbeamten Namens der Aushebungsbehörde dieses Orts zu geschehen.

### §. 5.

Ist der Angeklagte abwesend, so wird dem Staatsanwalt von dem Civilbeamten der Aushebungsbehörde zugleich eine Beurkundung übergeben, wodurch auf Grund der gemachten Erhebungen bezeugt ist:

- a. daß der Wehrpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Aushebungstagefahrten nicht gestellt hat;

- b. daß der Aufenthalt desselben im Inlande nicht ermittelt worden ist;
- c. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige sich durch Verweilen im Auslande seiner Wehrpflicht zu entziehen suche.

§. 6.

In den Fällen des §. 5 setzt der Vorsitzende der Strafkammer auf den Antrag des Staatsanwalts und die Vorlage der im §. 5 erwähnten Beurkundung die Hauptverhandlung sofort fest, zu welcher der Beschuldigte mit dem Androhen vorzuladen ist, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung werde gefällt werden.

§. 7.

Gegen Abwesende ist stets beim Beginne des Strafverfahrens auch Vermögensbeschlagnahme zu verfügen. (Strafprozeßordnung §. 349.)

Mit dem Vollzuge derselben wird das Amtsgericht beauftragt.

Die Aufhebung des Beschlags erfolgt auch, wenn die Strafe und die Untersuchungskosten bezahlt sind.

§. 8.

Als Vertreter des Angeklagten werden in dem Verfahren zugelassen:

1. diejenigen, welche als Bertheidiger aufzutreten befugt sind;
2. Eltern, Vormünder, Ehefrauen und Geschwister des Angeklagten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.

§. 9.

Die Verurtheilung abwesender ungehorsamer Wehrpflichtigen erfolgt auf Grund der obigen Beurkundung des Civilbeamten der Aushebungsbehörde (§. 5), falls nicht erwiesen wird, daß die Annahme, worauf die Beurkundung derselben beruht, unrichtig oder durch andere Umstände ausgeschlossen sei.

§. 10.

Die Gesetze vom 5. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nr. XV. lit. d.), die Bestrafung unerlaubt ausgetretener Staatsangehöriger betreffend, und vom 24. Mai 1865 (Regierungsblatt Nr. XXV.), die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungsfällen wegen Refraction und Desertion betreffend, sind aufgehoben.

Bereits anhängige Strafsachen dieser Art werden jedoch nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 3. Februar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 178 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der in den Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.

Berichterstatter **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Budgetvorlage hatte den Bedarf für 15 Positionen an aufrecht zu erhaltenden Krediten und neuen Anforderungen zusammen auf . . . . . 691,528 fl. berechnet.

Wohl vorzugsweise mit Rücksicht auf die ungewöhnlich hohen Ansprüche, welche in dieser Periode das außerordentliche Budget für die verschiedenen Zweige des allgemeinen Staatshaushalts an die Staatskasse stellt, hat die Großherzogliche Regierung die Positionen:

§. 10. Zur Erbauung eines Wächterhauses und einer Wohnung für den Hofgärtner in Baden mit 30,676 fl.

§. 11. Zur Erbauung eines neuen Gewächshauses im Schloßgarten zu Baden mit . . . . . 25,000 fl.

§. 15. Zur Instandhaltung des Palais in Badenweiler mit . . . . . 15,800 fl.  
als zur Zeit noch verschiebar zurückgezogen. Ferner war sie nach dem Kommissionsberichte der hohen zweiten Kammer damit einverstanden, daß von der Position

§. 3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen vorerst noch . . . . . 100,000 fl. zurückgestellt bleiben, da die ganze Anforderung in dieser Periode doch nicht zur Verwendung kommen könnte.

Von der Position

§. 5. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern hier wurden 12,500 fl. gleichfalls als für jetzt nicht dringend erforderlich von der Großherzoglichen Regierung bezeichnet, und endlich soll von der Position

§. 12. Zur Herstellung einer Stützmauer mit Abschlußgeländer im Schloßgarten und zur Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung das Abschlußgeländer nicht ausgeführt werden und deßhalb in Wegfall kommen . . . . . 6000 fl.

Durch alle diese Abänderungen, wodurch die Anforderungen für diese Periode um 189,976 fl. sich ermäßigen, vermindert sich die Gesammtanforderung auf 501,552 fl., bestehend in

225,418 fl. aufrecht zu erhaltenden Krediten und

276,134 fl. neuen Anforderungen, wovon auf die einzelnen Positionen entfallen:

|  |            |
|--|------------|
| §. 1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier . . . . . | 16,000 fl. |
|--|------------|

|  |            |
|--|------------|
| §. 2. Zur Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk dahier, aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . | 21,292 fl. |
|--|------------|

|  |            |
|--|------------|
| und neue Anforderung zur Herstellung des großen Bassins in dem Schloßgarten dahier . . . . . | 15,000 fl. |
|--|------------|

36,292 fl.

|   |  |
|---|--|
| §. 3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen dahier, |  |
|---|--|

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| Kreditrest . . . . . | 204,126 fl. |
|----------------------|-------------|

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| neue Anforderung . . . . . | 150,000 fl. |
|----------------------------|-------------|

354,126 fl.

|  |           |
|--|-----------|
| §. 4. Zur Erbauung von zwei Waschräumen beim Marstall dahier . . . . . | 1,000 fl. |
|--|-----------|

44,270 fl.

|  |           |
|--|-----------|
| §. 5. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern dahier . . . . . | 8,350 fl. |
|--|-----------|

8,504 fl.

|   |           |
|---|-----------|
| §. 6. Zur Herstellung von Dienerschaftszimmern im Schloß zu Baden . . . . . | 3,242 fl. |
|---|-----------|

3,242 fl.

|   |           |
|---|-----------|
| §. 7. Zur Herstellung von Senkgruben im Schloß zu Baden . . . . . | 25,900 fl |
|---|-----------|

1,968 fl.

|   |           |
|---|-----------|
| §. 8. Zur Herstellung der Brunnenleitung im Schloßbezirk zu Baden . . . . . | 1,900 fl. |
|---|-----------|

1,900 fl.

Sämtliche Positionen sind sowohl in der Begründung der Regierungsvorlage wie in dem Kommissionsberichte der hohen zweiten Kammer genügend erläutert und erlauben wir uns zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen uns darauf zu beziehen. Insbesondere ist die Frage, ob die Besteitung des Kostenaufwands in seinem ganzen vorliegenden Umfang zur Übernahme auf den Grundstock sich eignet oder theilweise von der Civilliste zu tragen ist, worüber bezüglich verschiedener Herstellungen allerdings Zweifel obwalten können, daselbst eingehend erörtert worden. Die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer gelangte hiernach zur Ansicht, daß in billiger Rücksichtnahme auf die dargelegten Verhältnisse der Forderung der Großherzoglichen Regierung nicht entgegen zu treten sei, nur hielt sie sich zu der ausdrücklichen Erklärung verpflichtet, daß aus dieser Bewilligung rechtliche Konsequenzen für künftige Fälle nicht gezogen werden können, was wir indessen als selbstverständlich betrachten, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß den Ständen auch fernerhin wie bisher das Budget zur Entscheidung nach Maßgabe des betreffenden Falles und der Verhältnisse vorgelegt werden wird.

Die hohe zweite Kammer hat auf den Antrag ihrer Kommission die sämtlichen Positionen unverändert genehmigt und wir beantragen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, denselben Ihre Bewilligung gleichfalls zu ertheilen.

Beilage Nr. 179 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Bericht der Budgetkommision

über

das außerordentliche Budget für die Jahre 1868 und 1869.

Erfatattet

von Freiherrn von Rüdt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Das außerordentliche Budget, wie es nunmehr der hohen Kammer zur Beschlusffassung vorliegt, erscheint in einer gegenüber den früheren Budget-Perioden innerlich und äußerlich veränderten Gestalt. Wie wir gelegentlich der Berathung des ordentlichen Budgets bereits ersehen haben, ist eine Reihe von stetig wiederkehrenden oder wenigstens noch Jahrzehnte fortduauernden Ausgaben von dem außerordentlichen in das ordentliche Budget übertragen worden, so die regelmäßigen Zuschüsse zu den Korrektionen des Rheins und einiger Binnenflüsse, zur Unterhaltung der wichtigeren Vicinalstraßen und der Aufwand für die Katastervermessung. Während in dieser Richtung zwar die Ausgaben des außerordentlichen Budgets um eine halbe Million abnahmen, verminderen sich dagegen nicht allein die Einnahmsüberschüsse des ordentlichen Budgets, womit bisher die Ausgaben des außerordentlichen Budgets gedeckt wurden, um dieselbe Summe, sondern es steigen die Ausgaben des letzteren, trotz der ihm abgenommenen Last, gegenüber der jüngst abgelaufenen Periode um 2,077,808 fl.

Ungleich der größere Theil der für die Bedürfnisse des außerordentlichen Budgets geforderten Gesamtsumme einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrag von 5,574,521 fl. wird von dem Kriegsministerium absorbit, nämlich mit 3,292,779 fl.

Der Zweck dieser unverhältnismäßig großen, durch die zu verändernde Heeresformation bedingten Anforderung ist so vielfach beleuchtet worden, daß wir darüber hinweggehen. Mögen die zur Befriedigung dieser Anforderung dem Nationalvermögen entnommenen Mittel, die der Produktion zunächst entzogenen menschlichen Kräfte und die gebrachten intellektuellen Opfer wenigstens mittelbar einer andern Generation die gehofften Früchte bringen; möge

die Krise, die zwischen der jetzigen politischen Lage und der Erreichung eines einem Einheitsstaate nahe stehenden Zustandes liegt, eine kurze, unblutige sein.

Sache des Finanzgesetzes wird es sein, für die Beschaffung der zur Befriedigung der Anforderungen des außerordentlichen Budgets nicht paraten Mittel zu sorgen.

In Folge der Ereignisse des Jahres 1866 wurde mit der Verwendung eines ansehnlichen Theils der zur Verstreitung des außerordentlichen Budgets bestimmten Mittel zurückgehalten, woher es kommt, daß bei Aufstellung des gegenwärtigen Budgets noch die Summe von 1,944,400 fl. unverwendet geblieben war, die sich jedoch bis zum 31. Dezember v. J. auf 1,525,790 fl. vermindert hat. Rücksichtlich der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste hat die hohe zweite Kammer sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, daß dieselben, wo ihrer nicht speziell erwähnt wird, als stillschweigend mitbewilligt angesehen werden sollen, daß dagegen die aufrecht erhaltenen Administrativ-Kreditreste als neue Anforderungen zu gelten haben, wenn sie auch nicht in der Budget-Vorlage als solche bezeichnet wurden, während die vollständig verwendeten Administrativ-Kredite jetzt außer Beachtung zu lassen seien und erst bei der Nachweisung über die in der letzten Budget-Periode verwendeten Staatsgelder zur Beurtheilung zu kommen haben. Wir schließen uns dieser uns ganz korrekt erscheinenden Behandlung an.

Die verschiedenen Titel und deren einzelne Positionen enthalten nachstehende von der hohen zweiten Kammer bewilligte Forderungen, sich unter sechs Ministerien vertheilend:

## II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Durch Beschuß der hohen zweiten Kammer wurden hier aufgenommen:

|   |           |
|---|-----------|
| für die italienische Gesandtschaft einschließlich der Bureauosten . . . . . | 4,200 fl. |
| für den Militärbevollmächtigten in Berlin . . . . .                         | 2,500 fl. |
| zusammen  | 6,700 fl. |

welche Summe bereits auch von diesem hohen Hause genehmigt worden ist.

## III. Justizministerium.

Die Anforderungen dieses Ministeriums beziehen sich mit Ausnahme derjenigen für den Neubau zweier Amtsgerichtsgebäude in Eppingen, beziehungsweise Meßkirch, lediglich auf die Vollendung schon begonnener Bauten oder auf bauliche Veränderungen. Würde nicht das schwer zu füllende Budget des Groß. Kriegsministeriums so große Summen abfordern, so wären wohl hier noch weitere Forderungen gemacht worden, wenigstens sollen sich z. B. die Gefängnisse in Bonndorf und Wertheim in höchst baufälligem Zustande befinden. Jedenfalls wünschen wir, daß bei Aufstellung des nächsten außerordentlichen Budgets die Mittel zu einer Anforderung für Umwandlung des Kreisgefängnisses in Mannheim zu Einzelhaft nicht fehlen mögen.

### § 1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude:

|                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| Kreditreste . . . . .        | 8,699 fl. — fr.  |
| Neue Anforderungen . . . . . | 4,100 fl. — fr.  |
| zusammen                     | 12,799 fl. — fr. |

### § 2. Für Amtsgerichtsgebäude:

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Kreditreste . . . . .        | 60,457 fl. — fr.  |
| Neue Anforderungen . . . . . | 63,486 fl. — fr.  |
| zusammen                     | 123,943 fl. — fr. |

|   |                   |
|---|-------------------|
| §. 3. Für innere Einrichtung der Gerichtsgebäude,<br>enthält einen aufrecht zu erhaltenden Kreditrest von . . . . . | 376 fl. 28 fr.    |
| §. 4. Für Strafanstalten,<br>desgleichen einen Kreditrest von . . . . .   | 20,829 fl. 38 fr. |
| für Einrichtung der Weiberstrafanstalt Bruchsal zu Einzelhaft.  |                   |

#### IV. Ministerium des Innern.

##### Tit. IV. Generallandesarchiv.

Rücksichtlich der Forderungen zu

|   |          |
|---|----------|
| §. 5. Urkundenammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte mit . . . . . | 2000 fl. |
| und zu  |          |

|  |          |
|--|----------|
| §. 6. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins mit . . . . .  | 1500 fl. |
| schließen wir uns der im Kommissionsbericht des hohen anderen Hauses niedergelegten Bemerkung an, wonach es für wünschenswerth erachtet wird, daß diese Ausgaben nur in so lange fortbestehen mögen, als dies durch ein höheres wissenschaftliches Interesse bedingt wird. |          |

##### Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

|  |            |
|--|------------|
| §. 5½ beziehungsweise §. 7½. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei der Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen, |            |
| Neue Anforderung . . . . .   | 34,000 fl. |

Es ist dies ein Theil der in der ersten Budgetvorlage unter Tit. XVII. für Verbesserung von Vicinalwegen geforderten 193,000 fl.; die übrigen 159,000 fl. wurden theils in das ordentliche, theils in das außerordentliche Budget des Großherzoglichen Handelsministeriums verwiesen. Das Nähere hierüber ist ersichtlich aus dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer über das außerordentliche Budget pag. 25—27. Dabei können wir nicht unterlassen, unsere Befriedigung darüber auszudrücken, daß es gelungen ist, jetzt schon das gesamte Straßenbauwesen in eine Hand zu legen, wodurch eine gleichförmigere Behandlung, ein rascherer und vereinfachter Geschäftsgang, Zeit- und Geldersparnisse werden erzielt werden.

§. 7. Unterstützung der Auswanderung.

Gefordert werden, statt wie bisher 10,000 fl., nur 6000 fl., was wir aus mehrfachen Gründen gern jehn.

§. 8 Ablösung der Wasenmeistereilehen.

|  |            |
|--|------------|
| Aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . | 5,464 fl.  |
| Neue Anforderung . . . . .               | 10,000 fl. |

Da nahezu die Hälfte der bestandenen Wasenmeistereilehen bereits abgelöst ist, so wird diese Position wohl in wenigen Jahren aus dem Budget verschwinden.

§. 9. Bau eines Amthauses in Schönau.

Als aufrecht erhaltener Kredit gehen hier 24,000 fl. in das neue Budget über.

##### Tit. X. Unterrichtswesen.

|  |             |
|--|-------------|
| §. 10. Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg | 86,436 fl.  |
| Kreditrest . . . . .   | 100,000 fl. |
| Neue Anforderung . . . . .                                   |             |
|  | 186,436 fl. |

Der Kommissionsbericht des anderen hohen Hauses widmet dieser Position eine ausführliche Darstellung ihrer Entstehung und seitherigen Entwicklung unter Beifügung der zuverlässlichen Erwartung, daß außer den verwendeten 113,000 fl. noch 700,000 fl. zur vollständigen Herstellung des Baues genügen werden, welcher Erwartung wir im Hinblick auf andere dringende Bedürfnisse des Staatshaushaltes gerne beitreten.

§. 11. Neubau einer Entbindungsanstalt in Freiburg.

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Kreditrest       | 18,400 fl.          |
| Neue Anforderung | 15,000 fl.          |
|                  | zusammen 33,400 fl. |

mit deren Verwendung dieser Gegenstand erledigt sein wird.

§§. 12—14. Polytechnische Schule.

Außer zwei Kreditresten im Betrag von 9,134 fl., welche aufrecht zu erhalten sind, werden noch für Vervollständigung der Ausstattung des mineralogischen Praktikums neu verlangt . . . . . 1,500 fl.

§. 15. Neubau eines Lyceums in Wertheim.

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Kreditrest       | 22,800 fl.          |
| Neue Anforderung | 26,200 fl.          |
|                  | zusammen 49,000 fl. |

§. 16. Wegen Einführung eines dritten Kurses in den Schullehrerseminarien.

|                  |                     |
|------------------|---------------------|
| Kreditrest       | 50,000 fl.          |
| Neue Anforderung | 27,000 fl.          |
|                  | zusammen 77,000 fl. |

§. 17. Neubau eines evangelischen Schullehrerseminars.

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| Kreditrest       | 99,530 fl.           |
| Neue Anforderung | 110,000 fl.          |
|                  | zusammen 209,530 fl. |

Über die geschichtliche Entwicklung dieser Positionen und den jüngst festgestellten Plan des Neubaus verweisen wir auf die detaillierte Darstellung des im anderen Hause erstatteten Berichts.

§. 18. Für Errichtung einer Turnlehreranstalt (Centralturnhalle), die sich dem obigen Neubau anschließen soll, sind 36,000 fl. als Kreditrest aufrecht erhalten.

Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau

enthält einen für neue Einrichtung zur Heizung der Zellen aufrecht zu haltenden Kreditrest mit . . . . . 7,719 fl.

Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Beitrag zur Augenanstalt des Professor Knapp . . . . . 6000 fl.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Dieser Titel erscheint hier zum letztenmal, indem dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für die laufende Periode nur noch die Verwendung des zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigsten Vicinalstraßen aufrecht zu haltenden Kreditrestes im Betrag von 195,232 fl. verbleibt.

## V. Handelsministerium.

### **Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik**

für unter §. 24 Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes neu gefordert . . . . . 2,074 fl.

### **Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.**

§. 25. Für Kosten der Universalausstellung in Paris erscheint ein Kreditrest mit 25,073 fl., der indessen nicht ganz die gemachten Ausgaben decken wird. Dieselben konnten wegen noch nicht abgeschlossener Abrechnung mit den beteiligten Staaten zur Zeit nicht festgestellt werden.

### **Tit. IV. Für Beförderung der Landwirtschaft.**

§. 26. Für Neubauten, bauliche Veränderungen und sonstige Einrichtungen in der landwirtschaftlichen Gartenbauschule.

|  |           |
|--|-----------|
| Aufrecht zu erhaltender Kreditrest . . . . .   | 7,974 fl. |
| Neue Anforderung für Herstellung von Räumlichkeiten, bedingt durch vermehrte Frequenz der Schule und erweiterten Gutsbetrieb . . . . . | 1,400 fl. |
|  | <hr/>     |
| zusammen   | 9,374 fl. |

§. 27. Für Beförderung der Witterungskunde werden neu verlangt . . . . . 2,572 fl.  
womit etwa 9 Stationen eingerichtet werden sollen und wodurch zugleich das Großherzogthum an das im übrigen Deutschland und in der Schweiz bestehende Beobachtungsnetz sich anschließen wird.

### **Tit. V. Wasser- und Straßenbau.**

|   |               |
|---|---------------|
| Für die abgelaufene Budgetperiode waren hier verwilligt . . . . . | 1,175,278 fl. |
| jedoch nur verwendet worden . . . . .                             | 777,526 fl.   |
|   | <hr/>         |
| wornach als Kreditreste verbleiben . . . . .                      | 397,752 fl.   |
| Neu angefordert werden nur . . . . .                              | 277,000 fl.   |
| wozu noch als neueste Anforderung kommen . . . . .                | 107,000 fl.   |
|   | <hr/>         |
| zusammen  | 781,752 fl.   |

wornach also die für Neubau und Hauptverbesserungen zu verwendenden Mittel den in der letzten Periode verwendeten ungefähr gleichkommen, dagegen den für dieselbe bewilligten Mitteln um nahezu 400,000 fl. nachstehen. Die neueste Anforderung von 107,000 fl. entstand dadurch, daß durch Beschluß des andern hohen Hauses von den im außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für Verbesserung der Buzinalstraßen angeforderten 134,000 fl. der Betrag von 100,000 fl. an das außerordentliche Budget des Handelsministeriums übertragen wurde, sowie ein weiterer Posten von 7000 fl., der für Dienstkleidung und Remuneration der Strafenwärte angefordert worden war, aber nunmehr entbehrliech wurde.

Über die Verwendung dieser 107,000 fl. gibt die Vorlage Großherzoglicher Regierung vom 28. Januar d. J. Aufschluß und sollen hiernach damit ein Brückenumbau und 7 Straßenanlagen und Korrekturen bestritten werden, abgesehen von den zu gleichem Zweck von den betreffenden Gemeinden zu leisenden verhältnismäßigen Beiträgen; auch ist darunter ein Reservesond von 7850 fl. begriffen.

Bezüglich der Verwendung der Kreditreste mit 397,752 fl. und der Neuansforderungen mit 277,000 fl. verweisen wir auf den berichtigten Etat der außerordentlichen Ausgaben, wie er in der Büchrift des Staatsministers

der Finanzen an den Präsidenten der zweiten Kammer vom 14. Januar d. J. enthalten ist. Es finden sich darunter für 22 verschiedene begonnene Bauten und Korrekturen aufrecht zu erhaltende Kreditreste ohne neue Anforderungen; für 5 begonnene Straßen- und Dammbauten und Korrekturen Kreditreste mit neuen Anforderungen und endlich für 7 Fluss- und Straßenkorrekturen und den Umbau dreier Brücken neue Anforderungen.

## VI. Finanzministerium.

### Tit. II. Steuerverwaltung.

#### §. 1. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes:

|                            |                      |
|----------------------------|----------------------|
| Kreditreste . . . . .      | 127,166 fl.          |
| Neue Anforderung . . . . . | 200,000 fl.          |
|                            | zusammen 327,166 fl. |

#### §. 2. Für die neue Katastrirung der Gebäude:

|                            |                      |
|----------------------------|----------------------|
| Kreditreste . . . . .      | 44,928 fl.           |
| Neue Anforderung . . . . . | 60,000 fl.           |
|                            | zusammen 104,928 fl. |

Während des letzten halben Jahres wurden für erstere Position nur 12,000 fl., für die letztere nichts aufgewendet, weshalb der im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer auf Beschleunigung des Abschätzungsverfahrens gerichtete Wunsch gerechtfertigt erscheint.

### Tit. III. Salinenverwaltung.

Bornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz: Kreditrest 5221 fl. Zur Vergrößerung von Magazinen auf der Saline Rappenau werden neu angefordert: 18,000 fl.; es soll dadurch die unmittelbare Verladung des Salzes aus den Handmagazinen auf die Eisenbahnwagen bewirkt werden; zu diesem Zweck sind denn auch in dem Eisenbahnbudget 72,000 fl. für den Bahnbau von der Station Rappenau nach der Saline angefordert. Wegen Ungewissheit über die künftige Rentabilität der Saline erscheinen übrigens weitere Bauprojekte gewagt und hat auch Großherzogliche Regierung die Herrichtung eines weiteren Siedhauses vorläufig zurückgestellt.

### Tit. IV. Zollverwaltung.

Für Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl sind 1100 fl. und für Erbauung von Nebenzollamtsgebäuden in Konstanz 21,258 fl. als Kreditreste aufrecht erhalten. Für den Hafen in Marxau sind neu angefordert 70,435 fl., worüber sich die nähere Begründung Seite 47 der Regierungsverlage findet.

## VII. Kriegsministerium.

Der Etat desselben stellt sich nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wie folgt:

### I. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Für Erbauung einer Militärbackerei noch . . . . .   | 15,672 fl.  |
| 2. Für Erbauung von Fouragemagazinen . . . . .   | 16,000 fl.  |
| 3. Wartgelder der bei der Mobilmachung im Jahre 1866 auf Kriegsdauer angestellten Aerzte . . . . . | 30,000 fl.  |
| 4. Für die Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg . . . . .                                      | 27,850 fl.  |
| 5. Für Abänderung von 19,000 Gewehren in Zündnadelgewehre . . . . .                                | 160,000 fl. |

worunter ein Administrativtredit von 137,206 fl. enthalten ist, da die vom vorigen Landtag bewilligten Mittel nicht ausreichten. In der Unterstellung nämlich, daß die Umänderung des Gewehres mir auf 14 fl. zu stehen komme, waren 266,000 fl. dafür bewilligt worden; durch später beschlossenen genauen Anschluß an das Preußische Bündnadelgewehr-System erhöhten sich jedoch die Kosten für das Stück um 4 fl., so daß sich einschließlich der abzuändernden Munition die Gesamtkosten in diesem Betrage auf 357,000 fl. belaufen werden.

## II. Neue Anforderungen.

Die Großherzogliche Kriegsverwaltung hatte für Erweiterung der Formation des Armeekorps in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Summe von 4,585,246 fl. beansprucht; es ist jedoch den unsichtigen Bemühungen der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer gelungen, diese Anforderung um 1,542,389 fl. zu mindern, und zwar in einer Weise, daß dadurch der Zweck der neuen Formation und ihre gewissenhafte Ausführung in keiner Weise beeinträchtigt werden wird, so daß sich auch die Großherzogliche Regierung damit einverstanden erklären konnte.

— Während nämlich die Großherzogliche Kriegsverwaltung für die Bedürfnisse der gesammten Kriegsstärke des Armeekorps, wie sie sich nach der neuen Formation, freilich erst nach Jahren, stellen wird, Vorsorge treffen wollte, hat die Budgetkommission der zweiten Kammer nur die Bedürfnisse derjenigen Kriegsstärke ins Auge gefaßt, wie sich dieselbe im günstigsten Falle im Laufe der nächsten Budgetperiode stellen kann. Nach diesem Grundsatz ermäßigt sich denn auch, indem 4403 Mann weniger in Betracht gezogen wurden,

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| die Anforderung für Bekleidung von . . . . . | 968,290 fl. auf 805,379 fl. |
| " " Mannausrüstung von . . . . .             | 826,341 fl. auf 566,009 fl. |
| " " Munition von . . . . .                   | 113,185 fl. auf 93,185 fl.  |

Die Minderbewilligung der Mittel für 2229 Stück Bündnadelgewehre, deren Auschaffung zur Zeit nicht durchaus nothwendig erscheint, wurde nicht nur mit der Rücksichtnahme auf die dermalige Finanzlage begründet, sondern auch damit, daß eine abermalige Abänderung der Schießwaffen nicht unmöglich erscheine. Wir halten diese letztere Eventualität für wahrscheinlich; schon dürfte das Preußische Bündnadelgewehr nicht mehr für das absolut beste gelten, obwohl es infofern für die Bewaffnung unseres Armeekorps für das relativ beste erscheinen müßte, weil es eben schon die Truppen des norddeutschen Bundes besaßen und deshalb auch Württemberg dasselbe adoptierte, gleichmäßige Bewaffnung zusammenwirkender Truppen aber natürlich von großer Wichtigkeit ist. Bei dem maßlosen Streben der Militärstaaten, sich in allen militärischen Einrichtungen möglichst rach zu überbieten, ist jedoch wohl anzunehmen, daß ein Wiederabweichen von dem so eben angenommenen System nicht in sehr weite Ferne gerückt ist.

|  |             |
|--|-------------|
| an den Anforderungen für Pferdeausrüstung mit . . . . .  | 184,744 fl. |
| " " Geschütze und Fuhrwerke mit . . . . .  | 120,686 fl. |
| und an den für Einrichtung der Kasernen und Hospitäler mit . . . . .   | 232,000 fl. |
| wurde eine Minderung nicht beschlossen, dagegen gab die Forderung für Kasernen- und Stallbauten Veranlassung zu sorgfältigen Untersuchungen darüber, ob dieselbe nicht in irgend einer Weise gemindert werden könnte. Dies ist nun auch dadurch geglickt, daß durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu dem Bestande des Etats der Civiliste gehörige Gebäude zur Disposition der Kriegsverwaltung gestellt wurden, und daß durch deren bereitwilliges Eingehen in die Wünsche der Kommission der zweiten Kammer noch andere Räumlichkeiten für geeignet zur Kasernirung gefunden wurden, so daß jetzt zur Unterbringung der vollständigen Friedensstärke statt der ursprünglich angeforderten Summe von 1,560,000 fl. nur 698,979 fl. erforderlich werden. |             |

Die Anforderung für Landwehrzeughäuser im Betrag von . . . . . 240,000 fl. erachtete man nicht als eine zur Zeit dringend gebotene, da innerhalb der nächsten Budgetperiode überhaupt die

Aufstellung einer Landwehr nicht statthaben wird, und im äußersten Falle auf andere Weise Vorsorge getroffen werden könne. Behufs der Unterkunft der Landwehrstämme aber und des gelegentlichen Ankaufs eines zu diesem Zwecke dienenden Gebäudes bewilligte die hohe zweite Kammer einen Kredit von 40,000 fl.

Für Remontirung behufs der Erhöhung des Pferdestandes für die Friedensstärke um 805 Stück bewilligte die zweite Kammer statt der verlangten 340,000 fl. nur 301,875 fl. indem sie annahm, daß das Pferd durchschnittlich um 375 fl. zu beschaffen sein werde, da unter den zu remontirenden Anzahl auch 129 Zugpferde begriffen sind.

Nachdem wir hiermit an Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in einer dem Einflusse der hohen ersten Kammer auf das Budget entsprechenden gedrängten Weise sämtliche Positionen des außerordentlichen Budgets und mehrere sich daran knüpfende Fragen haben vorüberziehen lassen, so stellt nun Ihre Kommission den Antrag, eine hohe Kammer wolle in Übereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer die Bewilligung zu nachstehend verzeichneten Mitteln für die außerordentlichen Bedürfnisse des Staats nach Maßgabe der einzeln aufgeführten Positionen ertheilen, und zwar:

|  | Aufrecht zu<br>erhaltende<br>Kredite. | Neue An-<br>forderung. | Summe.    |
|--|---------------------------------------|------------------------|-----------|
|  |                                       |                        |           |
| I. Für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . | —                                     | 6,700                  | 6,700     |
| II. Für das Justizministerium . . . . .  | 90,681                                | 67,586                 | 158,267   |
| III. Für das Ministerium des Innern . . . . .  | 554,715                               | 339,200                | 893,915   |
| IV. Für das Finanzministerium . . . . .  | 199,673                               | 348,435                | 548,108   |
| V. Für das Handelsministerium . . . . .  | 397,752                               | 277,000                | 674,752   |
| VI. Für das Kriegsministerium . . . . .  | 249,922                               | 3,042,857              | 3,292,779 |
|  | 1,492,743                             | 4,081,778              | 5,574,521 |

mit einer eventuellen weiteren Bewilligung für das Kriegsministerium von 10,000 fl.

Beilage Nr. 180 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

die Motion des Abgeordneten Echard, die vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens betreffend.

Erstattet

von dem Obergerichtsadvokaten Dr. Bertheau.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der über die Motion des Abgeordneten Echard in Betreff der vollständigen Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens von dem Abgeordneten Renk Namens der Kommission der hohen zweiten Kammer erstattete vor treffliche Bericht gibt uns zunächst eine Geschichte des Stiftungswesens in unserem Großherzogthum, welche uns nicht nur den dermaligen Zustand, sondern zugleich auch die Wege, auf welchen es sich hierzu herausentwickelt hat, in erschöpfer Weise kennen lehrt. Der Bericht stellt sodann die Grundsätze auf, nach welchen er die nöthig gewordene Neuordnung der Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen eingerichtet wünscht, in Betracht, daß hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen Fürsorge durch den § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und durch im Einverständnisse mit den beiden Kirchen erlassenen landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und vom 28. Februar 1862 bereits getroffen ist.

Der Bericht wünscht, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen eine vollständige sei und vorzugsweise den Gesichtspunkt berücksichtige, daß

1. die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und
2. die erste den beteiligten Gemeinden übertragen werde.

Der Großherzoglichen Regierung wird im Berichte die Befugniß eingeräumt, im Verordnungswege jederzeit beliebige Bestimmungen darüber zu treffen, von wem und in welcher Weise die Rechte der juristischen Personen der Stiftungen ausgeübt und ihre Angelegenheiten verwaltet werden sollen, bemerkt jedoch, daß bei der Regelung

des Stiftungsweisens die Normirung auch solcher Gegenstände ratsam werden möge, welche nur im Wege der Gesetzgebung ihre Bestimmung erhalten könnten. Diese Befugniß des Staats wird damit zu begründen gesucht, daß die Stiftungen für öffentliche Zwecke bestimmt seien und ihr Vermögen, in Folge der ihnen erforderlichen staatlichen Bestätigung, in gewissem Sinne öffentliches Gut werde.

Im Grundsache spricht sich der Bericht für die Uebertragung der Verwaltung der weltlichen Stiftungen an die Gemeinden aus. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß wenn ein Streit darüber, welcher physischen oder juristischen Person die Ausübung der Rechte einer Stiftung und ihre Verwaltung zustehe, sich ergeben sollte, dieser, weil er öffentlich rechtlicher Natur sei, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich eignen würde, während jeder, welcher stiftungsgemäß ein Recht auf den Stiftungsgenuss zu haben glaube, dieses sein Recht vor den bürgerlichen Gerichten zu verfolgen habe.

Anbelangend die Trennung der Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens, zu deren Durchführung die rechtliche Natur einer jeden einzelnen Stiftung als einer weltlichen oder kirchlichen festzustellen ist, bemerkt der Bericht, daß wenn die Verordnungen vom 20. November 1861 (§. 21) und vom 28. Februar 1862 (§. 16) bestimmen, daß „vorderhand“ der gegenwärtige Besitzstand unverändert bleiben solle, dadurch die Nothwendigkeit der Herbeiführung eines definitiven Rechtsstandes nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr begründet sei, und daß, wenn dort ferner bestimmt werde, der Besitzstand sei so lange aufrecht zu erhalten, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde, oder „geeigneten Fällen“ eine richterliche Entscheidung herbeigeführt sei, die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte damit nur in den Fällen begründet sei, wenn ein privatrechtlicher Titel geltend gemacht werde, zumal durch eine Verordnung die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte über ihre gesetzlichen Grenzen nicht ausgedehnt werden könnte.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat sich nicht versagen können, diese interessanten Betrachtungen des Berichts hier wieder zu geben, weil dieselben, wenn sie auch zum Theil außerhalb der Grenzen der durch die Motion angeregten Fragen stehen, doch höchst bedeutungsvolle Anschauungen über die rechtliche Natur der Stiftungen, über die Befugnisse des Staates in Ansehung der Stiftungen und über die Art und Weise wie das Stiftungsweesen zu ordnen sei, enthalten.

Wir sind nun vollständig damit einverstanden, daß, nach dermaliger Lage der Dinge, in thunlichster Völde die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens zu trennen ist, und daß die Rechtverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (beziehungsweise der Verordnung) vollständig geregelt werden sollten, ferner daß die Verwaltung derjenigen weltlichen Stiftungen, bei welchen Gemeinden betheiligt sind, diesen Gemeinden übertragen werde. Dagegen können wir nicht in allen Punkten die Anschauungen des Berichts der Kommission der hohen zweiten Kammer theilen, und bei der Bedeutung, welche wir diesen Anschauungen beilegen, scheint es uns angezeigt, unsere abweichenden Ansichten in unserem Berichte nicht zu verschweigen.

Die Aufgabe, welche die hohe zweite Kammer durch die Genehmigung des Antrags ihrer Kommission der Großherzoglichen Regierung gestellt hat, ist eine im höchsten Grade schwierige; allein die bisherigen Zustände sind, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer nachgewiesen hat, der Art, daß eine endgültige zweckentsprechende Regelung dieser dermalen theils gar nicht, theils zweckwidrig geordneten Verhältnisse ein dringendes Bedürfniß geworden ist.

Die Art und Weise, wie diese Aufgabe zu lösen ist, hängt wesentlich mit ab von den Anschauungen, welche man sich von der Stellung des Staats und seiner Behörden zu den Stiftungen und von der rechtlichen Natur dieser letzteren bildet, und in Einer Beziehung werden auch die Vorschriften der angeführten beiden Verordnungen hierbei von Einfluß sein.

Unsere Ansichten erlauben wir uns — jedoch mit dem Bemerk, daß in verschiedenen Punkten Seitens einzelner Kommissionsmitglieder abweichende Anschauungen geltend gemacht wurden — in dem folgenden darzulegen.

Mit den Erträgissen eines Vermögens lassen sich die verschiedenartigsten erlaubten Zwecke erzielen; eben so mannigfaltig können daher auch Stiftungszwecke sein und insbesondere eben sowohl Privat- als öffentliche Zwecke. Immerhin aber kann die juristische Person der Stiftung, da sie nur aus einem für gewisse Zwecke ausgeschiedenen Vermögen besteht, nicht selbst ihr Vermögen verwalten. Überall nun, wo ein Vermögen sich vorfindet, welches der Eigentümer nicht selbst, wegen der ihm hierzu abgehenden Fähigkeit, verwalten kann, tritt das Recht und die Pflicht des Staats ein, Fürsorge für die Erhaltung und Verwaltung des Vermögens zu treffen. Was in dieser Beziehung für physische Personen gilt, gilt auch für juristische Personen, die ja ihrer Verwaltungsunfähigkeit wegen den Minderjährigen rechtlich gleichgestellt werden. Aus diesem Grunde erachten wir den Staat für berechtigt und verpflichtet, Fürsorge für die Erhaltung und Verwaltung derjenigen Stiftungen zu treffen, für welche der Stifter keine Verwaltungsvorschriften gegeben hat. Dritte können, kraft der Stiftungsbestimmungen, das Recht auf den Genuß der Stiftungseinkünfte haben, wie aber und von wem die Stiftung verwaltet werden soll, darüber steht dem Staat das freie Bestimmungsrecht im Wege der Gesetzgebung eben so zu, wie es ihm hinsichtlich der Verwaltung der Vermögen der Minderjährigen, Entmündigten und Abwesenden zusteht. Zweckmäßig werden diese Bestimmungen, wenigstens im Allgemeinen, soweit sie nämlich allen Stiftungen gemeinsam gelten sollen, wohl im Wege der Gesetzgebung getroffen, obgleich die Bestimmungen über die behördliche Organisation und über die Befugnisse der einzelnen Behörden wohl auch im Verordnungswege gegeben werden könnten.

Wenn in Ansehung der kirchlichen Stiftungen durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 die Bestimmung getroffen ist, daß sie, unbeschadet anderer Anordnungen durch den Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet werden sollen, so wird es dabei wohl sein Bewenden behalten; das Recht beliebiger Abänderung dieses Gesetzes steht aber dem Staat zu und ohne diese besondere gesetzliche Bestimmung würde die Kirche zwar berechtigt sein, die Verwendung der Stiftungsmittel für kirchliche Zwecke zu verlangen, aber auf die Verwaltung oder auf eine Beteiligung bei der Verwaltung des Vermögens der ihr gegenüber selbstständigen juristischen Person der Stiftung hätte sie keinen Rechtsanspruch.

Wirft sich nun für den Staat die Frage auf: ob er selbst die Verwaltung der (weltlichen) Stiftungen durch seine Behörden in die Hand nehmen, oder dieselbe anderen physischen oder juristischen Personen anvertrauen soll, so hat er sich dabei, weil keine andere Person ein Recht zu dieser Verwaltung hat, lediglich durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit leiten zu lassen. Für zweckmäßig halten wir, regelmäßig, soweit möglich, die Verwaltung denjenigen physischen oder juristischen Personen anzuvertrauen, deren Interessen die Stiftung zu befördern bezieht. Jedoch wird der Staat, da er die Pflicht der Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens und der Erfüllung der Stiftungszwecke hat, immerhin das Recht der Aufsicht und oberen Leitung der Verwaltung sich vorzubehalten haben.

Ist die Stiftung im Interesse einer juristischen Person errichtet, so unterliegt die Einrichtung einer zweckmäßigen Verwaltung den geringsten Schwierigkeiten, weil wie die Stiftung, so auch die begünstigte juristische Person ewige Fortdauer hat. Die Verwaltungsvorschrift wird für solche Stiftungen, je nach der Beschaffenheit der Stiftung, die Verwaltung bald den ordentlichen Organen der begünstigten juristischen Person, bald einer von ihr hierzu bestimmten besonderen Kommission anvertrauen.

In ähnlicher Weise werden solche Stiftungen zu behandeln sein, welche an einen gewissen Ort oder Bezirk dadurch geknüpft sind, daß sie nur Personen, welche da geboren sind oder sich aufzuhalten, zu gut kommen sollen, oder welche an eine Korporation dadurch geknüpft sind, daß ihr Genuß auf Mitglieder dieser Korporation beschränkt ist, oder doch der Korporation die Verfügung über den Genuß anvertraut wurde.

Bei Stiftungen zu Gunsten einer Familie wird es, bei dem wechselnden Stand ihrer Mitglieder, wenn auch in manchen Fällen, doch nicht immer ausführbar sein, eine festbestimmte Verwaltung durch Familienmitglieder mit gesichertem fortwährendem Bestand einzurichten.

Stiftungen, welche unter keine der bisher bezeichneten Kategorien fallen, werden wohl meistens in unmittelbare Verwaltung des Staats zu nehmen sein.

Diese Bemerkungen über die verschiedenartige Beschaffenheit der Stiftungen und die dadurch bedingten verschiedenenartigen Rücksichten, welche hinsichtlich ihrer Verwaltung sich ergeben, mögen es rechtfertigen, wenn wir dem Antrage auf die Übertragung der Verwaltung der weltlichen Stiftungen an die „*betheiligten*“ Gemeinden nur in dem Sinne zustimmen, daß von solchen Stiftungen die Verwaltung nur derjenigen den Gemeinden zu übertragen sei, welche die Interessen der Gemeinden direkt oder indirekt zu befördern bestimmt, oder an die Gemeinden in der oben angedeuteten Weise geknüpft sind.

Mit demjenigen dagegen, was der der hohen zweiten Kammer erstattete Kommissionsbericht zur Auslegung der angezogenen Bestimmungen der Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 ausführt, bedauern wir, uns nicht völlig einverstanden erklären zu können. Wenn diese mit den Kirchen vereinbarten landesherrlichen Verordnungen aufrecht erhalten werden, so wird fortan der Besitzstand insolange bei jeder einzelnen Stiftung dafür, ob sie als eine kirchliche oder weltliche zu behandeln ist, maßgebend sein, als nicht — bei mangelndem Einvernehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde — die bürgerlichen Gerichte ein Anderes entschieden haben; denn nur an die bürgerlichen Gerichte konnten die Verordnungen die Entscheidung der allein zu entscheidenden Frage: ob eine Stiftung kirchlichen Bedürfnissen gewidmet und daher nach der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu verwalten sei — verweisen wollen, weil erst später durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung überhaupt Verwaltungsgerichte eingeführt wurden. Ihre Kompetenz für die Entscheidung jener Frage haben daher auch unsere bürgerlichen Gerichte bisher anstaudlos für begründet erachtet. Ob diese Kompetenz durch die Verordnung begründet werden konnte, oder schon ohne solche besondere Verordnung in allen oder doch in gewissen Fällen begründet sein würde, lassen wir dahin gestellt.

Indessen ist diese unsere Ansicht von der unbeschränkten Zuweisung der so eben erwähnten Streitfrage an die bürgerlichen Gerichte durch die beiden Verordnungen ohne Einfluß auf den eigentlichen Gegenstand der Motion des Abgeordneten Ethard und des darauf von der hohen zweiten Kammer gefassten Beschlusses. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann daher in dem Sinne, in welchem sie den Ausdruck: „*betheiligte*“ Gemeinden auffaßt, den einstimmig beschlossenen Antrag sich erlauben:

Die hohe erste Kammer wolle der Adresse der hohen zweiten Kammer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, worin gebeten wird:

in thunlichster Würde die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (Beziehungsweise Verordnung) vollständig regeln zu lassen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunkts, daß die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und die erstere den beteiligten Gemeinden übertragen wird — beitreten.

Beilage Nr. 181 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

Bon Prälat **Holtmann** erstattet.

Durchlachtigste, hochgeehrteste Herren!

Es gibt in unserem Lande eine Klasse von Lehrern, welche, nicht aus den wissenschaftlich gebildeten Lehramtspraktikanten genommen, doch an Anstalten lehren und Lehrfächer vertreten, die über die elementaren Volksschulen und deren Unterrichtskreis hinaus liegen.

Es gibt solche Lehrer an den Gelehrten Schulen, höhern Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, Gewerbeschulen, Blinden- und Taubstummen-Anstalten.

Diese Lehrer sind zum größten Theile gewesene Volksschulkandidaten, haben sich aber entweder durch Privatfleiß und besondere Begabung, oder neben dem durch Besuch eines oder einiger Jahresturz der polytechnischen Schule, oder durch Aufenthalt im Auslande zum Studium lebender Sprachen eine Befähigung erworben, welche über die für die Volksschule geforderte sich irgendwie erhebt.

Diese Lehrer hatten nach der bisherigen Gesetzgebung ihre Ansprüche auf Pensionirung und auf Wittwenversorgung nach den Normen zu bemessen, welche für die Volksschullehrer bestanden. Außer höheren Gehalten hatten diese Lehrer, mit Ausnahme der durch ein Gesetz vom 4. Juni 1864 einigermaßen bedachten Gewerbeschullehrer, keinen Vorzug vor den Lehrern an Volksschulen. Ja, wenn nicht jetzt, zugleich mit dem Gesetz über den Elementarunterricht, auch ein Gesetz zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse erschiene, so würden sie in Beziehung auf Ruhegehalte und Wittwenversorgung diejenigen Vortheile entbehren, welche dieses Gesetz den Volksschullehrern zuwenden will, und also hinter diesen zurückstehen.

Der §. 1 des vorgelegten Gesetzesentwurfs hat zur Absicht, und, wenn er angenommen wird, zur Folge, daß den oben bezeichneten Lehrern diejenigen Vortheile zugewendet werden, welche das neue Gesetz über den Ele-

23 \*

mentarunterricht den Volksschullehrern der höchsten Klasse zuwenden, und ihnen dagegen auch diejenigen Beiträge zur Wittwenkasse zugemuthet werden, welche eben diese Klasse leistet.

Das andere hohe Haus ist in diese Absicht der hohen Regierung eingegangen, hat aber, weil es den höchsten Betrag der Lehrerbeholdungen erhöht hat, diese von ihm dort vorgeschlagene Erhöhung, folgerichtig auch in dieses Gesetz übertragen zu müssen geglaubt.

Ihre Kommission, die Absichten der hohen Regierung und des andern hohen Hauses vollkommen theilend, macht Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag, diesen Paragraphen mit der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Veränderung gut zu heissen.

Die hohe Regierung glaubt ferner, und damit kommen wir auf den §. 2 des Entwurfs, daß die Lehrer, welche höhern Unterricht ertheilen, auch höhere Ansprüche erhalten sollten in den Richtungen, von welchen dieser Gesetzesentwurf handelt. Unter höherem Unterricht versteht die hohe Regierung nach den Motiven solchen Unterricht, welcher entweder mit Gegenständen sich beschäftigt, welche in der Volksschule nicht gelehrt werden, wie z. B. neuere Sprachen, oder welcher Unterrichtsfächer, welche in ihren allerersten Elementen auch in der Volksschule vorkommen, auf höhere Stufen führt, wie z. B. den naturhistorischen und mathematischen Unterricht. Das andere hohe Haus stimmt damit überein, will aber zu diesem so bestimmten höheren Unterricht auch noch den besonders schwierigen Unterricht angeführt wissen, als einen solchen, dessen Ertheilung für den Lehrer höhere Ansprüche begründet. Die hohe zweite Kammer versteht unter diesem besonders schwierigen Unterricht einen solchen, der zwar nicht höhere Ziele verfolgt, als die in der Volksschule erstrebten, der aber diese Ziele nicht an vollsinnigen Kindern, sondern an blinden und taubstummen Kindern zu erreichen sucht, und deswegen schwierig sei. Ihre Kommission hält sowohl die Absicht der hohen Regierung, als diese Erweiterung des andern hohen Hauses für wohlbegründet. Ebenso kann sie, wenn nun einmal alle Summen, welche Besoldungsverhältnisse der Lehrer reguliren, höher gegriffen werden, auch hier die Summe, bis zu welcher bei Berechnung der Pensionsgehalte als Grundlage höchstens gegangen werden soll, gerne von 900 fl. auf 1000 fl. erhöht sehen. Daß das andere hohe Haus noch einen Zusatz verlangt, welcher den Lehrern, die zu höherem Unterrichte mitwirken, in der Regel eine Prüfung zur Bedingung macht, kann zwar Ihre Kommission gerade nicht für eine Verbesserung des Gesetzes oder für nothwendig halten, weil sie es einerseits nicht für zweckmäßig halten kann, in ein Gesetz Sätze aufzunehmen, welche durch die Worte „in der Regel“ fast zu Ausnahmen einladen, und anderseits die Überzeugung hegt, daß auch ohne Gesetz die hohe Regierung keinem Lehrer höheren Unterricht anvertrauen wird, der seine Fähigung dazu nicht hinreichend nachgewiesen hat. Indessen legt sie keinen großen Werth auf diese Verschiedenheit, und schlägt, um das nothwendige Gesetz in seinem Zustandekommen nicht aufzuhalten, zum Schlusse Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vor, dem ganzen Gesetz, sowie es in den Beschlüssen der zweiten Kammer sich gestaltet hat, die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 182 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

## Dritter Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten betreffend.

Von Prälat **Holzmann.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten betreffend, ist zum zweiten Mal von dem andern hohen Hause an dieses, dem es zuerst vorlag, mit einer Veränderung zurückgekommen.

Es wird die Möglichkeit, das Gesetz überhaupt auf diesem Landtage zu Stande zu bringen, davon abhängen, ob Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich entschließen können, dieser Änderung zuzustimmen, oder nicht.

Die Änderung besteht darin, daß das andere hohe Haus den von uns vorgeschlagenen §. 5 gestrichen haben will. Es will damit nicht zugeben, daß durch Gesetz bestimmt werde, welcher Beamte oder was für eine Stelle die Polizeiübertretungen der Studirenden aburtheilen soll, und ob die Freiheitsstrafen der Studirenden in einem besonderen Gefängnis verbüßt werden sollen.

Indem aber das andere hohe Haus nicht will, daß diese Dinge durch Gesetz geordnet werden, gibt es ausdrücklich zu, daß es die hohe Regierung sei, welche diese Dinge im Wege der Verordnung feststellen müsse, und daß sie dieses ungefähr in der Art thun könne, wie dieses hohe Haus es durch Gesetz festgestellt wünschte.

Da es nun doch eigentlich nur darauf anzukommen scheint, daß die Dinge so werden, wie wir es für Recht halten, und es in einer so wenig bedeutenden Frage, wie diese, weniger darauf ankommt, ob solches durch Gesetz oder durch Verordnung geschehe, so glaubt Ihre Kommission, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in der Voraussetzung, daß die oben berührten Fragen von der hohen Regierung durch Verordnung können und werden entschieden werden, vorschlagen zu sollen,

das Gesetz in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung gutzuheißen.

Beilage Nr. 185 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

## Beschlüsse der zweiten Kammer

zu

dem Entwurf eines Preßgesetzes.

§. 15.

Absatz 2 wiederherzustellen.

§ 15 a, 22 und 24.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 186 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

## Beschlüsse der zweiten Kammer

zu

dem Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde,  
die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Die Artikel I. und II.

unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 67 a

ebenso.

§. 67 b

Absatz 1, 3 und 4 ebenso.

Absatz 2 wird der Zusatz der ersten Kammer „Ueber“ bis „Ermessen“ gestrichen.

Die

§. 67 c, d, e und f

unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 187 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Januar 1868.

## Beschlüsse der zweiten Kammer

über

die von der ersten Kammer beschlossenen Änderungen zu dem Gesetzentwurf über den Elementarunterricht.

Die sämtlichen Anträge der Kommission der Zweiten Kammer zu den §§. 1, 3, 9, 16, 22, 23, 24, 27, 33, 36, 99, 99 a, 100, 101, 102, 102 a, 103, 104, 104 a, 104 b und 115, zusammengestellt im zweiten Nachtrag des Kommissionsberichts, wurden von der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre.

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 189 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

## Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, den Elementarunterricht betreffend.

Erstattet

von Prälat **Holtmann.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Kommission, in deren Namen erstmals der durchlauchtigste Fürst von Löwenstein Ihnen Bericht erstattet hat, berichtet nun zum zweitenmale durch mich über das Schulgesetz, nachdem dasselbe von dem andern hohen Hause an dieses zurückgekommen ist.

Von den Beschlüssen dieses hohen Hauses, die jetzt zu fassen sind, wird es abhängen, ob das Gesetz überhaupt auf diesem Landtage zu Stande kommen wird, oder nicht. Ihre Kommission ist von dem lebhaftesten Wunsche durchdrungen, daß es zu Stande kommen möge, theils weil die Unsicherheit in unsern Schulzuständen doch endlich einmal einer definitiven Ordnung Platz machen muß, theils weil die lang hingehaltenen Hoffnungen unserer Lehrer denn doch endlich einmal erfüllt werden müssen.

So wie also Ihre Kommission Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, das äußerst mögliche Entgegenkommen gegen die Anschauungen des andern hohen Hauses empfehlen möchte, so kann sie auch freudig anerkennen, daß das andere hohe Haus in seinen letzten Verhandlungen, von demselben Wunsche getragen, ein dankenswerthes Entgegenkommen gegen unsere Anschauungen thatshächlich geübt hat.

Ihre Kommission will auf den vom Geiste der freundlichsten Versöhnlichkeit getragenen Kommissionsbericht des andern hohen Hauses und auf das, was dort immer noch von Anschauungen durchleuchtet, die den unsrigen nicht entsprechen, nicht zurückkommen; sie will sich vielmehr rein an die Gesetzesparagraphen selbst halten und ihre Stellung zu demselben kurz ausführen.

Als der Gesetzentwurf über den Elementarunterricht von diesem hohen Hause in das andere zurückging, waren es nach der richtigen Zählung des dortigen Kommissionsberichts noch 16 Paragraphen, über welche Meinungsverschiedenheiten stattfanden.

Von diesen 16 Paragraphen sind es 10, welche die hohe zweite Kammer ganz nach der Fassung dieses hohen Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 2<sup>o</sup> Beil.-Hefl.

Hausen angenommen hat. Es sind dies die §§. 3, 23, 24, 33, 36, 99 a, 100, 103, 104, 104 a. In Beziehung auf die letztern Paragraphen hat das andere Haus seinen Standpunkt gewahrt, den es für einen von dem unsern prinzipiell verschiedenen ansicht, und hat dennoch, um des Zustandekommens des Gesetzes willen, seinen Ansichten keine Folge zu geben, sondern auf die von uns festgehaltene Fassung einzugehen beschlossen. Es muß das von unserer Seite sehr anerkannt werden.

Allein auch von den 6 Paragraphen, in welchen noch Verschiedenheiten zwischen beiden Häusern übrig bleiben, sind 2 von der Art, daß die hohe andere Kammer entweder nur kleine Versehen, die in die Fassung der Beschlüsse dieses Hauses sich eingeschlichen haben, verbessert, oder kleine Redaktionsveränderungen vorschlägt. Dahir gehört sogleich §. 1, wo allerdings in der vierten Zeile vor öffentlichen Bildungsanstalten das Wort „höhere“ eingeschoben werden muß, weil es sich ja gerade um den Gegensatz gegen die Volksschule als die gewöhnliche öffentliche Bildungsanstalt handelt. Dahir gehört ferner der §. 22, wo die andere hohe Kammer das Citat „§. 105“ weggelassen wünscht, nicht weil sie dem nicht bestimmt, was durch dieses Citat bewirkt werden soll, sondern weil sie glaubt, daß es nicht üblich sei, auf transitorische Bestimmungen bei den durch sie betroffenen Paragraphen zu verweisen. Den von uns angenommenen §. 105, welcher für die Geltung des §. 22 einen andern, durch Verordnung zu bestimmenden Aufangstermin möglich macht, als für die Geltung des ganzen Gesetzes, betrachtet der Kommissionsbericht der hohen andern Kammer unter den gegebenen Umständen für eine Verbesserung und empfiehlt dessen Annahme; und der Beschuß des andern hohen Hauses ist einfach auf Annahme der Anträge seiner Kommission gegangen. Wir müssen also durchaus annehmen, daß der §. 105 in unserer Fassung die Zustimmung des andern hohen Hauses erhalten hat, und daß es nur ein Versehen ist, auf welches aufmersam zu machen unsere Pflicht ist, daß in der dem zweiten Nachtrag des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer angehängten Zusammenstellung der Paragraphen, über welche zwischen beiden Kammern Dissensus war, der §. 105 nach unserer Fassung nicht abgedruckt worden ist.

Es bleiben uns demnach nur noch 4 Paragraphen, in welchen noch eine wirkliche Verschiedenheit zwischen den Beschlüssen des andern hohen Hauses und den unsrigen besteht. Auch in Beziehung auf diese 4 Paragraphen beharrt das andere hohe Haus nicht gerade auf seiner Fassung, sondern es kommt uns durch vermittelnde Fassungen auf eine dankenswerthe Weise entgegen. Wir besprechen sie im Einzelnen:

1. §. 9. Der Unterschied zwischen beiden hohen Häusern war der: die andere Kammer wollte, wenn in einer Gemeinde nur die eine Konfession eine Schule hatte, die andere Konfession aber bleibend bis zu einer gewissen Zahl von Schulkindern angewachsen war, dieser letztern eine doppelte Möglichkeit eröffnen, nämlich entweder eine eigene Schule ihrer Konfession neben der der andern Konfession von der politischen Gemeinde zu verlangen, oder es dahir zu bringen, daß die andere konfessionelle Schulgemeinde ihre bisherige Konfessionschule zu einer gemischten Schule umwandeln lasse. Dieses hohe Haus wollte das Zustandekommen der gemischten Schule in diesem Falle nicht allzu sehr begünstigen, und doch nicht jedesmal der politischen Gemeinde die Kosten zweier Konfessionschulen zumuthen. Es eröffnete der erst herangewachsenen Konfessionsgenossenschaft zu dem Ende auch eine doppelte Möglichkeit, entweder eine eigene Schule der Konfession von der politischen Gemeinde zu verlangen, oder wenigstens an der Schule der andern Konfession, ohne daß diese eine gemischte würde, einen Lehrer ihrer Konfession, hauptsächlich für den Religionsunterricht angestellt zu sehen. Das andere hohe Haus macht nun einen Versuch der Vermittelung. Es will drei Möglichkeiten eröffnen. Entweder kann in dem vorausgesetzten Falle die Konfession, welche bisher allein eine Schule in der Gemeinde hatte, dazu bewogen werden, ihre bisherige Schule in eine gemischte verwandeln zu lassen; oder, wenn sie nicht dazu zu bewegen ist, so hat die erst herangewachsene andere Konfession in erster Linie das Recht, eine ganze Schule ihrer Konfession zu verlangen; sie kann aber auch, wenn sie das aus Gründen der Billigkeit oder der Klugheit für besser hält, sich damit begnügen, nicht eine gemischte Schule, sondern nur einen Lehrer ihrer Konfession an der Schule der andern zu verlangen. Nur wird die Konfession, welche

so mit einem Geringeren, als sie eigentlich zu fordern berechtigt war, sich einmal begnügt hat, dieses auf eine bestimmte Reihe von Jahren, zehn Jahre, sich gefallen lassen müssen und nicht in jedem Augenblick wieder auf die Forderung ihres vollen Rechtes zurückkommen können. Ihre Kommission hält diesen Vermittlungsvorschlag für sehr annehmbar. Er wahrt die Rechte der erst heranwachsenden Konfession; er schont möglichst die Kräfte der politischen Gemeinde und er drängt nicht übermäßig auf Gründung der gemischten Schule. Sie empfiehlt Ihnen daher, diesem Paragraphen in der Fassung der zweiten Kammer die Zustimmung zu geben. Daß in der Fassung des Paragraphen der Absatz 3: „bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgezählt, welche in der gegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten,“ weggeblieben ist, scheint wirklich, wie der Kommissionsbericht des andern Hauses vermutet, nur auf einem Uebersehen zu beruhen. Jedenfalls muß er hergestellt werden, wie das andere hohe Haus verlangt.

2. § 16. In dem Falle, daß Schulen entstehen, wie wir sie eben möglich gemacht haben, Schulen, die zwar der einen Konfession angehören, an denen aber ein Lehrer einer andern angestellt ist, soll nach unserer Fassung der Geistliche dieser letzteren Konfession Mitglied des Ortschulrathes werden; das andere Haus will auch den Lehrer dieser Konfession in den Ortschulrat berufen haben; wir schlagen vor, diese Bestimmung anzunehmen.

3. Ein sehr wichtiger und viel umstrittener Paragraph ist der §. 27. Hier muß sogleich anerkannt werden, daß in der Hauptsache die andere Kammer ihre früheren abweichenden Beschlüsse hat fallen lassen und zu dem zurückgekehrt ist, was die hohe Regierung und dieses hohe Haus gewünscht haben. Es ist nämlich beschlossen worden, daß in jeder besonders unterrichteten Abtheilung wöchentlich drei Religionsstunden gegeben und jeder Lehrer bis zu sechs wöchentlichen Stunden am Religionsunterrichte Theil zu nehmen verpflichtet ist. Damit ist die Hauptsache zu gegeben, so daß es Ihrer Kommission leichter fällt, Ihnen im Uebrigen Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des andern hohen Hauses auch da zu empfehlen, wo sie die Anschauungen desselben nicht theilen kann. Dies ist der Fall zuerst in Beziehung auf das Citat. Wird, wie das andere Haus will, das Citat festgehalten (Absatz 1 und 2), so folgt daraus, daß in der Regel und den allermeisten Fällen von den vier Stunden, welche die Gemeinde von dem Lehrer noch über sein Stundendepotat von 32 Stunden hinaus gegen Bezahlung fordern kann, keine einzige, selbst wenn es die Gemeinde, die den Lehrer bezahlt, will, auf Religionsunterricht verwendet werden darf. Das halten wir nun für eine gänzlich unbegründete Beschränkung der Freiheit der Gemeinde, die doch für ihre besondere Bezahlung auch sollte bestimmen dürfen, in was sie unterrichtet haben will, und hier ist es nur der Wunsch, das Gesetz eben zur Annahme zu bringen, der uns bewegen kann, Ihnen die Annahme dieses Citates in Vorschlag zu bringen.

Ahnlich verhält es sich mit dem Strich des Wörlein „können“. Der Streit darum geht letztlich darauf hinaus, ob es bloß eine Koncession des Staates an die Kirche sei, daß er seine Schulen auch dem Religionsunterricht öffnet und seine Lehrer dazu darbietet, oder ob es in den eigentlichsten Absichten und dem eigensten Interesse des Staates liegen müsse, daß seine Bürger auch über die Religion und ihre Geschichte gründlich belehrt werden, und es also ihm willkommen sein muß, wenn er das von der Kirche besorgt sieht, und soweit sie es nicht besorgt, mit seinen Kräften in seinem eigenen Interesse es besorgen muß. Ihre Kommission ist der letzteren Ansicht. Sie sieht diese allerdings nicht hinlänglich gewahrt in dem Vermittlungsvorschlag, der dahin geht, statt der bestrittenen Worte: „wenn und soweit die Kirchen den Religionsunterricht nicht durch ihre eigenen Diener besorgen lassen, wird er in ihrem Auftrag durch die Schullehrer ertheilt“ zu setzen: „die Kirchen werden bei Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den gemäß §. 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt“. Nur im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes kann Ihre Kommission auch auf diesen, überdies ziemlich unbestimmten und nur durch Unbestimmtheit vermittelnden Satz eingehen.

4. §. 115 handelt es sich um die Bestimmung des Anfangstermins der Trennung der kirchlichen Dienste von den Schuldiensten auch dann, wenn vorher keine Versehung eines Lehrers stattfindet. Die hohe Regierung hat

ursprünglich gar keinen solchen Termin festgesetzt, sondern die Trennung erst bei einem jedesmaligen Dienstwechsel eintreten lassen wollen. Das andere hohe Haus hat einen solchen Termin und zwar den 1. Januar 1869 festgesetzt; dieses hohe Haus hat diesen Termin auf den 1. Mai 1870 hinausgerückt; das andere Haus will jetzt den Termin auf den 23. April 1869 festgesetzt wissen und es wird uns nichts übrig bleiben, als auf diesen Termin einzugehen.

Der Wunsch, den Termin dieser Trennung weiter hinauszurücken, hat zum Theil Gründe, die Ihrrem jetzigen Berichterstatter eigenthümlich sind, und die er sich erlaubt hier auszuführen. Mit dem Eintritt dieses Termins erwachsen sehr vielen kirchlichen Gemeinden neue, bisher ihnen ganz unbekannte Kosten. Sie müssen ihre Organisten, Cantoren, Mehnner u. dgl. selbst bezahlen. Was sie seit unvordenlichen Zeiten umsonst hatten und gebrauchten, wovon sie glaubten, daß es auf Stiftungen ihrer frommen Vorfahren beruhe, das müssen sie jetzt bezahlen. Das, so wunderbar es ihnen vorkommen mag, wird ihnen wohl nicht erspart werden. Allein das Schlimme ist, sie sind zur Erhebung von Umlagen, zum Herbeischaffen der Mittel zum Bezahlen gar nicht organisiert und gar nicht ermächtigt. Sie müssen dazu, ihre Bedürfnisse nach gewissen Regeln von ihren Mitgliedern zu erheben, erst befähigt und zwar durch ein Gesetz ermächtigt werden. Ein solches ist am 1. Januar 1869 und am 23. April 1869 gewiß nicht vorhanden. Am 1. Mai 1870, vor welchem noch ein Landtag stattfinden wird, kann es vielleicht vorhanden sein. Das ist der Grund, weshwegen Ihr Berichterstatter diese Verschiebung sehr gewünscht hätte, und dieser Grund ist von dem letzten Kommissionsberichte des andern hohen Hauses gar nicht betroffen. Doch kann er deswegen dem ganzen Gesetz nicht entgegentreten, dessen Zustandekommen hier auf dem Spiele steht.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen die Annahme des ganzen Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vor.

Es wird auf abgekürzte Berathung angetragen.

Die Petition der katholischen Gemeinde Düren, welche um Erhaltung ihrer Konfessionsschule bittet, wird wohl keine Änderung oder Ausnahmesbestimmung am Gesetze veranlassen können. Wir tragen auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Beilage Nr. 190 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

## Bericht

der

## Kommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung betreffend.

Erstattet

von Staatsrath Dr. Weizel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich

1. auf die Bestrafung der Refraktäre und
2. auf das hiebei einzuhaltende Verfahren.

Als Refraktäre sind sowohl nach der bisherigen Gesetzgebung als nach dem Entwurfe diejenigen Wehrpflichtigen zu betrachten, welche sich ihrer Wehrpflicht (dem Eintritt in das Heer) zu entziehen suchen, sei es durch Verweilen im Auslande oder durch andere betrügliche Mittel.

Das Wort „Refraktäre“ vertauscht der Entwurf mit Recht mit dem Ausdruck: „ungehorsame Wehrpflichtige“.

Von der Bestrafung der Deserteure, nämlich derjenigen, welche sich nach dem Eintritt in den Soldatenstand durch Entweichung ihren militärischen Dienstverhältnissen entziehen, handelt der Entwurf nicht.

Das letztere Verbrechen ist ein militärisches und muß daher von den Militärgerichten abgeurtheilt werden, der „ungehorsame Wehrpflichtige“ dagegen untersteht noch nicht der Militärgerichtsbarkeit, sondern wird von den ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt.

Der oben bezeichnete Inhalt des vorliegenden Entwurfs ist zur Zeit durch drei verschiedene Gesetze geregelt:

1. die Strafen des Ungehorsams der Wehrpflichtigen sind ausgesprochen in §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Reg.-Bl. Nr. 15 S. 86);
2. die nähere Bezeichnung des Thatbestandes und theilweise Vervollständigungen der Strafbestimmungen enthalten die §§. 19, 57 und 60 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. Seite 67);
3. das einzuhaltende Verfahren wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. Nr. 25) geregelt.

Wenn es für die Rechtsanwendung schon an und für sich als mißlich erscheint, daß die Bestimmungen über Bestrafung des Ungehorsams der Wehrpflichtigen in drei verschiedenen Gesetzen aufgesucht werden müssen, so kommt noch dazu, daß

- a. das im Gesetze vom 5. Oktober 1820 gewählte Strafsystem ein sehr ungeignetes ist, was von der Großh. Regierung schon in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 24. Mai 1865 anerkannt wurde.

Es verbindet nämlich Geldstrafen mit persönlichen Strafen. Die erstere ist fest bestimmt nach der Größe des Vermögens, die letztere besteht bei dem Tauglichen in einer Verlängerung seiner Dienstzeit um zwei Jahre und Verlust des Einstellungsbuchs, bei dem Untauglichen in einer vierwöchentlichen bis dreimonatlichen Gefängnisstrafe.

Wir haben also zweierlei Strafen für ein und dasselbe Vergehen, je nachdem der Schuldige zum Kriegsdienst tauglich ist oder nicht, zweierlei Verfahren in Bezug auf Vermögens- und persönliche Strafen und überdies noch ein gesondertes Verfahren in Bezug auf die Ermittlung und Entscheidung über die Entschuldigungsgründe, in Folge dessen oft das vorangegangene Doppelverfahren wieder aufgehoben werden mußte.

Es lagen also innere Gründe genug vor, um die Gesetze über diesen Gegenstand einer Revision zu unterziehen.

Dazu kommt aber noch weiter, daß

- b. dieselben mit dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht, wie es von der Großh. Regierung vorgeschlagen und von beiden Kammern angenommen wurde, als vollständig unvereinbar erscheint, wie dies näher nachgewiesen ist in

Begründung des Regierungsentwurfs S. 4.

Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 3 und folgende.

Alle diese Uebelstände werden durch den vorgelegten, einfachen und klaren Gesetzentwurf beseitigt, welcher sich möglichst der preußischen Geißegebung nähert und in vollem Einklang steht mit dem Entwurfe des Wehrgesetzes, wie es aus den Berathungen der beiden Kammer hervorgegangen ist.

Die Strafbestimmungen sind sehr einfach; soweit das Vergehen des Ungehorsams eines Wehrpflichtigen ohne Cumulation mit einem anderen Verbrechen vorliegt, wird auf Geldstrafe von 200—1000 Gulden erkannt und diese Strafe im Falle der Unbebringlichkeit in Gefängnisstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verwandelt. Sie darf in keinem Falle Ein Jahr übersteigen.

Die Vorschriften über das Verfahren sind im Wesentlichen dieselben, wie die des Gesetzes vom 24. Mai 1865. Sie sind mit der allgemeinen Strafprozeßordnung in Uebereinstimmung gesetzt und enthalten die aus der Natur der Sache folgenden Besonderheiten in einem ganz zweckmäßigen Verfahren.

Die Kommission der zweiten Kammer hat an dem Regierungsentwurfe keine durchgreifenden prinzipiellen Aenderungen vorgenommen, sie hat denselben theils — wie uns scheint — in sehr zweckmässiger Weise vervollständigt, theils mehrere Redaktionsänderungen vorgenommen, welche wir als Verbesserungen anerkennen.

Die Große Regierung hat allen diesen Abänderungen ihre Zustimmung gegeben.

Von der zweiten Kammer selbst wurde der Entwurf mit einziger Verbesserung eines Redaktionsverschens in §. 9 (Regierungsentwurf §. 10) ohne nähere Diskussion nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren stellt den Antrag:

das hohe Haus wolle dem Entwurfe nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben und Berathung hierüber in abgekürzter Form eintreten lassen.

---

Beilage Nr. 191 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat eine Motion des Abgeordneten Kusel, wegen Abänderung der Geschäftsordnung nach vorheriger Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Die von diesen gewählte Kommission hat hierauf mündlichen Bericht erstattet, nach dessen Berathung die zweite Kammer dem nachfolgenden Antrag derselben beigetreten ist:

„an Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvoll in einer Adresse die Bitte zu richten, es möge dem nächsten Landtag ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden, wodurch die Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche das Verhältniß der Großherzoglichen Regierung zu den Kammern, sowie der beiden Kammern unter sich betreffen, gesetzlich festgestellt werden, im übrigen aber jeder Kammer anheingegeben bleibt, ihre Geschäftsordnung selbst zu beschließen.“

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tieffter Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. Februar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 194 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

**Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer Eisenbahn, welche vom Hauptbahnhof in Mannheim über Schwaningen durch die Rheinebene in den Hauptbahnhof Karlsruhe führt, kann den von dieser Bahn berührten Gemeinden, einer Altiengesellschaft oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahn anlage werden in einer besonderen vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichten Konzession festgestellt.

In der Konzession ist dem Staate das Ankäufrecht der Bahn zu wahren, auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnslinie, mit Bahnhöfen und Haltestellen, die Staatsgenehmigung vorzubehalten. Diese ist nur einem Projekte zu ertheilen, bei welchem die Richtungs- und Steigungsverhältnisse mit Rücksicht auf einen besonders vortheilhaften Betrieb und eine thunlichste Abkürzung gegenüber der bestehenden Bahn über Heidelberg gewählt sind.

Bei Ertheilung der Konzession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens noch folgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Konzession erfolgt tarfrei; auch hat der Unternehmer in allen den Bau der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Spotteln zu entrichten.
2. In Bezug auf die Zwangsaftretung kommen die Vorschriften der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 zur Anwendung mit dem Zusatz zu Artikel 3, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Kommission zu ernennen hat.
3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, welche für die Eisenbahn und deren Beiwerke erworben werden, von der Entrichtung der Immobilien- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.
4. Der Unternehmer ist in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, sowie von den Gemeindeumlagen befreit. Das von demselben für den Bau angestellte

Berhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 28. Beil.-Heft.



Personal hat dagegen dieselben Steuern zu entrichten, welchen die bei der Staatsbahn Angestellten unterliegen.

5. Auf die Käutionen, welche der Unternehmer in Folge der Konzessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentlastungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

#### Artikel 3.

Der Unternehmer des Mannheim-Karlsruher Bahnbaues hat diese Bahn der Staatsbahnverwaltung zum unbeschränkten Betriebe pachtweise zu überlassen. Die Staatsbahnverwaltung bezahlt dafür auf die Dauer von 25 Jahren — von der Vollendung der ganzen Bahn an gerechnet — einen in halbjährlichen Raten zu entrichtenden jährlichen Pachtzins von Einhundert fünf und vierzig Tausend Gulden.

Sollte die ganze Bahn nicht auf einmal dem Betriebe übergeben werden, so kann die Staatsbahnverwaltung denselben für einen Theil der Bahn gegen den vollen Ertrag der Betriebs- und Unterhaltungskosten übernehmen.

Die Unterhaltung der Bahn, sowie die während der Pachtzeit nothwendige Erneuerung oder vervollständigung, ferner die beim Hauptbahnhof in Mannheim und Karlsruhe in Folge der Einmündung dieser Bahn vorzunehmenden Veränderungen und die innere Ausstattung der Stationen und Haltestellen hat die Staatsbahnverwaltung auf ihre Kosten zu übernehmen.

Nach Ablauf des fünften Betriebsjahres ist die Staatsbahnverwaltung verpflichtet, jährlich fünf Prozent des Anlagekapitals an den Unternehmer abzutragen. Es bleibt derselben jedoch nach Ablauf der genannten fünf Jahre vorbehalten, jährlich auch einen größeren Theil oder das ganze Anlagekapital auf einmal, nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung, zu bezahlen.

Der Pachtzins wird, von dem Tage der Zahlung anfangend, jeweils in demselben Verhältniß gemindert, in welchem die geleistete Abschlagszahlung zu dem Anlagekapital steht.

Sobald das Anlagekapital von der Staatsbahnverwaltung an den Unternehmer ganz bezahlt ist, tritt der Staat in das unbeschränkte Eigenthum der Mannheim-Karlsruher Bahn.

Die näheren Bestimmungen werden in einem zwischen der Staatsbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Pachtvertrage festgestellt.

#### Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 10. Februar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 195 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Budget  
für  
1868 und 1869.

Ministerium des Innern.  
Nachtrag.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §.   |  | Ursprüngliche Anforderung jährlich. | Nachträgliche Anforderung jährlich. | Gesamt-Jahresbetrag. |
|------|--|-------------------------------------|-------------------------------------|----------------------|
|      | Tit VII. Bezirksverwaltung und Polizei.  | fl.                                 | fl.                                 | fl.                  |
| 29   | XVII. Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volkschullehrer. Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . .  | 60,000                              | 118,000                             | 178,000              |
| 16 e | Tit. X. Unterrichtswesen.<br>II. Mittel- und Volkschulen.<br>Staatsbeitrag zur Unterstützung von Schullehrer-Witwen und Waisen. Ebenso . . . . . | 3,500                               | 5,000                               | 8,500                |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre:

Gerbel.  
Schupp.  
Mörstadt.  
Dr. H. Gerber.

25 \*

Beilage Nr. 196 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

**Budget  
für  
1868 und 1869.**

**Kriegsministerium.**

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §.     |   | 1868.     | 1869.     |
|--------|---|-----------|-----------|
|        | Eigene Einnahme.  |           |           |
| 1—9    | Unverändert nach der Regierungsvorlage. . . . .   | 88,800    | 88,800    |
|        | Einnahme-Lasten.  |           |           |
| 1—7    | Ebenso . . . . .  | 6,600     | 6,600     |
|        | Reineinnahme  | 82,200    | 82,200    |
|        | Eigentlicher Militäraufwand.  |           |           |
| I—XXV. | Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 4,728,248 fl. und<br>4,973,766 fl. nur . . . . .                     | 4,533,566 | 4,873,881 |
|        | Die detaillierte Nachweisung dieser Summen findet sich in dem Kommissionsbericht Seite 38 Beilage III. angehängt. |           |           |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 198 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

## Bericht

der

# Budget-Kommission der ersten Kammer

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das von Großh. Regierung vorgelegte Budget, beziffert unter

### Einnahme

§. 1 den Kassenvorrath für 1868 wie er sich am 31. Dezember 1867 ergeben hat mit 1,035,555 fl.

Dadurch ist die bei Vorlage des Budgets für 1866 und 1867 ausgesprochene Hoffnung, daß am Ende des Jahres 1867 1 Million wieder vorrätig sein werde, in Erfüllung gegangen, wohl gegen manche, damals im Juni 1866 begründet geschienene Befürchtung.

Für 1. Januar 1869 wird der Kassenvorrath angenommen zu 1,029,081 fl.

§. 2. Ausstehende Forderungen erscheinen mit viel höheren Beträgen als in den früheren Budgets, nämlich

für 1868 . . . . . 11,195,000 fl.

welche bestehen:

1. Aus 280 Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, deren Besitz darum von Werth ist, weil der Großh. Regierung hierdurch ein gewisser Einfluß auf diese für unsere Verkehrsverhältnisse wichtige Eisenbahn gesichert bleibt. Der Rennwerth dieser Aktien ist . . . . . 65,333 fl.

|  |                |
|--|----------------|
| 2. Aus Contocurrentforderungen. Früher bestanden solche nur bei Frankfurter Bankiers, in Folge der neuen Ansichten wurden auch dergleichen laufende Rechnungen mit Bankhäusern in Berlin, Mannheim und Basel eröffnet. Die sämtlichen Contocurrent-Auszüge pro 31. Dezember 1867 sind noch nicht eingelaufen, deren Saldo wird deshalb nur annähernd angenommen zu . . . . . | 593,000 fl.    |
| 3. Auf das neue Prämienanleihen sind Einzahlungen gemacht, welche bis zu ihrer demnächsten Verwendung einstweilen zinsbringend angelegt worden sind, im Betrage von ungefähr . . . . .   | 10,536,666 fl. |

Im Jahr 1868 werden hiervon wohl über  $5\frac{1}{2}$  Millionen verwendet werden, und so ist der Budgetsaß „ausstehende Forderungen für 1. Januar 1869“ angenommen zu . . . . . 5,565,333 fl.

### §. 3. Aktivzinsen

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| für 1868 . . . . . | 350,000 fl. |
| für 1869 . . . . . | 150,000 fl. |

sind nur ungefähr angenommene Budgetsätze. Hinsichtlich der näheren Erläuterung erlauben wir uns, auf die Begründung zu verweisen.

### §. 4. Reinertrag der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

#### Die aufgeführten Beträge

|  |   |
|--|---|
| a. der Postverwaltung . . . . .                            | für 1868 382,496 fl. — für 1869 360,680 fl. |
| c. der Bodensee- und Rheinfahrtswesensverwaltung . . . . . | für 1868 4,055 fl. — für 1869 4,055 fl.     |
| d. der Main-Neckarbahn . . . . .                           | für 1868 218,017 fl. — für 1869 218,017 fl. |

entsprechen den von beiden Kammern genehmigten Budgets.

Dagegen findet eine Abweichung statt hinsichtlich

#### b. Eisenbahnbetriebsverwaltung;

nach den genehmigten Budgets sollten sie betragen . . . . . für 1868 4,157,306 fl. — für 1869 4,270,270 fl.

nach der Vorlage Großherzoglicher Regierung

|                           |   |
|---------------------------|---|
| sind angenommen . . . . . | für 1868 4,010,058 fl. — für 1869 4,123,023 fl. |
| demnach weniger . . . . . | für 1868 147,248 fl. — für 1869 247,147 fl.     |

im Ganzen . . . . . 294,495 fl.

Dieser Unterschied findet seine Erläuterung in einer nachträglich gekommenen Mittheilung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 11. I. M. folgenden Inhalts:

„In der Regierungsvorlage über das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1868/69 sind unter Tit. III., außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, (Regierungsvorlage Seite 79) als aufrecht zu erhaltende Kreditreste nur die zur Zeit der Aufstellung des Budgets mutmaßlich vorgesehenen Beträge, im Ganzen von . . . . . 140,880 fl. aufgenommen worden.“

Nach dem Ergebniß der Rechnung für 1867 betragen aber die aufrecht zu erhaltenden Kreditreste insgesamt . . . . . 185,345 fl. somit mehr . . . . . 44,465 fl.

Hier nach stellt sich die Gesammtforderung im außerordentlichen Budget nach Abzug der unter §. 10 gestrichenen 9,000 fl.

im Ganzen auf . . . . . 294,495 fl.

statt auf . . . . . 250,030 fl.

wie in der Bewilligung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in der Beurkundung vom 10. Januar d. J. angegeben ist.

Ein hier nach berichtigter Etat ist angeschlossen.

Diese Abänderung hat auch eine Abänderung des Reinerträgnisses der Eisenbahnbetriebsverwaltung zur Folge. Letzteres beläuft sich darnach für 1868 auf . . . . . 4,157,306 fl.

— 147,248 fl.

somit auf 4,010,058 fl.

und für 1869 . . . . . 4,270,270 fl.

— 147,247 fl.

also auf . . . . . 4,123,023 fl.

welche Beträge auch bereits in das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse unter §. 4 b der Einnahme aufgenommen sind."

§. 5. Ueberschuss des Betriebsfonds dieser Verwaltungen . . . . . 814,488 fl.  
wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen.

Zu §. 6 und 7 haben wir keine Bemerkung zu machen. Das gleiche ist der Fall bei

#### Ausgabe.

§. 1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand . . . . . 26,010 fl.

§. 2. Kosten der Anfertigung der Obligationen u. s. w. . . . . 12,000 fl.

§. 3. Passivzinsen

für 1868 . . . . . 4,460,604 fl.

für 1869 . . . . . 4,367,592 fl.

zusammen 8,828,196 fl.

Hinsichtlich dieser finden sich alle wünschenswerthe Erläuterungen in den erschöpfenden, klaren Darlegungen der Anlage 1 der Regierungsvorlage, auf welche zu verweisen wir uns erlauben.

§. 4. Planmäßige Schuldentilgung

für 1868 . . . . . 702,772 fl.

für 1869 . . . . . 884,409 fl.

zusammen 1,587,181 fl.

Anlage 2 der obenerwähnten Vorlage erläutert die Gründe weshalb von dem früher, nach dem Anlehensgesetze vom 10. September 1842 eingehalten gewesenen Verfahren abgewichen und die Bestimmung getroffen wurde, künftig nur die Beträge in das Budget aufzunehmen, welche planmäßig in den betreffenden Jahren zur Rückzahlung kommen sollen. Dieser Ausführung beitretend erlauben wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieselbe uns zu beziehen.

§. 5. Erjäh der von 1842 bis 1867 entrichteten Thurn- und Taxischen Postrente an die Generalstaatskasse . . . . . 650,000 fl.

Die an den Fürsten von Thurn und Taxis zu entrichtende Rente von jährlich 25,000 fl. ist eine Last des aus dem allgemeinen Staatsbudget ausgeschiedenen Fonds der Post, somit der Verkehrsanstalten, und als solche bereits durch Beschluß beider Kammern anerkannt. In Folge dieses Beschlusses erscheint es gerecht, daß der Generalstaatskasse die von ihr seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse d. h. seit 1842 gemachte Vorlage durch letztere erseht werde. Ebenso verhält es sich mit

§. 6. Ersatz der aus der Generalstaatskasse an frühere Beamte und Angestellte der Post- und Eisenbahnverwaltung in den Jahren 1842 bis mit 1863 bezahlten Pensionen und Sustentationen . . . . . 281,874 fl.

Erläuternd sei noch bemerkt, daß diese Leistungen bereits seit 1864 auf den Etat der Verkehrsanstalten übernommen sind.

§. 7. Rückersatz der von der Amortisationskasse geleisteten Vorschüsse

Um den durch das außerordentliche Budget gestellten Ansprüchen zu genügen, muß die Amortisationskasse an die Generalstaatskasse solche Beträge entrichten, daß ihr die Zurückziehung der Vorschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse notwendig wird. Deren Gesamtbetrag von . . . . . 5,503,982 fl. soll allmählig abgetragen werden und zwar:

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| im Jahr 1868 . . . . . | 3,500,000 fl. |
| im Jahr 1869 . . . . . | 2,003,982 fl. |

§. 8. Bauaufwand

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| für 1868 . . . . . | 8,500,000 fl. |
| für 1869 . . . . . | 7,581,520 fl. |

zusammen 16,081,520 fl.

entspricht dem für die laufende Periode genehmigten Eisenbahnbaubudget.

§. 9. Im Ausstand zu belassende Forderungen

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| für 1868 . . . . . | 5,565,333 fl. |
| für 1869 . . . . . | 565,333 fl.   |

§. 10. Kassenvorrath

findet sich in der Begründung vollkommen erläutert.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

|   |                |
|---|----------------|
| die Einnahme und Ausgabe der Eisenbahnschuldentilgungskasse |                |
| für 1868 mit . . . . .                                      | 24,714,669 fl. |
| für 1869 mit . . . . .                                      | 16,750,189 fl. |

zu genehmigen.

Beilage Nr. 200 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

## Nachtrag zum Kommissionsbericht

über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1868 und 1869.

Erstattet

von Faller.

### ***Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.***

#### ***§. 29. XVII. Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer.***

Schon bei der Gesetzesvorlage über den Elementar-Unterricht (Seite 47) wurde erwähnt, daß für Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer in Verbindung mit der Trennung der kirchlichen Nebendienste, eine weitere Anforderung von jährlich ca. 71,000 fl. erfolgen werde.

|   |             |
|---|-------------|
| Statt derselben besteht die Nachtragsforderung in . . . . . | 118,000 fl. |
| folglich mehr . . . . .                                     | 47,000 fl.  |

Diese Erhöhung hat ihren Grund in den in den §§. 46, 48—50 des Schulgesetzes eingetretenen Änderungen, vorzugsweise in den in §. 48 wesentlich gesteigerten Lehrergehalten.

Bei Feststellung dieses neuen Budgetsatzes wurden die laut §. 8 wegfallenden Schulen und die dadurch ein-tretenden Ersparnisse gebührend berücksichtigt.

|  |              |
|--|--------------|
| Es stellt sich daher die ursprüngliche im Budget bewilligte Anforderung auf jährlich . . . . . | 60,000 fl.   |
| die nachträgliche Anforderung . . . . .  | 118,000 fl.  |
| der Gesamtjahresbetrag auf . . . . .   | 178,000 fl., |
| deren Genehmigung wir beantragen.  |              |

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 26. Beil.-Heft.

26

## Tit. X. Unterrichtswesen.

## II. Mittel- und Volkschulen.

§. 16e. Staatsbeitrag zur Unterstützung von Schullehrer-Witwen und Waisen.

Durch §. 98a wurde festgestellt, daß die Oberschulbehörde den Witwen außer dem Wittwengehalte einmalige oder ständige Unterstützungen bewilligen könne; um dies zu ermöglichen, sei jährlich die Summe von mindestens 5000 fl. in das Staatsbudget aufzunehmen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag im Einklang mit den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer:

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| der ursprünglichen Anforderung von jährlich . . . . . | 3500 fl.                              |
| und der nachträglichen von jährlich . . . . .         | 5000 fl.                              |
|   | zusammen im Gesamtbetrag von 8500 fl. |

Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

## Kommissionsbericht

über

die Petition des Bezirksraths des Amts und des Gemeinderaths der Stadt Müllheim,  
den Bau einer Eisenbahn von Müllheim-Mühlhausen betreffend.

Erstattet von **Faller.**

Ein früher schon im Jahr 1866 eingereichtes Bittgesuch hatte den Bau dieser Bahn auf Staatskosten im Auge, während das gegenwärtige für einen solchen auf Privatkosten gestellt ist.

In der Petition wird dargethan, daß Müllheim die nöthigen Mittel zur Bahn bis an den Rhein und für den betreffenden Theil der Schiffbrücke schaffen würde und daß alle Aussicht vorhanden sei, daß Mühlhausen bei einigermaßen sich günstiger gestaltenden Zeit- und Geschäftsvorhältnissen den Bahnhof auf französischer Seite zu übernehmen bereit wäre.

Die Bitte der Petenten geht dahin, es wolle der hohen ersten Kammer gefallen, „die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, derjenigen Privatgesellschaft, welche das mit den nöthigen Belegen versehene Project „der Herstellung einer Eisenbahn vom Müllheimer Bahnhof bis an den Rhein zum Anschluß an den von Mühlhausen „bis dahin herzustellenden Bahnkörper vorlegen wird, Genehmigung zu dessen Ausführung in derselben Weise und „unter den nämlichen Bedingungen zu ertheilen, welche für die Linie Freiburg-Breisach festgestellt worden sind.“

Ihre Kommission hält es für bedenklich, der Bitte der Petenten zu entsprechen, da ihr die nöthigen Vorbereitungen zu unvollkommen und die Erhebungen und Ausmessungen zu unzureichend erscheinen, um sich eine klare Einsicht über die ganze Sachlage verschaffen zu können.

Wir halten es für geboten, daß das Project noch gründlicher untersucht und festgestellt werde, um die zu einer förmlichen Beschlusffassung nothwendigen Anhaltpunkte zu haben.

Dagegen können wir uns mit dem Antrage der hohen zweiten Kammer einverstanden erklären, die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 204 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 12. Februar 1868.

## Kommissionsbericht

über

die Eingabe der Stadtgemeinde Buchen, den Bau einer Königlich Bayerischen Staats-eisenbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg,  
hier

deren Fortsetzung über Amorbach, Buchen, Seckach zum Anschluß an die Badische Odenwaldbahn betreffend.

Erstattet von **Faller.**

Diese Petition ist uns erst heute zugekommen, weshalb kurz vor Kammerschluß zu wenig Zeit übrig bleibt, um uns mit einer eingehenden Prüfung dieses Gegenstandes zu befassen; zudem betrifft der erste und für jetzt der Hauptgegenstand nicht die Badische, sondern die Bayerische Regierung, daher wir zur Erfüllung der ausgesprochenen Wünsche wenig beizutragen vermögen.

Das Bittgesuch geht dahin:

Die hohe erste Kammer wolle unsere hohe Regierung veranlassen mit Bayern in sachgemäße Verhandlung zu treten, den Bau einer linkseitigen Mainthalsbahn und deren Anschluß bezw. Fortsetzung von Miltenberg aus über Amorbach, Buchen, Seckach erwirken zu wollen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag: „die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Beilage Nr. 208 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

**Budget**  
für  
die Jahre 1868 und 1869.

**Finanzministerium.**

II. Steuerverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §.               |  |           |           | 1868. | 1869. |
|------------------|--|-----------|-----------|-------|-------|
|                  |  | fl.       | fl.       |       |       |
| <b>Einnahme.</b> |  |           |           |       |       |
| 1—26             | Statt nach der Regierungsverlage berechneten 9,772,496 fl. . . . . | 9,781,178 | 9,781,178 |       |       |
| <b>Ausgabe.</b>  |  |           |           |       |       |
| 1—54             | Ebenso statt berechneten 1,014,048 fl. . . . .                     | 1,015,503 | 1,015,503 |       |       |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.  
Schupp.  
Morstadt.  
Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 209 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

**Budget**  
der  
**Eisenbahnschuldentilgungskasse**  
für  
die Jahre 1868 und 1869.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| §.               |  |            |            | 1868. | 1869. |
|------------------|--|------------|------------|-------|-------|
|                  |  | fl.        | fl.        |       |       |
| <b>Einnahme.</b> |  |            |            |       |       |
| 1—7              | Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . . | 24,714,669 | 16,750,189 |       |       |
| <b>Ausgabe.</b>  |  |            |            |       |       |
| 1—10             | Ebenso . . . . .                                 | 24,714,669 | 16,750,858 |       |       |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 210 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Mannheim über Scherzingen  
nach Karlsruhe betreffend.

Erstattet

von Faller.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Wir können nicht umhin, unser Bedauern auszusprechen, daß Gesetzentwürfe von so großer Tragweite, wie der vorliegende ist, erst kurz vor Schluß des Landtags zur Berathung gelangen und in fast zu eiliger Hast ihre Erledigung finden müssen.

Wenn Ihre Kommission in der kurzen Zeit, die ihr zur Prüfung vorliegenden Gegenstandes gegönnt war, für sich zwar die Überzeugung erlangt hat, Ihnen mit bestem Gewissen ihre Anträge zur Annahme empfehlen zu können, so muß sie sich doch gestehen, daß ihr mehr Zeit zu einer eingehenderen, gründlicheren Berathung wünschenswerth gewesen wäre, um Ihnen einen der Wichtigkeit der Sache entsprechenden ausführlicheren Bericht erstatthen zu können.

Der Bau des uns vorliegenden Eisenbahnprojekts wurde anfänglich von den dabei interessirten Gemeinden auf Staatskosten beantragt und damit begründet, daß es sowohl die Notwendigkeit als die Nützlichkeit erheischen, eine direkte Schienenverbindung zwischen Mannheim und Karlsruhe herzustellen.

Es könne damit, gegenüber der Bahn über Heidelberg, eine namhafte Abkürzung erzielt und sowohl eine wesentliche Steigerung des Transit- und Lokalverkehrs, als auch eine nicht unbedeutende Ersparnis an Zeit und Betriebskosten herbeigeführt werden.

Ferner wurde geltend gemacht, daß ohnedies zur Bewältigung des großen Gütertransports ein weiteres Geleise nothwendig würde, wovon durch Ausführung der vorliegenden Linie Umgang genommen werden könnte.

Wenn auch die letztere Angabe in dem Berichte der zweiten Kammer in Zweifel gezogen wird, so ist immerhin anzuerkennen, daß die übrigen eine berechtigte Berücksichtigung verdienen.

Allein da der Kredit des Staats noch auf eine Reihe von Jahren zur Vollendung der bereits in Ausführung begriffenen und vertragsmäßig festgestellten Bahnen sehr erheblich in Anspruch genommen ist, so hatte sich die Großh. Regierung die Frage vorzulegen, ob die sofortige Herstellung dieser Bahn ein dringendes Bedürfniß sei; auf die Verneinung derselben müßte eine Unterlassung des Baues auf Staatskosten gerechtfertigt erscheinen.

Eine von der Großh. Regierung hierüber abgegebene Erklärung an die beteiligten Gemeinden veranlaßte dieselben, sich mit einem neuen Bittgesuche an die Großh. Regierung zu wenden, in welchem sie beantragten, den Bau auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Bei der hier eigenthümlichen Sachlage konnte die Großh. Regierung nicht, wie in ähnlichen Fällen, den Bau dieser Bahn der Privatspekulation überlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, der Staatsbahn von Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe eine Konkurrenz zu schaffen, die derselben einen guten Theil ihrer Einnahmen entziehen würde, was sie um so weniger ertragen könnte, als gerade diejenige Linie geschrägert würde, welche sowohl bezüglich des Personen- als Waarenverkehrs durch ein reichliches Einnahme-Ergebniß für weniger gute Strecken einen Ersatz bietet.

Es war daher hier schwieriger als bei allen früheren Bau-KonzeSSIONEN, den richtigen Weg zu finden, sowohl den Petenten, die den Bau auf Privatkosten beantragten, als den allgemeinen, volkswirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden.

Wir sind der Ansicht, daß die Art und Weise des Uebereinkommens zwischen dem Staat und der Stadt Mannheim als dasjenige bezeichnet werden darf, welches unter den obwaltenden Umständen den beiderseitigen Interessen am besten entspricht.

Die betreffenden Gemeinden, Mannheim an der Spize, bauen die Bahn, welche im Gesamtbetrag auf 3,222,223 fl. berechnet ist, auf ihre eigenen Kosten und erhalten vom StaaTE ca.  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen, welche den Betrag von 145,000 fl. ausmachen.

Es erscheint somit die Ausgabesumme für den Bau als eine Anleihe an den Staat. Letzterer wahrt sich den unbeschränkten Betrieb und die Verwaltung, was für ihn unbedingt nothwendig ist, um die größtmögliche Rente zu erzielen und um sich sowohl diese als die Heidelberger Bahn nach bestem Ermessen dienstbar zu machen.

Durch das Zustandekommen dieses Bahnbaues wird daher sowohl den wirtschaftlichen Interessen der dabei beteiligten Gegend thunlichste Rücksicht getragen, als den finanziellen des Staats.

Die projektierte Bahn durchzieht einen Landestheil, der sich durch den Fleiß seiner Bewohner zu einem der wohlhabendsten und produktivsten hinaufgeschwungen hat und bietet demselben wieder einen Ersatz für eine der früher belebtesten und durch den Bau einer Eisenbahn nach Heidelberg verloren gegangene Verkehrsstraße.

Es darf wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß bei einer so bedeutenden Bevölkerung, der Wohlhabenheit, dem reichen Viehstande, der Gewerbstätigkeit, wie sie sich besonders in der Zuckerfabrik Waghäusel zeigt, die so sehr beträchtliche Bedürfnisse an zuzuführenden Kohlen und Rohmaterialien und die AblöSUNG immenser Quantitäten eigener Fabrikationsprodukte nachweist, sowie bei den in großer Menge erzeugten Handelsgewächsen, als Hopfen und Tabak, sich ein lebhafter Lokalverkehr entwickle, dieser Bahn ein lohnendes Ertragsfach und auf die Hauptbahnen einen günstigen Einfluß ausübe.

Es kann erfahrungsgemäß nicht auffallen, daß bei der Aufnahme der Zugslinie sich alle in der Nähe liegenden Städte und größeren Orte dafür bemühten, daß ihnen die Bahn möglichst nahegerückt werde, und glaubten wir, aus den auffallend starken Wendungen und Biegungen, die dieselbe nimmt, zu erschließen, daß diesen Wünschen in zu ausgiebiger Weise willfahrene worden ist.

Es wurde schon bei der Begründung für Anlegung der Bahn, die Abkürzung der Wegstrecke gegenüber jener über Heidelberg, und zwar mit Recht, als ein Hauptgrund hervorgehoben, und kann daher bei aller Rücksicht für den Lokalverkehr nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Bahn die Aufgaben einer Hauptbahn zu erfüllen hat,

die einen großen Theil des Transitverkehrs vermittelt; es ist hiebei vor Allem eine möglichst kurze Wegstrecke, wo-durch eine wesentliche Ersparniß an Zeit und Kostenaufwand für die Transport- und die Betriebskosten zu erzielen ist, im Auge zu behalten.

Ist die im Bau begriffene Kinzigthalbahn vollendet, so wird der lebhafte Verkehr jener Bahn und die Konkurrenzfähigkeit derselben gegen außerbadische Bahnen ganz besonders dadurch bedingt, daß eine möglichst kurze Wegstrecke von Mannheim an den Bodensee führt.

Wir finden es deshalb für geboten, zu betonen, daß wir uns sowohl mit der in der Vorlage der Großh. Regierung als der auf Seite 4 und 5 des Berichts der hohen zweiten Kammer ausführlich besprochenen Nothwendigkeit einer Abkürzung der jetzt projektierten Linie, als den gemeinsamen Interessen des Landes entsprechend, einverstanden erklären. Zugleich erlauben wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, in Betreff der detaillirten Berechnungen der Baukosten und der durch eine thunlichste Abkürzung der Bahn zu erzielenden Ersparnisse, auf den Bericht der zweiten Kammer zu verweisen.

Es fällt eine möglichst billige Herstellung der Bahn, selbstverständlich unter Wahrung eines soliden Baues, um so mehr in die Waagschale, als der Staat nicht mehr als die wirklichen Baukosten zurückbezahlt und anzunehmen ist, daß die Gemeinden eher im Stande sein werden, vortheilhaftere Verträge wegen Güterabtretungen zu erzielen als der Staat selbst.

Die schon oben erwähnte Rente von  $4\frac{1}{2}\%$  Zins für die Unternehmer kann als eine für die gegenwärtigen Geldverhältnisse nicht zu hohe betrachtet werden. Die Abzahlung des Kapitals beginnt nach 5 Jahren und zwar jährlich in 5% des Anlagekapitals an die Unternehmer; nach Gutfinden kann die Großh. Regierung größere Posten und auch die ganze Schuldsumme auf einmal abtragen.

Der jährliche Pachtzins in halbjährigen Raten zahlbar beträgt, wie schon erwähnt, 145,000 fl.

Der Pachtzins per Stunde beläuft sich auf 9667 fl., welcher im Verhältniß zu den Einnahmen der Staatsbahn, ca. 31,000 fl. per Stunde, ein für die Interessen des Staates günstiger genannt werden darf.

Nach der möglichen Prüfung der uns vorliegenden Gesetzesvorlage gelangen wir zur Überzeugung, daß es gerechtfertigt erscheint, auf das Gesuch der Gemeinden der Rheinebene für Ertheilung der Konzession einer Bahn Mannheim-Karlsruhe einzugehen und uns mit den von der zweiten Kammer beigefügten Zusatzbestimmungen und Abänderungen einverstanden zu erklären.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Die hohe erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der hohen zweiten Kammer angenommenen Zusätzen und Abänderungen Ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 211 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer  
über  
das ordentliche Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre  
1868 und 1869.

Erfiatet  
von Freiherrn **von Türckheim**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die bedeutend grösseren Summen, welche das Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1868 und 1869 fordert, sind zum weitaus grössten Theile Folge des Wehr- und Kontingentsgesetzes, und können, in so ferne sie nur durch die Organisation bedingt sind, nicht beanstandet werden; sowohl die Anträge der Kommission als die Verhandlungen des andern hohen Hauses selbst gehen von diesem Standpunkte aus.

Anders verhält es sich mit der Höhe dieser Forderung in so weit sie die Besserstellung der Einzelnen allein zum Zwecke hat, daher nicht organisatorischer Natur ist.

Das Großherzogliche Kriegsministerium strebte nach möglichster Gleichstellung in Gagen, Servisgeldern und Bezügen aller Art, mit jenen, welche im Heere des Norddeutschen Bundes Norm sind, und beantragte den Bezug von Servisgeldern in ähnlicher Höhe, sowie Erhöhung sämtlicher Gagen.

Die hohe zweite Kammer ging hierauf nicht ein und zwar in Erwägung, daß:

1. die jetzige Budgetperiode ohnehin die Kräfte des Landes in vermehrten Anspruch nimmt, ferner, daß
2. die Erhöhung der Gagen und Bezüge der Offiziere wie Kriegsbeamten im Hinblick auf die mögliche Gleichstellung mit den Civil-Staatsdienern nicht wünschbar erscheine, und endlich
3. daß fragliche Aufbesserungen in so lange nicht nothwendig erscheinen, als die badiische Heeresabtheilung nicht in dem großen norddeutschen Heere eingereiht ist.

Zur Regelung dieser Angelegenheit entwarf die Budgetkommission der zweiten Kammer einen Tarif über die Bezüge sämtlicher Offiziere und Kriegsbeamten, welcher auch die Genehmigung der Regierung sowie des andern hohen Hauses erhielt.

In diesem Tarif sind die bisherigen Gagen und Bezüge nebst einem Zuschlag von 6—8 Prozent als Grundlage angenommen; ferner wurde in Anbetracht der wirklich niedern Bezüge den Lieutenanten ein Tischgeld von jährlichen 36 fl. ausgeworfen und denjenigen, welche beritten sind, die Stellung von Charge- oder Dienstpferden bewilligt; eine weitere nicht unerhebliche Aenderung besteht in den Fouragebezügen für die Kompanie-Kommandeure der Infanterie, gegen welche in Ansehung der gesteigerten Dienstanforderung keine Einwendung gemacht werden kann.

Die Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten sind den preußischen entsprechend erhöht, dagegen die tägliche Brodportion um  $\frac{3}{8}$  Pfund herabgesetzt.

Die Besserstellung der Unteroffiziere kann nicht nur als billig, sondern als nothwendig bezeichnet werden, indem es schwer sein wird, nach Wegfall der Einstandsgelder solche Leute, die zu Unteroffizieren geeignet sind, zum Verbleiben zu bewegen; ebenso kann die kleine Aufbesserung in Geld der Soldaten als billig bezeichnet werden, weil bei zu langer Benennung der Löhnuung die Armutsten am Schwersten getroffen würden.

In allen übrigen Detailveränderungen erlaubt sich Ihre Kommission in Abetracht der kurzen Zeit, welche ihr zur Berichterstattung vergönnt war und im Hinblick auf die Vollständigkeit des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer auf diesen zu verweisen und beantragt:

Hebe erste Rammer wolle

genehmigen.

Beilage Nr. 212 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

**Voranschlag**  
des  
umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts  
für  
1868 und 1869.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

| Verwaltungszweige.                               | Aktiven.          |                      |                  |           | Passiven. | Rest<br>der<br>Aktiven. |
|--|-------------------|----------------------|------------------|-----------|-----------|-------------------------|
|  | Geld-<br>Vorrath. | Natural-<br>Vorrath. | Aktiv-<br>Reste. | Summe.    |           |                         |
| Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . . | fl.               | fl.                  | fl.              | fl.       | fl.       | fl.                     |
|  | 1,400,000         | 535,800              | 3,025,900        | 4,961,700 | 424,600   | 4,537,100               |

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre.

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 214 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

## Bericht der Budgetkommission

über

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf 31. Dezember 1867, sowie über den Voranschlag des Bedürfnisses für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Aus den Rechnungsnachweisungen über die eingegangenen Staatsgelder und ihre Verwendung in den Jahren 1865 und 1866, 1s Beilagenheft Abth. I., haben wir auf Seite 63 ersehen, daß der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung am 31. Dezember 1865 abzüglich der Militärdurchschnittsfonds auf

9,298,248 fl. 25 fr.

angewachsen war. In Folge günstiger Verhältnisse hatte er sich im Jahr 1865 um 1,668,001 fl. 17 fr. vermehrt. Nach der Darstellung Seite 5 der jetzigen Regierungsvorlage betrug er am 31. Dezember 1867 noch . . . . .

7,424,249 fl. 48 fr.

Er hat sich sonach in der Budgetperiode 1866 und 1867 vermindert um . . . . . 1,873,998 fl. 37 fr.

Nach dem Voranschlag Seite 6 der Regierungsvorlage wird der Bedarf für 1868 und 1869 berechnet auf

4,537,100 fl. — fr.

Gegen obigen Stand auf 31. Dezember 1867 von . . . . . 7,424,249 fl. 48 fr.

ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . . 2,887,149 fl. 48 fr.

Hiervom sollen der Papiergeleidertlöfungskasse . . . . . 500,000 fl. — fr.

zu der auf dem vorigen Landtag beschlossenen Dotationserhöhung von 500,000 fl. auf

1 Million Gulden belassen bleiben und erübrigen hiernach nur noch . . . . . 2,387,149 fl. 48 fr.

über welche das Finanzgesetz zur theilweisen Deckung der außerordentlichen Ausgaben verfügen kann, die in der Höhe von 5,574,321 fl. genehmigt sind. Wir befinden uns daher augenblicklich nicht in der günstigen Lage, wie

bei Aufstellung des Finanzgesetzes für 1866 und 1867, das nach Deckung aller Bedürfnisse noch einen Reservefond von 3,663,764 fl. 25 kr. für künftige Zeiten zur Verfügung ließ.

Die Dotationserhöhung der Papiergeldentlösungskasse wäre eigentlich Sache der Eisenbahnschuldentlösungskasse, zu deren Gunsten die weiteren 3½ Millionen Papiergeld ausgegeben wurden, und hätten dann diese 500,000 fl. zur weiteren Deckung des außerordentlichen Budgets verwendet werden können. Doch wurde hiervon Umgang genommen aus Rücksicht auf die höhere Belastung, welche der Eisenbahnschuldentlösungskasse in dieser Periode aus der ihr auferlegten Rückerstattung der seit 1842 von der Amortisationskasse bezahlten fürstlich Thurn- und Taxis'schen Rente und der gleichfalls seit 1842 an Beamte und Angestellte der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung bezahlten Pensionen und Subventionen erwächst. Diese Rückerstattung beträgt 931,874 fl. und wird gleichsam als eine Ersparniß aus früheren Zeiten zur weiteren Deckung des außerordentlichen Budgets sich ebenfalls eignen.

Immerhin aber bleibt die Ueberlassung der 3½ Millionen Papiergeld an die Eisenbahnschuldentlösungskasse und die Uebernahme der Dotationserhöhung der Papiergeldentlösungskasse auf die Staatskasse eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen empfindliche Verkürzung der Letzteren zu Gunsten der Ersteren, wofür eine dringende Nothwendigkeit nicht fortbesteht, wenn auch die zeitweise Ueberlassung jenes leicht zu beschaffenden Zahlungsmittels durch die damaligen Verhältnisse genügend gerechtfertigt war.

Der Voranschlag berechnet den Bedarf für 1866 und 1867 folgendermaßen:

|   |                        |
|---|------------------------|
| Geldvorrath . . . . .                             | 1,400,000 fl.          |
| Naturalvorräthe . . . . .                         | 535,800 fl.            |
| Activreste . . . . .                              | 3,025,900 fl.          |
|   | <hr/>                  |
|   | 4,961,700 fl.          |
| Passivreste . . . . .                             | 424,600 fl.            |
|   | <hr/>                  |
| Betriebsfond . . . . .                            | 4,537,100 fl.          |
| Gegen den Voranschlag für 1866 und 1867 . . . . . | 3,883,100 fl.          |
|   | <hr/>                  |
|   | Mehrbedarf 654,000 fl. |

Dieser Mehrbedarf ergibt sich hauptsächlich für die Militärverwaltung, für welche der erforderliche Geldvorrath um 300,000 fl. und die Naturalvorräthe um 181,000 fl. höher angeschlagen werden. Er ist übrigens in der Begründung weiter und vollständig nachgewiesen und bezüglich der Activ- und Passivreste durch die Rechnungsdurchschnitte der Jahre 1865, 1866 und 1867 motivirt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt daher  
den umlaufenden Betriebsfond für 1868 und 1869 mit 4,537,100 fl. zu genehmigen.

Beilage Nr. 215 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

## Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869

Berichterstatter: **Artaria.**

### **Tit. II. Steuerverwaltung.**

(VI. Seite 29.)

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die mit dem Budget der gegenwärtigen Finanzperiode an uns getretenen höheren Anforderungen der verschiedenen Bedürfnisse des Staats haben zur nicht angenehmen aber unvermeidlichen Folge, daß zu deren Befriedigung die Steuern in entsprechendem Maße erhöht werden müssen. Daß es so kommen müsse, darauf waren wir alle seit Beginn des Landtags gesäßt.

|   | 1868                 | 1869                 |
|---|----------------------|----------------------|
| die Einnahme der Steuerverwaltung angefallen . . . . .                | 9,772,496 fl.        | 9,772,496 fl.        |
| Nach den festgestellten Budgets berechnen sich die Neineinnahmen des: |                      |                      |
| Justizministeriums . . . . .  | 189,861 fl.          | 188,421 fl.          |
| Ministeriums des Innern . . . . .                                     | 274,001 fl.          | 274,001 fl.          |
| Handelsministeriums . . . . .   | 397,641 fl.          | 397,641 fl.          |
| Finanzministeriums (ausschließlich Steuerverwaltung) . . . . .        | 4,729,723 fl.        | 4,751,959 fl.        |
| Kriegsministeriums . . . . .  | 82,200 fl.           | 82,200 fl.           |
|   | <hr/> 15,445,922 fl. | <hr/> 15,466,718 fl. |

Dagegen sind die nach den Einzelbudgets angenommenen Aussgaben des:

|  | 1868                 | 1869                 |
|--|----------------------|----------------------|
| Staatsministeriums . . . . .   | 905,626 fl.          | 905,626 fl.          |
| Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . | 104,610 fl.          | 104,610 fl.          |
| Justizministeriums . . . . .   | 1,632,803 fl.        | 1,631,573 fl.        |
| Übertrag . . . . .   | 2,643,039 fl.        | 2,641,809 fl.        |
|  | <hr/> 15,445,922 fl. | <hr/> 15,466,718 fl. |

|   | 1868                    | 1869          | 1868           | 1869           |
|---|-------------------------|---------------|----------------|----------------|
| Ministeriums des Innern . . . . .   | Uebertrag 2,643,039 fl. | 2,641,809 fl. | 15,445,922 fl. | 15,466,718 fl. |
| Handelsministeriums . . . . .   | 2,418,178 fl.           | 2,409,036 fl. |                |                |
| Finanzministeriums . . . . .  | 1,864,583 fl.           | 1,861,949 fl. |                |                |
| Kriegsministeriums . . . . .  | 2,292,257 fl.           | 2,350,021 fl. |                |                |
|   | 4,533,566 fl.           | 4,873,881 fl. |                |                |
| Hiezu kommt ferner:   |                         |               |                |                |
| Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern (Mehraufwand nach dem Schulgesetze) . . . . . | 123,000 fl.             | 123,000 fl.   |                |                |
| Die Ausgaben der Steuerverwaltung (laut Vorlage) . . . . .                                    | 1,014,048 fl.           | 1,014,048 fl. |                |                |

Diese Ausgaben im Gesamtbetrage von . . . . .      14,888,671 fl.    15,273,744 fl.

von den Einnahmen abgezogen, lassen einen nur geringen Ueberschuss erwarten von      557,251 fl.    192,974 fl. welcher durch eine unerwartete Mindereinnahme an direkten oder indirekten Steuern leicht aufgezehrt werden könnte, auf den also, zur Deckung des außerordentlichen Budgets nicht sonderlich zu rechnen sein wird.

Bei der zur Berichterstattung Ihrer Kommission so knapp zugemessenen Zeit erlaubt sich dieselbe, hinsichtlich mehrerer allgemeiner Betrachtungen, auf den Bericht zu verweisen, welchen der Abgeordnete Frick Namens der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer über die Steuerverwaltung erstattet hat. In demselben finden sich auch beachtenswerthe Nachweisungen hinsichtlich der in den süddeutschen Nachbarländern beabsichtigten Steuerhöhungen.

### Ginnahme.

#### I. Directe Steuern.

§. I. a. Grund- und Häusersteuer für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 je      3,193,022 fl.

Nach dem Generalkataster für 1867 betragen die Grund- und Häusersteuerkapitalien      736,851,190 fl.  
nach dem für 1865 haben sie betragen      729,960,020 fl.

zeigt sich eine Zunahme von . . . . .      6,891,170 fl.

Bei dieser Steuer ist eine Erhöhung von 19 fr. auf 26 fr. von je 100 fl. Steuerkapital vorgeschlagen. In Unbetracht des vorliegenden Bedürfnisses sieht Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich veranlaßt, den Antrag auf Genehmigung dieser Steuererhöhung zu stellen.

§. I. b. Gewerbesteuer jährlich . . . . .      1,003,314 fl.

Aus dem gleichen, so eben erwähnten Grunde beantragen wir die Genehmigung der Erhöhung dieser Steuer von 23 fr. auf 26 fr. für je 100 fl. Steuerkapital.

Nach dem letzten Steuerkataster belaufen sich die Gewerbesteuerkapitalien auf . . . . .      227,885,000 fl.  
nach dem Kataster für 1865 haben sie betragen . . . . .      222,352,280 fl.

Zunahme . . . . .      5,532,720 fl.

Die weiteren Unterabtheilungen des §. I zeigen gegen das frühere Budget kleine Schwankungen, hinsichtlich welcher wir uns erlauben, auf die Vorlage Großherzoglicher Regierung zu verweisen. Nur ist zu bemerken, daß bei

§. I. f. Accisaversum der Wein händler, welches in dem vorgelegten Budget angenommen war zu jährlich . . . . .      7,146 fl.

von der hohen zweiten Kammer eine Erhöhung auf . . . . .      10,719 fl.  
beschlossen wurde, weil man es gerecht fand, daß, wenn die Weinaccise nach dem Vorschlag der Großherzoglichen

Regierung genehmigt wird, auch das Accisaversum der Weinhandler in gleicher Weise erhöht werde. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich diesen Beschluß gleichfalls zur Annahme zu empfehlen.

|  |                    |
|--|--------------------|
| §. 2. Kapitalsteuer. Diese soll statt wie bisher zu 6 fr. künftig zu 9 fr. von 100 fl. erhoben werden,                                     | 374,156 fl.        |
| und soll so jedes Jahr . . . . .   |                    |
| ertragen. Den Antrag auf deßfallsige Genehmigung stellend, fügen wir noch die Bemerkung bei, daß die Kapitalsteuer im Jahre 1866 . . . . . | 253,099 fl. 6 fr.  |
| ertragen hat, gegen . . . . .  | 242,517 fl. 38 fr. |
| im Jahre 1864, demnach mehr . . . . .  | 10,581 fl. 28 fr.  |
| was eine Kapitalvermehrung von . . . . .   | 10,581,466 fl.     |
| darstellt.   |                    |

### §. 3. Klassensteuer.

|  |                |
|--|----------------|
| Das Steuerkapital der für 1867 aufgenommenen 26,598 Pflichtigen beträgt . . . . .  | 41,577,540 fl. |
| für 1865 waren 25,770 Pflichtige aufgenommen mit einem Steuerkapital von . . . . . | 39,433,150 fl. |

|  |               |
|--|---------------|
| Zunahme Pflichtiger: 828, Kapitalvermehrung: . . . . . | 2,144,390 fl. |
|--|---------------|

Die Steuer, welche bisher mit 23 fr. von je 100 fl. erhoben wurde, soll künftig auf 26 fr. gesetzt werden. Aus oben berührten Gründen stellen wir den Antrag auf Genehmigung dieser Steuererhöhung. Deren Erträgniß wird für jedes Jahr angenommen zu . . . . . 198,239 fl.

## II. Indirekte Steuern.

### Accise und Ohmgeld.

Bei Aufstellung dieser Abtheilung des gegenwärtig vorliegenden Budgets ist die Großherzogliche Regierung von der bisher bestandenen Uebung abgegangen, den Durchschnitt aus den Erträgnissen der drei jüngst vergangenen Jahre zu berechnen. Wenn, wie es gegenwärtig der Fall ist, diese als sehr günstig betrachtet werden können, käme man leicht zu einer Selbsttäuschung. Gerechtsamster schien es, zehn Jahre zu berücksichtigen, da in solchem Zeitraume günstige und ungünstige Jahre abwechselnd vorkommen, deren Durchschnitt einen sichereren Maßstab des zu erwartenden Erträgnisses gibt. Besonders gilt dies von den Steuern, mit welchen Bier und Wein belegt sind, indem bei diesen der Einfluß günstiger oder ungünstiger Herbste entschieden einwirkt, und der Ertrag mit mehr Bestimmtheit in zehn als in drei Jahren durchschnittlich sich erkennen läßt.

Um den öfter erwähnten Anforderungen an das gegenwärtige Budget zu genügen, sind folgende Steuererhöhungen vorgeschlagen:

Weinaccise in Orten über 4000 Seelen statt wie bisher 1 fr. künftig  $1\frac{1}{2}$  fr. von der Maas.

in den übrigen Orten " " " 0,8 fr. " 1,2 fr. " " "

Weinohmgeld " " " 0,8 fr. " 1,2 fr. " " "

Obige Sätze beziehen sich nur auf Traubenwein in Fässern.

Die Accise auf Wein in Flaschen soll auf dem bisherigen Sätze von 3 fr. von der Flasche bleiben. Ebenso

Accise  $\frac{1}{4}$  fr.  
Ohmgeld  $\frac{1}{4}$  fr. } von der Maas Obstwein

sollen die bisherigen Sätze auch für die Zukunft beibehalten werden.

Die Aversen von Weinaccis und Ohmgeld sollen conseqüenterweise in gleichem Verhältnisse, wie Weinaccis und Ohmgeld erhöht werden, nämlich: statt wie bisher zusammen 1,6 fr. von der Maas, künftig 2,4 fr. Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 28. Beil.-Heft.

Die Bieraccise war bisher 5 kr. von der Stütze des Rauminkalts des Braugefässes von im Innland erzeugtem Bier, und die Uebergangsteuer von eingeschöpftem Bier 7,8 kr. von der Stütze. Diese Sätze sollen nach dem Vorschlage Großherzoglicher Regierung erhöht werden auf 7 kr. für die Stütze des Rauminkalts des Braugefässes für inländisches, und 10 kr. Uebergangsteuer für fremdes Bier.

Die hohe zweite Kammer hat sich mit dem ersten Vorschlag einverstanden erklärt. Aus den, auf Seite 11 des Berichts ihrer Budgetkommision näher entwickelten Gründen hat sie aber den Beschlüsse gefasst, die Uebergangsteuer für fremdes Bier, statt der vorgeschlagenen 10 kr. auf 11 kr. für die Stütze festzusetzen. Dadurch sollen die inländischen Brauer wirtschaftlicher geschützt werden und diese Steuer 5109 fl. mehr ertragen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag der oben erwähnten Erhöhung  
 a. der Weinaccise und des Ohmgeldes für Traubenwein in Fässern,  
 b. der Averien von Weinaccis und Ohmgeld,  
 c. der Bieraccise für inländisches und der Uebergangsteuer für fremdes Bier  
 die Genehmigung zu ertheilen.

Die übrigen Einnahmeposten geben keine Veranlassung zu weiterer Erörterung. Das Gleiche ist der Fall bei

### Ausgabe

mit Ausnahme von

#### §. 4. Katasterkosten bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.

In der Vorlage begründet die Großherzogliche Regierung wie es wünschenswerth sei, daß die Steuerpräqua-toren besser gestellt werden. Der Kommissionsbericht hoher zweiter Kammer führt aus, daß, je nach den Bezirken ihre Einnahmen zwischen 700 fl. und 1700 fl. wechseln. Da jedoch die Kosten für Gehilfe, Bureaupflichten und auswärtige Bezahlung hieran abgehen, beträgt ihr wirkliches Einkommen nur zwischen 500 fl. bis 1200 fl. Dabei haben sie keine Ansprüche weder auf Pensionirung noch auf Wittwenversorgung. Die von Großherzoglicher Regierung beantragte Erhöhung der Gebühren beläuft sich auf 4500 fl. Diese unter die gegenwärtig angestellten 48 Steuerpräqua-toren vertheilt, ergeben durchschnittlich 94 fl. auf einen derselben.

In Berücksichtigung der vorgetragenen Verhältnisse wird von dem hohen Hause ein Widerspruch gegen diese Gebührenerhöhung nicht zu erwarten sein. Wir beantragen deren Genehmigung.

#### §. 7. Kosten der Steuerrevision

werden 426 fl. mehr gefordert, um die Gehalte der vier ersten Gehilfen von 500 fl. auf 600 fl. zu erhöhen, wogegen nichts zu erinnern ist.

#### §. 11. Abgang und Rückerstattung.

In Folge der beantragten Erhöhung der Uebergangsteuer auf eingeschöpftes fremdes Bier, erhöht sich der in der Regierungsvorlage angeführte Betrag von 65,721 fl. auf 67,674 fl.

#### §. 13. Hebgebühr der Unternehmer.

Aus derselben Ursache findet auch hier eine Erhöhung von 122,795 fl. auf 123,006 fl. statt.

#### §. 44. Besoldungen der Obereinnnehmer.

|   |            |
|---|------------|
| Statt der in der Vorlage geforderten . . . . .  | 34,850 fl. |
| hat die zweite Kammer nur . . . . .   | 34,160 fl. |
| genehmigt, in Rücksicht auf den genehmigten gemeinsamen Etat der drei Finanzmittelpunkte. |            |

#### §. 49. Zentralverwaltung. Besoldungen.

|  |            |
|--|------------|
| In Berücksichtigung desselben Etats findet eine Ermäßigung der geforderten . . . . . | 36,900 fl. |
| auf . . . . .  | 36,800 fl. |
| statt.   |            |

|   |               |
|---|---------------|
| Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag: |               |
| die Einnahme der Steuerverwaltung für 1868 und 1869 mit je . . . . .      | 9,781,178 fl. |
| die Ausgabe ebenso mit je . . . . .                                       | 1,015,503 fl. |
| zu genehmigen.  |               |

Ihrer Kommission liegt noch ob über verschiedene ihr überwiesene Petitionen Bericht zu erstatten.

Es sind folche:

1. von 63 Wirthen aus dem Amtsbezirke Ueberlingen,
2. " 60 " " " Offenburg,
3. " 62 " " " Lahr,
4. " 29 " " " Gengenbach,
5. " 76 " " " Adelsheim,
6. " 89 " " " Wertheim.

Diese Petitionen sind meistens gleichlautend und erheben Einsprache gegen die beabsichtigte Erhöhung des Weinaccises und des Ohmgelds. Sie führen aus, daß durch dieselbe ein Stand, der der Wirth, auf eine harte Weise vorzugsweise zur Deckung der Staatsbedürfnisse belastet werde. Sie glauben um so eher der vorgeschlagenen Erhöhung widersprechen zu dürfen, als das Wirtschaftsgewerbe schon jetzt bedeutend beeinträchtigt sei:

1. Durch die, nach den Verordnungen der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. April 1864 ertheilte Concession zum Weinverkauf im Kleinen an Nichtwirth.
2. Durch die stets mehr sich steigernde Bierconjuntion, wodurch weniger Wein getrunken wird.
3. Durch die Steigerung der Weinpreise, deren Mehrbetrag nicht auf den verabreicht werdenenden Wein geschlagen werden könne, daher vom Wirth zu tragen sei.
4. Durch die stete Steigerung des Preises aller Lebensmittel, in deren Folge der Wirth an den verabreicht werdenenden Speisen keinen Nutzen, sondern eher Schaden habe.
5. Durch die an vielen Orten namentlich in den Städten entstandenen Weinfabriken.

Die Petenten befürchten, daß wenn die Weinaccise und das Ohmgeld auf die vorgeschlagene Weise erhöht werden, das Wirtschaftsgeschäft in kleinen Orten zu Grunde gehen müsse.

Einige Petitionen enthalten Vorschläge, wie auf andere Weise dem dringenden Staatsbedürfnisse abgeholfen werden könnte. Diese Vorschläge sind:

1. Einführung der Tabakssteuer.
2. Eine Steuer auf Luxusgegenstände, namentlich auf Luxuspferde und Luxuswagen.
3. Abschaffung der Gesandtschaften an den kleinen Höfen.
4. Nicht so leichte Pensionierung noch arbeitsfähiger Beamter und Offiziere.
5. Bald thunlichste Einschätzung der Güter und Regulirung der Grundsteuer eines Orts sogleich nach geschehener Einschätzung.

Der Schluß von 4 Petitionen lautet:

„Dabei rufen wir aus, Sie, hochgeehrte Herren, werden, wenn Sie auch die Zwecke der Regierung wollen, gewiß nicht die Ihnen übertragene Gewalt dazu gebrauchen, daß Sie Unzufriedenheit im ganzen Lande föhlen, und die Klasse der Wirthen ruiniren helfen.“

Eine weitere Petition ist eingekommen von 48 Rebbesitzern in Überlingen, welchen sich ein Bevollmächtigter von 14 Rebbesitzern in Brünnenspahn, dann die Bürgermeister von Nussdorf, Unteruhldingen und Oberuhldingen im Namen der dortigen Rebbesitzer anschließen. Sie führen aus, daß bei dem geringen Preise, in welchem der bei ihnen gebaut werdende Wein steht, die Erhöhung der Weinaccise sie besonders hart treffen würde, weil sie zu deren Ausgleichung den Wein noch billiger als bisher verkaufen müßten, wodurch bei den großen Kosten, die der Rebbau erfordert, der Rebmann buchstäblich zu Grunde gehen müsse. Ihre Bitte geht demnach dahin, daß der Erhöhung der Weinaccise nicht beigestimmt werden möge.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren.

Gleiche Petitionen sind in größerer Anzahl bei der hohen zweiten Kammer eingereicht worden. In dem dort vom Abgeordneten Frick erstatteten Bericht der Budgetkommision Seite 7 bis 10 sind dieselben einer eingehenden Prüfung unterzogen und die von den Petenten geführten Beschwerden widerlegt. Hauptfächlich ist nachgewiesen, daß die Erhöhung der Weinaccise eine zu geringe ist, um auf die Consumption einen fühlbaren Einfluß ausüben zu können. Dieser Ansicht sich anschließend, stellt Ihre Kommission den Antrag: über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 216 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

## Bericht der Budgetkommision

über

den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Mit dem Finanzgesetze wurden 6 Beilagen vorgelegt, die Spezialbudgets enthaltend, wie solche von den Ständen bewilligt wurden und welche für den Vollzug des Finanzgesetzes maßgebend sind.

Art. 1 des Gesetzes eröffnet der Staatsverwaltung die erforderlichen Kredite zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben der Jahre 1868 und 1869 und zwar nach Beilage 1 für 1868

|  |                      |
|--|----------------------|
| LASTEN UND VERWALTUNGSKOSTEN . . . . . | 4,888,242 fl. — fr.  |
| EIGENTLICHER STAATSAUFWAND . . . . .   | 13,884,623 fl. — fr. |
|  | 18,772,865 fl. — fr. |

für 1869

|  |                      |
|--|----------------------|
| LASTEN UND VERWALTUNGSKOSTEN . . . . . | 4,868,366 fl.        |
| EIGENTLICHER STAATSAUFWAND . . . . .   | 14,269,696 fl.       |
|  | 19,138,062 fl. — fr. |
|  | 37,910,927 fl. — fr. |

gegen 31,974,578 fl. für 1866 und 1867 rund 6 Millionen mehr.

Art. 2 eröffnet für die in Beilage 2 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben einen Kredit von . . . . .

gegen 3,469,806 fl. für 1866 und 1867 rund 2,000,000 fl. mehr.

|                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| ZUSAMMEN . . . . . | 5,730,614 fl. — fr. |
|--------------------|---------------------|

|                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| ZUSAMMEN . . . . . | 43,641,541 fl. — fr. |
|--------------------|----------------------|

Von den Ausgaben des ordentlichen Etats entfallen auf das

|  |        |
|--|--------|
| 1. Staatsministerium . . . . .   | 4,7 %  |
| 2. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . | 0,6 %  |
| 3. Justizministerium . . . . .   | 9,5 %  |
| 4. Ministerium des Innern . . . . .  | 14,1 % |
| 5. Handelsministerium . . . . .  | 9,9 %  |
| 6. Finanzministerium . . . . .   | 36,2 % |
| 7. Kriegsministerium . . . . .   | 24,9 % |
|  | 100 %  |

und von den Ausgaben des außerordentlichen Etats auf das

|  |        |
|--|--------|
| 1. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . | 0,1 %  |
| 2. Justizministerium . . . . .   | 2,8 %  |
| 3. Ministerium des Innern . . . . .  | 15,6 % |
| 4. Handelsministerium . . . . .  | 14,3 % |
| 5. Finanzministerium . . . . .   | 9,6 %  |
| 6. Kriegsministerium . . . . .   | 57,6 % |
|  | 100 %  |

Zur Deckung dieser Kredite bestimmt der

|   |                |
|---|----------------|
| Art. 3 zunächst die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen<br>für 1868 mit . . . . . | 19,327,343 fl. |
| für 1869 " . . . . .  | 19,328,263 fl. |

38,655,606 fl. — fr.  
931,873 fl. 41 fr.

ferner die Rückerstattungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Betrage von . . . . .  
für die von 1842 bis 1863 an Beamte und Angestellte der Post- und Eisenbahnverwaltung bezahlten Pensionen und Subsistenztionen und die von 1842—1867 bezahlte fürstlich Thurn- und Taxis'sche Rente,  
die aus dem Betriebsfond verfügbaren Ueberschüsse von . . . . . 2,387,149 fl. 48 fr.  
und einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrage von . . . . . 1,666,911 fl. 31 fr.  
womit das Gleichgewicht mit den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben . . . . . 43,641,541 fl. — fr.  
wieder hergestellt ist.

Bei Erhaltung normaler Verhältnisse ist zu hoffen, daß die Einnahmeüberschüsse diesen Zuschuß der Amortisationskasse zur vollständigen Deckung der außerordentlichen Ausgaben entbehrlich machen werden und ist es jedenfalls noch als ein günstiges Verhältniß zu betrachten, daß die ordentlichen Einnahmen schon im Voranschlag die ordentlichen Ausgaben um beiläufig 700,000 fl. übersteigen.

Art. 4 handelt von der Dotation der Amortisationskasse.

Art. 5 von der Verwendung der sich ergebenden Einnahmeüberschüsse und

Art. 6 von der Verwendung des vorhandenen Betriebsfonds.

Art. 7 von den aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben, welche in der Beilage Nr. 5 verzeichnet sind.

Art. 8 von dem Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Dampfschiffahrtsverwaltung und dessen Verwendung.

Alle diese Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln, sowohl bezüglich der Summen, als ihrer Verwendung, sind im Einklang mit den bei den betreffenden Budgetvorlagen von beiden Kammern ausgesprochenen Bewilligungen.

Das Gleiche gilt auch von den Artikeln 9—15, welche von den Abgabesätzen der direkten und indirekten Steuern handeln und von der Steuerrückvergütung für im Großherzogthum erzeugtes Bier, welches unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführt wird.

Nur war in dem Gesetzesentwurfe übersehen, bei den beschlossenen Änderungen in den seitherigen Steuersätzen der Kapitalsteuer zu erwähnen.

Die zweite Kammer sah sich daher veranlaßt, einen weiteren Artikel einzuschalten, welcher besagt:

Art. 11. Der Abgabesatz der Kapitalsteuer wird von 6 fr. auf 9 fr. von je hundert Gulden Steuerkapital erhöht.

Hierauf mußten die Nummern der nachfolgenden Artikel des Gesetzes entsprechend abgeändert werden.

Der Art. 16 des Entwurfs, nunmehr Art. 17, hebt den Art. 10 des Gesetzes vom 26. März 1852 „die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend“ auf, da er der Übernahme der betreffenden Kosten auf den ordentlichen Etat entgegenstand, welche auf den Antrag Großh. Regierung beschlossen wurde.

Ebenso steht der

Art. 18 die Bestimmung in Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 1866 außer Kraft, wonach das der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung gestellte Papiergegeld im Betrag von  $3\frac{1}{2}$  Millionen Gulden nur so lange in Umlauf belassen werden durfte, bis das zur Deckung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1866 und 1867 erforderliche Anlehen ausgebracht ist, und kommt hierin den von beiden Kammern ausgesprochenen Wünschen entgegen.

Art. 19 ermächtigt die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu dem Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Obligationen von früheren Anlehen, der in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse bereits vorgesehen und genehmigt ist.

Die Art. 20 und 21 ertheilen und begrenzen die Befugniß, innerhalb welcher aus den Ersparnissen der Beoldungs- und Gehalts-Etats und an den Bureauosten Mittel zu Belohnungen für Beamte und das Kanzleipersonal geschöpft werden dürfen. Beide Artikel stimmen wörtlich mit den derselbigen Bestimmungen der früheren Finanzgesetze überein.

Die hohe zweite Kammer hat den vorliegenden Gesetzesentwurf mit 49 gegen 2 Stimmen angenommen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag

„Hohe Kammer wolle denselben ihre Zustimmung ertheilen.“



E 617





43 67405 9 031

BLB Karlsruhe

